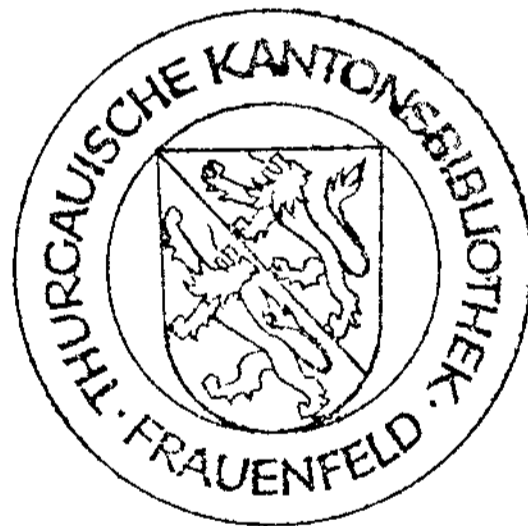
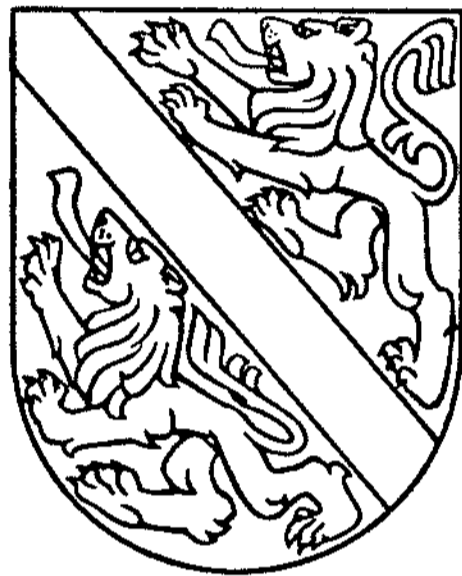


THURGAUISCHE BEITRÄGE  
ZUR  
VATERLÄNDISCHEN  
GESCHICHTE



*Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau*

*Heft 110 für das Jahr 1972*

57904

1973

Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

## Inhalt

Kurt Fritsche, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830), I. Teil .....	5
Gustav Schmid, Wandlungen im Rebbau seit der Jahrhundertwende .....	145
Marie-Claire Chaudonneret, Tableaux de Fleury Richard à Arenenberg ..	168
Werner Kundert, Das Vaterschaftsrecht in der Praxis der konfessionellen Gerichte des Kantons Thurgau (1804–1832) .....	175
Karl Keller-Tarnuzzer .....	210
Thurgauische Geschichtsliteratur .....	215
Vereinsmitteilungen	
Fahrt ins Sarganserland .....	225
Jahresversammlung in Dießenhofen .....	229
Jahresbericht 1971/72 .....	232
Jahresrechnung 1971/72 .....	235
Vorstand .....	238
Neue Mitglieder .....	239

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten  
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Redaktor: Dr. Bruno Meyer



Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit  
(1814–1830)

*Von Kurt Fritsche*



## I. Teil

### *Inhalt*

1. Die kirchenpolitische Entwicklung bis 1813 .....	9
2. Die Grundlagen der Kirchenpolitik in der Restaurationszeit.....	14
a) Die Verfassung von 1814 .....	14
b) Das Grundlagengesetz von 1816 .....	33
3. Die evangelische Kirchenorganisation.....	39
A. Die kantonalen Behörden .....	39
a) Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde.....	39
b) Der Administrationsrat als Schulbehörde .....	55
c) Die Synode .....	66
d) Das Ehegericht .....	80
e) Der Antistes .....	86
B. Die kommunalen Behörden .....	88
a) Die Kirchenvorsteherschaften .....	88
b) Die Kirchenpfleger .....	97
C. Die Geistlichkeit .....	111
a) Die rechtliche Stellung der Geistlichen .....	111
b) Die internen Probleme der Geistlichkeit .....	112
Herkunft 112 – Bildung 113 – Stipendien 116 – Examination und Ordination 119 – Das Pfarrwahlrecht 122 – Die Pfarrwahl 127 – Die Pfarrinstallation 130 – Entsetzungen 132 – Pfarrwitwenkasse 134	
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	138

Die Kapitel 4 (Die katholische Kirchenorganisation), 5 (Die paritätischen Verhältnisse) und 6 (Die Organisation des Armenwesens) erscheinen in Heft 111 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.



## 1. Die kirchenpolitische Entwicklung bis 1813

Der wichtigste Ansatzpunkt für die thurgauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit war der vierte Landfriede von 1712<sup>1</sup>. Sowohl der mehrheitlich evangelische als auch der bevölkerungsmäßig geringere katholische Konfessionsteil im thurgauischen Untertanengebiet erhielten das Recht, sich – unter der Aufsicht der regierenden Orte – unabhängig voneinander kirchlich zu organisieren<sup>2</sup>. Daraus ergaben sich für beide Konfessionen ihren Verhältnissen angepaßte Kirchenorganisationen.

Die höchste Autorität über die evangelische Kirche im Thurgau sprach der Landfriede den Räten von Zürich und Bern zu, welche die Regelung der kirchlichen Aufgaben ihren ständigen landfriedlichen Kommissionen übertrugen. Deren Organe waren die Gesandten der beiden Städtekantone an der Tagsatzung und der Landammann des Thurgaus. Praktisch übte Zürich die gesamte Kirchenleitung aus.

Für die Thurgauer Katholiken war die kirchenpolitische Organisation nicht so einheitlich. Die weltliche Kirchenhoheit lag bei den fünf inneren Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern sowie bei katholisch Glarus. Ausgeübt wurde sie durch die Religionskammern in Luzern und Uri, deren Organ der Landschreiber im Thurgau war. Die geistliche Hoheit übte der Bischof von Konstanz aus, zu dessen Sprengel die thurgauischen Katholiken gehörten.

Die Landschaft Thurgau hatte keine eigenständigen Kirchenbehörden. Sowohl der Landammann und der Landschreiber als auch die Kirchengemeinden hingen ganz von den regierenden Orten ab.

Zürich führte im Thurgau ein straffes Kirchenregiment ein; es beanspruchte die Aufsicht und die Disziplinargewalt über das ganze evangelische Kirchenwesen

<sup>1</sup> Siehe dazu vor allem P. Brüsweiler, *Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau*, Frauenfeld 1932; H. Hungerbühler, *Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814*, Th. B., Hefte 91, 92 und 96; A. Knittel, *Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712*, Frauenfeld 1946; K. Kuhn, *Thurgovia sacra*, Bde. I–III, Frauenfeld 1869, 1876 und 1883; K. Straub, *Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798)*, Diss. Bern 1902.

<sup>2</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24 ff.

(einschließlich der Schulen). Immerhin überließ es den Kirchgemeinden doch zahlreiche Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erledigung. Sie konnten zum Beispiel ihre Kirchenvorsteher wählen. Pfarreien, welche selbst eine neue Kirche erbauten, konnten auch deren Kollaturrecht (Besetzungsrecht) erwerben. Damit trat in den evangelischen und den paritätischen Kirchgemeinden immer mehr das demokratische Element in den Vordergrund.

Im Gegensatz zur geschlossenen evangelischen Kirchenorganisation fehlte der katholischen eine einheitliche Leitung. Die inneren Orte zeigten kaum noch Interesse an den thurgauischen Problemen. Maßgebenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung hatten der Bischof von Konstanz, die Gerichtsherren<sup>3</sup>, die Klöster und die geistlichen und weltlichen Kollatoren. Sie kontrollierten weitgehend die kirchlichen Güter und handelten sozusagen als Vertreter der katholischen Kirchgemeinden. Ihre kirchliche Ordnung blieb dem traditionellen System verhaftet<sup>4</sup>.

In der Helvetik wurde die Landschaft Thurgau ein bloßes Verwaltungsgebiet der Zentralregierung. Durch die neue Verfassung wurden die bestehenden staatlich-kirchlichen Verbindungen aufgelöst; Zürich mußte seine Kirchenherrschaft im Thurgau aufgeben. Der äußere, weltliche Teil der Kirchengewalt ging an die Zentralregierung über. Diese überließ der Verwaltungskammer eines jeden Kantons die kirchlichen Befugnisse der früheren Obrigkeiten. Die thurgauische Kammer wurde zur obersten staatskirchlichen Behörde ihres Verwaltungsbereichs.

Diese erste Oberbehörde im Thurgau strebte im Sinne der helvetischen Grundsätze nach einer einheitlichen Kirchengesetzgebung ohne konfessionelle Unterschiede. Sie hielt sich aber nach Möglichkeit an die bestehenden Einrichtungen und ernannte konfessionell gemischte Kirchen- und Schulräte. Die Fragen der Parität, des Ehegerichts, der Wahl und Besoldung der Geistlichen versuchte sie im neuzeitlichen Sinne zu behandeln. Viele Projekte lösten einander ab; endgültige Lösungen wurden nicht gefunden. Die thurgauische Verwaltungskammer stieß besonders auf die Opposition der «Autonomisten» innerhalb der evangelischen Kirche und die Obstruktion der katholischen Geistlichkeit, welche jedes gleichmacherische Hineinregieren des Staates in ihren Bereich ablehnte. Die Gestaltung einer umfassenden Kirchenorganisation fiel in die Folgezeit, in welcher die zahlreichen in der Helvetik geschaffenen Grundlagen als Vorlagen dienten<sup>5</sup>.

1803 wurde der Thurgau ein im Rahmen des eidgenössischen Staatenbundes souveräner Kanton. An Stelle der in der Helvetik untergeordneten Verwaltungskammer trat die erste selbständige thurgauische Regierung, der Kleine Rat. Diesem

<sup>3</sup> Vgl. Lei, Th. B. 99, S. 103 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 27.

<sup>5</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 44 ff.

fiel die große Aufgabe zu, den neuen Staat so zu organisieren, daß er sich gegen außen behaupten konnte, denn der junge Kanton mußte um die Anerkennung seiner Eigenständigkeit gegen ältere Ansprüche der Mitstände ringen. Für diesen Kampf war eine starke innere Einheit die erste Voraussetzung. Ein Mittel für die innere Erstarkung sah die Regierung während der Mediationszeit in der Schaffung einer dauernden Ordnung zwischen Staat und Kirche.

Da mehrere höhere Beamte der früheren Verwaltung der neuen Regierung angehörten, blieb die kirchenpolitische Kontinuität gewahrt. Sie strebte nach einem Staatskirchentum vorrevolutionärer Herkunft, welches sich bestimmt an das straffe Kirchenregiment Zürichs anlehnte, dessen Vorteile ihr in aller Deutlichkeit vor Augen traten, «wenn sie auf das kirchenpolitische Chaos in der Helvetik zurückblickte<sup>6</sup>». Sie fühlte sich zum Durchgreifen gezwungen und beanspruchte daher die allgemeine Kirchenhoheit über beide Konfessionsteile als eines ihrer Souveränitätsrechte. Als höchste Autorität im Staat erließ sie denn auch am 17. Juni 1803 das erste kirchenpolitische Gesetz, welches die Bildung von je zwei konfessionellen Gremien des Kleinen und des Großen Rates und die eines paritätischen Kirchenrates vorschrieb<sup>7</sup>. Dieser Situation standen die Geistlichen der beiden Konfessionen im Thurgau gegenüber. Sie versuchten, entsprechend ihrer Auffassung vom Staat, für die staatlich-kirchlichen Beziehungen jene Form zu finden, die ihnen – in Anpassung an die neuen Verhältnisse – ein gewisses Maß an Eigengesetzlichkeit und eine gesicherte Weiterentwicklung garantierte.

Der gesamte Kleine Rat, welcher aus sechs evangelischen und drei katholischen Mitgliedern bestand, wurde – wie erwähnt – in zwei konfessionelle Gremien aufgeteilt. Die evangelische Geistlichkeit, die mit der Erlangung der Unabhängigkeit des Kantons ihre auswärtige kirchliche Führung endgültig verloren hatte, anerkannte den evangelischen Teil der Regierung sofort als ihre oberste Instanz. Das evangelische Gremium stellte sich bewußt neben den katholischen Bischof, dessen geistliche Amtsbefugnisse es analog in der evangelischen Kirche beanspruchte. Die evangelische Kirche im Thurgau wurde damit zur Landeskirche, die keine kirchlich-organisatorische Bindung nach außen mehr hatte. Da der Evangelische Kleine Rat in der neuen Regierung die klare Mehrheit hatte, wurde er auch tonangebend für die gesamte thurgauische Kirchenpolitik.

Die katholische Geistlichkeit zeigte nach wie vor eine deutliche Abneigung gegen eine auf evangelische staatskirchliche Verhältnisse zugeschnittene Kirchenorganisation. Ihre Kirche besaß ja schon eine geschlossene Organisation mit eige-

<sup>6</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 143.

<sup>7</sup> Tbl., I. Bd., S. 202 ff.

nem kanonischem Recht und einer streng gegliederten Hierarchie, die stets den Anspruch erhob, alle ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln<sup>8</sup>. Die Kurie von Konstanz, von welcher der katholische Klerus im Thurgau abhing, hatte ihre Herde bisher in beachtlicher Selbständigkeit von den weltlichen Behörden geleitet. Ab Anfang des 19. Jahrhunderts ging aber ein neuer Geist von ihr aus. Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg<sup>9</sup>, welcher zu dieser Zeit der Diözese Konstanz vorstand, vertrat die Auffassung der josephinistischen Schule, das heißt jener Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten die Leitung der Kirche dem Staat überlassen wollte. Mit der mehrheitlich evangelischen Kantonsregierung wünschte er eine gedeihliche Zusammenarbeit und war zu großen Zugeständnissen bereit. Dem kompromißbereiten Generalvikar widerstand aber die thurgauische katholische Geistlichkeit, die einen extrem «kanonischen» Standpunkt verfocht.

Der katholische Teil der Regierung befand sich in einer ausgesprochen schwachen Position. Einerseits sah er sich dem Übergewicht des Evangelischen Kleinen Rates gegenüber, andererseits stand die katholische Geistlichkeit wegen ihrer divergierenden Auffassungen nicht geschlossen hinter ihm. Er bemühte sich vor allem, seiner Konfession im Thurgau eine möglichst starke Stellung zu sichern und die bischöflichen Rechte durch die Gesamtregierung anerkennen zu lassen. Der Katholische Kleine Rat mußte der evangelischen Mehrheit sehr weit entgegenkommen. Nach den evangelischen Vorbildern wurden katholischerseits auch staatliche Kirchenbehörden geschaffen, aber die Verbindung mit dem Bischof blieb erhalten. Da der Katholische Kleine Rat in verschiedenen Richtungen Rücksicht nehmen mußte, war er in seiner Tätigkeit stark gehemmt. In der thurgauischen Kirchenpolitik trat er daher ganz in den Hintergrund<sup>10</sup>.

Während der Mediationszeit war unter der Leitung des mehrheitlich evangelischen Kleinen Rates eine weitgehend einheitliche Kirchenorganisation entstanden. Die wichtigsten dafür geschaffenen Gesetze sind:

*Für den Kanton*

18. Juni 1803:            Gesetz über die Ausscheidung der Attribute zwischen dem Großen und dem Kleinen Rat

8 Vgl. His, Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz, S. 8 ff. His formuliert es so: «Der Kodex spricht sich nirgends eingehender über das Verhältnis der Kirche zu den weltlichen Staaten aus. Es ist somit für diese Frage die allgemeine katholische Lehre maßgebend. Nach mittelalterlicher Lehre wurde der Dualismus von Sacerdotium und Imperium (die Zweiswertertheorie) aufs schärfste ausgeprägt. In geistlichen Dingen sollte die Kirche souverän sein, in weltlichen der Staat. Prinzipiell läßt sich daher die römische Kirche in den Angelegenheiten, die sie selbst zu den geistlichen zählt, durch den Staat nicht beschränken; sie beansprucht volle Souveränität und – in diesen Angelegenheiten – Überordnung über den Staat.»

9 Siehe Beck, Freiherr von Wessenberg. H. Wessenberg lebte von 1774 bis 1860; 1800 Generalvikar, 1812 zum Priester geweiht.

10 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 153 ff.



21. Januar 1804: Provisorisches evangelisches Ehegericht (definitives Gesetz vom 21. Dezember 1809)  
 11. Mai 1804: Klostersgesetz (ergänzt durch Gesetz vom 9. Mai 1806)  
 1. Dezember 1804: Provisorischer Paritätischer Kirchenrat (definitives Gesetz vom 3. Mai 1809)  
 7. Mai 1806: Evangelischer Kirchenrat  
 10. Dezember 1806: Provisorisches Consistorialgericht (katholisches Ehegericht), (definitives Gesetz vom 19. Dezember 1810)  
 11. Dezember 1806: Katholischer Kirchenrat  
 20. Juli 1808: Katholisches Kapitel Arbon  
 21. Dezember 1809: Evangelische Synodalordnung

*Für die Kirchgemeinden*

18. Juni 1803: Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter (vervollständigt durch Gesetz vom 4. Mai 1809)  
 12. Mai 1807: Kirchenstillstände oder Sittengerichte (vervollständigt durch Dekret vom 16. September 1807)  
 30. September 1807: Sabbat- und Sittenmandat

*Für die Geistlichen*

2. Mai 1803: Erlaß über Pfarrwahl  
 17. Mai 1803: Erlaß über Pfarrinstallation  
 24. September 1804: Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse (betreffend Pfarreinkünfte)  
 3. Mai 1809: Evangelische Pfründenabchurung  
 19. Dezember 1809: Verwaltung der Pfründen<sup>11</sup>

Als oberste Kirchenbehörde im Thurgau wurde der Paritätische Kirchenrat mit je einem evangelischen und einem katholischen Gremium (je dreizehn Mitglieder) gebildet. Er war das Verbindungsorgan zwischen der Regierung und den beiden Kirchen. Nebst dieser Behörde ordnete der Kleine Rat aus eigener Kompetenz für beide Konfessionen verschiedene Sachgebiete, wie zum Beispiel die Pfarrwahl, die Pfarrinstallation, den Zehntloskauf, die Verwaltung der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter. Auch über die Klöster entschied er ganz selbständig. Das Schulwesen wurde von den Kirchen getrennt und einem paritätischen Schulrat unterstellt.

Wie sehr die Auffassung der evangelischen Mehrheit in der Gesetzgebung wegweisend war, zeigt die obige Aufstellung. Die «katholischen Gesetze» folgen beispielsweise immer den «evangelischen» zeitlich nach. Für den katholischen Konfessionsteil entstanden – außer der Synode – die gleichen adäquaten kirchlichen Behörden und Institutionen wie für den evangelischen, nämlich:

*Evangelische Kirche*  
 Kantonaler Kirchenrat

*Katholische Kirche*  
 Kantonaler Kirchenrat

<sup>11</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 151.

Kantonales Ehegericht	Kantonales Konsistorialgericht
Antistes	Staatlicher Kommissarius
Synode	—
Kirchenstillstände	Sittengerichte
Verwaltungsräte der Kirchenfonds	Verwaltungsräte der Kirchenfonds

Probleme wie das Kollaturrecht, die Parität usw. wurden staatsrechtlich nicht erfaßt, da deren Regelung auf zu große Widerstände gestoßen wäre. Das Fehlen vertraglicher Bindungen bot die Möglichkeit, von Fall zu Fall das Günstigste zu erhandeln.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Kirchenpolitik des Kleinen Rates bezweckte, mit einer für beide Konfessionen gemeinsamen oder mindestens konformen Gesetzgebung beide Glaubensparteien zu verklammern. In der Praxis ergab sich dabei eine organisatorische Zweiteilung: Die evangelische Kirche wurde eine ausgeprägte Staatskirche, deren Bischof als Inbegriff der geistlichen Gewalt mit dem Evangelischen Kleinen Rat eine Art Personalunion bildete. Diese Verbindung brachte ihr bedeutende Vorteile gegenüber der katholischen Kirche, welche in ihrer Dualität verharrte. Äußerlich gesehen, war auch diese, infolge der Zugeständnisse Wessenbergs, Staatskirche, doch blieb sie innerlich stark an die eigene kanonische Rechtsform, das heißt den Bischof, gebunden. Eine Gleichschaltung war nicht möglich. Da der katholische Oberhirte eine außerkantonale Gewalt darstellte, beanspruchte die mehrheitlich evangelische Regierung die allgemeine Kirchenhoheit. Kirchenpolitisch verloren daher die Katholiken in der Mediation ihre Autonomie und wurden von ihrer weltlichen Obrigkeit abhängig. Da sie nun schutzlos einer andersdenkenden Mehrheit ausgeliefert waren, gegen deren Beschlüsse sie bei keiner Instanz mit Erfolg appellieren konnten, wurden sie gegenüber den Protestanten sehr mißtrauisch. Dies wurde erst dann manifest, als die Mediationsakte, auf welche sich die thurgauische Regierung abstützte, aufgehoben wurde<sup>12</sup>.

## 2. Die Grundlagen der Kirchenpolitik in der Restaurationszeit

### a) Die Verfassung von 1814

Am Ende des Jahres 1813 wurde die Mediationsverfassung in der ganzen Schweiz außer Kraft gesetzt. Der Sturz von Napoleon I. ließ nicht mehr lange

<sup>12</sup> Voraussetzung für alle wichtigen kirchenpolitischen Entscheide war die Einwilligung sowohl des Bischofs als auch des katholischen Kleinratskollegiums. Dieses verfügte daher nie über jene Kompetenzen, welche sein evangelisches Vorbild besaß.

auf sich warten. Den von ganz Europa herbeigesehnten Frieden glaubten die Siegermächte am ehesten durch die Wiederherstellung der alten Ordnung vor der Revolution herbeizuführen. Damit gerieten die im Geiste der Aufklärung errichteten Staatsgebäude Europas ins Wanken. Während in den neu entstandenen Republiken die frühere, monarchische Regierungsform wieder eingeführt werden mußte, «war es der Schweiz vorbehalten, als noch einziger Freystaat im europäischen Staaten-System ihre ehavorige Stelle wieder einzunehmen<sup>1</sup>».

Die Restauration der ehemaligen Ordnung bedeutete aber für den jungen Thurgau eine Bedrohung sowohl seines Bestandes, da er seine Freiheit der Revolution von 1798 und seine selbständige Existenz der vom Ersten Konsul diktierten Mediationsverfassung von 1803 verdankte, als auch seines inneren Friedens, weil die katholische Bevölkerung des Kantons die landfriedlichen Verhältnisse vor 1798 zurückwünschte, während die evangelische Mehrheit von der neuzeitlichen Kirchenordnung der Mediation nicht abweichen wollte.

Vorerst atmete das Thurgauervolk erleichtert auf, als die Tagsatzung am 29. Dezember 1813 beschloß, die 1803 aus Untertanengebieten geschaffenen neuen Kantone weiterbestehen zu lassen<sup>2</sup>. Aber damit kam der Thurgau noch nicht in den Besitz der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit. An Stelle der Diktate Napoleons folgten nun die Weisungen der alliierten Siegermächte, vor allem Österreichs. Sie wollten von der napoleonischen Rechtsordnung nichts mehr wissen und verlangten die Wiederherstellung der alten Zustände auch in der Eidgenossenschaft. Wohl garantierten sie den Bestand der neuen Kantone, forderten aber die Verhinderung des «Einflusses der Volksmasse<sup>3</sup>», da man den endlich gewonnenen Frieden nicht durch demokratische oder liberale Regungen aufs neue gefährden wollte<sup>4</sup>.

Nach den Anordnungen der Alliierten mußten die Mediationsverfassungen der einzelnen Stände durch neue Kantonsverfassungen ersetzt werden, welche auf «den Grundlagen des Aristokratismus<sup>5</sup>» aufbauten. Da im Kanton Thurgau eine regierungsfähige Aristokratie fehlte, betrachtete sich der bestehende Kleine Rat – der übrigens in der Mediation schon ziemlich starke aristokratische Züge angenommen hatte<sup>6</sup> – berechtigt, die notwendige Verfassungsrevision durchzuführen.

1 Rede Josef Anderwerts vor dem Großen Rat, 8. 11. 1830, STA TG, Nachlaß Anderwert.

2 Vgl. Bandle, S. 105f.

3 Vgl. Bandle, S. 108.

4 Vgl. Bötschi, Th. B. 104, S. 57ff.

5 Freyenmuth, Journal, Th. B. 32, S. 36.

6 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 302. Der Verfasser schreibt: «Entsprechend der herrschenden Meinung, daß die gebildete Elite der Bürgerschaft, welche die neue Zeit ja eigentlich begründet hatte und sich an die Macht drängte, zur Führung der politischen Geschäfte berufen sei und daher den Staat zur Wohlfahrt des Ganzen zu lenken habe, bildete sich auch im Thurgau eine starke Exekutive mit aristokratischen Zügen, welche den durch die Revolution entfachten und begünstigten Wünschen der Gemeinden, des Landvolkes nach vermehrter Autonomie und direkterer Demokratie gegenüberstand.»

Am 24. Januar 1814 beschloß er daher auf Anregung des Regierungsrates Joseph Anderwert, «die Berathung über eine nach Erfordernis der Zeitumstände abgeänderte Cantonal-Verfassung ohne Säumnis eintreten zu lassen<sup>7</sup>». Von sich aus ernannte er eine Verfassungskommission von dreizehn Mitgliedern, fünf aus der eigenen Reihe und acht aus dem Großen Rat. Gewählt wurden die Regierungsräte Morell, Anderwert, Hanhart, Freyenmuth und Rogg sowie die Kantonsräte Ammann, Anderes, Brunner, Kesselring, Locher und Meyer<sup>8</sup>. Es waren dies die Notablen des Thurgaus, welche sich schon seit 1798 maßgebend am Aufbau des Kantons beteiligt hatten<sup>9</sup>. Diese schickten sich nun an, unter anderem auch die neuen Richtlinien für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Thurgau festzulegen.

Vor dem Eintreten auf die Verfassungsverhandlungen sei hier ein kurzes Lebensbild der zwei verdientesten Staatsmänner des jungen Kantons, des Protestanten Morell und des Katholiken Anderwert, entworfen. Ihnen ist vor allem die Errichtung eines Beamtenapparates, also auch der Kirchenbehörden, und einer gesunden finanziellen Basis zu verdanken. Beide standen seit der Helvetik bis über die Restaurationszeit hinaus an der Spitze des Staates.

Johannes Morell (1759–1835) war der Sohn eines armen protestantischen Kupferschmiedes in Egelshofen (Kreuzlingen). Mit beharrlichem Fleiß arbeitete er sich – ohne gründliche Schulbildung – vom Kanzlisten bis zum höchsten Magistraten des Thurgaus empor. Er begeisterte sich für die Revolution und war ein Freund des Einheitsstaates. 1802 war er helvetischer Senator. Als der Thurgau im folgenden Jahr unabhängig wurde, berief man ihn in die oberste Landesbehörde.

Als Regierungsrat des neuen Kantons verwandelte sich der Unitarier zu einem hartnäckigen Föderalisten. Er fürchtete, daß die alten Orte der Eidgenossenschaft ihre Mehrheit zum Nachteil seines Heimatkantons mißbrauchen könnten. Wohl wurde er ein unerschütterlicher Verteidiger kantonaler Souveränitätsrechte, aber bei der innern Organisation des Thurgaus erstrebte er einen ausgesprochenen Zentralismus. Auf kirchlichem Gebiet war ein weit ausgebautes Staatskirchentum sein Ziel. Er wünschte eine gesamthafte Regelung der konfessionellen Angelegenheiten durch die Landesregierung. Durchdrungen von der protestantischen Auffassung vom Staat als Oberhirten suchte er die staatliche Führung der Kirche auch auf die Katholiken auszudehnen. Dank seiner Energie und Entschlossenheit glückte ihm in der Mediation die weitgehende Verwirklichung seines Planes. Als Vorsteher der protestantischen Volksmehrheit wurde er der unumstrittene Führer der

<sup>7</sup> STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 24. I. 1814, § 125.

<sup>8</sup> Biographische Angaben bei Hungerbühler, Th.B. 92, Anmerkungen auf S. 13 ff.; vgl. auch HBLs.

<sup>9</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 50. Führende Männer in der Helvetik waren Morell, Kesselring, Anderwert und Locher.

gesamten Innen- und Außenpolitik des Kantons. Die Restaurationsverfassung von 1814 machte ihn zum Landammann seines Konfessionsteils. Als Landesvater blieb er aber nicht unangefochten. Ein erster Rückschlag war für ihn die Tatsache, daß die katholische Minderheit des Kantons mit Hilfe der Siegermächte die von ihm konzipierte staatsrechtliche Klammer über den beiden Kirchen sprengte. Dadurch wurde die Vollendung der einheitlichen Kirchenorganisation im Thurgau vereitelt, was bewirkte, daß Morell sich in der Folgezeit nur noch wenig mit kirchenorganisatorischen Fragen befaßte. Er überließ dieses Geschäft den führenden evangelischen Geistlichen und dem Staatsschreiber Hirzel. Ging es aber darum, die beiden Kirchen in außerkantonalen Belangen in Schutz zu nehmen, setzte er sich mit Vehemenz für die Interessen seines Heimatkantons ein. Der zweite Rückschlag war für ihn viel schmerzlicher. Am Ende seiner langen Tätigkeit als uneigennütziger Staatsmann mußte er erleben, daß eine radikale Gruppe junger evangelischer Geistlicher (Bornhauser, Bion usw.) ihn bei der Umwälzung von 1830/31 als Aristokraten verunglimpfte, überlistete und aus der Regierung ausbootete. Sein Sturz war die Folge seiner starren Orthodoxie, seines herrischen Gebarens und seiner unverhüllten Eitelkeit, welche besonders die jüngeren Gebildeten im Kanton zur Opposition reizten. Der alternde Morell erkannte nicht, daß die Zeit der Volkssouveränität angebrochen war<sup>10</sup>.

Joseph Anderwert (1767–1841) war Gegenspieler Morells, ein klar profilierter Konservativer. Sein Vater war Verwalter des Klosters Münsterlingen. Er studierte Jurisprudenz in Freiburg im Breisgau und Besançon. Nachhaltig beeinflusst wurde er von dem in den österreichischen Ländern verbreiteten Josephinismus. Darin traf er sich mit seinem langjährigen Freund, Generalvikar Wessenberg in Konstanz. Sein Ideal war eine auf Bildung und geistigen Fortschritt gegründete katholische Kirche. Als junger Akademiker wurde er Sekretär des thurgauischen Gerichtsherrenstandes. Er gehörte der dünnen vornehmen Schicht der Landschaft an. Politisch blieb er der Tradition treu; er war Gegner der Revolution. Zeitgemäßen, organisch wachsenden Neuerungen war er aber durchaus nicht abgeneigt. Dank seinen juristischen Kenntnissen und seiner Weltoffenheit wurde er in den Großen Rat und später als Senator in die helvetische Legislative berufen. Im Gegensatz zu Morell war er schon in der Helvetik eifriger Föderalist; er blieb es sein Leben lang. Seit 1803 war er Mitglied des thurgauischen Kleinen Rates, welchen er abwechslungsweise mit Morell präsidierte. Sein besonderes Verdienst ist es, die meisten Gesetzesentwürfe von der Helvetik bis Ende der Restauration für

<sup>10</sup> Äußerungen über Morell: Bandle, S. 8 ff., Bötschi, S. 10, Freyenmuth, Journal, Th.B. 33, S. 60, Häberlin, S. 129 f., Hirzel, Erlebnisse, S. 102 ff., Leutenegger, Regenerationszeit, S. 66 ff., Mörkofer, Anderwert, S. 2, Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298 ff., HBLs, 5. Bd., S. 161, Schoop, Kanton Thurgau, S. 54.

den Thurgau ausgearbeitet zu haben. Als Hauptvertreter der katholischen Minderheit hatte Anderwert in der Regierung keinen leichten Stand. An Bildung, Weitblick und staatsmännischer Klugheit überragte er seinen impulsiven, rasch entschlossenen Kollegen Morell. Ohne Anspruch auf Zelebrität überließ er diesem aber den Vorrang. Bei der Festlegung der kirchlichen Ordnung kam er der evangelischen Mehrheit im Kleinen Rat weit entgegen. Mit Zurückhaltung und Mäßigung vermied er unliebsame Reibereien oder gar einen offenen Streit. Dank seiner unablässigen Beharrlichkeit fand er immer wieder Kompromisse zwischen der protestantischen Auffassung vom Staat als Oberhaupt der Kirche und dem autonomistischen Bestreben der katholischen Kirche. Sein Ziel war vor allem, seinem Konfessionsteil eine wirkungsvolle Vertretung in den kantonalen und kommunalen Behörden zu sichern, um ihn von der protestantischen Mehrheit unabhängig zu machen. Während er in der Mediation auf kirchenpolitischem Gebiet Morell gegenüber weitgehend nachgeben mußte, da ihm die politischen Druckmittel fehlten (zum Beispiel die Mehrheit im Kleinen Rat), vermochte er sich in der Restaurationszeit besser durchzusetzen. Mit Hilfe der Tagsatzung und der Siegermächte gelang es ihm, die staatskirchlichen Verhältnisse im Thurgau zugunsten der Katholiken zu verändern und den Wunsch der beiden Kirchen nach vermehrter Autonomie zum Teil zu erfüllen. Anderwert hatte damit in der Restauration zu Lösungen beigetragen, welche für die spätere Kirchengesetzgebung im Thurgau richtungsweisend wurden. Seine selbstlose, sympathische Art und sein unermüdlicher Einsatz für das Wohl des Kantons wurden vom Thurgauervolk belohnt. Bei der Umwälzung von 1830/31 wurde er zum Präsidenten des Verfassungsrates gewählt und verblieb auch nachher noch in höchster Stellung im Staat<sup>11</sup>.

Die am 24. Januar 1814 eingesetzte dreizehnköpfige Kommission erhielt von der Regierung den Auftrag, «sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige durch die Mediations-Akte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsätzen umzugestalten, welche das herrschende System vorschreibt<sup>12</sup>». Die Vorschriften wurden ihr am 4. Februar 1814 von den thurgauischen Tagsatzungsdeputierten detailliert mitgeteilt. Die unser Thema betreffenden Punkte sind:

1. Vermehrte Berücksichtigung der Besitzenden und Gebildeten bei den Wahlen und Verlängerung der Amtsdauer der Behörden.
2. In Kantonen gemischter Konfession Beobachtung einer «liberalen Parität».
3. Garantie der Existenz und des Eigentums der Klöster<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> Äußerungen über Anderwert: Bandle, S. 9ff., Bötschi, S. 10f., Häberlin, S. 130ff., Hirzel, Erinnerungen, S. 103, Leutenegger, Regeneration, S. 64ff., Mörikofer, Anderwert, Lei, S. 143ff., Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298ff., und Th.B. 91, S. 145f., HBLB, I. Bd., S. 368.

<sup>12</sup> STA TG, Protokoll Verfassungskommission, 28. I. 1814, IV 61.1.

<sup>13</sup> STA TG, Bericht der thurgauischen Tagsatzungsgesandtschaft vom 4. 2. 1814. Vgl. auch STA K, Brief Anderwerts an Wessenberg vom 15. 2. 1814, Nr. 163.



Bestimmungen dieser Art waren in die Mediationsverfassung des Thurgaus nicht aufgenommen worden. Die mehrheitlich evangelischen Kommissionsmitglieder verwahrten sich daher gegen die verfassungsrechtliche Festlegung der vorgeschriebenen Normen. Als Anderwert bei der dritten Kommissionssitzung den Vorschlag machte, eine Regelung der Parität im Sinne des Landfriedens von 1712 zu treffen, ging die Mehrheit der Verfassungskommission gar nicht darauf ein. Man verstand sich lediglich – wie früher – zur Garantieerklärung der freien und uneingeschränkten Ausübung des protestantischen und des katholischen Gottesdienstes<sup>14</sup>.

Der Mitte April 1814 gestartete Versuch einiger vornehmer Schloß- und Gutsbesitzer, die amtierende Regierung durch einen Staatsstreich zu stürzen, um einer konservativeren Platz zu machen, zeigte dem Kleinen Rat, daß er in der Verfassungsfrage zu willkürlich vorgegangen war<sup>15</sup>. Er löste daher die von ihm aufgestellte Verfassungskommission am 18. April 1814 auf<sup>16</sup>. Vermittels einer Proklamation versuchte er das «wechselseitige Vertrauen zwischen Volk und Regierung» wiederherzustellen. Darin forderte er alle «rechtlichen Bürger» des Kantons auf, ihre Wünsche hinsichtlich der zu entwerfenden Staatsverfassung einzureichen<sup>17</sup>. Das Aufstellen einer neuen Verfassungskommission überließ er dem Großen Rat. Dieser beschloß am 22. April 1814, einen siebzehnköpfigen Verfassungsrat aus drei Regierungsräten und acht Kantonsräten (aus jedem Distrikt einen) sowie aus sechs Räten nach freier Wahl – «mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität» – zu ernennen<sup>18</sup>. Gewählt wurden zwölf Protestanten und fünf Katholiken; die früheren Verfassungskommissionsmitglieder waren außer den beiden Regierungsräten Freyenmuth und Rogg auch im neuen Gremium wieder vertreten<sup>19</sup>. Die frei Erkorbenen waren höhere Distriktsbeamte. Damit erhielt der Verfassungsrat eine volkstümlichere Zusammensetzung.

Diese demokratischen Maßnahmen richteten sich eigentlich gegen die Weisungen der Tagsatzung und der Siegermächte, welche doch den Einfluß der Volksmasse auf die künftige Gestaltung des Staates verhindern wollten<sup>20</sup>. Nach Oechsli hatten diese Schritte bei den Ständegesandten «nicht mehr als Kopfschütteln» erregt<sup>21</sup>. Für den Thurgau waren sie jedoch symptomatisch. Die thurgauische Re-

14 STA TG, Protokoll Verfassungskommission, 3. 3. 1814, IV 61.1.

15 Zur Aufstandsbewegung vgl. Bandle, S. 109, His, Staatsrecht, S. 64, Leutenegger, Regeneration, S. 30, Oechsli, 2. Bd., S. 214f., Sulzberger, Geschichte des Thurgau, S. 144.

16 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 18. 4. 1814.

17 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 18. 4. 1814, S. 452 ff.

18 STA TG, Protokoll Großer Rat, 22. 4. 1814, S. 56.

19 Der siebzehnköpfige Verfassungsrat setzte sich zusammen aus: 3 Regierungsräten (Morell, Anderwert, Hanhart), 8 Kantonsräten (Ammann, Anderes, Brunner, Locher, Kesselring, Meyer, Sauter, Vogler) und 6 nach freier Wahl (Ammann, Dölli, Harder, Schwerb, Reinhard und Stoffel). Vgl. Protokoll Kleiner Rat, 25. 4. 1814, § 678.

20 Vgl. STA TG, Bericht der thurgauischen Gesandtschaft, 4. 2. 1814.

21 Oechsli, 2. Bd., S. 215.

gierung war sich nach dem Sturze Napoleons ihrer schwachen Stellung gegenüber den Gemeinden, welche von alters her eine weitgehende politische und kirchliche Autonomie bewahrt hatten, wohl bewußt. Sie benützte daher den Umsturzversuch, den «Aristokraten» den Garaus zu machen und den Volkswünschen etwas entgegenzukommen, um die erhitzten Gemüter rasch zu besänftigen. Beide Maßnahmen konnten ihre Position nur stärken.

Die regierungsrätliche Proklamation bewirkte bei der Thurgauer Bevölkerung eine starke politische Regsamkeit. Anderwert schrieb am 25. Mai 1814 seinem Freund Wessenberg: «Bei uns arbeitet bald jede Gemeinde an einer Constitution<sup>22</sup>». Wirklich gingen von Gemeinden, Klöstern und Statthaltereien dreiundzwanzig Eingaben ein, welche sich meistens auf mehrere Fragengruppen bezogen oder sogar einen vollständigen Verfassungsentwurf enthielten. Die dem Verfassungsrat vorgebrachten Anliegen betrafen vor allem kirchliche Wünsche. Sie lassen sich je nach dem Gegenstand in folgende Sachgruppen einteilen<sup>23</sup>:

*Ämterparität:* Das in den Petitionen am meisten erwähnte Problem war das der Verteilung der Beamtenstellen unter den beiden Konfessionsteilen. Begreiflicherweise meldeten sich zu diesem Thema hauptsächlich die in der Minderheit sich befindenden Katholiken zum Wort. Das Stift Kreuzlingen und die Gemeinde Emmishofen forderten völlige Parität, das heißt, die Hälfte aller thurgauischen Ämter sollten mit Katholiken besetzt werden (der katholische Bevölkerungsanteil betrug damals nur etwa ein Viertel). Emmishofen gab dafür folgende Begründung: «Von der Revolution an wurden zu allen gewöhnlichen Abgaben und Anlagen von katholischer Seite die Hälfte beygetragen ... An außerordentlichen Beyträgen ... wurde weitaus der beträchtlichste Theil von katholischen Vermögen hergenohmen ... Hauptsächlich aber kann dieser Antrag auf die ehavorige Verfassung (?) und auf den Landesfrieden von 1712 begründet werden.» Moderiertere Ansprüche stellten die Gemeinden Gündelhart, Hörhausen, Lanzenneunform und Homburg, welche eine Drittelvertretung der Katholiken im Großen und im Kleinen Rat wünschten. Das Landgericht (Obergericht) sollte nach der Ansicht vieler Gemeinden unbedingt von den beiden Konfessionsteilen gleichmäßig besetzt werden. Gündelhart begründet dies so: «... damit keinem Religionstheile Unrecht geschehen kann.» Bedeutung wurde selbstverständlich auch dem Wahlmodus der Beamten beigemessen. Das Stift Kreuzlingen und die Gemeinde Emmishofen begehrt, daß jeder Konfessionsteil seine Beamten selbst wählen sollte. Andere Gemeinden wollten, daß die evangelischen und die katholischen Kleinen

22 STA K, Brief Anderwerts an Wessenberg, 25. 5. 1814, Nr. 164.

23 Alle erwähnten Petitionen befinden sich in STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1.



Räte jeweils von den betreffenden Großratsgremien ernannt würden. Warth, Buch und Schönholzerswilen schlugen Volkswahl für alle höheren Beamten vor.

*Obere Kirchenbehörde:* Die in der Mediation für beide Konfessionen geschaffenen Kirchenräte wurden von vielen Gemeinden als überflüssig betrachtet. So forderten Warth und Buch die Auflösung der entsprechenden Gremien, da «dann dem Lande viele Kosten erspart werden». Weinfelden vertrat die Ansicht, daß zwecks Verminderung der Amtsbesoldungen «seltener und wichtige Fälle ... gar leicht durch eine Commission von drei Mitgliedern des Kleinen Rathes mit Zuzug zweyer Geistlicher besorgt» werden könnten. Neunforn verlangte, daß der Kleine Rat alle Kirchengeschäfte übernehmen solle.

*Untere Kirchenbehörde:* An der Notwendigkeit der Kirchengemeindebehörden zweifelte bezeichnenderweise niemand. Man beklagte sich aber über die verschiedenartigen Benennungen für das gleiche Organ. So verlangte die Stadtgemeinde Dießenhofen, daß die verschiedenen Behörden, wie Sittengericht, Verwaltungsrat, Schulvorsteherschaft und Kirchenstillstand, in eine einzige mit der Bezeichnung «Stillstand» verschmolzen werden sollten.

*Kirchenverwaltung:* Emmishofen ging auch hier sehr weit. Es forderte eine komplette Trennung der evangelischen und der katholischen Konfessionsadministration wie im Kanton Glarus. Neun andere Gemeinden sprachen den Wunsch aus, daß das Kirchen- und Schulwesen ohne jegliche Einmischung der Gegenseite von jedem Konfessionsteil selbständig geregelt werde. Für die Kirchengemeindeverwaltung schlug Weinfelden folgendes Prozedere vor: «Alle Kirchen- und Schulangelegenheiten kommen zuerst vor den Pfarrer des Ortes mit Zuzug der Pflerschaftsverwalter neben einigen der ältesten Gemeinderathsmitglieder.»

*Ehegericht:* Spezielle Aufmerksamkeit schenkte man auch dem Matrimonialgericht. Die katholischen Gemeinden Emmishofen, Gündelhart, Hörhausen und das Stift Kreuzlingen verlangten, daß die Beurteilung der Matrimonialfälle jeder Konfession selbständig überlassen werde. Gottlieben schlug die Schaffung eines Strafkodexes vor, «um allzu große Willkürlichkeiten zu verbannen». Einen ganz speziellen Wunsch hatte Dießenhofen: «Da die evangelische Gemeinde Dießenhofen das Vorrecht besaß, ein eigenes Ehegericht zu haben, so begehret diese für sich, daß bei Aufstellung einer solchen evangelischen Cantons-Behörde gesetzlich bestimmt werde, daß zu jeder Zeit ein Mitglied der dortigen evangelischen Gemeinde-Behörde, das die Bürgerschaft selbst wählt, Beysizer seye<sup>24</sup>.» Zezikon

<sup>24</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 24. Zu den Verhältnissen in der Landschaft Thurgau schreibt der Verfasser: «Einzig Dießenhofen konnte seine städtische Autonomie dank seiner politischen Sonderstellung auch zu einer unabhängigen Kirchenorganisation ausbauen. Es gab sich eine eigene Kirchenordnung, wählte ein eigenes Konsistorium (Ehegericht mit Berufungsinstanzen in Zürich oder Schaffhausen) und schloß sich offiziell nie einer Synode an; seine Geistlichen, die es selber bestellte, gingen bald nach Schaffhausen, bald nach Zürich.»

hinwieder sah im Ehegericht eine überflüssige Institution. Nach dieser Gemeinde sollte der Kleine Rat mit Zuzug von Geistlichen die einschlägigen Geschäfte erledigen.

*Wahl der Geistlichen:* Emmishofen ließ dazu verlauten: «Alle Kommunitäten, Partikularen, Klöster und Gutsbesizer, die ehevor Pfarrfründen zu vergeben hatten, sollen ohne Einmischung der Regierung – die Ausschreibung der Vacatur und Examinatur der Aspiranten ausgenommen – bey ihrem rechtmäßigen Collaturrecht geschützt bleiben.» Das Stift Kreuzlingen bemerkte, daß es nicht mehr vorkommen sollte, daß evangelische Kollatoren katholische Pfarrstellen besetzen könnten. Weinfelden hatte einen Sonderwunsch bezüglich der Pfarrinstallation. Es beehrte, daß die Pfarreinsetzung mit weniger Aufwand als bis dahin erfolge. Sie sollte nur im Beisein des Kapiteldekans und des Distriktspräsidenten (ohne direkte Abordnung der Regierung) stattfinden<sup>25</sup>.

*Klöster:* Fast sämtliche Klöster und Statthaltereien des Kantons reichten einzeln oder kollektiv ausführliche Petitionen ein. In der Hauptsache beschäftigten sie sich mit ihrer eigenen Sache. Sie verlangten gesicherten Fortbestand, freie Aufnahme von Novizen, gleiche Besteuerung wie die übrigen Gutsbesitzer und den Schutz der Regierung. Auch die Gemeinde Emmishofen unterstützte sie in diesen Anliegen.

Diese mannigfachen Wünsche lassen sich etwa in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die oberste Kirchenhoheit wurde dem Kleinen Rat grundsätzlich von beiden Konfessionsteilen zuerkannt. Die Katholiken stellten jedoch das Begehren, in der obersten Behörde des Kantons besser als bis dahin vertreten zu sein, um sich vor Übergriffen der Evangelischen schützen zu können.
- Da die Thurgauer Bevölkerung infolge der verflossenen Kriegsjahre und der Kontinentalsperre<sup>26</sup> in eine prekäre wirtschaftliche Lage versetzt worden war, verlangte sie allgemein größere Sparsamkeit in der Staatsverwaltung. In diesem Sinne sind die Wünsche nach Verminderung der Kirchenbehörden zu verstehen. Auffallend ist, daß beide Konfessionsteile den in der Mediation geschaffenen Kirchenrat (Mittelbehörde) als nicht notwendig erachteten: Während die Protestanten befürchteten, ihre frühere Kirchgemeindeautonomie zu verlieren, erblickten die Katholiken im Bischof ihr ausschließliches kirchliches Oberhaupt.

<sup>25</sup> Vgl. unten, S. 130.

<sup>26</sup> Über die Auswirkung der Kontinentalsperre auf den Thurgau siehe Bandle, S. 96ff.

- Mit der Erhaltung der in der Mediation gesetzlich verankerten Kirchgemeindebehörden – welche aber schon früher bestanden – waren alle Petenten einverstanden. In den meisten Gemeinden herrschte noch die verbreitete Auffassung, daß die kirchlichen Angelegenheiten gänzlich dem Ortsgeistlichen zur Erledigung überlassen werden könnten. In vielen Fällen war er der einzige in der Gemeinde, welcher imstande war, den schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu besorgen.
- Neu waren der von den Katholiken geäußerte Wunsch nach Trennung der Konfessionsadministrationen und die klare Absonderung derselben von der Staatsverwaltung. Interessant ist, daß sie als die weniger Begüterten im Kanton dieses Postulat aufstellten, welches ihnen nur finanzielle Nachteile bringen konnte. Um das kirchliche Selbstorganisationsrecht zu erhalten, waren sie bereit, vermehrte Geldopfer auf sich zu nehmen. Den Protestanten konnte die Forderung nach «Itio in partes» nur willkommen sein.

Die Petitionen zeigen, wie mißtrauisch und unversöhnlich die beiden Konfessionsparteien – denn Parteien waren die beiden Gruppen im eigentlichen Sinne – einander gegenüberstanden. Wie gespannt aber das Verhältnis zwischen ihnen war, geht erst recht aus der politischen Tätigkeit «hinter den Kulissen» hervor.

Die katholische Konfessionspartei war in sich geteilt in eine extrem-konservative und eine gemäßigte. Die letztere bildete sich um Anderwert und die Kurie von Konstanz. Sie forderte lediglich eine größere Selbständigkeit der katholischen Konfession im Rahmen des Staates, eine in der Verfassung festgesetzte Repräsentation der Katholiken in allen Behörden und erneute Garantie der Klöster. Weiter in ihren Ansprüchen ging die extrem-konservative Gruppe, welcher sich vor allem der Klerus und ein Großteil der Konfessionsangehörigen anschlossen. Sie standen unter der Führung des Dekans Hofer aus Tobel<sup>27</sup>, der sich schon früher als eifriger Verfechter der streng kanonischen Richtung hervorgetan hatte, und verlangten die Wiederherstellung der vorrevolutionären kirchlichen Verhältnisse, besonders die Wahl der katholischen Beamten nur durch die Katholiken allein und die völlige Unabhängigkeit der Konfessionen in Kirchen- und Schulsachen. Da sich diese Begehren zum größten Teil mit denen der Siegermächte deckten, konnten Hofer und seine Anhänger auf die Hilfe derselben zuversichtlich hoffen<sup>28</sup>.

Die Gruppe Hofer ging nun konzentrisch auf ihr Ziel los. Am 8. Juni 1814

<sup>27</sup> Johann Nepomuk Hofer, von Rottweil, Württemberg (1761–1831). 1789 Pfarrer von Tobel, 1802 Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, 1804–1810 Kommissarius, seit 1807 Mitglied des Konsistorialgerichts, seit 1815 bischöflicher Kommissarius, seit 1806 Kirchenrat, seit 1817 Administrationsrat. Kuhn, Thurg. sacra I, S. 333.

<sup>28</sup> Vgl. die Denkschrift der Minister von Österreich, Rußland und Preußen an die Tagsatzung, 8./20. 5. 1814. STA TG, Akten Regierungsrat, Auswärtiges, Nr. 3901. Druck: Eidgenössische Abschiede 1814/1815, 1. Bd., Beilage J.

regte der Dekan von Tobel bei seinem Kollegen, Dekan Pfister von Sommeri, eine Zusammenkunft der Vorstände der beiden thurgauischen Kapitel an und wünschte, daß eine Delegation tüchtiger, angesehenen katholischer Männer aus den Gemeinden bei den katholischen Mitgliedern des Verfassungsrates vorspreche, um die einhellige Willensäußerung ihres Bevölkerungsteils klar darzulegen, nämlich «daß eine selbständige Parität nach dem Beispiel des Kantons Glarus eingeführt und die katholischen Beamten nur von den Katholiken gewählt werden, mit der Bitte, keinem anderen Verfassungsentwurf zuzustimmen, als dem, der auf das Fundament einer solchen vollkommenen Parität gegründet sei<sup>29</sup>». An der am 11. Juni 1814 abgehaltenen Kapitelsversammlung beschloß man, sowohl dem Nuntius, der Kurie von Konstanz und dem Verfassungsrat Petitionen zu unterbreiten<sup>30</sup>.

Dem päpstlichen Gesandten in Luzern legte man folgende Punkte vor:

- Die ganze Kirchengewalt sei einzig dem Ordinariat zu unterstellen, das heißt, alle in die bischöfliche Rechtssphäre eingreifenden Behörden seien aufzulösen.
- Sämtliche Güter, welche katholischen Pfründen, Korporationen, Klöstern und Stiften gehören, seien als ausschließlich katholisches Eigentum zu erklären.
- Das Kirchen- und Schulwesen soll von den Katholiken allein geordnet werden.
- Die landfriedliche Parität sei zu bestätigen<sup>31</sup>.

Am 26. Juni 1814 wandte sich Dekan Pfister im Namen beider Kapitel an die Kurie von Konstanz. Er hob hervor, daß der Zeitpunkt jetzt günstig sei, die bischöflichen Rechte wieder geltend zu machen und den «beklemmten» Katholiken im Thurgau zu helfen. Wessenberg wurde ersucht, sich an die thurgauische Verfassungskommission zu richten und dabei die Auflösung des «Kirchen-, Schul- und Konsistorialrates» zu verlangen, deren Aufgaben wieder durch das Ordinariat allein übernommen werden sollten<sup>32</sup>.

Namhafte Bürger des Distrikts Tobel reichten am 27. Juni 1814 dem Katholischen Kleinen Rat zwei «Adressen» ein. Sie gaben ihrer Unzufriedenheit mit den derzeitigen Zuständen am stärksten Ausdruck: Die Verhältnisse des Landfriedens von 1712 seien eine glückliche Lösung gewesen. Die gewaltsame Veränderung der alten Ordnung von 1798 habe nur Unfrieden und Willkür gebracht. Bei der Abschaffung der Untertanenrechte in der ganzen Eidgenossenschaft habe die katholische Bevölkerung des Thurgaus «das traurige und empörende Loos religiöser Sklaverey» getroffen. Obwohl man die Selbständigkeit des Kantons schätze, müsse man eher wünschen, «wieder Unterthanen einer weisen und gerechten Regierung

29 A.BK.B., Diverses, Fasz. 1814, Hofer an Pfister, 8. 6. 1814.

30 Suter, Kommissariat, S. 133.

31 Suter, Kommissariat, S. 133 f., vgl. auch Hungerbühler, Th.B. 96, S. 305.

32 A. BB. S., Akten Fürstbistum Konstanz, Dekanat Arbon, Schreiben Pfisters an Wessenberg, 26. 6. 1814.

zu werden, welche die religiösen und politischen Rechte jeder Religionsparthey zu würdigen und zu achten wüßte und jede dabey schütze», als «unter das Joch einer Parthey» zu gelangen, welche über ihre «Vermögen, Stiftungen und Institute nach Willkür mit despotischer Gewalt» herrsche. Um die «seit einiger Zeit zwischen beyden Religionspartheyen so sehr gestörte Einheit» wiederherzustellen, wird eine Drittelvertretung der Katholiken in den unteren und den oberen Behörden, die Trennung der kirchlichen Administrationen und der Wahlen nach Konfessionen gefordert, mit Ausnahme des Landammanns. Falls diesen Wünschen nicht entsprochen würde, werde man sich an die Minister der verbündeten Großmächte und an die übrigen Stände wenden<sup>33</sup>.

Im großen und ganzen wurde in diesen Schreiben das ausgedrückt, was bereits in den Petitionen der Gemeinden gesagt worden war, nur in etwas schärferer Formulierung. Von den Adressaten war höchstens der Nuntius an einer wirksamen Unterstützung der militanten Katholiken im Thurgau interessiert. Von ihm liegen aber keine schriftlichen Äußerungen vor. Er dürfte sich begnügt haben, bei der Tagsatzung zugunsten der Thurgauer Katholiken zu intervenieren. Generalvikar Wessenberg wies in seiner Antwort vom 4. Juli 1814 an die Verfassungskommission darauf hin, daß die thurgauische Geistlichkeit die Aufhebung des Kirchenrates, der den gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, eine zweckmäßigere Organisation des Schulwesens und einen größeren Einfluß des Bischofs auf die kirchlichen Geschäfte wünsche. Die extremen Forderungen der Geistlichkeit wurden vom Generalvikar auf ein erträglicheres Maß herabgemindert<sup>34</sup>. Die beiden «Adressen» der Bürger des Distrikts Tobel gelangten nicht an den Verfassungsrat, sondern verblieben beim Katholischen Kleinen Rat. Dieser lud Anderwert als Gesandten des Thurgaus bei der Tagsatzung ein, sich bei den katholischen Ständen zu erkundigen, welche Ansichten über die Angelegenheit bei ihnen obwalten und ob die Petitionen der Tagsatzung vorgelegt werden sollten<sup>35</sup>. Wie Anderwert bei der eidgenössischen Versammlung diesbezüglich vorgegangen ist, kann aus den Akten nicht ermittelt werden.

Die Gegenpartei, die evangelische Mehrheit, war in kirchlichen Dingen auch in zwei Gruppen gespalten. Eine radikalere Richtung vertraten Morell, Kesselring und Antistes Sulzberger sowie ein Teil der Geistlichkeit. Dieser Gruppe hielt eine gemäßigte, vermittelnde um den Staatsschreiber Hirzel die Waage.

Als Sprachrohr der radikaleren, unitarischen Richtung fungierten die Vorsteher der drei evangelischen Kapitel. Sie reichten am 9. Juni 1814 dem Evangeli-

33 STA TG, Katholischer Kleiner Rat, Akten, Nr. 3560, Petitionen des Distrikts Tobel, 27. 6. 1814.

34 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schreiben Wessenbergs an Verfassungskommission, 4. 6. 1814.

35 STA TG, Missiven Katholischer Kleiner Rat, 5. 7. 1814, an den Katholischen Großen Rat, S. 108f.

schen Kleinen Rat ein Memorandum ein, welches die folgenden Forderungen aufstellte<sup>36</sup>:

- Beibehaltung des bisherigen Evangelischen und des Paritätischen Kirchenrates sowie des evangelischen Ehegerichts.
- Auflösung des bestehenden paritätischen Schulrates: Das Schulwesen sei jeder Konfession für sich zu überlassen, das reformierte dem Evangelischen Kirchenrat.
- Erhaltung des Amtes des Antistes: Die Angriffe auf den derzeitigen Inhaber, Sulzberger, seien ungerechtfertigt.

Die Gruppe um den Staatsschreiber Hirzel schlug versöhnliche Töne an und verhinderte eine unheilbare Spannung zwischen den Konfessionsteilen. Zu dieser zählte unter anderen auch Pfarrer Pestalozzi aus Hüttlingen. Dieser protestierte in dem am 14. Juni 1814 dem Evangelischen Kleinen Rat eingesandten Schreiben gegen das von den Kapitelsvorstehern eingereichte Memorandum mit dem Hinweis, daß sie nicht das Recht hätten, im Namen der evangelischen Geistlichkeit zu sprechen, da deren große Mehrheit von der Eingabe keine Kenntnis habe. Es sei dies eine abgekartete Sache einer kleinen Minderheit, die von der bisherigen Ordnung alle Vorteile hätte und profitiere. Für sich befürwortete er die Trennung der Verwaltung der beiden Konfessionsgruppen, denn paritätische Kirchen- und Schulräte seien «Hindernisse gegenseitiger Liebe und Vertragsamkeit<sup>37</sup>».

Die evangelischen und die katholischen Vorsteher der Geistlichkeit versuchten somit, direkt oder indirekt mit den zur Verfügung stehenden Druckmitteln auf den Verfassungsrat einzuwirken. Den evangelischen Pfarrherren stand die Mehrheit des Kleinen Rates und der beratenden Kommission zu Gebote, die katholischen konnten auf die Hilfe der Siegermächte, besonders katholisch Österreichs, und auf die Urkantone zählen. Die beiden oppositionellen Gruppen stimmten nur in einem Postulat überein, nämlich in der Trennung des bisherigen paritätischen Schulrates. Ganz entgegengesetzter Auffassung war man sich in der Verwaltung des Kirchenwesens. Nur vom katholischen Konfessionsteil wurde das Problem der Ämterparität angeschnitten; evangelischerseits wurde es absichtlich nicht in Erwägung gezogen.

Der siebzehnköpfige Verfassungsrat beriet sich unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Morell in zwölf Sitzungen zwischen dem 13. Juni und dem 27. Juli 1814<sup>38</sup>. Gleich zu Beginn der Verhandlungen wurden ihm der Brief der

36 STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Schreiben der Kapitelsvorsteher, 9. 6. 1814; siehe auch Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, § 294.

37 STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Pestalozzi an Evangelischen Kleinen Rat, 14. 6. 1814, vgl. auch Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 12. 6. 1814, § 294.

38 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll der Verfassungskommission.



Minister der alliierten Mächte vom 8./20. Mai sowie das Schreiben der Tagsatzung vom 31. Mai 1814 zur Einsicht unterbreitet<sup>39</sup>. Die Minister gaben den neuen Kantonen allgemein die Weisung, sich bei den Revisionsarbeiten der Verfassung möglichst an den Staatsaufbau der alten Stände zu halten und die öffentlichen Einrichtungen den allgemeinen Verhältnissen anzupassen. Präzisere diesbezügliche Angaben fehlen. Mit dem Kreisschreiben der Tagsatzung wurde der erste Bundesvertragsentwurf eingesandt, mit dem Wunsch, die Verfassung nach diesem auszurichten. In kirchlicher Hinsicht schrieb er vor, daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel und deren Eigentum zu gewährleisten und daß ihr Vermögen gleich anderem Privatgut zu versteuern sei. Die Mitglieder des thurgauischen Verfassungsrates waren somit in ihren Entscheidungen ziemlich eingeengt. Sie mußten nicht nur auf die in den Petitionen geäußerten Wünsche der Kantonsbürger, sondern auch auf die Einrichtungen der alten Stände und den Willen der Minister der Siegermächte Rücksicht nehmen. Über das Eingreifen der letzteren in die thurgauischen Angelegenheiten beklagte sich Anderwert, der auch Mitglied des Verfassungsrates war, in einem Schreiben an seinen Freund Escher von der Linth: «Diktieren will man uns nicht öffentlich und uns gerade machen lassen, wie wir wollen, findet man auch bedenklich, und so ist die ganze Einrichtung dazu geeignet, die redlichsten und rechtlichsten Männer auf die empörendste Art zu kompromittieren<sup>40</sup>». Bis zum 27. Juni 1814 wurde ein erster Verfassungsentwurf ausgearbeitet, welcher die folgenden kirchlichen Bestimmungen festhielt<sup>41</sup>:

- Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter hat der Kleine Rat. Den Vorsitz führen zwei Landammänner, ein evangelischer und ein katholischer, abwechselungsweise je ein halbes Jahr (§ 20 und 23).
- An den Behörden nehmen die beiden Konfessionsteile wie folgt Anteil: Im Großen Rat wird der katholische Teil der Kantonsbürger im Verhältnis von  $\frac{1}{4}$  repräsentiert (75:25), «so zwar, daß bey der Besezung des Großen Rathes 25 Stellen in demselben an katholische Confessionsverwandte übertragen und diese Zahl auch in den Erneuerungswahlen jederzeit beybehalten werden soll». Der Kleine Rat wird mit  $\frac{1}{3}$  katholischer Glaubensangehöriger besetzt (6:3). Ins Obergericht werden vier katholische und neun evangelische Mitglieder gewählt (9:4). Der Vorsitz im Gericht wechselt unter den beiden Konfessionsteilen. Bei der Bestellung der übrigen Behörden «soll im allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältnis beobachtet werden<sup>42</sup>» (§ 38).

39 STA TG, Akten Regierungsrat, Auswärtiges, Nr. 3901, Denkschrift der Minister von Österreich, Rußland und Preußen an die Tagsatzung, 8./20. 5. 1814; die Tagsatzung an die eidgenössischen Stände, 31. 5. 1814.

40 Brief, 26. 6. 1814, abgedruckt bei J.C.Mörkofer, Anderwert, S. 121 f.

41 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission.

42 Im Protokoll der Verfassungskommission wurde speziell vermerkt, daß die katholischen Mitglieder (Anderwert, Locher, Ammann, Stoffel, Harder) darauf bestanden, «daß der katholische Theil des Kantons im Großen Rath mit  $\frac{1}{3}$  der Zahl der Mitglieder representirt und daß auch  $\frac{1}{3}$  der Stellen der Vollziehungs- und Administrations-Beamten mit Katholiken besetzt werden solle, sowie  $\frac{1}{3}$  der niedern Gerichte in paritätischen Distrikten und Kreisen und  $\frac{1}{3}$  der Gemeindevorsteherschaften in paritätischen Gemeinden, in welchen nicht besondere Verträge etwas anderes verfügen».

- Jedem Konfessionsteil kommt die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die entsprechende Organisation zu, sowie die Aufsicht und die Verwaltung über die ihm gehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter (§ 39).
- Bei konfessionellen Streitigkeiten wählt jede Partei zwei Schiedsrichter. Falls sich diese nicht einigen können, ernennt jeder Konfessionsteil noch ein Mitglied des Kleinen Rates (§ 40).
- Die Existenz und das Eigentum der Klöster und Stifte sind garantiert. Sie stehen unter dem Schutz der Gesetze (§ 34).
- Die freie Ausübung des evangelisch-reformierten und des katholischen Gottesdienstes ist zugesichert (§ 33).

Kaum lag das erste Verfassungsprojekt vor, kamen weitere Anweisungen der Minister der Alliierten. Mit Schreiben vom 29. Juni 1814 verlangte der österreichische Gesandte, Freiherr von Schraut, im Namen seiner Beauftragten die Einsendung der Verfassung zwecks Prüfung<sup>43</sup>. Er schrieb unter anderem: «... Il est de votre intérêt, plus encore que du nôtre, qu'avant que cette constitution ainsi rectifiée soi mis sous les yeux de la Diète ou qu'elle transpire dans le Public, nous en ayons eu pleine connaissance, afin que nous puissions, comme sûrement vous le désirez, vous faire part des idées qu'une mûre considération de tous les motifs déterminans pourra nous suggérer pour son plus grand perfectionnement ...». Der Kleine Rat leistete dieser Aufforderung prompt Folge und erhielt schon am 4. Juli 1814 den entsprechenden Kommentar<sup>44</sup>. Zu den obigen Artikeln forderte er drei Abänderungen:

ad Art. 34: Hier fehle die Bestimmung, welche der Entwurf der Bundesverfassung enthalte, daß das Vermögen der Klöster gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen sei.

ad Art. 38: Bei den paritätischen Bestimmungen für den Großen Rat soll der Text lauten: «... wenigstens 25 oder nie weniger als 25 sollten an catholische Confessionsverwandte übertragen werden.»

ad Art. 40: Die konfessionellen Streitigkeiten sollen, wenn die vier zuerst gewählten Schiedsrichter keine Vermittlung erlangen, vom Regierungsrat oder vom Obergericht – je nach der Natur des Gegenstandes – entschieden werden.

Der Entwurf wurde von der Verfassungskommission vorschriftsgemäß abgeändert. Gegen die Aufnahme der von den Ministern vorgeschlagenen Bestimmung über das Schiedsgerichtsverfahren wehrten sich aber die katholischen Kommissionsmitglieder energisch. Sie wollten keineswegs die Beurteilung der konfessionellen Streitigkeiten letztinstanzlich der mehrheitlich evangelischen Regierung überlassen. Nach langer Diskussion einigte man sich schließlich darauf, den

43 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.I, Schraut an Kleinen Rat, 29. 6. 1814.

44 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.I, Schraut an Kleinen Rat, 4. 7. 1814.



Artikel 40 so beizubehalten, wie er zuerst entworfen worden war. Damit erklärte sich auch Minister Schraut einverstanden<sup>45</sup>.

Nachdem die Minister der Siegermächte ihr generelles Einverständnis zum Verfassungsprojekt gegeben hatten, erzwangen die evangelischen Kommissionsmitglieder, daß gerade in kirchlicher Hinsicht noch wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Ihre Absicht war, die ihnen von außen aufgezwungenen Bedingungen auf ein Minimum zu reduzieren. In den drei letzten Sitzungen vom 25. bis 27. Juli 1814 vermochten sie noch folgende Modifikationen durchzusetzen:

ad Art. 20: Der Kleine Rat hat die Oberaufsicht sowohl über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, als auch über das Vermögen der Klöster und anderen geistlichen «Gemeinheiten» (alle Finanzen).

ad Art. 39: Der Bestimmung, daß jeder Konfessionsteil sich selber organisieren und verwalten könne, wurde die Einschränkung beigefügt: «unter der höheren Aufsicht der Regierung.»

ad Art. 40: Die evangelischen Kommissionsmitglieder griffen auf den Vorschlag der Minister zurück und verlangten die letztinstanzliche Entscheidung bei konfessionellen Konflikten durch die Regierung. Die katholischen Mitglieder blieben aber hartnäckig und erklärten, «nie und unter keiner Modification dazu Hand biethen zu können, daß zuletzt der Entscheid von dem Kleinen Rath abhängig gemacht werde, dessen Zusammensetzung dem in der Natur der befraglichen Streitsachen liegenden Erfordernis einer gleichsätzigen Gerichtsstelle entgegen seye<sup>46</sup>».

Diese Abänderungen zeigen deutlich, inwieweit die «aufgeklärten» Katholiken bereit waren, den Forderungen des Staatskirchentums entgegenzukommen. Sie ließen es zu, daß die (mehrheitlich reformierte) Regierung – ähnlich wie in den katholischen Kantonen – auch mit der Aufsicht über ihre geistlichen Güter und die Kirchenverwaltungen betraut wurde, doch beanspruchten sie in der obersten gerichtlichen Instanz (Schiedsgericht) gleiche Vertretung wie ihre Gegenpartei. Im Landfrieden von 1712 und in der Mediation war den Katholiken dieses Begehren erfüllt worden, nämlich in der Einrichtung der Paritätischen Kommission beziehungsweise des Paritätischen Kirchenrats. Daher erklärt sich die Hartnäckigkeit der katholischen Mitglieder der Verfassungskommission in der Schiedsgerichtsfrage, welche – da keine Einigung erzielt worden war – dem Entscheid des Großen Rates überlassen wurde.

Am 28. Juli 1814 wurde die revidierte Kantonalverfassung dem Großen Rat vorgelegt. Veränderungen nahm er keine vor. Er hatte nur den Artikel 40 zu bereinigen. Sein Entscheid fiel zugunsten der evangelischen Mehrheit aus. Nach der neuen Fassung kann jede Partei zwei Richter und je ein Mitglied des Kleinen Rates in das Schiedsgericht ernennen. Kommen diese nicht zu einem gemeinsamen Schluß,

45 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schraut an Kleinen Rat, 17. 7. 1814.

46 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission, 25. bis 27. 7. 1814.

wählt der Kleine Rat einen Obmann. Diese Siebnerkommission entscheidet endgültig<sup>47</sup>.

Das erste selbständige thurgauische Verfassungswerk war eine Kompromißlösung – zumindest in kirchlichen Dingen – zwischen den Wünschen der Protestanten und denen der Katholiken. Um den letzteren Zufriedenheit zu geben, griff man in folgenden Punkten auf die landfriedlichen Bestimmungen von 1712 zurück<sup>48</sup>:

1. Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen, wobei auch das Schul- und Matrimonialwesen eingeschlossen sind.
2. Festlegung der Parität.
3. Errichtung eines Schiedsgerichts für konfessionelle Streitigkeiten (beim Landfrieden: Paritätische Kommission).
4. Garantie der Existenz der Klöster.

Die evangelische Mehrheit in der Regierung und im Verfassungsrat erreichte aber, daß diese Bestimmungen wie schon in der Mediation weitgehend eingeschränkt wurden, nämlich:

ad 1: Die kirchlichen Administrationen der beiden Konfessionen stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, besonders das kirchliche Vermögen an Grundbesitz und Fonds (Kirchen-, Schul- und Armengüter).

ad 2: Die Parität ist im Sinne der «revolutionären Gleichheit» geregelt, das heißt die Katholiken erhalten in den Behörden eine ihrer Bevölkerungszahl proportionale Vertretung und nicht – wie im vierten Landfrieden – gleichmäßig je die Hälfte aller Sitze<sup>49</sup>.

ad 3: Im neu geschaffenen Schiedsgericht sind die beiden Konfessionsteile nicht gleich vertreten; bei wichtigen Entscheidungen kann sich die evangelische Mehrheit leicht das Übergewicht verschaffen.

ad 4: Der Fortbestand der Klöster wird garantiert, aber die Regierung behält sich die Oberaufsicht über die Klostervermögen und deren Besteuerung vor. Interessant ist ein Detail: Artikel 34 der Verfassung schreibt vor: «Ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.» Diese Formulierung ist unklar; nach Anderwert müßte es eigentlich heißen: Ihr Vermögen ist nicht höher als jenes von Privatpersonen zu versteuern<sup>50</sup>.

Die evangelische Mehrheit mußte nur in einem wesentlichen Punkt den Wünschen der Katholiken nachkommen: In der völligen Trennung der kirchlichen Administrationen der beiden Konfessionen, was die Auflösung der bisherigen paritätischen Kirchen- und Schulräte zur Folge haben mußte. Über dieses 4:1 der Katholiken «entrüsteten sich die mächtigen Häupter der Reformirten (Morell, Antistes Sulzberger, Kesselring usw.) dermaßen», daß, wie Hirzel in seinen Me-

47 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission, 28. 7. 1814.

48 Vgl. oben, S. 1 ff., und Hungerbühler, Th.B. 91, S. 24.

49 1817 setzte sich die Thurgauer Bevölkerung aus 59889 Protestanten und 17131 Katholiken zusammen. Vgl. Thurgauer Zeitung, 30. 1. 1819.

50 STA KZ, Brief Anderwerts an Wessenberg, 15. 2. 1814, Nr. 163.

moiren bemerkt, sie sich anschickten, «diese Trennung sogar nicht einmal im Wege der Gesetzgebung, sondern lediglich durch eigenmächtiges Voranschreiten des reformirten Konfessionstheils zu bewirken», und zwar «vornehmlich in der Absicht, dem unbemittelten katholischen Konfessionstheil die Folgen seiner Absonderung in der Verlegenheit fühlbar werden zu lassen, in die es ihn versetzen mußte, wenn es für die Bedürfnisse seines Kirchen-, Armen- und Schulwesens auf die eigenen Kräfte allein beschränkt würde<sup>51</sup>».

Bei alledem hatten die Katholiken ja nur einen sehr geringen Erfolg erzielt. Die kirchliche Autonomie wurde ihnen nur mit der Einschränkung der «höheren Aufsicht der Regierung» zugesichert. Der mehrheitlich evangelische Kleine Rat hatte somit das Recht, nach wie vor in die katholische Konfessionsadministration nach Belieben einzugreifen. Die Katholiken verfügten auch weiterhin über keine wirksamen Mittel, sich gegen unerwünschte Eingriffe zu wehren, denn ihre Mitglieder standen im Kleinen und im Großen Rat auch jetzt wieder einer überwiegenden protestantischen Mehrheit gegenüber. Sie erreichten auch nicht, daß die Wahlen konfessionell getrennt erfolgten, wie es bei der Eingabe von Verfassungsvorschlägen von katholischen Gemeinden gewünscht wurde<sup>52</sup>.

Die neue Verfassung brachte keine Entspannung zwischen den beiden Konfessionsparteien. Die Protestanten waren verärgert wegen der Konzessionen, welche sie den Katholiken machen mußten, und diese wegen der nicht erreichten Ziele<sup>53</sup>.

Die Kantonsräte, welche berechtigt waren, den neunköpfigen Kleinen Rat zu bestellen, schritten am 27. Februar 1815 zur Wahl der neuen Mitglieder. Ernannt wurden vorschriftsgemäß sechs evangelische Regierungsräte, nämlich: Morell, Hanhart, Freyenmuth, Mayr, Dummelin und Reinhart, sowie drei katholische: Anderwert, Rogg und Angehrn<sup>54</sup>. Die Mehrheit der Gewählten waren schon in der Mediation in den oberen Behörden vertreten. Die beiden früheren Regierungsräte Morell und Anderwert wurden zu Landammännern erkoren. Von der Neubestellten Regierung war daher eine neue kirchenpolitische Konzeption nicht zu erwarten. In der von ihr am 8. März 1815 erlassenen Proklamation gab sie ihre Gesinnungen über Kirche und Staat bekannt. Wörtlich heißt es darin: «Sie (die Regierung) versichert Euch, daß sie mit wahrer Vaternreue für die Befriedigung Euerer Bedürfnisse und Erleichterung Euerer Lasten, für die Mittel zu Euerer sittlicher Vervollkommnung und Beförderung Eueres Wohlstandes sorgen wird;

51 Heinrich Hirzel, Rückblick in meine Vergangenheit, Th.B. 6, S. 94. Hirzel behauptet, daß er sich dieser «unstaatsmännischen Übereilung» energisch entgegenstellte.

52 Freyenmuth, Journal, Th.B. 32, S. 45.

53 Vgl. O.G.S., I. Bd., S. 17 ff.

54 STA TG, Protokoll Großer Rat, 27. 2. 1815, S. 5 f.

dagegen erwartet sie, für sich und sämtliche Euch vorgesetzten Behörden, daß Ihr, mit Zutrauen in ihre Erfahrung und die Redlichkeit ihrer Ansichten, Euch ihren Verfügungen willig unterwerfen, daß Ihr das Ansehen der Obrigkeit in allen Fällen ehren und aufrecht erhalten und treue Anhänglichkeit an sie und die Verfassung mit dem Gehorsam verbinden werdet, welchen sowohl die göttlichen Pflichtgebothe, als die ersten Bedingnisse über den Bestand bürgerlicher Gesellschaft von Euch fordern. ... Ebenso, wie in bürgerlichen Familien Fleiß, Sittlichkeit und Ordnung manches Mangelnde zu ersetzen wissen, so sey's damit auch in unserm gemeinen Wesen gehalten! Genügsamkeit, Einfachheit der Sitten, strenge Ordnungsliebe und brüderliche Eintracht bewahre uns den Frieden mit uns selbst und die Ruhe im Staat; Biederkeit, treue Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und tadellose Rechtlichkeit überhaupt, im privaten und öffentlichen Benehmen, werden uns die Schätzung des Auslandes (bewahren); Gemeinsinn, aufrichtige Zuneigung zu unsern Bundesbrüdern und warme Vaterlandsliebe endlich gebe dem Bande unauflösbare Festigkeit<sup>55</sup>.» Aus dieser Verlautbarung an das Volk spricht ganz der Geist der Heiligen Allianz<sup>56</sup>. Es mischen sich darin konservativ-religiöse Vorstellungen merkwürdig mit bürgerlichen Aufklärungsideen. An das Ancien Régime erinnern Ausdrücke wie: wahre Vattertreue, Redlichkeit, treue Anhänglichkeit an die Regierung, willige Unterwerfung gegenüber den obrigkeitlichen Verfügungen, Gehorsam, welchen auch die «göttlichen Pflichtgebothe als die ersten Bedingnisse» erfordern, strenge Ordnungsliebe usw. Von der Aufklärung wurden Begriffe übernommen wie: sittliche Vervollkommnung, Erleichterung der Steuerlasten, Förderung des Volkswohlstandes usw. Von demokratischem Sinn ist hier kaum etwas zu spüren. Die thurgauische Regierung vergaß die Ideale, für welche sie sich in den vergangenen zwei Dezennien eingesetzt hatte. Sie vermochte dem Volk nichts anderes als schöne Worte anzubieten.

Die von den Ministern der Siegermächte den eidgenössischen Ständen aufgewungenen konservativen politischen Grundsätze wurden im Thurgau getreulich befolgt<sup>57</sup>. Dem Kleinen Rat wurde vorschriftsgemäß eine überaus mächtige Stellung zugewiesen. Durch das Gesetz vom 11. Januar 1816 wurden die Kompetenzen zwischen ihm und dem Großen Rat ausgeschieden<sup>58</sup>. Folgende Punkte sind für das Verständnis der thurgauischen Kirchenpolitik von Bedeutung:

1. Der Kleine Rat hat das Vorschlagsrecht für neue und bereits bestehende, abzuändernde Gesetze und sorgt für deren Ausführung. Er leitet alle Zweige der Administration und erläßt Dekrete und Verordnungen, welche zur Vervollständigung derselben erforderlich sind. Auch

55 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 8. 3. 1815, S. 7ff.

56 Vgl. Hans Herzfeld, Die moderne Welt, 1789–1945, I. Teil, Braunschweig 1966, S. 88ff.

57 Siehe Anmerkung 39.

58 O. GS., I. Bd., S. 40ff.

hat er die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter und übt das Kollaturrecht über die Pfründen aus, wo es dem Staate zukommt.

2. Der Kleine Rat bildet einen Teil des Großen Rates. Er kann außerordentliche Großratsversammlungen einberufen oder gewöhnliche verlängern. Diese Sitzungen werden abwechselungsweise von den beiden Landammännern präsiert. Die Aufgaben des Großen Rates sind vor allem die Annahme oder Verwerfung der vom Kleinen Rat ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge und die Ratifikation von Staatsverträgen.

3. Der Kleine Rat entscheidet die Streitigkeiten bezüglich Verwaltungsgegenstände und hat auch die Aufsicht über das Justizwesen.

Die Regierung hatte somit nicht nur exekutive Gewalt, sondern auch maßgebenden Einfluß auf die Legislative und Judikative. Sie hatte somit die Möglichkeit, auch maßgebend auf die Kirchengesetzgebung der beiden Konfessionsteile einzuwirken. Für kirchliche Autonomie war nur noch ein kleiner Spielraum offen.

### *b) Das Grundlagengesetz von 1816*

Auf Grund des erwähnten Vollmachtengesetzes vom 11. Januar 1816 hielt sich der Kleine Rat als kompetent, für die notwendig gewordene Revision der damaligen Kirchenorganisation ein Rahmengesetz zu erlassen. Sein Ziel war, dadurch die in der Verfassung von 1814 in konfessioneller Hinsicht gewährten Konzessionen möglichst wieder rückgängig zu machen. Er durfte diesen gesetzgeberischen Schritt um so eher wagen, als sich inzwischen die politische Lage im In- und Ausland konsolidiert und die erhitzten Gemüter innerhalb des Kantons beruhigt hatten. Günstig für ihn war auch, daß die katholische Kirche damals gerade in ein Provisorium versetzt war, so daß er beim Eingreifen in ihre Sphäre nicht mit dem Widerstand eines einflußreichen Bischofs rechnen mußte.

So beauftragte denn die Regierung am 14. Mai 1816 die aus eigenen Mitgliedern zusammengesetzte Diplomatische Kommission, «ein Grundgesetz über die auf das Fundament des Art. 39 der revidierten Staatsverfassung stattfinden sollende abgesonderte Organisation der besondern Verwaltungszweige jeder Confession zu bearbeiten<sup>59</sup>». Damit beschritt sie den gleichen Weg wie in der Mediation. Damals (1803) legte nämlich auch die oberste weltliche Behörde des Kantons ein Grundlagengesetz für die im Thurgau zu errichtende Kirchenorganisation fest, ohne auf die Ansichten der einzelnen Konfessionsteile Rücksicht zu nehmen<sup>60</sup>.

Nun war es der Diplomatischen Kommission, welche aus den beiden Landammännern Morell und Anderwert sowie dem Landesstatthalter Hanhart be-

<sup>59</sup> STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 14. 5. 1816, § 1044.

<sup>60</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 148ff.

stand<sup>61</sup>, vorbehalten, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Kanton neu festzulegen. Das Projekt des neuen Grundlagengesetzes für die Kirchenorganisation war schon nach zwei Wochen fertiggestellt. Es wurde am 5. Juni 1816 dem Großen Rat vorgelegt, welcher es von sieben eigenen Mitgliedern prüfen ließ. In dieser Prüfungskommission befand sich auch Kantonsrat und Staatsschreiber Hirzel, der eine vermittelnde Rolle zwischen den protestantischen und den katholischen Mitgliedern einnahm<sup>62</sup>. Am vorgelegten Entwurf wurden folgende wichtige Punkte abgeändert<sup>63</sup>:

1. Nach dem ausgearbeiteten Projekt war es den Konfessionsadministrationen verboten, Steuern und Abgaben bei ihren Angehörigen zu erheben. Sie konnten nur «die betreffenden Gemeinheiten (Gemeinden) zu den erforderlichen Leistungen anhalten». Diesen Bestimmungen wurde beigefügt, daß der evangelische Konfessionsteil jährlich 5000 Gulden und der katholische 2000 Gulden aus der Staatskasse erhalten soll.

2. Von der Diplomatischen Kommission vorgeschlagen war auch, daß die «auf Dioecesan-Eintheilungen und Einrichtungen bezug habenden Abschlüsse von der Regierung aus zu unterhandeln seien». Dieser Passus wurde durch folgenden ersetzt: Die Konkordate über Diözesaneinrichtungen und Verhältnisse sind «auf einvernommenes Gutachten der betreffenden Confessions-Behörde, von der Regierung aus zu unterhandeln».

Damit wurden die harten, die Katholiken betreffenden, Bedingungen auf ein erträgliches Maß herabgemindert. Ohne den Beitrag aus der Staatskasse wären die katholischen Kirchenbehörden wegen der schwachen finanziellen Lage ihrer Kirchgemeinden in arge Verlegenheit gekommen. Auch konnte die Regierung mit den veränderten Bestimmungen bei den begonnenen Bistumsverhandlungen keinen Beschluß fassen, ohne die katholischen Konfessionsbehörden um ihre Zustimmung gefragt zu haben. Staatsschreiber Hirzel, welcher sich für diese Abänderungen einsetzte, schreibt dazu: «Die Vorstellungen für Wahrung der Rechte des Staates, mit denen ich in der evangelischen Großrathsabtheilung auftrat und die ich in einer dem Herrn Landammann Morell übergebenen Denkschrift noch ausführlicher begründete, drangen nach mehrfachen Erörterungen durch und am Ende wurde der von mir durch die Hand der Diplomatischen Kommission dem Kleinen Rathe vorgelegte Gesetzesentwurf vom gesammten großen Rath, – freilich nicht im ganzen Umfang – gleichsam als Friedensvertrag angenommen<sup>64</sup>.»

Das Grundlagengesetz wurde schon am 7. Juni 1816 vom Großen Rat sanktioniert. In weniger als einem Monat wurde dieses wichtige Gesetz zum Abschluß

61 STA TG, Akten Paritätisches Kirchenwesen, XI 262. a, Gutachten der Diplomatischen Kommission, 31. 5. 1816.

62 STA TG, Protokoll Großer Rat, 5. 6. 1816, S. 107. Mitglieder der Prüfungskommission waren die Kantonsräte Kesselring, Vogler, Locher, Sauter, Hirzel, Kreis und Meier.

63 STA TG, Protokoll Großer Rat, 7. 6. 1816, S. 117, und Missiven Kleiner Rat, 7. 6. 1816, Nr. 729.

64 Hirzel, Rückblick, S. 94, Th.B. 6.



gebracht! Die Verhältnisse zwischen den staatlichen und den kirchlichen Verwaltungen wurden wie folgt geregelt<sup>65</sup>:

1. Die staatlichen Behörden, der Kleine und der Große Rat, teilen sich nach Konfession in je zwei gesonderte Gremien. Der jeweilige Kleine Rat ist zur «obersten Leitung der Konfessionsadministration» und der jeweilige Große Rat zur «Stellvertretung für die Konfessionsteile» berufen. Jedes Ratskollegium wird vom Landammann seiner Konfession präsiert. Der jeweilige Kleine Rat bildet die vorschlagende und der Große Rat die ratifizierende Behörde für das Kirchenwesen. Die auf diese Weise angenommenen Kirchengesetze müssen aber noch vom gesamten Kleinen Rat geprüft werden. Dabei ist es ihm erlaubt, «auf Gleichförmigkeit in der Organisation beyder Theile, wo solche für die allgemeine und für die besonderen Verwaltungen wünschbar seyn mag, auf unmaßgebliche Weise einzuwirken». Die Kirchengesetze müssen auch, um als «wirkliche Landesgesetze» zu gelten, vom gesamten Großen Rat sanktioniert werden. Die Sanktion des Großen Rates kann aber nur verweigert werden, wenn «die eingereichten Organisations-Vorschriften in irgend einem Punkt gegen eine in der Verfassung oder dem gegenwärtigen Gesez ausdrücklich enthaltene Bestimmung anstoßen». Die Wahl der beiden staatlichen Behörden erfolgt durch die Gesamtheit der Kantonsbürger, das heißt nicht nach Konfessionsteilen getrennt (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 22).

2. Der Verwaltungsbereich des jeweiligen Konfessionsteils umfaßt: Die Wahl, Beaufsichtigung und Besoldung der erforderlichen Beamten, die eigene Anordnung und Besorgung der Religions- und Unterrichtsanstalten, die Verwaltung der diesbezüglichen Güter inklusive Armenfonds, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Korporationen und Privaten bezüglich Einrichtungen und Eigentums innerhalb des Konfessionsteils, die Behandlung der Matrimonialfälle und Unzuchtsvergehen, Aufsicht über die gesamte Geistlichkeit und die Bewilligung zu Kollekten «zur Bestreitung örtlicher Kirchen- und Schulbedürfnisse». Zur Deckung der Administrationskosten erhält der evangelische Konfessionsteil 5000 Gulden, der katholische 2000 Gulden jährlich. Die Konfessionsadministrationen können im «Innern des ihnen angewiesenen Verwaltungs-Kreises eine absolute, von der Staats-Administration gänzlich abgesönderte Gewalt» ausüben. Jedoch dürfen sie keinen «Anspruch auf politische Macht» oder Rechte, welche der «Landeshoheit» gehören, erheben. Jedem Konfessionsteil bleiben «die vom Staat anerkannten bischöflichen Rechte». Dem Kleinen Rat haben beide Administrationen jährlich einen Bericht über die getroffenen Verfügungen und den Zustand der Verwaltung einzureichen (§ 8, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 29).

3. Für den katholischen Konfessionsteil wurde speziell festgelegt: Die katholische Konfessionsadministration steht in unmittelbarer Verbindung mit den Diözesanbehörden bezüglich der kirchlichen Jurisdiktion, «soweit dieselbe vom Staat anerkannt ist». Bischöfliche Verordnungen benötigen, bevor sie für die «Staats-Angehörigen in Gesezeskraft treten», das «landesherrliche Placet». Die Verhandlungen betreffend die Diözesaneinrichtungen werden – nach vorgängiger Konsultation der katholischen Konfessionsbehörde – von dem Kleinen Rat geführt; die entsprechenden Konkordate sind vom Großen Rat zu bestätigen (§ 23, 26, 27).

4. Die Regierung hat die verfassungsmäßige Oberaufsicht über die Konfessionsadministrationen, welche sich «über alle Theile der Geschäftsführung dieser Leztern» ausdehnt. Im besonderen beansprucht sie für sich: den Abschluß aller Verträge über kirchliche und ehegerichtliche Verhältnisse mit anderen Kantonen und auswärtigen Staaten, das Placet für allgemeine Verordnungen der Konfessionsadministrationen, die Ausschreibung allgemeiner Steuern und Abgaben, die Bewilligung für die Einsammlung außerordentlicher Kollekten für rein kirchliche oder schulische Zwecke, die Änderung der Bestimmungen über kirchliche Fonds, den Erlaß allgemeiner Sabbatsordnungen und Sittengesetze, die Wahl der Geistlichen auf Pfründen, wo der Staat das Kollaturrecht besitzt, die Pfründenverbesserungen, «welche

<sup>65</sup> O.G.S., 2. Bd., S. 1 ff.

aus andern Quellen als den schon vorhandenen kirchlichen Fonds oder freywilligen Beyträgen der Coetualen geschöpft werden wollen», die Entsetzung stationierter Geistlicher von ihren Pfründen, die Leitung der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, welche paritätischen Kirchengemeinden gehören und die Erledigung von kirchlichen Angelegenheiten, welche beide Konfessionsteile angehen. Bei schlechter Verwaltung ist die Regierung berechtigt, von der Administration des betreffenden Konfessionsteils sofort Bericht erstatten zu lassen und Einsicht in die Rechnungen zu nehmen (§ 9, 10, 11, 15, 16, 17, 23, 24, 26, 32).

Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergeben sich folgende Feststellungen für die beiden Kirchen im Thurgau: Die höchsten Kirchenbehörden im Kanton blieben nach wie vor der Kleine und der Große Rat. Von ihrer Einwilligung hingen die kirchlichen Gesetze und die Gestaltung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und den weltlichen Instanzen ab, das heißt sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche blieben wie in der Mediation formell Staatskirchen. Der Evangelische Kleine Rat stand als Landesbischof an der Spitze der evangelischen Kirche<sup>65a</sup>. Er besaß zugleich die volle innere als auch äußere Kirchengewalt. Seine Ernennung erfolgte durch die oberste legislative Behörde des Kantons. Die Leitung der katholischen Kirche blieb geteilt. Die *sacra externa* lagen in den Händen des Katholischen Kleinen Rates, der seinerseits vom gesamten Großen Rat gewählt wurde, und die *sacra interna* hatte der Bischof inne, dessen Verordnungen aber von der Genehmigung der Gesamtregierung abhingen.

Zwischen der Kirchenordnung der Mediation und der neuen der Restauration gab es etwa folgende Unterschiede:

a) Zum Bereich der Konfessionsadministrationen gehörten das Kirchen-, das Schul- und das Ehwesen. In der Mediation waren Kirche und Schule voneinander getrennt; nun wurden sie wieder miteinander verschmolzen. Auch die Verwaltung der vorhandenen Armenfonds wurde den Konfessionsadministrationen zugewiesen; das Armenwesen wurde erst 1819 definitiv geregelt<sup>66</sup>.

b) Im Gegensatz zur Mediation wurden nun die Konfessionsadministrationen der beiden anerkannten Kirchen nach Möglichkeit getrennt. Man verzichtete auf die bisherigen paritätischen Kirchen- und Schulräte; ihre Kompetenzen und Aufgaben fielen den nach Konfession geschiedenen Kirchenbehörden zu.

c) In der Mediation blieb die Organisation dem jeweiligen Kleinen Rat überlassen. Nach dem Grundlagengesetz verfügten die Konfessionsadministrationen innerhalb ihres Verwaltungsbereiches über «eine absolute, von der Staats-Administration gänzlich abgesonderte Gewalt<sup>67</sup>». Dies bedeutete, daß die Kirchenbehör-

65a Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 150. Der Verfasser formuliert es so: «Der evangelische Kleine Rat wird evangelischer Landesbischof und stellt sich in dieser Funktion bewußt neben den katholischen, dessen geistliche Amtsbefugnisse er analog in der evangelischen Kirche beansprucht.»

66 Vgl. II. Teil, Kapitel 6.

67 O.GS., 2. Bd., S. 9, § 20.



den ihre Gesetze und Verordnungen ganz selbständig aufstellen konnten. Zwar waren sie der Prüfung des Kleinen Rates und der Sanktion des Großen Rates unterworfen, aber die Räte konnten ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn die eingereichten Organisationsgesetze der Verfassung oder dem Grundlagengesetz nicht widersprachen<sup>68</sup>. Hier geht es um eine nuancierte Differenzierung.

d) Im neuen Gesetz wurde mehr als früher das Recht betont, daß kirchliche Verhandlungen mit anderen Ständen oder mit dem Ausland nur durch die Regierung erfolgen können. Auch durften Steuern nur mit Bewilligung des Staates erhoben werden. Auf diesen beiden Gebieten beanspruchte die Regierung ihre absolute und uneingeschränkte Souveränität.

e) Der gesamte Kleine Rat wurde der eigentliche Nachfolger des früheren Paritätischen Kirchenrates. Die Verwaltung aller paritätischen Kirchengüter der thurgauischen Pfarreien wurden direkt ihm unterstellt. Er konnte sich auch das Übergewicht im paritätischen Schiedsgericht verschaffen, welches die Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionsteilen zu entscheiden hatte.

f) Die bisher noch nicht geordneten Beziehungen des Staates zum katholischen Bischof wurden nun gesetzlich geregelt. Bischöfliche Verordnungen benötigten das landesherrliche Plazet. Die kirchliche Jurisdiktion des Ordinariats hatte nur so weit Geltung, als diese vom Staat anerkannt wurde. An die Verhandlungen des neu zu errichtenden schweizerischen Bistums konnten nur Mitglieder des Kleinen Rates abgeordnet werden. Damit paßte man sich den Bestimmungen an, welche in den übrigen paritätischen oder katholischen Kantonen galten<sup>69</sup>.

Nachdem die Grundzüge der thurgauischen Kirchengesetzgebung für die Restaurationszeit definitiv festgelegt worden waren, wurde eine Anpassung aller aus der Mediation stammenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen notwendig. Sie wurden von den Konfessionsadministrationen revidiert und vom Kleinen und vom Großen Rat ratifiziert. Man hielt sich weitgehend an die alten Texte. Die neu entstandenen Gesetze und Dekrete sind<sup>70</sup>:

*Evangelischer Konfessionsteil*

11. Januar 1817:  
Organisation des evangelischen  
Administrationsrates

*Katholischer Konfessionsteil*

11. Januar 1817:  
Organisation des katholischen  
Administrationsrates  
11. Januar 1817:  
Organisation des Konsistorialgerichts

<sup>68</sup> O.GS., 2. Bd., S. 2f., § 5.

<sup>69</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 309f.

<sup>70</sup> Alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen befinden sich in O.GS., 2. Bd.

*Evangelischer Konfessionsteil*

6. Januar 1819:  
Organisation der Kirchenvorsteherschaften

6. Januar 1819:  
Über Verwaltung der evangelischen  
Kirchen-, Schul- und Armengüter

6. Januar 1819:  
Über öffentliche Schulanstalten

6. Januar 1819:  
Über Verwaltung der evangelischen  
Pfrundgüter

8. Juni 1819:  
Abchurungsvorschrift für die evangelischen  
Pfründen

4. Januar 1820:  
Synodalordnung

9. Januar 1822:  
Schulordnung

5. Juni 1822:  
Besteuerung für Kirchen- und Schulanstalten

4. Januar 1826:  
Besteuerung der abwesenden  
Beitragspflichtigen

*Katholischer Konfessionsteil*

7. Juni 1819:  
Organisation der Sittengerichte

7. Juni 1819:  
Über Verwaltung der katholischen  
Kirchen-, Schul- und Armengüter

7. Juni 1819:  
Über öffentlichen Unterricht

7. Juni 1819:  
Über Verwaltung der katholischen  
Pfrundgüter

6. August 1827:  
Besteuerung zu Kirchen- und Schulanstalten

Bei dieser Zusammenstellung fällt auf, daß trotz der deutlichen Trennung der Konfessionsteile die Einheit in der Gesetzgebung für die beiden Kirchen auch in der Restaurationszeit gewahrt wurde. Dies geschah unter dem Druck des Kleinen Rates, der ja die legislatorische Aufgabe hatte, für Gleichförmigkeit in der Organisation beider Konfessionsgruppen zu sorgen<sup>71</sup>. Auch die stets nach kirchlicher Autonomie strebenden Katholiken folgten dem einmal eingeschlagenen staatskirchlichen Kurs; sie hielten sich nach wie vor stark an die evangelischen gesetzlichen Vorbilder. Eine Rückkehr zum vorrevolutionären kirchenpolitischen Partikularismus war nicht mehr möglich.

Dort, wo es um paritätische Angelegenheiten oder um Abmachungen mit auswärtigen Behörden ging, handelte die Regierung von sich aus. Sie brachte diesbezüglich folgende Vereinbarungen zum Abschluß:

8. Juni 1819: Armenordnung;  
5. Januar 1820: Konvertitenordnung;  
3. Juni 1829: Bistumskonkordat.

<sup>71</sup> O.GS., 2. Bd., S. 3. Art. 7 bestimmt: «Es ist indeß an das Gutfinden der Collegien des Kleinen Raths gestellt, ihre Vorarbeiten, noch ehe sie zum Abschluß gedeihen, dem gesammten Kleinen Rath mitzuthemen, um seine Ansichten darüber einzuholen, oder auch, damit er in den Stand gesetzt sey, auf Gleichförmigkeit in der Organisation beyder Theile, wo solche für die allgemeine und für die besondern Verwaltungen wünschbar seyn mag, auf unmaßgebliche Weise einzuwirken.»

Bezüglich des Armenwesens war die Regierung zuerst unschlüssig, ob sie es als kirchliche oder staatliche Angelegenheit behandeln sollte. Schließlich entschloß sie sich zu einer Kompromißlösung<sup>72</sup>.

### 3. Die evangelische Kirchenorganisation

#### A. Die kantonalen Behörden

##### a) Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde

Der 1817 entstandene Evangelische Administrationsrat war der Nachfolger des mit provisorischem Gesetz von 1806 und dem definitiven, erweiterten vom 3. Mai 1809 geschaffenen Evangelischen Kirchenrat. Diese in der Mediation konstituierte kantonale Kirchenbehörde setzte sich aus dreizehn Mitgliedern, sechs geistlichen und sieben weltlichen, zusammen. Von Amts wegen gehörten der Antistes und die Dekane dazu; der erstere war Geschäftsführer. Aktuar konnte auch ein Nichtmitglied werden. Ihr Aufgabenkreis umfaßte Liturgie und Kultus, Oberaufsicht über das geistliche Personal und die Kirchgemeinden (Behörden, Fonds usw.) sowie Bestrafung von Verächtern der Religion, nachlässigen Eltern und Vormündern, Sektierern usw. Der Evangelische Kleine Rat war überall der direkte Vorgesetzte des Kirchenrates. Er stellte den Präsidenten mit Stichentscheid. Ohne dessen Zustimmung konnte keine Sitzung einberufen werden. Er beanspruchte für sich die Ratifikation der neuen Bestimmungen über Liturgie und Kultus (Gottesdienst, Kirchengesang, religiöse Bücher usw.) sowie die höchste Entscheidung in allen wichtigen Kirchgemeindeangelegenheiten (Gründung von Pfarreien, Grenzveränderungen, Kirchgebäude, Kirchenstühle, Friedhöfe usw.). Ihm wurden auch viele Mitbestimmungsrechte bezüglich der Geistlichen gewährt, so bei der Examination und Ordination der Theologiestudenten, Auswahl der Aspiranten auf thurgauische Pfründen, Standesentsetzung. Schließlich war es ihm vorbehalten, die Besoldungen der Geistlichen und Beamten festzusetzen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen machten die evangelische Kirche im Thurgau ganz zu einer Staatskirche. Der Evangelische Kleine Rat hatte jederzeit die Möglichkeit, in die Verhandlungen des Kirchenrates einzugreifen, der rein formell ein bloßes Beratungs- und Ausführungsorgan im kirchlichen Sektor war. Trotz-

<sup>72</sup> Konvertitenordnung, 5. 1. 1820, und Übereinkunft in Absicht auf den Beitritt der Kathol. Bevölkerung zum neuen Bisthum Basel vom 3. 6. 1829, siehe GS, S. 86ff. bzw. S. 246ff. Armenordnung, 8. 6. 1819, siehe O.GS., 2. Bd., S. 181.

dem lag bei diesem während der Mediation das Schwergewicht der thurgauischen Kirchenpolitik. Der Aufgabenkreis des Kirchenrates war so umfassend, daß er dank seiner Initiative der oft beanspruchte und geschätzte Berater der Regierung in allen kirchlichen Fragen wurde. Seine Anträge wurden oft vom Evangelischen Kleinen Rat wörtlich übernommen. Diese bedeutsame Stellung des Kirchenrates war das Resultat der engen Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten, Morell, und dem Geschäftsführer, Antistes Sulzberger<sup>1</sup>.

Der Evangelische Kirchenrat war *co ipso* auch Bestandteil des Paritätischen Kirchenrates. Mit dem Katholischen Kirchenrat zusammen hatte er sich mit Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten beider Konfessionen, Beratungen über die Feier derjenigen Festtage, welche außerordentlich für den ganzen Kanton ausgeschrieben wurden, Vermittlung zwischen Regierung und Geistlichkeit und Schlichtung aller kirchlichen Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen zu befassen. Obwohl die beiden Gremien zahlenmäßig gleich stark waren, gab auch hier der Evangelische Kirchenrat wegen der weitgehenden Übereinstimmung der verschiedenen Mitglieder in den gesteckten Zielen den Ton an<sup>2</sup>.

Das Schulwesen wurde in der Mediation – wie schon zeitweise in der vorangegangenen Periode – von der Kirchenorganisation formell getrennt; es wurde dem Paritätischen Schulrat zugewiesen, welcher aus Geistlichen und Laien bestand. Dieser Erziehungsrat war aber mit dem Kirchenrat sehr eng verbunden, indem die Mitglieder des einen Gremiums in das andere gewählt werden konnten, so daß das Schulwesen weiterhin unter dem entscheidenden Einfluß der Kirche blieb<sup>3</sup>.

Mit den beiden paritätischen Räten verfolgte der mehrheitlich evangelische Kleine Rat das Ziel, die kirchliche und schulische Organisation des neuen Kantons für beide Konfessionsteile möglichst nach den Prinzipien der Einheit und Gleichheit aufzubauen. Während der evangelische Teil sich dem staatskirchlichen System willig unterzog, wehrten sich die Katholiken – vor allem die Geistlichen – gegen die ihnen fremde Kirchenverwaltungsstruktur.

Die Verfassung von 1814 verlangte die Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen. Sie gab beiden Konfessionsteilen im Thurgau das Recht, sich selbst zu organisieren, jedoch unter der Aufsicht der Regierung. Damit brachte sie zwangsläufig die Auflösung des Paritätischen Kirchen- und des Paritätischen Schulrates mit sich. Die Kompetenzen und Aufgaben dieser beiden Behörden mußten neu verteilt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 28 ff., und Tbl., 5. Bd., S. 99 ff., sowie Tbl., 7. Bd., S. 132 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 5 ff.

<sup>3</sup> Siehe Tbl., 3. Bd., S. 212, und Hungerbühler, Th.B. 92, S. 19 f.

Dem bisherigen Evangelischen Kirchenrat fiel nun die Aufgabe zu, die in der Mediation für den evangelischen Konfessionsteil geschaffenen kirchlichen Organisationsgesetze zu überarbeiten. Wie in der Mediation zeigte er auch jetzt wieder große Initiative. Er bildete am 5. Juli 1815 eine Kommission, bestehend aus Antistes Sulzberger und Dekan Zwingli, mit dem Auftrag, für die neue Kirchenbehörde einen Organisationsplan zu entwerfen<sup>4</sup>. Bei der Beratung erhob sich zuerst die prinzipielle Frage, ob das Schulwesen einem evangelischen Schulrat anzuvertrauen sei, oder ob es mit der Kirchenverwaltung verschmolzen werden solle<sup>5</sup>. Darüber wurde die Meinung des Evangelischen Großen Rates eingeholt<sup>6</sup>. Nachdem sich dieser für die Vereinigung von Schul- und Kirchenrat in einem Gremium entschlossen hatte, wurde die beratende Kommission um Dekan Waser, Pfarrer Benker, Gerichtspräsident Kesselring und Oberrichter Anderes erweitert. Da das Schulwesen der Kirchenorganisation inkorporiert wurde, berief man auch zwei Mitglieder des ehemaligen Paritätischen Schulrates in die Kommission, nämlich Pfarrer Kappeler und Distriktspräsident Fehr<sup>7</sup>. In ihrer Gesamtheit bestand sie nun aus drei weltlichen und fünf geistlichen Mitgliedern (Übergewicht der Geistlichen!).

Diese Kommission entwarf den Organisationsplan für die neue Behörde, welche von ihr «Kirchen- und Schulrat» genannt wurde. Die Vorschläge, welche gegenüber dem Kirchenratsgesetz von 1809 folgende wichtige Neuerungen enthielten<sup>8</sup>, reichte sie am 2. April 1816 dem Evangelischen Kleinen Rat ein.

1. Der Kirchen- und Schulrat besteht aus vierzehn Mitgliedern (früher dreizehn), acht weltlichen und sechs geistlichen. Aus dem Kleinen Rat müssen zwei (wobei auch der Landammann) und vom Großen Rat vier Vertreter sein. Ex officio gehören der Antistes und die drei Kapiteldekane dazu. Die übrigen Mitglieder werden nach freier Wahl ernannt. Der Aktuar muß geistlichen Standes sein.

2. Für die Geschäftsführung teilt sich der Kirchen- und Schulrat in eine «untere und obere Kammer». Die obere Kammer besteht aus allen vierzehn Mitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn deren neun anwesend sind. Die nötigen Suppleanten werden vom Landammann bestimmt. Die untere besteht aus sieben Mitgliedern der oberen Kammer, vier geistlichen und drei weltlichen. Die Geschäfte werden durch den Evangelischen Kleinen Rat «nach dem Grad ihrer Wichtigkeit» zwischen den beiden Kammern geteilt. Das untere ist dem oberen Gremium verantwortlich; das erstere legt daher alle sechs Monate dem letzteren «eine kurze Übersicht des von ihm Behandelten nebst dem Protokoll zur Einsicht» vor.

3. Zum Aufgabenkreis der neuen kirchlichen Behörde gehören die Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung und der Finanzen des ganzen evangelischen Kirchen- und Schulwesens auf Kantons- und Gemeindeebene, inklusive die Handhabung der gesetzlichen Vor-

<sup>4</sup> A.E.KR, Protokoll Kirchenrat, 5. 7. 1815, S. 171.

<sup>5</sup> STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 4. 11. 1815, § 327

<sup>6</sup> STA TG, Protokoll Großer Rat, 21. 12. 1815, S. 69f.

<sup>7</sup> A.E.KR, Protokoll Kirchenrat, 12. 3. 1816, S. 188.

<sup>8</sup> STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Vorschlag zu einer neuen Organisation eines evangelischen Kirchen- und Schulrates, ohne Datum. Vgl. auch A.E.KR, Missive Kirchenrat, 2. 4. 1816, S. 173f.

schriften, die Entscheidung der daraus resultierenden Streitigkeiten und die entsprechenden Strafkompetenzen.

4. Der Antistes erhält als solcher und als Geschäftsführer der neuen Behörde zusammen jährlich 500 Gulden, der Aktuar 400 Gulden (früher 200 beziehungsweise 132 Gulden). Die Ratsmitglieder der obern Kammer erhalten pro Sitzung ein Taggeld von 4 Gulden, die der unteren Kammer nur 2½ Gulden (früher alle 3 Gulden). Die Taxen liegen zwischen 15 Kreuzern und 20 Gulden (früher 8 Kreuzern und 2 Gulden 45 Kreuzern).

Zu allen diesen Punkten nahm der Antistes in einem ausführlichen Begleitschreiben persönlich Stellung, indem er die Abänderungen erläuterte<sup>9</sup>:

ad 1: Man hoffe, «daß von den höchsten Magistrats-Personen und von den Angesehensten des Landes wohlthätige Männer es sich gefallen lassen, an diesen Geschäften Theil zu nehmen». Den Sitzungen der obern Kammer, zu welcher sie gehören werden, beizuwohnen, dürfte ihnen möglich sein, da diese «sobald alles organisirt ist, nicht häufig seyn werden». Die Mitgliederzahl sollte möglichst groß sein, «damit alles mit möglichster Umsicht berathen werde». Der Zürcherische Kirchenrat zähle zweiunddreißig Beisitzer. Die Anzahl der Laien müsse in dieser Behörde größer sein als die der Geistlichen, auch wenn es in Zürich und im Aargau umgekehrt sei. Das Verhältnis im Thurgau sei «um eines großen Theiles der Gegenstände willen das bessere». Es könne damit «dem schlauberechneten Geschrey» vorgebeugt werden, «daß da, wo Geistliche als Richter sitzen, die bloß moralischen Ansichten zu viel und die rauhen Rechtsgründe und Rechtsformen zu wenig gelten».

ad 2: Damit die vielen Geschäfte keine zu großen Verzögerungen erleiden, sei es nötig, «daß man die Behörde in zwei Kammern theilt, von welchen die untere, aus wenigen Mitgliedern bestehend, den größern Theil der Geschäfte übernimmt». So habe auch Zürich «ein großes und ein kleines Convent». Dazu bedürfe es «geübte Männer, mit dem Fach ganz vertraute», wenn möglich aus der Gegend von Frauenfeld, dem Sitzungsort. Man hätte am liebsten «um noch mehr Unkosten zu ersparen, für die untere Kammer nur fünf Mitglieder vorgeschlagen, aber man bedachte, entweder müßten dann jedesmal alle gegenwärtig seyn, damit die Geschäfte nicht in allzuwenige Hände fallen, oder sie müßten allemal supplirt werden, wobey die Oeconomie nichts gewinnt».

ad 3: Es sei die Forderung erhoben worden, die Kirchen-, Schul- und Armenfonds gänzlich den Gemeinden zu überlassen. Man könne die Gründe dazu nicht einsehen, da doch die bisherigen Kirchenratsmitglieder die Aufsicht «ganz unentgeltlich geführt, sogar die Kosten der dafür nöthigen Reisen selbst getragen» hätten. Die Regierung, in deren Namen er handelte, habe schließlich «die heilige Pflicht, ein stetes Aufsehen auf fromme Stiftungen zu veranstalten; sie ist das dem Andenken der wohlthätigen Legatoren, sie ist es der Mitwelt und der Nachwelt schuldig». In anderen Kantonen seien damit das «Waysenamnt oder eine Oberamtmannschaft» beauftragt, welche aber «an einem fremden Ort Geld verzehren, doppelte Zeit verbrauchen, Sporteln bezahlen und das den Fünden verrechnen». Im Thurgau lasse sich «kaum eine Einrichtung denken, bey welcher die frommen Stiftungen mehr geschont und die Gemeinden weniger belästigt würden, als bey der gegenwärtigen». – Man behaupte auch, daß es Geistlichen nicht anstehe, sich in Behörden zu beteiligen, welche richterliche Funktionen ausüben, weshalb man dem Kirchen- und Schulrat den Entscheid über Streitigkeiten bezüglich ökonomischer und anderer Verhältnisse nicht überlassen wolle. Dabei sei aber zu beherzigen: «Das alte und das neue Zürich, so Bern, so Basel, so Schaffhausen, so selbst das populäre Appenzell haben es weder jezt noch früher unschicklich, sondern geziemend und nöthig

<sup>9</sup> STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Bemerkungen zu dem Vorschlag für eine neue Organisation eines Evangelischen Kirchen- und Schulrathes, ohne Datum.



befunden, die angesehensten Mitglieder ihrer Geistlichkeit in Behörden zu setzen, welche Kompetenz von befraglicher Art haben.» Man könne diese Befugnisse dem neuen Rat nicht entziehen, «ohne seine Kraft zu lähmen, den Geschäftsgang zu verzögern, schädliche Kollisionen zu veranlassen, die Sachen zu verwirren statt sie zu vereinfachen, die Prozesse zu vervielfältigen und kostbarer zu machen».

ad 4: Nach der Verfassung müsse jeder Konfessionsteil seine Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten. Das falle den Katholiken nicht schwer, «weil ihre Behörden seltener zusammenkommen und weniger wichtige Geschäfte haben, indem ihre bischöflichen Behörden das Wichtigste besorgen und ihre Volkszahl auch viel kleiner ist» und da «die durch die Verfassung sehr erleichterten Klöster gerne zu kirchlichen Bedürfnissen ihrer Confession beytragen werden». Bei den Reformierten sei dies anders. Sie hätten «keine Klöster und werden nie keine haben». Daher seien andere Finanzquellen ausfindig zu machen. Man habe an die Erhöhung der Taxen und Bußen gedacht. Niemand habe die «nähere Pflicht, den Beamteten bezahlen zu helfen», als der, für welchen er unmittelbar arbeitet. Auch liege kein triftiger Grund vor, «warum nach der Trennung nicht jede Confession die ihrigen, welche gegen die Geseze dieser Confession fehlen, zum Besten ihrer eigenen Kasse büßen sollte». Diese vermehrten Einnahmen seien aber unzureichend, wenn man nicht bloß die «Behörde bezahlen, sondern auch etwas für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens durch Bildung von Lehrern usw. thun wolle». Es sei daher unerläßlich, auch eine Kantonalsteuer für die Kirche zu erheben. Falls man sich darüber zwischen den Konfessionsteilen nicht einigen könne, sollte es den «Evangelischen begreiflich zu machen seyn, daß sie, wie jedes andere Land, Ausgaben für ihr Kirchen- und Schulwesen haben müssen». Wenn man über genügend Mittel verfüge und spare, sammle sich «allmählig und ohne große Belästigung der Evangelischen ein Fond, welcher nach einigen Jahrzehnden stark genug seyn wird, wohlthätige, wünschbare Verbesserungen zu machen».

Die Vorschläge und Bemerkungen zeigen deutlich, daß die evangelische Geistlichkeit nun wieder – wie schon in der Helvetik – nach kirchlicher Autonomie strebte. Zwar verzichtete sie im voraus auf gänzliche Unabhängigkeit vom Staat, da sie auf dessen Schutz in verschiedener Hinsicht angewiesen war. Anstatt zu fordern, daß der Präsident des Kirchen- und Schulrates aus dem geistlichen Stand genommen werde, begnügte sie sich nun damit, die Stellung des Antistes als Geschäftsführer der kirchlichen Oberbehörde zu stärken. Man ging dabei von der realistischen Annahme aus, daß der letztere schon dank seinen guten Sachkenntnissen einen maßgebenden Einfluß auf die Kirchenpolitik ausüben könne. Das Ziel der geistlichen Vorsteher war vor allem, die Kirchgemeindeverwaltungen ganz unter ihre Kontrolle zu bringen, um die Rückkehr zum vorrevolutionären Partikularismus zu verhindern und die Existenzgrundlagen der Dorfpfarrer zu sichern. Besonders in der kirchlichen Ökonomie bedurfte die neue Behörde der obrigkeitlichen Unterstützung, da die Kirchgemeindebehörden seit Beginn der Restauration auch wieder vermehrt auf ihre Unabhängigkeit pochten, wie dies in den 1814 eingereichten Petitionen zur Verfassungsänderung zum Ausdruck kam<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. oben, S. 20ff.



Mit der Eröffnung der Diskussion über die prinzipiellen Fragen der Kirchenorganisation gab die beratende Kommission auch Anstoß zur Schaffung des Grundlagengesetzes vom 7. Juni 1816<sup>11</sup>. Der eigentlichen kirchlichen Gesetzgebung vorgehend, regelte die Regierung die oben erwähnten Probleme (Punkt 3 und 4) wie folgt:

ad 3: Die Konfessionsadministration leitet die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenfonds und entscheidet alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Korporationen und Privaten. Auch kann sie Fälle erledigen, welche bloß «moralische Correction» erheischen, das heißt solche, die keine Strafe an Freiheit, Ehre und Gut zur Folge haben (§ 8, 9).

ad 4: Die Evangelische Administration erhält zur Kostendeckung der Verwaltung jährlich 5000 Gulden aus der Staatskasse. Es ist ihr verboten, allgemeine Steuern und Abgaben zu erheben. Sie darf nötigenfalls nur «die Einsammlung freywilliger Beyträge für rein kirchliche und Erziehungszwecke bewilligen» (§ 24).

Die Regierung, welche sich durch das Grundlagengesetz alle in der Mediation von der Kirche errungenen Rechte sicherte, trug den Wünschen der evangelischen Geistlichkeit weitgehend Rechnung, weil sie dem von ihr verfochtenen Zentralismus entsprachen. So wurde auch der neuen kirchlichen Behörde die Aufsicht über die Kirchengemeindeverwaltungen übertragen. Mit dem Finanzierungsproblem für die eigenen Aufwendungen wurde sie gar nicht belastet, indem die Regierung ihr doch einen jährlichen Beitrag aus der Staatskasse zusicherte. Sie gewährte diesen Beitrag nur, um das Besteuerungsrecht, welches sie als eines ihrer wichtigen Hoheitsrechte betrachtete, weiterhin ganz für sich beanspruchen zu können.

Nach der Veröffentlichung des Grundlagengesetzes sandte der Evangelische Kleine Rat den im April erhaltenen Organisationsentwurf dem Kirchenrat zurück, mit der Bitte, «denselben mit beständiger Hinsicht auf das vorangezogene Grundgesetz der erforderlichen Revision zu unterwerfen»<sup>12</sup>. Das umgearbeitete Projekt gelangte am 16. Oktober 1816 wieder an den Evangelischen Kleinen Rat. Darin wurden die Rechte der Regierung näher umschrieben und die Verteilung der Geschäfte zwischen der unteren und der oberen Kammer der neuen Behörde geregelt, indem jedoch nur die der letzteren ausgeschieden wurden. Ihr waren vorbehalten: die Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge, die Behandlung aller wichtigeren Streitfragen, die Synodalgeschäfte, die Verwaltung der allgemeinen Fonds usw.<sup>13</sup>. Der Evangelische Kleine Rat gab sich aber mit diesen Änderungen nicht zufrieden. Er nahm noch folgende Modifikationen vor<sup>14</sup>:

<sup>11</sup> O.GS., 2. Bd., S. 1 ff.

<sup>12</sup> STA TG, Missive Evang. Kleiner Rat, 25. 6. 1816, S. 19.

<sup>13</sup> A.E.KR, Missive Kirchenrat, 16. 10. 1816, S. 225 f.

<sup>14</sup> STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesvorschlag des Evang. Kleinratskollegiums, 27. 12. 1816 8. 1. 1817.

1. Die neue Behörde wird «Administrationsrat» genannt (statt Kirchen- und Schulrat). Er besteht aus elf Mitgliedern, fünf geistlichen und sechs weltlichen (statt vierzehn). Von Amts wegen gehören nur der Antistes und zwei Dekane dazu (statt drei). Die Bestimmung, daß der Aktuar ein Geistlicher sein muß, wird fallengelassen.

2. Die Befugnisse des Administrationsrates werden durch weitere Rechte des Evangelischen Kleinen Rates eingeschränkt, zum Beispiel können die Bestimmungen der allgemeinen und der Korporationsfonds nur mit der Einwilligung des letzteren abgeändert werden usw.

3. Die untere Kammer erhält die Bezeichnung «Geschäftsführungskommission» (oft auch «Vollziehungskommission» genannt). Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen (statt sieben), zwei geistlichen und drei weltlichen (statt vier geistlichen und drei weltlichen).

4. Im Gegensatz zum Entwurf des Kirchenrates wird die Abgrenzung des Geschäftskreises des Administrationsrates offen gelassen, während derjenige der Geschäftsführungskommission eng umschrieben wird. Ihre Befugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die eventuell sofort wieder rückgängig gemacht werden können.

5. Es werden sämtliche aus der Mediation stammenden Gesetze und Dekrete erwähnt, welche vorläufig in Kraft bleiben, jedoch später zu revidieren sind.

Die Autonomiewünsche der evangelischen Geistlichkeit wurden vom Evangelischen Kleinratskollegium außer acht gelassen. Es kehrte ganz zum bisherigen staatskirchlichen System zurück. In beiden Gremien, dem Administrationsrat und der Geschäftsführungskommission, verfügten die weltlichen Mitglieder wieder über die Mehrheit. Die Kompetenzen der neuen Behörden waren derart eingeschränkt, daß ein selbständiges Vorgehen der geistlichen Vorsteher in der Kirchenverwaltung verunmöglicht wurde. Der Evangelische Kleine Rat machte den Administrationsrat wie schon den Kirchenrat zu einem bloßen Ausführungs- und Beratungsorgan.

Der Evangelische Kleine Rat drängte nun zur raschestmöglichen Ausführung dieses Gesetzes. Er beschloß Ende Dezember 1816, die untere Kirchenbehörde per 1. Januar 1817 aufzustellen, «mit Vorbehalt der definitiven landesherrlichen Sanktion, die der Große Rath bey seiner nächsten ordentlichen Versammlung im Brachmonat erteilen wird<sup>15</sup>». Am 11. Januar 1817 wurde das Gesetz vom evangelischen Großratskollegium und erst am 11. Juni 1817 vom gesamten Großen Rat ratifiziert.

Um den Unterschied zwischen dem Kirchenratsgesetz von 1809 und dem neuen Dekret über die Organisation des Administrationsrates darzulegen, stellen wir nachfolgend die entsprechenden Bestimmungen einander gegenüber:

*Kirchenrat 1806/1809*

*Personal*

Gesamthaft dreizehn Mitglieder, sieben weltliche und sechs geistliche.

*Administrationsrat 1817<sup>16</sup>*

Elf Mitglieder, sechs weltliche und fünf geistliche. Geschäftsführungskommission: fünf Mitglieder, drei weltliche und zwei geistliche aus dem Administrationsrat. (§ 1, 26)

<sup>15</sup> STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 27. 12. 1816, § 370.

<sup>16</sup> O. GS., 2. Bd., S. 19ff. Siehe auch Tbl., 5. Bd., S. 99ff., Tbl., 7. Bd., S. 132ff., Hungerbühler, Th. B. 92, S. 28ff.

*Wahlverfahren*

Von Amts wegen sind Mitglieder der Antistes und zwei der drei Dekane. Aus dem Kleinen Rat wird ein Regierungsrat als Präsident gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Dreivorschlag des Evangelischen Kleinen Rates durch den Evangelischen Großen Rat. Verwandte können nicht gleichzeitig in dieser Behörde Sitz und Stimme haben.

*Amts-dauer*

Die Amtsdauer des Präsidenten wird vom Kleinen Rat bestimmt, die des Antistes und der Dekane ist an ihre Stelle im Kapitel gebunden. Von den übrigen Mitgliedern tritt jedes Jahr ein geistliches und ein weltliches aus, welche aber wiederwählbar sind.

*Geschäftsführung*

Das Kleinratsmitglied hat als Präsident den Vorsitz mit Stimmenscheid; der Antistes ist Geschäftsführer. Nötigenfalls kann der letztere mit Zustimmung des Präsidenten Kommissionen ernennen.

*Versammlungen*

Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer nach Einwilligung des Präsidenten nach Bedarf einberufen. Mit sieben anwesenden Mitgliedern ist der Kirchenrat beschlußfähig. Bei Mangel stellt der Evangelische Kleine Rat die Suppleanten.

*Sekretariat*

Der Aktuar kann aus der Mitte oder auch außerhalb des Kirchenrates gewählt werden.

*Hauptzweck*

Schaffung einer verbindlichen Ordnung des evangelischen Kirchenwesens und Abgrenzung des Geschäftsbereichs des Evangelischen Kirchenrates.

Wie in der Mediation. (§ 1, 2, 6)

Der Präsident und der Antistes sind auf Lebenszeiten gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf acht Jahre ernannt, wobei alle vier Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Austretenden sind wiederwählbar mit Ausnahme eines Dekans, der «jedesmal von dem vorher ruhenden dritten Dekan ersetzt wird». (§ 4)

Wie bisher. Zusätze: Für die Besorgung der laufenden Geschäfte «außer der Zeit der periodischen Versammlungen» wird eine permanente Geschäftsführungskommission gebildet, «mit Vollziehungs-Befugnis, aber ohne Gewalt zu eigenen Anordnungen». Den Vorsitz in dieser Kommission hat das Kleinratsmitglied. (§ 3, 7, 24, 25, 26)

Periodische Versammlungen nach jeweils drei Monaten für so lange, als es die Geschäftsführungskommission für notwendig erachtet. Mit neun anwesenden Mitgliedern ist der Administrationsrat beschlußfähig. Der dritte, «ruhende» Dekan ist ordentlicher Suppleant. Die übrigen Ersatzmänner ernannt der Präsident des Evangelischen Kleinen Rates. (§ 6, 20)

Wie bisher. Zusätze: Seine Amtsdauer ist auf vier Jahre beschränkt. Eine eventuelle Entlassung oder Absetzung erfolgt durch den Administrationsrat. (§ 8)

Oberaufsicht und Leitung des Kirchen- und Schulwesens des evangelischen Volksteils sowie des Armenwesens, sofern es Konfessions-sache ist. (§ 10)

*Kirchenrat 1806/1809**Geschäftsbereich*

Aufsicht über alle Geschäfte durch den Antistes, in den Kapiteln durch die Dekane und innerhalb der Kirchengemeinden durch die Kirchenvorsteher (Pfarrer, Stillstand, Verwaltungsrat).

*Sachgebiete*

*Liturgie und Kultus:* Durchführung der von der Regierung angeordneten außerordentlichen Festtage, zum Beispiel Betttag, Abänderung des Gottesdienstes, des Kirchengesangs, der Lehrbücher, des Neokommunikantenunterrichts, Bestimmung der Kleidung: der Prädikanten, der Verwandten bei Begräbnissen, der Leichenträger, der Taufzeugen, der Kirchenvorsteher, der Mesmer, bei Gottesdienst und Kommunion usw. (§ 15 bis 26)

*Oberaufsicht über das geistliche Personal:* Über Amtsführung, sittliches Betragen, Einschränkung oder Ausdehnung des Umfanges der Amtsgeschäfte eines Pfarrers; Examination und Ordination der Theologiestudenten; Durchführung der Vorarbeiten bei Wahlgeschäften. In diesem Aufgabenkreis wird der Kirchenrat durch eine permanente Visitationskommission unterstützt. – Zum geistlichen Personal gehören: alle Pfarrer, Diakone, Schloßprediger, Vikare, «unstationierte Minister», Kirchenstillstände, Kirchen- und Armenpfleger, Mesmer, Vorsänger.

*Oberaufsicht über die Kirchengemeinden:* Neugründung und Aufhebung von Pfarreien, Grenzveränderungen der Kirchspiele, Zuteilung einzelner Höfe oder ganzer Gemeinden an die Pfarreien, Entscheidung betreffend Bau, Benützung usw. von evangelischen Kirchgebäuden, Kirchenstühlen, Friedhöfen usw.

*Oberaufsicht über die Kirchenökonomie:* Über die Kirchen- und Armengüter. Für wichtige Einzelfälle kann der Antistes Spezialkommissionen ernennen.

*Administrationsrat 1817<sup>16</sup>*

Handhabung aller einschlägigen Gesetze (in § 17 werden alle vorläufig noch in Kraft bleibenden Gesetze und Dekrete erwähnt) und Weisungen an die Vorsteher der Geistlichkeit und an die Unterbehörden. (§ 11, 17)

Wie bisher. Unter § 17 wurde vermerkt, daß die Artikel 15 bis 26 der Organisation von 1809 weiterhin gültig seien.

Diese Geschäfte wurden größtenteils der Geschäftsführungskommission übertragen (siehe unten). Zum Personal gehören auch die Theologiestudenten, Schullehrer und ihre Vikare. (§ 11, 27, 28)

Wie bisher, jedoch inklusive Schulwesen. (§ 17)

Wie bisher. Zusätze: Auch über die Schulgüter. Der Administrationsrat entscheidet die Streitigkeiten, welche zwischen evangelischen Konfessionsangehörigen wegen Eigentums und Nutzung der genannten Güter entstehen. (§ 11)

*Strafen:* Moralische Bestrafung: Belehrung, Zurechtweisung, Stellung vor den Stillstand, Abbitte, Exkommunikation auf höchstens vier Festtage. Stufen der Korrektur: Dekan, Antistes, Visitationskommission, Kirchenrat.

#### *Kommissionen*

Die permanente Visitationskommission unterstützt den Kirchenrat in der Aufsicht über das geistliche Personal. Für wichtige Einzelfälle in der Kirchenökonomie ernennt er Spezialkommissionen.

#### *Besoldungen*

Antistes: 200 Gulden pro Jahr als Geschäftsführer des Kirchenrates.

Aktuar: 132 Gulden jährliche Entschädigung als Protokollführer.

Sitzungsgelder: 3 Gulden Taggeld.

Reiseentschädigung: 5 Batzen pro Stunde für Hin- und Herreise.

#### *Rechte des Evangelischen Kleinen Rates*

*Gutachten* mußten ihm eingereicht werden bei Gründung neuer Pfarrgemeinden und größeren territorialen Änderungen innerhalb der Kirchgemeinden, bei Schloßpredigerstellen, strittigen Wahlen auf Pfarrstellen, Standesentsetzung evangelischer Geistlicher, Erhöhung der Besoldung, schweren Mißständen in der Kirchengutsverwaltung, strengem Vorgehen gegen Sekten.

Wie bisher. Stufen der Korrektur: Dekan, Antistes, Administrationsrat. Zusätze: Der Administrationsrat beurteilt alle Fälle, welche keine Strafe an Freiheit, Ehre und Gut (gemäß Gesetz) verlangen. Auch kann er bei Disziplinarvergehen der Angestellten Amtssuspension und Geldbußen bis zu 200 Gulden verhängen. Ihm ist es nicht gestattet, bei Untersuchungen «Advokaten» beizuziehen. (§ 14, 22)

Die Geschäftsführungskommission (in den Akten auch Vollziehungskommission genannt) hat folgende Aufgaben: Aufsicht über das angestellte Personal, einstweilige Suspension fehlbarer Beamter, Examination der Pfarramtskandidaten, wobei jedoch alle geistlichen Mitglieder des Administrationsrates zugegen sein müssen, Gutachten über die Wahlfähigkeit der Aspiranten auf Pfarrstellen, Verfügung über Spezialvisitationen, Überwachung der Kirchgemeindebehörden, nötigenfalls Anleitungen «für die zweckmäßige Behandlung ihrer Geschäfte», eventuelle Sofortmaßnahmen, um wachsenden Schaden zu vermeiden, Bestimmung der Termine der Fondsrechnungen, Abordnung von «Commissarien» für die Rechnungsabnahme. Die Kommission kann die Geschäfte nur bei Vollzähligkeit behandeln; sie ist für alle Verrichtungen dem Administrationsrat gegenüber verantwortlich. (§ 26, 27, 28, 29)

Antistes: 480 Gulden fixes Jahresgehalt.

Aktuar: 400 Gulden und 100 Gulden für Schreibmaterialien.

Sitzungsgelder: 3½ Gulden Taggeld, aber nur 2½ Gulden für die Mitglieder der Geschäftsführungskommission (wegen der häufigen Zusammenkünfte).

Reiseentschädigung: 10 Batzen für Hin- und Herreise. (§ 30 bis 33)

Wie bisher. Zusätze: Bei allgemeinen Verordnungen für den Konfessionsteil, Abänderung der Bestimmungen der allgemeinen und der Korporationsfonds, bleibenden Unterstützungen und einmaligen, die den Betrag von 50 Gulden übersteigen, Angelegenheiten, welche auswärtige Behörden betreffen. (§ 12)

*Appellation* bei ihm war möglich: Bei Grenzveränderungen der einzelnen Kirchgemeinden, Streitigkeiten über Kirchgebäude, Kirchenstühle, Friedhöfe, Besoldungen.

*Ratifikation* der Bestimmungen über Liturgie, Kirchengesang, religiöse Bücher, Gottesdienst, Verordnungen bezüglich der Kleidungen, Verbot schädlicher Schriften.

*Überweisung* an ihn bei höheren Strafen als den moralischen.

Wie bisher. Zusätze: Bei Veränderung der Schulkreise, ewigen Beschwerden, strittigen Objekten, deren Wert 100 Gulden übersteigt, Amtssuspension für länger als drei Monate usw. (§ 13, 15, 17)

Wie bisher. (§ 17)

Wie bisher. Zusätze: Verhaftungen und Arreste, Angelegenheiten, welche die katholische Konfession betreffen (an die Gesamtregierung). (§ 12, 16)

Die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Behörde erschöpften sich in wenigen strukturellen Änderungen. Die wichtigsten sind die Vereinigung des Schul- und des Kirchenrates im Administrationsrat und die Verminderung der Mitgliederzahl. Mit beiden Neuerungen erstrebte man die Annäherung an die vorrevolutionären Zustände und die Kostenersparnis im Kirchenverwaltungsapparat. In diesem Sinne wurde auch die Geschäftsführungskommission geschaffen. Rechtlich änderte sich aber kaum etwas. Dem Administrationsrat wurden wohl vermehrte Pflichten aufgebürdet, aber seine Kompetenzen wurden nicht erweitert. In keinem Gremium der kirchlichen Behörden wurde der Geistlichkeit ein Übergewicht gewährt. Die Mitglieder des Evangelischen Kleinen Rates, welche ja größtenteils schon seit der Helvetik in Amt und Würden standen, wichen von ihrer staatskirchlichen Auffassung auch in der Restaurationszeit keineswegs ab. Sie beanspruchten nach wie vor die Möglichkeit, in die Verhandlungen der kirchlichen Behörde einzugreifen. Um die Kontrolle noch wirksamer zu machen, wurde sogar gesetzlich ausdrücklich verlangt, daß der Administrationsrat dem Evangelischen Kleinen Rat jährlich die Rechnung der Administration und einen ausführlichen Bericht einsende, welcher folgendes enthalten sollte: die wichtigeren Anstände, welche die Vollziehung der Gesetze und Dekrete veranlaßt hat, und die «angewandten Beseitigungs-Mittel», bedeutendere Vorfälle, welche «neue allgemeine Vorschriften oder Abänderung schon bestehender erfordern», Bemerkungen über das Verhältnis «mit auswärtigen Kirchen- oder Unterrichts-Anstalten und Behörden sowie mit dem andern Confessionstheil», die Zahl der erledigten Verwaltungsstreitigkeiten und Straffälle mit Angabe der verhängten Strafen, eine Liste der «in der Ökonomie-Verwaltung von frommen und wohlthätigen Anstalten sich auszeichnenden Gemeinden<sup>17</sup>». Damit sind auch die Haupttätigkeitsgebiete des Administrationsrates kurz zusammengefaßt.

<sup>17</sup> O. GS., 2. Bd., S. 32 f., § 19.



Gleich nach Genehmigung des Dekrets durch den Evangelischen Großen Rat schritt derselbe auch zur Wahl des Administrationsrates. Es wurden ernannt<sup>18</sup>:

*Weltliche*: Landammann Morell zum Präsidenten, Oberamtmann Kesselring von Bolts-  
hausen, die Kantonsräte Meyer von Steckborn, Brenner von Weinfeld, Hanhart von  
Dießenhofen und Fehr von Frauenfeld.

*Geistliche*: Antistes Sulzberger zum Geschäftsführer, Dekan Zwingli von Lustdorf, Dekan  
Locher von Wigoltingen, Pfarrer Benker von Dießenhofen und Pfarrer Kappeler von  
Frauenfeld.

Von den elf Mitgliedern des Administrationsrates gehörten acht bereits dem  
früheren Kirchenrat an; nur Hanhart, Fehr und Kappeler waren neu. Damit war  
auch die von der Regierung gewünschte kirchenpolitische Konstanz gewährleistet.

Die eigentliche Ablösung der alten Behörden durch den Administrationsrat  
erfolgte im April 1817. Die Akten und Materialien der ehemaligen paritätischen  
Räte wurden nach Konfessionen getrennt, und die Kassabestände im Verhältnis  
 $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  unter den evangelischen und katholischen Behörden geteilt<sup>19</sup>.

Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Administrationsrates werden –  
nach Sachgebieten geordnet – in den nachfolgenden Kapiteln zur Sprache kom-  
men. Hiernach sei nur kurz auf die inneren Organisations- und Finanzprobleme  
hingewiesen.

Am 28. und 29. April 1817 fand die erste Sitzung des Evangelischen Admini-  
strationsrates statt. Es wurden folgende Haupttraktanden behandelt<sup>20</sup>:

1. Eröffnungsansprache des Präsidenten, Landammann Morell. Nach dem In-  
halt des Protokolls soll Morell anfangs die politischen Veränderungen erwähnt  
haben, «welche die Trennung des evangelischen und katholischen Schulwesens,  
die Aufhebung der bisherigen Einrichtung und die Aufstellung eines Evangeli-  
schen Administrationsraths» gefordert hatten. Über seine Ausführungen stehen  
im Protokoll aber keine näheren Angaben. Gerade die Ansichten Morells, der  
sich am eifrigsten für die seit der Helvetik propagierte Gleichheit und Einheit in  
der Gesetzgebung für das ganze Staatsterritorium einsetzte, hätten hier interessante  
Aufschlüsse geben können. (Sein Standpunkt zu den erwähnten Problemen fehlt  
leider auch in den übrigen Akten.) Als die Hauptziele des Administrationsrates  
nannte der Präsident «die Beförderung der religiösen, sittlichen und wissenschaft-  
lichen Bildung des Volkes als der Grundstützen bürgerlicher Wohlfart» und  
«die Obsorge für Erhaltung, Äufnung und Verbesserung der dafür vorhandenen  
Anstalten und Anbahnung neuer». Auch hier steht nichts Näheres über den Inhalt  
des Gesagten.

18 STA TG, Protokoll Evang. Großer Rat, II. I. 1817, S. 5f. Vgl. auch Thurgauer Zeitung, Nr. 4, 25. I. 1817.

19 A.E.KR, Akten Kirchenrat, Fasz. I, Antistes an Landammann Morell, 2I. 4. 1817.

20 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 28./29. 4. 1817, S. I ff.



2. Eidesleistung der Mitglieder. Der Zweck des Administrationsrates findet seinen Niederschlag ausführlich in dem von ihm zu leistenden Eid:

Wir geloben an und schwören: Die uns gesezlich angewiesenen Verrichtungen getreu und gewissenhaft auszuüben, daher zu Aufrechthaltung von Religion und Sittlichkeit, zu Beförderung und Vervollkommnung des Jugendunterrichts, und zu guter Verwaltung der gesonderten Armenanstalten und der öffentlichen Fonds des evangelischen Confessionstheils des Kantons, unsre Einsichten und Kräfte bestens zu verwenden, darüber zu wachen, daß solches von Seite der dem Administrationsrath untergebenen Behörden ebenfalls geschehe, die vor uns kommenden richterlichen Fälle unpartheyisch und auf wahren Recht zu behandeln, nicht Mieth oder Gaben zu nehmen, übrigens uns genau an die Grundsätze zu halten, welche das Fundamentalgesez vom 7. Juni 1816 vorschreibt, in allen Fällen auf das Beste des Staates nicht weniger als auf dasjenige des Confessionstheils zu trachten, und dagegen zu vermeiden, was demselben Abbruch thun könnte. Getreulich und ohne Gefährde.

Dieses Gelübde unterscheidet sich inhaltlich nicht stark von den früheren Formeln. Es zeigt deutlich den Einfluß der aufgeklärten Orthodoxie: Man erwartet von den Administrationsräten, daß sie sich für das Wohl des Staates «nicht weniger als» für dasselbe der Kirche einsetzen.

3. Ansprache des Antistes: Nachdem der Präsident dem Antistes die Geschäftsführung übergeben hatte, hielt dieser auch einen Vortrag. Darüber enthält das Protokoll ebenfalls nur karge Angaben. Es wurde lediglich vermerkt, daß er den Administrationsräten empfahl, «die Grundsätze eines ruhigen Vorschreitens und einer sanften Gewalt in Bekämpfung der vorkommenden Schwierigkeiten und einzuführenden Verbesserungen» einzuhalten.

4. Wahl der Geschäftsführungskommission: In das Fünfergremium wurden nebst dem Landammann und dem Antistes, die von Amts wegen dazu gehörten, gewählt: Kesselring, Hanhart und Kappeler. Alle drei Gewählten wollten die Charge nicht annehmen, mit der Begründung, daß «ihre anderweitigen Geschäfte ihnen nicht gestatten werden, den Sizungen der Commission immer beyzuwohnen». Auf die Weisung hin, «daß man keinen Ausschlag gestatten könne», gaben sie aber ihr Einverständnis.

5. Neue Titulaturen: Typisch für die Restaurationszeit war die Wiedereinführung der vor der Revolution üblichen Titulaturen. Es wurde vereinbart, daß die Anrede in den an den Administrationsrat gerichteten Zuschriften folgendermaßen lauten mußte: Hochgeachteter Herr Landammann, hochwürdiger Herr Antistes, hochwürdige, hochgeehrte Herren! Auch hier kommt die Vorzugsstellung der Vertreter des Staates gegenüber denselben der Kirche wieder zum Ausdruck.

6. Fondsverwaltung: Dem Evangelischen Administrationsrat wurden von den früheren Behörden drei Schulfonds und der Pfarrwitwenfonds zur Verwaltung übergeben. Zum «Fondsward» wurde Oberrichter Brenner von Weinfeld für

die Dauer von vier Jahren ernannt. Ihm wurde eine jährliche Entschädigung von 22 Gulden zugesichert.

Mit diesen Bestimmungen erhielt der Evangelische Administrationsrat seine definitive Form. Als Ausführungsorgan des Evangelischen Kleinen Rates prägte er, dank der Initiative und Sachkenntnis des Geschäftsführers, des Antistes, die gesamte thurgauische Kirchenpolitik in der Restauration. Seine Vorschläge wurden oft zur Grundlage von Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen usw. für beide Konfessionsteile (Kirchenvorsteherschaft, Pflegkommission, Konvertitenordnung usw.).

In den vierzehn Jahren seines Bestandes (1817–1831) ergaben sich im Evangelischen Administrationsrat folgende Mutationen<sup>21</sup> (Rücktritt = R, Tod = T):

Kappeler T	Pfarrer Widmer von Dußnang	1819
Kesselring T	Joh. Ulrich Kesselring, Oberrichter, von Boltshausen	1822
Brenner T	Oberrichter Leonhard Müller, von Frauenfeld	1822
Fehr T	Oberamtmann Gräflein, von Steckborn	1823
Gräflein T	Kantonsrat und Postdirektor Wüest von Frauenfeld	1824
Müller T	Amtsschreiber Huber, von Dießenhofen	1827
Hanhart R	Joh. Heinrich Kesselring, Jurist, von Boltshausen	1828

Mehr als die Hälfte der Administrationsräte blieb während der ganzen Restaurationszeit im Amt. Das führte zu einer Überalterung der Mitglieder, was eine zunehmende Passivität dieser Behörde zur Folge hatte.

Zu den ersten Problemen des Administrationsrates zählte die genauere Ausscheidung der Geschäfte zwischen dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und der oberen und der unteren Kammer. Mit dem Organisationsdekret von 1817 wurde die Aufstellung eines Reglementes vorgeschrieben, welches der Administrationsrat dem Evangelischen Kleinen Rat einreichen sollte. Der Evangelische Administrationsrat zeigte aber im Unterschied zum Katholischen kein großes Interesse an der diesbezüglichen Kompetenzabgrenzung.

Da für jede Beschlußfassung die Vollzähligkeit der Kommissionsmitglieder (untere Kammer) erforderlich war, erlitt die Abwicklung der Geschäfte starke Verzögerungen. Daher fragte der Antistes am 26. Oktober 1818 den Administrationsrat an, «ob nicht Geschäfte, die keiner Berathung bedürfen und bey ihrer Unwichtigkeit doch keine Schwierigkeiten haben, zur Abkürzung des Geschäftsgangs, statt von der ganzen Vollziehungs-Commission nur von der Geschäftsführung (ihm selber) könnten besorgt werden<sup>22</sup> ?». Der Administrationsrat ließ diese Frage offen.

<sup>21</sup> A. E. KR, Protokolle Administrationsrat, 1817–1830.

<sup>22</sup> A. E. KR, Protokoll Vollziehungs-Kommission, 26. 10. 1818, S. 53.

Zwei Jahre später legte Pfarrer Benker der Vollziehungskommission ein Gutachten über die fragliche Geschäftsausscheidung vor. Diese wies es aber an den Verfasser zurück, mit dem Ersuchen, mehrere Bestimmungen noch näher zu umschreiben<sup>23</sup>. Nach einigen Monaten reichte Benker einen neuen Vorschlag ein, welcher aber beim Administrationsrat unerledigt liegen blieb<sup>24</sup>. Dieser wünschte keine Abklärung der fraglichen Angelegenheit, da die Kompetenzanhäufung in den Händen einer oder nur weniger Personen seinen demokratischen Prinzipien widersprach. Der Grund seines Verhaltens dürfte aber auch in einem gewissen Mißtrauen gegenüber dem Antistes zu suchen sein. Da Sulzberger mit seiner Idee nicht durchdrang, wechselte er seine Taktik und machte am 16. Dezember 1822 dem Administrationsrat den Antrag, den Geschäftsbereich der Vollziehungskommission «so viel möglich zu reducirern<sup>25</sup>». Ein eigentlicher Beschluß wurde zwar nicht gefaßt, aber dem Wunsche des Geschäftsführers wurde – wie dies die nachstehende Aufstellung zeigt – doch weitgehend entsprochen. Gegen Ende der zwanziger Jahre nahm die Anzahl der Kommissionssitzungen, verglichen mit denselben des Administrationsrates, ab<sup>26</sup>.

Sitzungen von	Administrationsrat	Vollziehungs-kommission	Total
1817 .....	10	5	15
1818 .....	17	16	33
1819 .....	13	20	33
1820 .....	17	14	31
1821 .....	20	19	39
1822 .....	16	8	24
1823 .....	18	12	30
1824 .....	19	21	40
1825 .....	14	11	25
1826 .....	15	14	29
1827 .....	16	6	22
1828 .....	20	10	30
1829 .....	23	11	34
1830 .....	23	16	39

Die Aufteilung des Administrationsrates in zwei Gremien brachte nicht die Zeit- und Geldersparnis, die man von ihr erhofft hatte. Die meisten Geschäfte mußten – um den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu tun – von beiden Kammern behandelt werden, was für die Abwicklung derselben hinderlich war. Der Umfang der Schreib- und Verwaltungsarbeiten schwoll daher in der Restaurationszeit

23 A. E. KR, Protokoll Vollziehungs-Kommission, 19. 12. 1820, S. 223.

24 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 7. 1821, S. 311.

25 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1822, S. 454.

26 A. E. KR, Protokolle Administrationsrat und Vollziehungskommission, 1817–1831.

auch beträchtlich an. Während die Protokolle des Evangelischen Kirchenrates in der Mediation (1803–1817) zwei Bände füllen, umfassen die des Evangelischen Administrationsrates und der Geschäftsführungskommission zusammen für die Zeit zwischen 1817 und 1830 fast das Dreifache<sup>27</sup>.

Schwierigkeiten ergaben sich auch im Finanzhaushalt des Administrationsrates. Gemäß Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 war es ihm nur mit Bewilligung des Staates gestattet, für seine Zwecke Kirchensteuern zu erheben. Dagegen wurde ihm der jährliche Betrag von 5000 Gulden aus der Staatskasse zugesichert. Darüber konnte er aber nicht frei verfügen, denn der Evangelische Kleine Rat erließ am 19. Juni 1819 ein Dekret, welches unter anderem folgendes vorschrieb<sup>28</sup>:

- Die dem evangelischen Konfessionsteil vom Staate zukommenden 5000 Gulden gehen in die «Central-Kasse», welche vom Evangelischen Kleinen Rat verwaltet wird.
- Der Administrationsrat hält eine Nebenkasse, in welche die von ihm erhobenen Emolumente und Strafgelder eingezahlt werden. Reicht die Summe für die Bestreitung der Ausgaben nicht aus, hat der Administrationsrat für den Mehrbedarf beim Evangelischen Kleinen Rat ein Kreditbegehren zu stellen, auf welches der geforderte Betrag der Nebenkasse überwiesen wird.
- Das in der «Central-Kasse» sich anhäufende Kapital ist zinstragend anzulegen.

Welchem Zweck dieser «Central-Fonds» dienen sollte, wurde im Dekret nicht angegeben. Der Antistes gab aber schon im Schreiben vom 2. April 1816 bekannt, daß man einen solchen Fonds wünsche, um im Kirchenwesen «ohne große Belästigung der Evangelischen ... wohlthätige Verbesserungen» durchführen zu können. Man dachte vor allem an die Gründung einer evangelischen Kantonsschule<sup>29</sup>.

Morell als Präsident sowohl des Evangelischen Kleinen Rates als auch des Administrationsrates setzte sich für eiserne Sparsamkeit ein. Er machte sich selbst zum Kassier der «Central-Kasse» und erreichte, daß dem Administrationsrat während seiner elfjährigen Amtszeit der Betrag von 21 500 Gulden entzogen wurde (vergleiche untenstehende Tabelle). Mit den Zinsen wuchs das so angehäuften Kapital bis anfangs 1830 auf 23 094 Gulden und 51 Kreuzer<sup>30</sup>.

Der Administrationsrat litt somit unter ständiger Geldnot. In seiner bedrängten finanziellen Lage sah er sich gezwungen, die Stipendien der Theologiestudenten auf ein striktes Minimum zu reduzieren, 1819 das Schulinspektorat aufzugeben

<sup>27</sup> A. E. KR, Protokolle Administrationsrat und Vollziehungskommission, 1817–1831.

<sup>28</sup> STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 19. 6. 1819, § 106. Vgl. auch Missive Evang. Kleiner Rat, 19. 6. 1819, S. 79.

<sup>29</sup> STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Bemerkungen des Antistes, 2. 4. 1816. Der ganze entsprechende Passus lautet: «Wenn wir diese Hilfsquelle haben (Kantonal-Steuer), und damit wohl Haushalten, so sammelt sich allmählig und ohne große Belästigung der Evangelischen ein Fond, welcher nach einigen Jahrzehnden stark genug seyn wird, wohlthätige, wünschbare Verbesserungen zu machen. Auch zu einer höhern Lehranstalt würde so unvermerkt ein guter Grundstein gelegt. Wir haben keine Klöster und werden nie keine haben, müssen also Foundationen anderer Art anbahnen; das nachfolgende Geschlecht schon jezt ins Auge fassend.»

<sup>30</sup> A. E. KR, Akten Kirchenrat, Fasz. 15, Rechnungen des Zentralfonds, 1820–1829.

und 1823 die Lehrerausbildungskurse einzustellen. Die gedeihliche Fortentwicklung des Volksschulwesens wurde dadurch verhindert, was dem Administrationsrat Ende der zwanziger Jahre durch die freie Presse zum Vorwurf gemacht wurde. Es versteht sich bei dieser Sachlage, daß der Administrationsrat sich gegen die erhobene Kritik vehement verteidigte und für die eingetretenen Mängel die Regierung verantwortlich machte.

Übersicht über den Finanzhaushalt des Administrationsrates (in Gulden)<sup>31</sup>

Jahr	Einnahmen		Ausgaben			
	Vom Staat	Diverse	Besoldungen	Stipendien	Kirchenwesen	Schulwesen
1817 .....	3333.20	268.16	1347.49	200.—	233.40	478.—
1818 .....	5000.—	302.02	2505.21	200.—	576.42	803.09
1819 .....	2500.—	836.41	2313.08	255.—	700.36	1066.40
1820 .....	3500.—	125.06	2391.46	150.—	273.59	1159.38
1821 .....	4000.—	107.03	2557.37	150.—	348.40	763.51
1822 .....	3000.—	—.	2381.47	50.—	193.05	699.44
1823 .....	3000.—	—.	2650.09	—.	310.01	395.36
1824 .....	4000.—	512.53	2618.17	216.—	349.28	440.—
1825 .....	3000.—	7.30	2211.42	132.—	264.24	161.30
1826 .....	2000.—	32.10	2259.19	382.—	285.25	310.06
1827 .....	2500.—	—.	2167.56	232.—	186.31	274.12
1828 .....	3500.—	—.	2531.41	132.—	354.22	371.10
1829 .....	4000.—	—.	2612.26	94.—	203.46	352.33
1830 .....	3500.—	—.	2560.25	100.—	266.41	825.36
	46833.20	2191.41	33109.23	2293.—	4557.10	8100.45

Der Administrationsrat hätte Anspruch gehabt auf

13 × 5000 und 3333.20 Gulden (für 1817) .....	68333.20
Er bezog aus der «Centralkasse» aber nur .....	46833.20
Differenzbetrag, welchen der Administrationsrat nicht erhielt .....	21500.—

b) *Der Administrationsrat als Schulbehörde*

Vor der Revolution war das Volksschulwesen im Thurgau ganz der Kirche untergeordnet. Nach der Zeit der Helvetik geriet es – gegen den Willen der Mehrheit der Geistlichen – immer mehr unter die staatliche Gewalt.

Laut Gesetz vom 4. Mai 1809 wurde ein Paritätischer Schulrat geschaffen, welcher aus einem Präsidenten, einem Schuldirektor und zwölf anderen Mitgliedern bestand. Seine Hauptaufgaben waren die Erweiterung und Verbesserung des

<sup>31</sup> A.E.KR, Akten Kirchenrat, Fasz. 12, Rechnungen der Administrationskasse, 1817–1830.

Jugendunterrichts, die Bildung der Lehrer und die Anschaffung der nötigen Lehrmittel. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wurde ein engerer Schulrat aus acht Mitgliedern gebildet. Die Wahl der Schulräte erfolgte durch die Regierung, welche sich auch die wichtigen Rechte, wie höhere Lehranstalten zu errichten, die Leiter von Lehrerbildungskursen zu wählen, Lehrer abzusetzen und neue Schulbücher einzuführen, vorbehielt. Der Schulrat war kein rein laizistisches Organ; die Hälfte seiner Mitglieder mußte aus dem geistlichen Stand genommen werden<sup>32</sup>.

Mit Dekret vom 23. Januar 1810 regelte die Regierung das Schulinspektorat. Es wurde beiden Konfessionsteilen zur Pflicht gemacht, Inspektoren für die nähere Aufsicht der Schulen aufzustellen. Als solche fungierten ausschließlich Geistliche<sup>33</sup>.

Die Restaurationsverfassung von 1814 wies das Erziehungswesen den kirchlichen Behörden zu. Äußerlich gesehen, kehrte man wieder zum vorrevolutionären Zustand zurück: Die obere Verwaltung wurde wie früher streng nach Konfessionen getrennt, was die Auflösung des Paritätischen Schulrates zur Folge hatte. Von dem in der Mediation konzipierten Überwachungssystem, welches staatliches Einschreiten erlaubte, wich man aber – was noch zu zeigen ist – kaum ab. Auf die direkte Kontrolle durch den Staat folgte nun die indirekte; das unmittelbare Aufsichtsrecht wurde an den Administrationsrat delegiert.

Im Dekret vom 11. Januar 1817 wurde festgehalten, daß der Administrationsrat für die Erhaltung einer guten Ordnung und die Verbesserung des Schulwesens zu sorgen habe. Auch war es seine Aufgabe, die Schullehrer und -vikare zu beaufsichtigen. Im übrigen wurde auf die Dekrete von 1809 und 1810 verwiesen, welche vorläufig noch gültig blieben. Hingegen wurden die diesbezüglichen Obliegenheiten der Geschäftsführungskommission schon wie folgt näher umschrieben:

- Sie kann Schulen auf beschränkte Zeit einstellen und nötigenfalls Verbesserungen der Schuleinrichtungen verlangen.
- Sie examiniert die Aspiranten auf Schullehrerstellen, leitet die Wahlen ein und sorgt für gesetzmäßige Besoldung der Schullehrer. Im Bedarfsfall bestellt sie einen Schulvikar.
- Sie verhindert, daß Lehrer Stellen übernehmen, «deren Verrichtungen mit ihren Pflichten unverträglich sind».
- Sie prüft die vorhandenen Lehrmittel, bestimmt die Schulzeiten der Kinder und unterstützt die Schulvorsteher beim Bezug der Schulbußen<sup>34</sup>.

Die Geschäftsführungskommission hatte etwa die Funktionen zu übernehmen, welche schon der frühere engere Schulrat hatte. Er hatte alle Geschäfte zu erledigen, welche nicht von besonderer Bedeutung waren.

32 Tbl., 7. Bd., S. 182 ff.

33 Tbl., 8. Bd., S. 148 ff.

34 O. GS., 2. Bd., S. 35 ff.



Die Festlegung des Kompetenzbereiches des Administrationsrates erfolgte durch das am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat erlassene Dekret. Es wies der neuen Behörde im Volksschulwesen folgende wichtige Aufgaben zu<sup>35</sup>:

- Nur der Administrationsrat kann Schulen errichten lassen oder ganz aufheben. (§ 2)
- Er prüft die Schullehreraspiranten. Die Wahl erfolgt durch die Schulvorsteherschaft (eventuell Kollator), welche dem Administrationsrat «von der getroffenen Wahl und von den mit dem gewählten Lehrer genommenen Vereinbarungen über seine Dienstpflicht und Besoldung» Anzeige zu erstatten hat. (§ 17, 19)
- Es kann ein angestellter Lehrer jederzeit vom Administrationsrat «einer Prüfung und Ausweisung über seine Tauglichkeit unterworfen werden». Ein Stellenwechsel ist nur mit seiner Einwilligung möglich. Ihm steht auch das Recht zu, einen Lehrer auf begründete Klagen wegen Unfähigkeit, Nichteinhaltung der Schulgesetze, moralischen Vergehen temporär zu suspendieren». (§ 5, 20)
- Der Administrationsrat ernennt und beaufsichtigt die Leiter der Lehrerausbildungskurse.
- Er sorgt dafür, daß die vorgeschriebenen Schulzeiten eingehalten werden, und ist berechtigt, «außer der allgemein gewohnten Schulzeit von Martiny bis Ostern, den Sommer über an Sonn- und Werktagen, wo er es nothwendig und möglich findet, noch besondere Schulstunden anzuordnen». Er bestimmt, welche Fächer gelehrt und welche Unterrichtsmethode angewandt werden. (§ 14, 22)
- Er hat darauf zu achten, daß weder Schulgebäude noch die dazu gehörigen Fonds für fremde Zwecke verwendet werden, und bestimmt die Beitragspflicht der Ansässen. Auch überwacht er die Verwaltung der Schulgüter und entscheidet die Streitigkeiten, welche darüber zwischen Lehrern, Eltern, Gemeinden usw. entstehen. (§ 10, 11, 12, 26)
- Er kann die Gemeinden anhalten, «daß sie die Beschulung armer Kinder, welche oft durch Mangel an Winterkleidern, oft durch nothgedrungene Arbeit, oft durch Mangel des Schullohnes, ganz von der Schule abgehalten werden, möglichst erleichtern». (§ 16)
- Ohne die Einwilligung des Administrationsrates dürfen weder Lehrerbesoldungen vermindert noch das Amt des Schullehrers und das des Mesmers oder Vorsingers voneinander getrennt werden. (§ 8, 9, 13)
- Je nach Bedarf ordnet er die Schulinspektion an, wählt und entläßt die Inspektoren. (§ 27)

Der Administrationsrat hatte gegenüber den Gemeinden – abgesehen vom Wahlrecht der Schullehrer – weitgehende Eingriffsmöglichkeiten. Sein Kompetenzbereich war aber durch verschiedene wichtige Rechte, welche sich der Evangelische Kleine Rat vorbehielt, eingeschränkt. Nur mit der Genehmigung des letzteren konnten die Schulkreise bestimmt, höhere Schulen errichtet, Lehrer aus der Bewerbung um vakante Stellen oder aus dem Schulamt ausgeschlossen und neue Schulbücher eingeführt werden<sup>36</sup>. Die Stellung des Administrationsrates unterschied sich somit kaum von derselben des Schulrates.

In der Praxis ergaben sich während der Restauration im Schulwesen vor allem drei Probleme: die Lehrerausbildung, die Schulinspektion und die Unterstützung der armen Schulgemeinden. Auf diese sei hiernach kurz eingegangen.

<sup>35</sup> O.GS., 2. Bd., S. 72ff.

<sup>36</sup> Vgl. Schulgesetz, 4. 5. 1809, Tbl., 7. Bd., S. 182ff.



In der Mediation wurden die Schullehrer im Thurgau in kurzen, zirka drei Monate dauernden Ausbildungskursen (sogenannten Instituten) auf ihren Beruf vorbereitet. Von 1810 bis 1818 wurden wegen der politischen Verhältnisse keine solchen mehr durchgeführt. Die Folge war ein großer Lehrermangel im ganzen Kanton. Die frei gewordenen Stellen wurden mit Vikaren, welche ihren Aufgaben nicht gewachsen waren, besetzt<sup>37</sup>.

Der Administrationsrat widmete sich daher bald nach der Geschäftsübernahme dem Lehrerausbildungsproblem. Im Frühjahr 1818 legte er dem Evangelischen Kleinen Rat folgenden Vorschlag vor:

1. Von Ostern bis Martini wird ein Kurs für fünfzehn bereits angestellte Lehrer und fünf Kandidaten durchgeführt, «in welchem sie in den ihnen nöthigen Kenntnissen und in einer zweckmäßigen Lehrart unterrichtet werden sollen».
2. Die Selektionsprüfung erfolgt durch die Vollziehungskommission.
3. Die schon engagierten Schullehrer zahlen weder Kursgeld noch Unterhaltskosten. Damit verpflichten sie sich aber, mindestens zehn Jahre im Schuldienst zu verbleiben. Treten sie früher aus, haben sie für jedes fehlende Jahr ein Zehntel des Kostgeldes zu zahlen. Die Kandidaten haben für den ganzen Unterhalt aufzukommen.
4. Der Kursleiter und dessen Entschädigung werden vom Administrationsrat mit Genehmigung des Evangelischen Kleinen Rates bestimmt<sup>38</sup>.

Der Evangelische Kleine Rat war damit nicht ganz einverstanden. Er wünschte, daß «dieses Jahr nur noch die schwächsten jüngeren Schullehrer einen kürzeren Kurs in dem Nothwendigsten haben<sup>39</sup>». Demzufolge ließ der Administrationsrat nur einen zweimonatigen Fortbildungskurs mit achtzehn jüngeren Schullehrern in Lustdorf durchführen, welcher vom dortigen Schullehrer Rietmann unter der Aufsicht von Dekan Zwingli geleitet wurde<sup>40</sup>.

Erst im folgenden Jahr dachte man an die Ausbildung von Kandidaten. Der Administrationsrat forderte alle Geistlichen des Kantons auf, ihm mitzuteilen, «ob in ihren Gemeinden junge Leute sich vorfinden, die mit den erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntnissen ausgerüstet sich dem Lehrberuf zu widmen wünschen<sup>41</sup>». Von den Angemeldeten wurden zwanzig Kandidaten ausgewählt, welche in einem zehnwöchigen Kurs wieder von Rietmann in Lustdorf instruiert wurden.

1820 wurde ein weiterer Ausbildungskurs, für fünfzehn Kandidaten, veranstaltet. Jedoch kam Rietmann nicht mehr als Kursleiter in Frage, weil er indessen «fallit» wurde. Provisor Hanhart von Steckborn wurde als Nachfolger erkoren<sup>42</sup>.

37 STA TG, Protokoll des Paritätischen Schulrates.

38 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 23. 4. 1818, S. 61.

39 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 7. 1818, S. 78.

40 A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 3. 8. 1818, S. 51.

41 A.E.KR, Protokolle Administrationsrat, 5. 5. 1819, S. 126, und Vollziehungskommission, 17. 3. 1819, S. 94.

42 A.E.KR, Protokolle Vollziehungskommission, 8. 6. 1820, S. 174, und Administrationsrat, 29. 6. 1819, S. 135.

Über den Bildungserfolg dieses neuen Pädagogen sprach sich der Antistes lobend aus<sup>43</sup>.

Im Frühjahr 1821 erkundigte sich der Administrationsrat mittels Rundschreibens bei den Geistlichen nach den vakanten Schulstellen und der Anzahl von Jünglingen, welche sich für den Lehrerberuf interessierten. Die Umfrage ergab, daß noch zehn Schulstellen zu besetzen waren, aber dreißig Jünglinge in den Schuldienst einzutreten wünschten. Auf Grund dieses Ergebnisses machte die Vollziehungskommission den Vorschlag, dieses Jahr «ein Institut für höchstens 10 Subjecte, die sich bald zu Instructoren für angehende Schullehrer eignen dürften», zu organisieren<sup>44</sup>. Der Administrationsrat war damit einverstanden und beauftragte Provisor Hanhart, dreizehn Schullehrer zu diesem Zweck innert dreier Monate auszubilden. Dieser Kurs mußte jedoch wegen Krankheit Hanharts vorzeitig abgebrochen werden. Er wurde aber im folgenden Jahr mit den sechs besten Teilnehmern während eines Monats fortgeführt<sup>45</sup>. Dekan Zwingli, welcher die Abschlußprüfung besuchte, war mit den Fortschritten der «Zöglinge» zufrieden und glaubte, «daß die fähigeren von ihnen sich zu Instructoren für angehende Schullehrer eignen dürften, namentlich wenn sie für ihre weitere Vervollkommnung besorgt wären, was gerade durch die Errichtung eines Vereins erzwengt werden könnte<sup>46</sup>».

Der Administrationsrat begnügte sich nun damit, die Ausbildung des künftigen Lehrernachwuchses einigen Instructoren zu überlassen. Zu diesem Schritt wurde er durch die ihm vom Evangelischen Kleinen Rat auferlegten Sparmaßnahmen genötigt. Die vier durchgeführten Kurse kosteten zirka 3100 Gulden, Ausgaben, welche sich durch das neue System vermeiden ließen<sup>47</sup>.

Für die Instructoren erließ der Administrationsrat am 10. Dezember 1823 folgende Verordnung:

- Im ganzen Kanton werden zwölf Instructoren mit der Ausbildung angehender Volksschullehrer betraut.
- Den «Bildungsunterricht» erteilt der Instruktor während des Sommers, da er im Winter «gewöhnlich kaum Zeit genug übrig behalten wird». Dabei darf er in der Sommerschule «nichts versäumen». Der Kandidat soll den Schulstunden beiwohnen. «Dies wird ihm nützlich, ja nothwendig seyn, um eine gute Unterrichtsmethode zu erlernen und sich selbst darin zu üben.»
- Die Ausbildungszeit des Kandidaten dauert von anfangs Mai bis Ende Oktober.

43 A. E. KR, Protokoll Vollziehungskommission, 4. 10. 1820, S. 189. Wörtlich berichtete der Antistes: «Die Mühe, welche Hr. Provisor Hanhart auf die Bildung der Schullehrer verwendet hatte, war keineswegs fruchtlos geblieben.»

44 A. E. KR, Protokoll Vollziehungskommission, 14. 6. 1821, S. 271.

45 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 4. 1822, S. 361.

46 A. E. KR, Protokoll Vollziehungskommission, 25. 10. 1822, S. 341.

47 Vgl. A. E. KR, Rechnungen des Administrationsrates, Fasz. 12.

- Kandidaten, welche einer Unterstützung bedürfen, haben sich an den Administrationsrat zu wenden, welcher ihnen auch den Instruktor zuweist. Die übrigen können sich bilden lassen, wo sie wollen, haben sich aber «einem strengen Examen zu unterziehen».
- Die Instruktoren stehen unter der Aufsicht der Dekane<sup>48</sup>.

Nach dem Jahresbericht des Antistes Sulzberger wurden 1824 durch diese Instruktoren neunundzwanzig Schullehrer ausgebildet. Der größte Teil davon kam, wie berichtet wird, «so zum Vorschein, daß ihnen ohne Bedenken Schulen übergeben werden könnten<sup>49</sup>». So wurde der Lehrermangel rasch behoben. Die Instruktoren hatten denn auch in den folgenden Jahren nicht so sehr junge Lehrer auf ihren Beruf vorzubereiten, sondern bereits amtierende Schulmeister weiter auszubilden. Der Administrationsrat stellte ein Reglement auf, welches ihnen als Anleitung dienen sollte<sup>50</sup>.

Gemäß der oben erwähnten Verordnung konnten Schullehrerkandidaten unvermögliher Eltern Stipendien aus der Administrationskasse beziehen. Solche wurden – wie aus nachstehender Aufstellung hervorgeht – in steigendem Maße ausgerichtet. Die Beträge variierten zwischen 5 und 50 Gulden. Da laut Jahresbericht von 1824 schon eine so große Anzahl von Lehrern vorhanden war, «daß man für viele keine Stellen mehr hatte», wurden in den folgenden Jahren nur noch Kandidaten mit sehr guten Zensuren Stipendien gewährt<sup>51</sup>.

Zur Verbesserung des Schulwesens standen dem Administrationsrat noch drei Schulfonds, nämlich der Aeplische, der Kilchbergsche und der Landfriedliche, zur Verfügung. Im Zuge der Sparmaßnahmen wurden diese aber möglichst geschont. Deren Verwaltung gestaltete sich wie folgt:

Das von Dr. Aepli-Ott von Dießenhofen 1810 gestiftete Legat zugunsten der Schulen beider Konfessionsteile lautete auf 10000 Gulden. Der Betrag sollte erst nach dem Tode von Frau Aepli ausgezahlt werden. Die Witwe des Stifters zog es jedoch vor, sich der Verpflichtung 1816 zu entledigen. Man einigte sich auf die Abfindungssumme von 6000 Gulden, welche bei der Trennung der Schulverwaltung 1817 im Verhältnis 3 zu 1 unter dem evangelischen und dem katholischen Konfessionsteil verteilt wurde. Dem Evangelischen Administrationsrat fielen so 4500 Gulden zu<sup>52</sup>.

Auf Grund des seinerzeitigen Stiftungsbriefes erließ der Kleine Rat am 19. August 1817 ein Reglement, welches den Gebrauch des Fonds genau bestimmte:

48 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 10. 12. 1823, S. 14 ff.

49 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Jahresbericht des Administrationsrates, 1824.

50 Vgl. A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 1. 1830, S. 231. In den Akten befindet sich keine Abschrift dieses Reglements.

51 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Jahresbericht des Administrationsrates, 1824.

52 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 4. 1817, S. 6.

- Das Legat soll «ausschließlich für die Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Confession» Verwendung finden.
- Die Verwaltung übernimmt die engere Kommission des Administrationsrates beider Konfessionen mit Zuzug von je zwei Oberamtännern.
- Dieses «Verwaltungs-Corps» wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche für die sichere Aufbewahrung des Fonds verantwortlich sind und dafür Kautions leisten. Einer dieser drei ist Quästor. Sie besorgen ihre Verwaltungsgeschäfte «ohne Gehalt».
- Die Fondsrechnungen müssen jedes Jahr per 18. Juni (nach dem Wunsch des Stifters) abgeschlossen und dem jeweiligen Kleinratskollegium zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Aus dem Fonds dürfen evangelischerseits jährlich 27 Gulden und 30 Kreuzer als Prämien an fünf Schullehrer ausgezahlt werden, die sich «durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, vorzüglich in Verbesserung der Sitten und Beförderung des Fleißes» auszeichnen. Vom Fonds darf sonst nichts mehr abdisponiert werden, bis er die Höhe von 7500 Gulden erreicht hat. Übersteigt er diesen Betrag, können vier Fünftel der Zinsen verbraucht werden; das übrige wird zum Kapital geschlagen<sup>53</sup>.

Nach Ablauf von zwei Jahren bat die Geschäftsführungskommission den Administrationsrat, die Verwaltung des Fonds selbst zu übernehmen, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die «Verwaltung und Disposition über die Ausgaben der den Schulanstalten gewidmeten evangelischen Fonds» zu seinem Kompetenzkreis gehöre<sup>54</sup>. Der Administrationsrat entsprach sofort dem Wunsch und stellte sich in seiner Gesamtheit als «Verwaltungs-Corps» auf<sup>55</sup>. Quästor des Fonds wurde der Kassier des Administrationsrates.

Nach den vorliegenden Rechnungen wurde der Betrag von 27 Gulden und 30 Kreuzern ab 1819 jährlich ausgezahlt. Bis Ende der Restauration stieg der Fonds mit dem Zinszuwachs auf 7801 Gulden und 21 Kreuzer<sup>56</sup>. Da er 1830 die vorgeschriebene Höhe überstieg, bildete der Administrationsrat eine Kommission aus Landammann Morell, Kreisammann Kesselring und dem Antistes, welche sich über die Verwendung der disponiblen Gelder beraten sollte<sup>57</sup>. Diese Kommission konnte sich aber nicht zu einem Vorschlag einigen und überließ die Angelegenheit der nachfolgenden Behörde<sup>58</sup>.

1815 legierte der ehemals in Wigoltingen tätige Dekan Kilchsperger 600 Gulden für ein thurgauisches Seminar. Dieser Fonds gelangte direkt an den Evangelischen Kirchenrat, welcher ihn 1817 dem Evangelischen Administrationsrat aushändigte. Da in der zu behandelnden Periode noch nicht von einem Seminar die Rede war, wurde der Betrag zinstragend angelegt. Der Fonds wuchs bis Ende 1830 auf 1125 Gulden und 43 Kreuzer an<sup>59</sup>.

53 STA TG, Beschlußprotokoll des Kleinen Rates, 19. 8. 1817, S. 155 ff.

54 A. E. KR, Missive Administrationsrat, 2. 9. 1819, S. 163.

55 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1819, S. 164.

56 STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47694, Rechnungen des Aepli'schen Legats.

57 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 6. 1830, S. 279.

58 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1831, S. 364.

59 STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47695, Rechnungen des Kilchsperger'schen Legats. Vgl. auch A. E. KR, Akten, Fasz. 14.

Der bedeutendste war der Landfriedliche Schulfonds. Es ging hier um eine aus dem 18. Jahrhundert datierende, ursprünglich zürcherische Stiftung für notleidende Schulmeister im Thurgau<sup>60</sup>. Die thurgauische Regierung, der nach längerem Streit mit Zürich anfangs der Mediation der erwähnte Fonds, welcher 6007 Gulden (das heißt 12014 Pfund und 5 Schilling zu 2 Pfund pro Gulden) betrug, ausgezahlt wurde, übergab ihn 1805 dem Paritätischen Schulrat. Über dessen Verwaltung und Verwendung wurde keine spezielle Abmachung getroffen. Als sich der Paritätische Schulrat 1817 auflöste, erhoben die Katholiken – wie beim Aeplischen Fonds – Anspruch auf einen Part, mit der Begründung, daß die Gesamtregierung den Fonds von Zürich reklamiert und erhalten habe. Der Antistes, welcher sich seinerzeit besonders für die Auslieferung der Stiftung eingesetzt hatte, wies das Begehren der Katholiken entschieden zurück und erklärte, daß Stiftungen nur dann zu Staatsgut erklärt werden können, «wenn der Zweck, für welchen die Stiftung war, nicht mehr erreichbar ist<sup>61</sup>». Im vorliegenden Falle habe die Regierung auf den Landfriedlichen Fonds «einzig unter dem gültigen Titel Anspruch nehmen können, daß seine Bestimmung keine andere gewesen sey, als Beförderung des evangelischen Glaubens ... und des evangelischen Schulwesens in den reformirten Gemeinden des Thurgaus». Zürich könne den Fonds zurückverlangen, wenn er nicht ausschließlich reformirten Schulen zugute komme. Im Kanton gebe es keine Gewalt, selbst nicht die gesetzgebende, die befugt sei, «auch nur einen Theil dieses Fonds den reformirten Schulen zu entziehen». Es sei vielmehr die «heilige Pflicht des Staates, darüber zu wachen, daß jede fromme Stiftung ganz für die Personen und Absichten, für welche sie der Wille der Geber bestimmt hat, mit gewissenhafter Treue verwendet werde». Der Standpunkt des Antistes setzte sich bei der mehrheitlich evangelischen Regierung durch; der Fonds ging ungeteilt an den Evangelischen Administrationsrat über. Leutenegger, der die ganze Rechtsfrage des Landfriedlichen Fonds untersuchte, meint, daß der Antistes sich zum erwähnten Vorgehen veranlaßt sah, weil er «durch die enge konfessionelle Politik Anderwärts verstimmt war<sup>62</sup>».

Aus diesem Fonds wurden bis 1810 jährlich zirka zwanzig Schullehrer unterstützt. Nachher hörten die Auszahlungen auf; auch in der Restaurationszeit erfolgten keine mehr. Zwar bat der Administrationsrat verschiedene Male die Geschäftsführungskommission um ein Gutachten über die Benützung des Schulfonds, aber letztere konnte sich nie zur Ausarbeitung eines solchen entschließen<sup>63</sup>.

60 Vgl. Leutenegger, Der Landfriedensfonds.

61 A. E. KR, Missive Kirchenrat, 17. 4. 1817.

62 Leutenegger, Landfriedensfonds, S. 142.

63 Vgl. A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1819, S. 165, Protokoll Vollziehungskommission, 16. 6. 1823, S. 11, und Protokoll Administrationsrat 22. 7. 1829, S. 155.

So stieg das Fondskapital mit den Zinsen bis Ende 1830 auf 12607 Gulden und 51 Kreuzer an<sup>64</sup>.

Während der Administrationsrat die Schulfonds kumulieren ließ, verabreichte er besonders armen Schulgemeinden Besoldungszuschüsse aus seiner eigenen Kasse. Als ihm zum Beispiel gemeldet wurde, daß die Gemeindevorsteher von Salen einen «selbst in den Elementen noch schwachen Knaben» in den Schuldienst aufnehmen wollten, verpflichtete er sich, der Schulgemeinde eine jährliche Unterstützung von 11 Gulden zu zahlen, um die fragliche Stelle durch einen bewährten Vikar aus der Nachbargemeinde versehen zu lassen<sup>67</sup>. Aus ähnlichen Motiven erhielten auch die Schulgemeinden Dettighofen, Hagenwil, Romanshorn, Wängi und Wetzikon bescheidene Beiträge<sup>68</sup>. Ein genereller diesbezüglicher Beschluß wurde vom Administrationsrat nie gefaßt (vergleiche untenstehende Tabelle).

Als gegen Ende der zwanziger Jahre die Kritik am öffentlichen Schulwesen begann, wurde die schlechte Lehrerbildung als eines der Hauptprobleme betrachtet. In der «Thurgauer Zeitung» vom 10. Juni 1826 wagte ein Einsender auf dieses Übel aufmerksam zu machen, indem er feststellte, «daß die meisten, die diesem Beruf sich gewidmet haben, dabey nicht einmal so viel erwerben, um kümmerlich davon leben zu können. Ein Mißverhältnis, das noch um so größer erscheint, als die fortschreitende Bildung unseres Zeitalters auch weit größere Forderungen an die Schullehrer macht, so daß die jetzigen in Vergleichung mit ihren Vorfahren fast Gelehrte genannt werden müssen<sup>69</sup>». Dadurch wurde der Administrationsrat noch nicht aufgerüttelt, er regte sich erst nach dem Erscheinen eines Artikels in der «Appenzeller Zeitung» vom 18. April 1829, welcher Realitäten aufdeckte, wie zum Beispiel: «Ist die Gemeinde klein und arm, so akkordiert sie mit ihrem Schulmeister, der mit 24 bis 30 fl. (jährlich) zufrieden ist, weil er fühlt, daß er nicht mehr verdiene und weil er in der Schulmeisterei nur einen Nebenerwerb des Winters erblickt<sup>70</sup>». Weil der Artikelschreiber den Administrationsrat für die bedenkliche Lage verantwortlich machte, wandte sich der letztere an den Evangelischen Kleinen Rat, dem er erklärte, daß «die wesentlichste Verbesserung, wir möchten sagen, die *conditio sine qua non* von Verbesserung des Schulwesens darin bestehe, daß man den Lehrern an den Elementarschulen ihre ärmliche Besoldung erhöhe, damit sie einerseits mehr ihrem Berufe sich widmen, mehr an ihrer Fortbildung arbeiten und sich die dazu unentbehrlichsten Hilfsmittel anschaffen können und damit sie andererseits angehalten werden dürfen, mehr

64 STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47692, Rechnungen des Schulfonds.

67 A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 24. 11. 1817, S. 21.

68 A.E.KR, vgl. Protokolle Administrationsrat unter den Ortsnamen.

69 Thurgauer Zeitung, Nr. 23, 10. 6. 1826.

70 Appenzeller Zeitung, Nr. 16, 18. 4. 1830.



Zeit auf den Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend ... zu verwenden». Der Administrationsrat regte eine Erhöhung des jährlichen Lehrergehalts von 65 auf 130 Gulden an und meinte, daß dazu «der Staat das Meiste beytragen» müsse<sup>71</sup>. Diese Aufforderung blieb nicht ohne Folge. Auf den Antrag des gesamten Kleinen Rates wurde durch Beschluß des Großen Rates vom 2. Juni 1830 der gemäß der Ehehaftenordnung von 1822 eingezogene Gebührenbetrag von 22000 Gulden zum Fonds zugunsten «allgemeiner Schulanstalten» gemacht<sup>72</sup>. Dies war der erste wichtige Schritt zur Verstaatlichung des Erziehungswesens, welche anfangs der Regenerationszeit vollzogen wurde.

Ein weiterer Übelstand ergab sich aus der versäumten Schulinspektion. Zwar wurde sie mit Gesetz vom 4. Mai 1809 im Thurgau allgemein eingeführt<sup>73</sup>. Als Inspektoren wurden ausschließlich Geistliche erkoren; 1817 waren evangelischerseits deren sieben im Amt. Der Evangelische Administrationsrat, welcher die Schulinspektion weiterführte, fand aber nach Ablauf eines Jahres, daß «die gegenwärtige ihrem Zweck kaum noch entspreche<sup>74</sup>». Eine Begründung wurde nicht angegeben. Das läßt den Schluß zu, daß man die Schulinspektion nur aus Sparmaßnahmen aufzuheben bereit war. Die Schulen sich ganz selbst überlassen wollte man aber nicht. Daher beschloß der Administrationsrat am 24. April 1818, daß mit der Beaufsichtigung der Schulen im allgemeinen die Kapitelsdekane, im besonderen die Ortspfarrer beauftragt werden. Die entsprechende Entschädigung «soll einer künftigen Berathung, nach näherer Kenntnis der Geschäfte vorbehalten bleiben<sup>75</sup>». Wenig später wurde noch präzisiert, daß die Kapitelsvorsteher «bei ihren Pfarrvisitationen genau auf diesen Theil der Pfarrfunktionen zu achten, den Pfarrern mit Rath an die Hand zu gehen und kleinere Anstände, wie in andern Amtssachen, beizulegen» haben<sup>76</sup>. Da man diese Art von Beaufsichtigung für ungenügend hielt, verordnete der Administrationsrat am 27. April 1820: «In jeder Schule soll ein aus dem Schulfonds anzuschaffendes Buch geführt werden, wo jeder Besuch des Herrn Pfarrers und der Schulvorsteher von ihnen bemerkt wird<sup>77</sup>». Mit dieser Regelung gab sich der Administrationsrat zufrieden. Über die Entschädigung der Dekane wurde nichts vereinbart; der Behörde blieben die Inspektionskosten erspart.

Ende der zwanziger Jahre kam die Schulinspektion wieder zur Sprache. Deren

71 A. E. KR, Missive Administrationsrat, 2. 10. 1829, Bd. 6.

72 STA TG, Protokoll Großer Rat, 2. 6. 1830, S. 164f. Das Ehehaftengesetz wurde von der evangelischen Geistlichkeit angeregt. Vgl. O. GS., 2. Bd., S. 370ff.

73 Tbl., 7. Bd., S. 183ff.

74 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 23. 4. 1818, S. 62.

75 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 4. 1818, S. 64.

76 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 7. 1818, S. 78.

77 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 4. 1820, S. 201. Vgl. auch Protokoll Vollziehungskommission, 24. 11. 1819, S. 138.



Fehlen wurde in der freien Presse allgemein kritisiert. Bald standen aber «ein Generalinspektor oder Kreisinspektoren oder Bezirks-Schulräthe» zur Diskussion<sup>78</sup>. Eine Einigung über diese oder jene Art der Inspektion konnte nicht erzielt werden; man überließ auch hier den Entscheid der nachfolgenden Behörde.

Einzig Subventionen für den Schulhausbau zahlte der Administrationsrat während der ganzen Restaurationsperiode regelmäßig. Mit Gesetz vom 4. Mai 1809 erhielten die Gemeinden das Recht, «bei dringenden Fällen die Unterstützung der Regierung nachzusuchen<sup>79</sup>». Schon der Paritätische Schulrat machte es sich somit zur Pflicht, kleinen, unermögenden Gemeinden beim Bau eines Schulhauses zu helfen. Obwohl im Dekret vom 6. Januar 1819, mit welchem der Evangelische Administrationsrat die gleichen Rechte erhielt, wie seinerzeit der Schulrat besessen hatte, eine Klausel im oben erwähnten Sinne fehlte, gewährte die neue Behörde doch – und dies trotz allen Sparmaßnahmen – bescheidene Subventionsbeiträge<sup>80</sup> (vergleiche untenstehende Tabelle). Bedingung, einen Betrag zu erhalten, war die Einsendung eines Schulhausplanes mit Angabe der budgetierten Baukosten<sup>81</sup>.

Mit diesen Angaben ist auch schon auf die Gründe hingewiesen, welche wieder zur Trennung der Schul- von der Kirchenverwaltung führte. Antistes Sulzberger faßte sie in seiner Eingabe zur Regenerationsverfassung kurz zusammen. Darin erklärte er, daß die Gesetzgebung 1816 den Kirchen- und Schulrat «vorzüglich durch Hinsicht auf die Schwäche des neuen evangelischen Haushalts» im Administrationsrat vereinigte. Man sei der Auffassung gewesen, «eine Behörde, welcher man beide Abtheilungen der ohnehin ihrem Wesen nach verwandten Geschäfte übergeben könnte, würde weniger kosten als zwei». Aber die der neuen Behörde «aus der Staatskasse ausgeschiedene Summe schien nicht hinlänglich, um allen Bedürfnissen zu genügen und allmählig einen evangelischen Centralfond zu sammeln». Man habe daher aufhören müssen, «für Bildung der Schullehrer, für Inspection der Schulen und anderes Nützliches so viel Aufwand als früher zu machen». Er empfahl daher, «daß jetzt ein ernstlicher Versuch gemacht werde, beide Confessionstheile zu gemeinschaftlicher Besorgung wenigstens des Schulwesens zu stimmen<sup>82</sup>».

78 A. E. KR., Protokoll Administrationsrat, 21. 7. 1829, S. 149f.

79 Tbl., 7. Bd., S. 183 ff.

80 O. GS., 2. Bd., S. 72 ff.

81 A. E. KR., Protokoll Administrationsrat, 24. 4. 1820, S. 201, für Zezikon.

82 STA TG, Akten Staatsverfassung 1831, IV 61.3, Eingabe von Antistes Sulzberger, 28. 12. 1830, unter Stichwort: Frauenfeld.

Übersicht über die Ausgaben des Administrationsrates für das Schulwesen (in Gulden)<sup>83</sup>

Jahr	Für Lehrer- besoldungen	Stipendien für junge Lehrer	Kosten für Inspektion	Subventionen für Schulhäuser
1817 .....	—	—	478.—	—
1818 .....	—	—	239.—	182.—
1819 .....	—	—	—	137.—
1820 .....	—	—	—	176.—
1821 .....	27.30	38.—	—	287.—
1822 .....	27.30	21.36	—	88.—
1823 .....	11.—	48.36	—	336.—
1824 .....	44.—	111.12	—	220.—
1825 .....	38.30	50.—	—	73.—
1826 .....	35.18	171.—	—	124.—
1827 .....	43.36	153.36	—	77.—
1828 .....	21.48	188.—	—	77.—
1829 .....	32.48	175.48	—	50.—
1830 .....	27.12	246.24	—	463.—
	311.12	1204.12	717.—	2290.—

c) Die Synode

Nachdem in der Mediation die evangelische Kirchenordnung quasi abgeschlossen war, wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1809 als Vollendung des Aufbaus der Landeskirche die thurgauische Synode institutionalisiert. Ihr gehörten alle Mitglieder des Evangelischen Kirchenrates und sämtliche im Kanton stationierten Prediger an. Der Aufgabenkreis der Versammlung deckte sich weitgehend mit jenem des Kirchenrates, doch hatte sie lediglich beratende Funktionen und besaß keinerlei Aufsichtsrechte. Sie konnte keine bindenden Beschlüsse fassen, aber überall Anregungen geben. Von ihr wurden vor allem neue Vorschläge über Liturgie und Kultus sowie die Pflege der Weiterbildung und Aufmunterung der Geistlichkeit zu treuer Pflichterfüllung erwartet. Ihre Wünsche und Begehren gingen an den Kirchenrat als ihre nächsthöhere Instanz<sup>1</sup>.

In verschiedenen Punkten wich die thurgauische Synode von ihrem früheren zürcherischen Vorbild ab. Ihre Mitglieder hatten sich zum Beispiel nicht mit der eigentlichen praktischen Kirchenpolitik und der Zensur der Geistlichkeit zu be-

<sup>83</sup> A.E.KR, Akten des Evang. Administrationsrates, Nr. 12, Rechnungen von 1817 bis 1832.

<sup>1</sup> Vgl. Tbl., 8. Bd., S. 78 ff. Siehe auch Emil Bloesch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Ignaz Bühler, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, His, Staatsrecht, Huldreich Gustav Sulzberger, Geschichte des Thurgau von 1798–1830.

fassen; diese Aufgaben waren ausschließlich dem Kirchenrat und dem Evangelischen Kleinen Rat vorbehalten. Die Versammlungen fanden nicht jedes Jahr, sondern nur alle zwei Jahre statt. Dadurch sollte ein enger Zusammenschluß der evangelischen Geistlichen möglichst vermieden werden. Man befürchtete die Opposition derselben gegen die starke Bevormundung durch den Staat<sup>2</sup>.

An der ersten Synode, welche im Mai 1813 in Frauenfeld stattfand, erläuterte der Antistes die näheren Ziele der Versammlung. Bei seinen Ausführungen unterstrich er deren praktische Zwecke, nämlich: Sorge für die kirchliche Ökonomie, Besprechung der Lage der Kirchendiener in jeder Hinsicht, Bestimmung der Einrichtungen der Kirche, Verbesserung der Lehrbücher und Gebetsformeln, Veränderung des Rituals beim Gottesdienst, Aufmunterung der Geistlichkeit durch Vorträge und gemeinsame Diskussionen, wobei sich die Synode in eine Art Akademie verwandeln sollte, und Beratungen über den religiösen und moralischen Zustand des Volkes. Er verurteilte die Tendenz, sich ins politische Leben einzumischen und sich über das Lehrsystem des Glaubens zu äußern.

Bei dieser ersten Zusammenkunft wurden von den Geistlichen mannigfache Wünsche vorgebracht. Sie beehrten vor allem die Erneuerung der Liturgie; der Gottesdienst sollte mehr für das Gefühl eingerichtet werden (Romantik!). Auch sprachen sie sich für die Schaffung einer strengeren Polizeiordnung aus, um dem Gassenbettel zu steuern<sup>3</sup>. Diese Desiderien wurden an die entsprechenden Instanzen weitergeleitet. Die Regierung erließ 1818 neue Polizeiverfügungen «gegen den Bettel und das Vagabundenwesen<sup>4</sup>».

Vorschriftsgemäß hätte die folgende Synode 1815 tagen sollen. Da aber die inzwischen in Kraft getretene neue Verfassung die Revision sämtlicher Gesetze erforderlich machte, beschloß der Evangelische Kirchenrat am 13. April 1815, die Synode «wegen der noch nicht vollendeten Organisation des Kantons und der jezigen nur provisorischen Lage und Dauer des Kirchenrats» um ein Jahr zu verschieben<sup>5</sup>. Damit war klar die Absicht ausgesprochen, daß man vor dem Abschluß der Revision der Kirchenorganisation keine Zusammenkunft der Geistlichen wünschte; wieder befürchtete man ihre Opposition gegen die staatliche Bevormundung.

So kam es, daß der Evangelische Administrationsrat (Nachfolger des Kirchenrates) die Überarbeitung der Kirchenorganisationsgesetze vornahm, ohne daß man auf die Wünsche der Geistlichkeit Rücksicht genommen hatte. Erst nachdem die allgemeine Kirchenorganisation abgeschlossen war, dachte man an die Revi-

<sup>2</sup> Hungerbühler, Th.B. 92, S. 43 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 48.

<sup>4</sup> Vgl. O.GS., I. Bd., S. 373 ff.

<sup>5</sup> A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 13. 4. 1815, S. 163.

sion der Synodalordnung von 1809. Das nur in wenigen Punkten abgeänderte neue Dekret wurde am 4. Januar 1820 von der gesetzgebenden Behörde sanktioniert. Um sich über die Unterschiede der alten und neuen Ordnung eine Idee machen zu können, stellen wir beide Dekrete einander gegenüber<sup>6</sup>:

*Synode 1809*

*Mitgliedschaft*

Mitglieder der Synode sind der gesamte Evangelische Kirchenrat, alle im Kanton stationierten Geistlichen mit kirchlichen Verrichtungen sowie die nichtstationierten Prediger, die im Kanton wohnen und Kantonsbürger sind. Zutritt mit deliberativer Stimme haben fremde Geistliche, welche einen Teil der Pfarrgemeinde im Thurgau haben.

*Büro der Synode*

Der Vorsitzende des Evangelischen Kirchenrates ist weltlicher, der Antistes geistlicher Präsident. Dem letzteren obliegt die Vorbereitung und Leitung der Synode. Der Aktuar und der Pedell amten auch in der Synode. Dazu kommt der Nomenclator, zu dessen Pflichten der Appell, die Durchführung der Umfragen und das Stimmenzählen gehören, hier zusammen mit einem weltlichen Mitglied des Kirchenrates.

*Versammlungen*

Die Sitzungen finden alle zwei Jahre während jeweils zweier Tage statt. Jeder zur Synode gehörende Geistliche muß jedesmal an ihr teilnehmen. Unbegründete Absenz wird mit 10 Franken bestraft; die Buße fließt in den Pfarrwitwenfonds. Die Entschuldigungsgründe werden im Protokoll aufgezeichnet; als solche gelten nur Krankheit und hohes Alter. Damit für außerordentliche Fälle gesorgt ist, können jedesmal einige Geistliche in ihren Pfarreien bleiben, im Kapitel Oberthurgau vier, Steckborn zwei und Frauenfeld einer. Die Abwechslung wird durch die Kapitel mit Genehmigung des Kirchenrates bestimmt.

*Sitzordnung*

Oben die Kirchenräte nach Ständen getrennt, dann die übrigen nach der Zeit ihrer Stationierung im Kanton.

*Synode 1820*

Wie bisher. Statt Kirchenrat nun Administrationsrat. (§ 2-4)

Wie bisher. Statt Pedell nun Abwart. (§ 8-11)

Wie bisher. Die Buße wurde jedoch auf 12 Franken erhöht. Die Klausel, wonach die Entschuldigungsgründe im Protokoll einzutragen waren, fiel weg. Auch konnten die zurückbleibenden Geistlichen ohne Zustimmung des Administrationsrates durch die Kapitel selber bestimmt werden. (§ 23-27)

Oben die Administrationsräte nach Ständen gesondert, dann die Geistlichen nach der Zeit der Ordination (nach Amtsalter). (§ 28)

<sup>6</sup> O. GS., 2. Bd., S. 97ff.

*Geschäfte der Synode*

*Traktandenliste:* Für jede Synode wurden folgende Traktanden vorgeschrieben:

1. Appell und Eröffnungsgebet
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Eintretensreferat des *decanus proponens* mit Umfrage
4. Beratung der Vorschläge des Kirchenrates
5. Mitteilung der schriftlichen Aufgaben und allgemeine Umfrage
6. Schlußrede des Antistes
7. Schlußwort des weltlichen Präsidenten

*Aufnahme neuer Mitglieder:* Sie erfolgt durch ein Handgelübde. Jeder Neuaufgenommene zahlt 5 Franken in die Pfarrwitwenkasse.

*Eintretensreferat:* Der *decanus proponens* wechselt unter den drei Dekanen ab. Er behandelt den religiösen und sittlichen Zustand des Kantons, Wünsche und Beschwerden der Geistlichkeit. Über den Inhalt dieser Rede muß der betreffende Dekan die Kapitelsversammlungen anfragen und das Manuskript mindestens vier Wochen vor der Synode dem Antistes einsenden, welcher zu dessen Beratung am Vorabend der Synode eine Prosynode durchführt, an der die drei Dekane und die Vorschlagskommission (für Vakanzen von Pfründen) teilnehmen müssen.

*Umfragen:* Bei der Umfrage werden alle Mitglieder der Reihe nach aufgerufen; bei der Umfrage über die Vorschläge, welche der Antistes aus Referat und Diskussion zusammengefaßt, nur noch einige Mitglieder des Kirchenrates mit den Dekanen.

*Schriftliche Arbeiten:* Der Antistes stellt sechs Monate vor der Synode drei Themen für Aufsätze über Theologie, Pastoration und Liturgie. In jedem Kapitel hat ein Geistlicher eine der Aufgaben zu lösen und seine Arbeit sechs Wochen vor der Synode dem Antistes zu übergeben, der sie von der Visitationskommission prüfen und durch die Prosynode beraten läßt. Dort wird entschieden, was der Versammlung mitgeteilt werden soll. Die Regierung läßt publikationswürdige Aufsätze drucken.

Wie bisher. (§ 33–51)

Wie bisher. Die Taxe wurde auf 6 Franken erhöht. (§ 5–7)

Wie bisher. Vorschlagskommission durch Vollziehungskommission ersetzt. Zusatz: Bei der Rede soll so viel wie möglich vermieden werden, «nur beym Allgemeinen stehen zu bleiben oder irgend ein bloß wissenschaftliches Thema zu behandeln, das sich vom Zweck einer solchen Rede entfernt». (§ 36–39)

Wie bisher. (§ 40–41)

Wie bisher. Statt Visitationskommission nun Vollziehungskommission. (§ 44–48)

*Aufgabenkreis*

Anregungen für Liturgie und Kultus, Pflege der Bildung der Geistlichen und Aufmunterung derselben zu gewissenhafter Amtsführung durch gegenseitige Belehrung.

Wie bisher. Zusatz: Beratung der Revision der Statuten des Pfarrwitwenfonds. (§ 14–19)

*Verhältnis zur Oberbehörde*

Der Kirchenrat ist der Vermittler zwischen Synode und Regierung. Er prüft die an der Synode gefallenen Voten und entscheidet, ob denselben Folge geleistet werden soll.

Wie bisher. (§ 20–22)

Die vom Administrationsrat vorgenommenen Abänderungen waren unbedeutend. Es wurden lediglich die Taxen erhöht und die verschiedenen Organe umbenannt. Die Zusätze brachten der Synode keine vermehrten Vollmachten. Sie mußte sich weiterhin auf die Beratung der innerkirchlichen Angelegenheiten und die Weiterbildung der Geistlichen beschränken. Sie hatte nur beratende Funktion; zur Kirchenorganisation hatte sie nichts zu sagen.

Auch nach dem Inkrafttreten der neuen Synodalordnung zeigte der Administrationsrat noch keine Lust, eine Versammlung einzuberufen, obwohl seit der letzten schon sieben Jahre verflossen waren. Als der Evangelische Kleine Rat ihn im November 1821 an die «Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift» erinnerte<sup>7</sup>, traf er endlich im folgenden Frühjahr die entsprechenden Vorbereitungen. Als er die 1813 an der Synode gemachten Vorschläge prüfte, stellte er fest, daß «bey der so großen Anhänglichkeit des Volks ans Alte und bey dem gegenwärtigen Kampfe zwischen biblischer Theologie, Rationalismus und Mysticismus» es nicht ratsam sei, die Liturgie abzuändern, dies auch wegen der «Unkosten, welche eine besondere Auflage verursachen würde». Besser sei es, «wenn man zuwarte, bis die neue Zürchersche Liturgie erschienen wäre, die sich vielleicht auch für unsern Canton eignen dürfte<sup>8</sup>». Somit verzichtete man auf jede liturgische Neuerung. Immerhin entschloß sich der Antistes, mit Dekan Zwingli zusammen eine Predigerordnung zu entwerfen.

Die oben erwähnten Äußerungen zeigen, mit welchen geistigen Strömungen sich die damaligen evangelischen Geistlichen auseinanderzusetzen hatten. Fast alle waren auf Grund ihrer Schulung in Zürich dem Rationalismus verpflichtet. Er brachte ihnen die innere und äußere Freiheit. Nach den langen nepoleonischen Kriegen kam aber die Romantik zum Durchbruch. Durch sie wurde der Kirche im allgemeinen wieder mehr Wertschätzung zuteil. Sie eröffnete den Geistlichen neue historisch-theologische Betrachtungsweisen. Während viele Prediger die

<sup>7</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 11. 1821, S. 330.

<sup>8</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 9. 5. 1822, S. 382f.

neue Richtung begrüßten, wehrten sie sich aber gegen den Mystizismus, hinter welchem sie eine reaktionäre, extrem katholische Bewegung vermuteten. Damit ist auch die Grundhaltung angegeben, welche die evangelischen Geistlichen an den folgenden Synoden vertraten.

Die Vorarbeiten für die Synode wurden nicht energisch genug vorangetrieben, weshalb der Zusammentritt nicht vorschriftsgemäß im September, sondern erst zwei Monate später erfolgen konnte. Am 26. und 27. November 1822 – also nach einem Unterbruch von mehr als neun Jahren – fand endlich die zweite thurgauische Synode statt<sup>9</sup>. Neu aufgenommen wurden zweiundzwanzig Geistliche, darunter Diakon Adam Pupikofer von Bischofszell, Pfarrer Thomas Bornhauser von Matzingen und Provisor Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld, die als Stoßtrupp der jungen Generation sowohl auf kirchlichem als auf politischem Gebiet bald von sich reden machten<sup>10</sup>.

Als *decanus proponens* amtete Dekan Zwingli von Lustdorf. Er war ein treuer Anhänger des Antistes, mit welchem er schon seit 1798 sich für die Interessen der thurgauischen Landeskirche einsetzte, obwohl er selbst ein gebürtiger Zürcher war. Er nahm in seinem Referat zu folgenden Punkten Stellung:

*Verfassungsrevision:* Der Referent stellte mit Bedauern fest, daß es 1814 «nicht an unruhigen Köpfen gefehlt habe, welche durch ihre Schmähchriften (nicht mehr vorhanden) die Regierung dem Volke verdächtig zu machen suchten, die wohlthätigen öffentlichen Anstalten und kirchlichen Einrichtungen aufheben wollten, die einsichtsvollsten Männer schändlich verläumdeten und beym Volke durch ihren Gemeinsinn heuchelnde Meinung nicht wenig Beyfall fanden.»

*Paritätischer Schulrat:* Es habe sich «die Verwandlung des paritätischen Schulraths in confessionelle Oberaufsicht und die Vereinigung derselben mit der kirchlichen administrativen Behörde als höchst wohlthätig gezeigt». Das Bessere der jetzigen Einrichtung sei, daß in der neuen Behörde «nur Ein Geist wehe». «Kräftiger als der ehemalige Schulrath könne der jezige Administrationsrath auf die Bildung der Jugend einwirken, was er auch schon durch die seit seiner Organisation veranstalteten Schullehrer institute, die revidirte Schulordnung bewiesen habe.» Die Aufhebung der Schulinspektorate sei sehr zweckmäßig, «da das, was durch sie geleistet worden, eben so gut durch die Decanate geleistet werden könne<sup>11</sup>».

*Armenordnung:* Begrüßenswert sei auch die Armenordnung vom Januar 1819, «wodurch die Abschaffung des Gassenbettels nicht bloß unserem Confessions

9 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 26. 11. 1822, S. 428 ff.

10 Vgl. Frei, Bornhauser, Leutenegger, Regenerationszeit, Mörikofer, Erlebnisse.

11 Siehe oben, S. 64 f.



Theile eine Erleichterung verschafft, sondern auch eine Quelle der Immoralität gestopft worden<sup>12</sup> (sei)».

*Reformationsfest:* Das gute Gelingen der Jubelfeier im Jahre 1819 sei vor allem den «weisen, die größte Duldung verrathenden Verordnungen der evangelischen Regierung» zu verdanken. Sie hätten dazu beigetragen, «daß dieses Fest, ganz gegen die Ansichten ultrakosmopolitischer Journalisten, sowie überspannter Katholiken, in unserm Canton so würdig gefeyert werden konnte».

*Vereine:* Zwingli begrüßte auch die Gründung der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Bibelgesellschaft und der Pastoralgesellschaften «als Anstalten, von denen sich sehr viel Gutes erwarten lasse, namentlich von den letztern, um dem Treiben des Katholicismus so wie des Mysticismus entgegen zu wirken».

*Mystizismus:* Als «merkwürdige Ereignisse» bezeichnete Zwingli «die durch eine Schwärmerin aus dem Norden in unserem Vaterland im Religiösen erzeugten Auftritte<sup>13</sup>». Beruhigend stellte er aber fest, «daß der Hang zur Schwärmerei in unserem Canton sich weniger als in anderen Cantonen geäußert habe». Dazu gab er drei Ursachen an: die Zufriedenheit des Volkes mit den staatlichen Einrichtungen, «da gerade da, wo der Sektengeist am meisten sich gezeigt habe, auch die größte Unzufriedenheit über die bürgerlichen Verhältnisse sich geregt hätte»; die paritätischen Verhältnisse im Kanton, «da der redliche Protestant sich der Spaltungen wegen vor dem Katholiken schäme», sowie die Glaubenstreue der evangelischen Geistlichen, «weil bey keinem derselben, bey all ihrer übrigen Verschiedenheit in Absicht auf religiöse Gegenstände, auch nur die geringste Anhänglichkeit an das Sectenwesen, im Gegentheil das einmüthige Streben, demselben entgegen zu arbeiten, sich vorfinde». – Diese Begründungen sind unseres Erachtens wenig zutreffend. Die Hauptursache dürfte der Umstand gewesen sein, daß die beiden Konfessionsteile einander unversöhnlich gegenüberstanden. Das Aufkommen einer extrem religiösen Gruppe zwischen den beiden Fronten war unmöglich.

*Sittlicher Zustand des Volkes:* Der Referent meinte, «daß im Religiösen und Sittlichen das verflossene Decennium eher rückwärts als vorwärts geschritten seye». Er klagte über den nachlässigen Besuch der Kinderlehre und der Wochenpredigten. Der Sonntag werde entheiligt, indem man morgens «zuerst ins Wirtshaus gehe, wo man weit zur Kirche habe, oder Handelsgeschäfte treibe», und am frühen Nachmittag militärische Übungen beginne. «Sehr übel werde vorzüglich

<sup>12</sup> Siehe II. Teil, Kapitel 6.

<sup>13</sup> Es ging um die Livländerin Frau von Krüdener, welche im Jahre 1817 durch den Thurgau zog. Ihre öffentlichen Predigten wurden als Auflehnung gegen die Obrigkeit empfunden, weshalb man sie als unbequeme Fremde von einem Kanton zum andern schob. Vgl. Böttschi, Th.B. 104, S. 94ff., und Richard Feller, Der neue Geist in der Restauration, «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte», Zürich 1924, S. 450.

der Abend zugebracht, wo man, wenn die Witterung nur etwas zweifelhaft scheine, Futter oder Getreide einsammle, für das Vieh mähe, in den Fabriken arbeite, in den Mühlen mahle, die Kramläden besuche, mit Vieh handle, verarbeitete Waaren vertrage, die Beamteten Audienzen ertheilen usw.» Der Sonntag werde auch «durch mancherley ausschweifende Belustigungen entweiht, durch Spiel, Tanz, Trinkgelage, Schießen, was noch am meisten an den Festnachten geschehe». Die moralischen Gebrechen des Volkes – vor allem der untersten Klassen – seien «die so sehr sich mehrenden Unzuchtsvergehen, das sogenannte Lichtgehen, Verkuppungen, Abtreibung der Leibesfrucht, schamlose die Jugend zur Wohllust reizenden Reden, Hoffarth, das Spielen mit Karten, die Lotterien und dergleichen».

Nach diesem Tour d'horizon setzte sich der Antistes mit Rationalismus und Supranaturalismus auseinander. Er riet den Geistlichen, diesbezüglich ihre Überzeugungen «von neuem unbefangen zu prüfen». Es sei ihre Pflicht, «sich mit den ungleichen Ansichten über religiöse Gegenstände bekannt zu machen», da der Protestantismus kein abgeschlossenes System dulden könne. Die Untersuchung sei vorzüglich auf den Gegensatz zwischen «Papstismus» und Protestantismus und auf die Fragen zu richten, «ob der Mysticismus nicht auch noch eine gute Seite habe, zur Wekung religiösen Lebens» und «in wie weit im reformirten Cultus mehr äußerliche Feyerlichkeit zu wünschen seye». Der Antistes kam zum Schluß, daß der Religionslehrer, der sich mit dem Supranaturalismus, welcher «durchaus blinden Glauben fordere», und dem Rationalismus, der «allen Offenbarungsglauben verwerfe», genügend bekannt gemacht habe, gerne wieder «zur rein biblischen Theologie» zurückkehren werde.

Während der Antistes die Vor- und Nachteile der damaligen Zeitströmungen gegeneinander abwog, zeigte der weltliche Präsident, Landammann Morell, unverhohlen seine Abneigung gegen die neue Richtung. In seinem Schlußwort führte er aus, daß bei nur flüchtigem Blick auf die Zeitereignisse überall die Zunahme des «Sektengeists» festgestellt werden könne. «Man bemerke in den Erscheinungen der Zeit die neue Entwicklung einer Tendenz des Catholicismus, der Hierarchie, man nehme wahr, wie die Grundsätze des Protestantismus schamlos öffentlich verläugnet werden, als zeugen sie Schwindelgeist, Empörung; man sehe die römische Curia sich der Feder deutscher Convertiten bedienen, um die Welt wieder ins finstere Mittelalter zurückzuführen.» Als Ursachen der «Gefährdungen von innen» gab Morell «die Vernachlässigung der Verbreitung reiner religiöser Begriffe, die Vernachlässigung der Bildung der Jugend, die allzu abstracten Predigten» an. Er empfahl daher den Geistlichen, «die Achtung der Religion zu erheben, durch klaren Unterricht die Verbreitung derselben zu befördern, auf sich gehörig Acht

zu haben, alles sorgfältig zu vermeiden, was dem Stand Geringfügung zuziehen könnte».

Bei den Umfragen gaben die Geistlichen mannigfache Wünsche bekannt. Die wichtigsten betrafen die Erneuerung des Sitten- und Sabbatmandats von 1807, die Schaffung einer Ehehaftenordnung und eines Matrimonialgesetzbuches. Sie wurden der Regierung weitergeleitet, welche sich aber nur zum Erlaß eines Ehehaftengesetzes sofort entschließen konnte<sup>14</sup>.

Die nächste Versammlung fand vorschriftsgemäß nach zwei Jahren statt, nämlich am 28. und 29. September 1824<sup>15</sup>. Es wurden sechs Mitglieder neu aufgenommen, darunter Pfarrer Bion von Affeltrangen, der sich in der Regenerationszeit durch seine politische Schriftstellerei einen Namen machte.

Als *decanus proponens* fungierte Dekan Locher aus Wigoltingen. Bei seinem Rückblick gestand er gleich anfangs, «wie schwierig es seye, den religiösen und sittlichen Zustand eines Volkes zu schildern». Er war sich der Fragwürdigkeit von Verallgemeinerungen wohl bewußt und hob daher – im Gegensatz zu Dekan Zwingli an der verflossenen Synode – mehr das Positive als das Negative hervor. Er äußerte sich zu den folgenden Themata:

*Schul- und Armenwesen:* Das Volk zeige großen Eifer für die «Schul- und Armenanstalten». Dieser äußere sich «nicht bloß in dem von Jahr zu Jahr sich mehrenden neuen Schulhäusern, in der Willigkeit, mit der man die Aufhebung des Gassenbettels annahm, sondern auch in der fortdauernden Äufnung der Schul- und Armenstiftungen<sup>16</sup>».

*Religiosität des Volkes:* Als ihre Kennzeichen erwähnte Locher die «Liebe zu den Quellen aller Religionserkenntnis, Achtung für dieselbe und Glauben an sie». «In diesem Stüke seye unser Volk nicht zurück. Wenn es auch Ausnahmen gebe, so zeige sich doch die Liebe des Volkes zur Bibel nicht bloß darin, daß man in jeder Haushaltung dieses Buch zu besitzen wünsche, sondern je länger je mehr darin lese, und daß das, was aus der Bibel bewiesen wurde, Einfluß habe und Glauben erhalte.» Auch vernachlässige es die öffentlichen Religionsübungen nicht. «Die sonn- und festtäglichen Predigten werden fleißig besucht, die Vorträge mit Aufmerksamkeit angehört.» «Weniger zahlreich besucht werden die Kinderlehren, an vielen Orten von Erwachsenen gar nicht, und noch weniger werden die Wochenpredigten besucht, was zum Theil in der Arbeit des Landmanns, an vielen Orten in der Entfernung von der Kirche seinen Grund habe.» Bedauerlich sei die Abnahme der häuslichen Andachtsübungen, dies besonders seit den Jahren, «wo

<sup>14</sup> O.GS., 2. Bd., S. 370ff.

<sup>15</sup> A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 9. 1824, S. 89ff.

<sup>16</sup> Vgl. unten, S. 107.

fremde Kriegsvölker unser Vaterland überschwemmen». Zum Teil fehle es auch «an zweckmäßigen Erbauungsbüchern». Dessenungeachtet herrsche in den meisten Haushaltungen «noch die schöne Gewohnheit, am Morgen und Abend ein Gebet zu verrichten».

*Sittlicher Zustand des Volkes:* Darüber lasse sich viel Gutes sagen. «Es gebe ganze Gemeinden, die sich durch Arbeitsamkeit, Eingezogenheit, Ehrlichkeit auszeichnen, immer werde noch auf gute Sitten, auf gute Kinderzucht gehalten.» «An Mitleiden und Theilnahme der Begüterten gegen die Armen fehle es nicht, die Proceßsucht nehme immer mehr ab.» Ein schöner Zug des Volks sei auch «seine Vertragsamkeit gegen die Katholiken». Andererseits gebe es aber auch die Gebrechen wie «Hurerey, Streitsucht, Hoffart, Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke, häuslichen Unfrieden, Spielsucht, Wucher und Betrug im Handel und Wandel, Entheiligung der Sonn- und Festtage durch lärmende Lustbarkeiten».

Antistes Sulzberger referierte über die «*Symbola fidei*» in der evangelischen Kirche<sup>16a</sup>. Er stellte fest, daß die Aufstellung von symbolischen Büchern zur Zeit der Reformation notwendig gewesen sei, «um sich sowohl gegen das Sectenwesen als gegen die Nachstellungen des Katholicismus zu schützen, wobey aber die Verfasser derselben nichts weniger als ein abgeschlossenes System haben geben wollen, da sie als Gelehrte es selbst vorausgesehen hätten, daß die Vervollkommnung der theologischen Wissenschaften auch manche Veränderung in den Symboln der Kirche herbeyführen müsse». Es sei aber nicht zu bestreiten, daß diese Bücher revidiert werden sollten. «Allein, dabey müsse man mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, weil in unserm Zeitalter ganz die gleichen Gefahren der protestantischen Kirche drohen, wie zur Zeit der Reformation». Im übrigen sei «die Freyheit des Forschens in der Schrift als das Grundprinzip des Protestantismus aufgestellt; kein blinder Glaube an die Lehren der Kirche werde hier gefordert wie im Papstthum». Diese Freiheit führe jedoch «auch zu Verschiedenheiten in den Ansichten und stehe so der Einheit der Lehre im Wege; allein sie sey dennoch dem blinden Glaube an menschliche Autorität weit vorzuziehen. Jedem müsse man seine Überzeugung lassen, jeder sey mit Schonung zu behandeln, so lange sein Benehmen die kirchliche Ordnung nicht störe. Gerade das sey die ächt christliche Toleranz, nicht Indifferentismus, den die Papisten der protestantischen Kirche vorwerfen. Das entgegengesetzte Verfahren führe zur schrecklichen Geistes-tyranny». Wenn nun Prediger Lehrsätze der symbolischen Bücher in der Schrift

16a Als symbolische Bücher oder Bekenntnisschriften werden vor allem betrachtet: Zwinglis 67 Thesen zur ersten Zürcher Disputation 1523, die Berner Thesen von 1528, die *Fidei ratio*, die Zwingli 1530 an Karl V. sandte, der Berner Synodus von 1532, die *Confessio Helvetica prior* von 1536, das Genfer Bekenntnis von 1536, der Genfer Katechismus von 1545, der *Consensus Tigurinus* von 1549 usw. Siehe Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1958.

nicht begründet finden, sollen sie «weder geradezu bestritten, noch ex professo bekräftigt werden». «Das Erstere würde bedenkliche Spaltungen in der Kirche zur Folge haben, durch das Letztere würden die Irrthümer noch genährt werden.» Der Prediger wähle einen Mittelweg. «So mangelhaft auch vieles in den symbolischen Büchern seye, so finde sich doch kein Artikel vor, der so vernunftwidrig wäre, daß sich ihm nicht eine practische Seite abgewinnen ließe; Vorsicht und Berücksichtigung des Schwachen sollen hiebey den Prediger leiten.»

Landammann Morell gelangte wieder mit strengen Ermahnungen an die Geistlichkeit. Er erinnerte an die schon in der letzten Synodalrede erwähnten Gefahren, die den Protestantismus bedrohten, nämlich: «Streben des Pabstthums nach Verbreitung des Obscurantismus und die immer mehr überhandnehmende Abnahme des religiösen Sinns.» Man erwarte hauptsächlich von den Geistlichen, daß sie «als Diener der Religion diesen Gefahren am kräftigsten entgegen wirken». Sie hätten darüber zu wachen, «daß das Gewissen nicht einschlummere, seine Freyheit aber wie dem blinden Glauben so der Freygeisterey gleich fern bleibe und weder durch Mißbrauch noch durch Wahn verderblich werde». Für die Abnahme der Religiosität seien die Geistlichen verantwortlich. Es sei notwendig, daß sie sich ihrer wichtigen Aufgaben neu bewußt würden, denn viele seien «in ihrem Berufe kalt, nachlässig in ihrer Pflicht, unkräftig und unzureichend in ihrer Lehre», indem sie «die Sache der Religion ihren eigenen irdischen Angelegenheiten nachsetzen».

Von den zahlreichen Desiderien, welche die Geistlichen bei dieser Versammlung wieder vorbrachten, sind vor allem die Aufstellung von Schulinspektoraten und der Erlaß einer Prädikanten- und Dekanatsordnung zu nennen, mit deren Entwurf sich der Administrationsrat unverzüglich beschäftigte<sup>17</sup>.

Die dritte Synode der Restaurationszeit fand ebenfalls nach der gesetzlichen Frist von zwei Jahren statt. Die Administrationsräte und Kleriker versammelten sich am 25. und 26. Oktober 1826 am Kantonshauptort<sup>18</sup>. Nach der Aufnahme eines einzigen Mitgliedes hielt Dekan Däniker von Bischofszell als *decanus proponens* das Eintretensreferat. Wie sein Vorgänger verzichtete er auf eine breite Darstellung des sittlichen Zustandes des Volkes, weil «man Gefahr laufe, im Urtheil ungerecht zu seyn, wenn man vom Einzelnen auf alle schließen wolle». Lobend sprach er sich aus über «eine gewisse dem thurgauischen Volke eigenthümliche Verständigkeit, die es vor religiösen Verirrungen bewahre, ein hoher Grad von Sinn für Wohlthätigkeit, der sich in Unterstützung der Dürftigen, im Sammeln von Steuern, z. B. für die bedrängten Griechen, hauptsächlich aber für ein Cantonsspital verificirt habe und Achtung für die bestehenden Geseze so wie gegen

<sup>17</sup> Vgl. oben, S. 55 ff.

<sup>18</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1826, S. 251 ff.



die Obern und Beamteten<sup>19</sup>». Den evangelischen Gläubigen sei besonders eigen: «Treue des Glaubens, die alle Lockungen zum Übertritt zur katholischen Confession standhaft zurückweise ... Unterstützungen, die bedrängten Glaubensbrüdern geleistet werden und hauptsächlich mehr Geschmack an Erbauungsschriften der bessern Art, was man deutlich aus den großen Versendungen entnehmen könne, die von außen her für den hiesigen Canton gemacht werden.» Aus dem Gesagten zog der Referent den Schluß, «daß unser Canton in religiöser und sittlicher Hinsicht die Vergleichung nicht scheuen dürfe, daß, wenn auch hie und da Einzelne der Launigkeit, der Gleichgültigkeit gegen das Religiöse sich schuldig machen, dies nichts sey gegen die schnöde Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, worüber in verschiedenen Gegenden des protestantischen Deutschlands sowie der reformirten Schweiz geklagt werde, daß, wenn auch in sittlicher Beziehung, namentlich in Absicht auf Keuschheit, bey uns vieles zu wünschen wäre, es doch in andern Ländern noch weit trauriger aussehe, selbst in manchen Gegenden der Schweiz».

Mit großem Interesse dürfte die Rede des Antistes über das Amt des Predigers verfolgt worden sein. Einleitend stellte er fest: «So wichtig auch das Rituale beym öffentlichen Gottesdienste als Beförderungsmittel der Religiosität seye, so mache dann doch die Predigt ein Hauptstück des evangelischen Gottesdienstes aus, da sie das Volk über den Inhalt des Evangeliums belehre, ein geistiges Leben anrege, Liebe zu Gott und Jesu befördere, zur Tugend aufmuntere und vor dem Laster warne.» Damit die Predigt ihren Zweck erreiche, müsse der Religionslehrer sich zum guten Redner ausbilden. Sein Beruf lege ihm eine doppelte Pflicht auf, nämlich «Fleiß in der Fortbildung und Fleiß in der Anwendung». «Um den Kopf an Schärfe im Denken, an logische Ordnung zu gewöhnen, sey Fortbildung der Seelenkräfte gerade in den Jahren, in denen sie erst zu ihrer vollen Reife gelangen können, am nöthigsten. Ausbildung der Sprache, des Styls lasse sich am besten erreichen durch das Studium der griechischen und römischen Klassiker sowie durch sorgfältig gewählte Lectüre in der Muttersprache. Um aber für einen evangelischen Prediger gelten zu können, sey Bekanntschaft mit den Fortschritten der biblischen Exegese, sowie das cursorische Lesen der heiligen Bücher unentbehrlich.» Viel komme es aber auch auf die Anwendung, das heißt die Vorbereitung der Predigt, an. Diese müsse wohl durchdacht, mit Sorgfalt niedergeschrieben und aus dem Gedächtnis vorgetragen werden. Nur dem durch Alter Geschwächten dürfe man das Predigen mit einem Manuskript gestatten, dem jüngeren Geistlichen «nur im Überdrang von Amtsgeschäften». «Am unverzeihlichsten sey das Predigen aus dem Stegreif, weil es da der Rede an Klarheit, den Beweisen an Bündigkeit fehle

<sup>19</sup> Für das geplante Kantonsspital wurden 61 658 Gulden gesammelt. Siehe GS., S. 226ff.



und man nicht selten ins Pöbelhafte herabsinke.» Nie dürfe der Prediger glauben, «daß selbst das ungebildete Auditorium es nicht unterscheiden könne, ob er sich auf seine Vorträge gehörig vorbereite oder nicht. Der Entschuldigung von schwachem Gedächtnis lasse sich keine große Rechnung tragen, weil diese Seelenkraft durch anhaltende Übung sehr gestärkt werden könne».

Landammann Morell hielt eine für den Zusammenhang instruktive Ansprache über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Er wies darauf hin, daß den beiden Institutionen, «auf denen die Bildung des Menschen für dieses sowie für ein künftiges Leben beruhe», gewisse Schranken gesetzt seien. «Der Staat könne die moralische Vervollkommnung nur in so weit schützen, als sie von äußern Handlungen der Menschen abhängig seye, das Innere des Menschen liege außer seinem Gebiet.» Hier beginne der Wirkungskreis der Kirche. Sie könne den Menschen «durch das Gefühl der moralischen Größe Gottes» zur Befolgung der «göttlichen Vorschriften» antreiben, aber immer «bleibe noch die Wirksamkeit der Religion durch den Inbegriff mehr oder minder klar gewordenen Gefühle bedingt». Der Christ könne sich «der Herrschaft der von außen wirkenden Anstalten entziehen, insofern nicht die Tugend dieselbe unterstütze». Die «dem Menschen inwohnende Kraft zur Tugend» zu fördern sei Pflicht des geistlichen Standes. «Diesem komme es zu, die Lehren der Religion und Moral zu vereinigen und dadurch wohlthätig auf andere einzuwirken.»

Die früher von den Synodalen geäußerten Wünsche bezüglich Erneuerung des Sabbat- und Sittenmandats und der Liturgie, die Schaffung eines Matrimonialgesetzbuches usw. wurden erneut in Erinnerung gebracht. Die ungeduldigen Geistlichen wurden mit Versprechen vertröstet.

Die vierte und letzte Synode der Restaurationszeit mußte wieder verschoben werden, weil, wie es im Protokoll vom 1. Oktober 1828 heißt, «einige wichtige Arbeiten noch nicht vollendet» waren<sup>20</sup>. Der Zusammentritt erfolgte somit erst ein Jahr später, nämlich am 10. und 11. November 1829<sup>21</sup>. Es wurden elf neue Mitglieder aufgenommen. *Decanus proponens* war wieder Dekan Zwingli wie schon im Jahre 1822. In den Mittelpunkt seines Referats stellte er das Problem des Erziehungswesens. Einerseits bedauerte er den Mangel an Befolgung der Schulgesetze (durch die Kirchengemeinschaften), andererseits lobte er aber «das Streben zur Erweiterung der öffentlichen Lehranstalten, die Bemühungen der Schullehrer, zu ihrer Fortbildung durch Zusammenkünfte und Sängervereine, das erwachende Bedürfnis, die sittliche und religiöse Bildung der Jugend mit der intellektuellen in Übereinstimmung zu bringen». Er freute sich auch über «die

<sup>20</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, I. 10. 1828, S. 82.

<sup>21</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 10. 11. 1829, S. 201 ff.

sich mehrende Anzahl nicht bloß der Theologie und der Medicin, sondern auch der Rechtsgelehrsamkeit und andern Wissenschaften sich widmenden Jünglinge», den Eifer der «in der neusten Zeit ordinierten Geistlichen» und über die «Wahl von Männern in den Administrationsrath (Kesselring!), die ein lebhaftes Interesse für das Kirchen- und Schulwesen zeigen». Zwingli sah sich aber auch bemüht, wieder einen langen Katalog von Gebrechen, mit denen das Volk behaftet war, aufzuzählen.

Auch der Antistes beschäftigte sich mit dem Schulwesen. Er suchte «die Geistlichen in Schutz zu nehmen gegen den so oft ihnen gemachten Vorwurf, als ob sie die Schuld tragen, wenn es im Schulwesen nicht so gut stehe, als es sollte». Es liege vielmehr am Staat, dem Administrationsrat endlich vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er das Schulwesen verbessern könne. Die Geistlichkeit habe in diesem Sektor schon übergroße Anstrengungen gemacht. Übrigens dürfe man nicht vergessen, «wie Vieles dem Geistlichen neben der Schule als Prediger, Catechet, Geschäftsführer der Kirchenvorsteherschaft und der Pflegekommissionen, als Berather der Gemeinde zu thun obliege» und «wie er, wenn er einmal nicht hinter seiner Zeit zurückbleiben wolle, seine Studien fortsetzen müsse». Indessen erinnerte er den Prediger daran, welch schönes Arbeitsfeld sich ihm in der Schule biete, «Nutzen zu stiften, wenn er nicht bloß als Zuhörer und Aufseher erscheine, sondern leitend Lehrer und Schüler ermuthigend, am Unterricht theilnehmend». Es sei auffallend, daß sich die Kinder in der Schule offener und weniger scheu zeigten als im Religionsunterricht. Der Geistliche dürfe «sich da traulicher, herablassender mit ihnen unterhalten als in der Kirche». Auch habe er in der Schule Gelegenheit, «über andere Gegenstände, die nicht gerade religiösen Inhalts seyen, ein belehrendes Wort zu sprechen».

Landammann Morell wick dem heiklen Thema der Verbesserung des Volksschulsystems aus und zeigte sich gegenüber der Geistlichkeit wieder als strenger Ermahner. Er führte bewegte Klage über den «Verfall wahrer Religion», welcher im «Mißverhältnis der Religionslehrer, der Gottesverehrung und des Lehrstandes zu der übrigen Ausbildung des Menschen und zur Vernunft» seine Ursache habe. Dem Übel könne am besten abgeholfen werden, indem man «die Religion als Lehre und Wissenschaft, die Gottesverehrung als Anstalt und Übung und das Lehramt als Kunst und Leben ... mit den Gesetzen der Vernunft und mit den wesentlichen Bedürfnissen und der jetzigen Ausbildung des Menschen in Übereinstimmung» bringe. Um dieses Ziel zu erreichen, forderte er die «Abschaffung des Judenthums (in der Religionslehre), des Aberglaubens, der Unvernunft, der falschen Philosophie, der verkehrten Gelehrsamkeit, des Dienstthums (Servilität), des Zwanges, der mechanischen Formeln, des Sinn- und Geistlosen der vorigen

Jahrhunderte, des Priesterthums (Privilegien des geistlichen Standes), der Unwissenheit, Trägheit, Unsittlichkeit und Heucheley».

Die von den Geistlichen vorgebrachten Voten zeugen bereits vom anbrechenden Zeitgeist der Erneuerung. Zwingli zum Beispiel begrüßte «die im Lande nicht mehr fremde Publicität». Bei den Umfragen wurden von den Geistlichen nicht nur die früher schon erwähnten Desiderien wiederholt, sondern die Revision der ganzen Synodalordnung angeregt. Eine Abänderung wurde aber vor der Regenerationsverfassung nicht mehr vorgenommen<sup>22</sup>.

Überblickt man die gesamte Tätigkeit der Synode in der Restaurationszeit, so stellt man fest, daß sie nicht nur – wie Hungerbühler bemerkte – eine «akklamatorische» Bestätigungsbehörde für die aktuelle Kirchenpolitik war<sup>23</sup>, sondern vor allem auch eine Art Fortbildungsinstitut für die Geistlichkeit des Kantons. Landammann Morell und Antistes Sulzberger waren ihre Lehrer. Während sich der erstere berufen fühlte, die geistige Grundhaltung der Prediger bestimmen zu müssen, beschränkte sich der letztere mehr auf die Probleme des geistlichen Berufes. Sulzberger zeigte sich dabei immer als gründlicher Kenner der Materie. Seine Referate waren stets zeitgemäß, von klarem Aufbau und logischer Schärfe. Morell hingegen verfiel einem starren Orthodoxismus. Einerseits polemisierte er stark gegen den Katholizismus, andererseits stellte er an die Geistlichen seines Konfessionsteils übertrieben hohe Forderungen. Damit erreichte er, daß die Synodalen es kaum wagten, die Stimme der Kritik zu erheben. Ein breiter und tiefer Formalismus herrschte an den Versammlungen. Die Geistlichen brachten die von der Obrigkeit nicht erfüllten Wünsche mit Geduld immer wieder vor. Ideenreichtum kann man ihnen kaum nachrühmen. Die thurgauische Synode erlangte in der Restaurationszeit keine große Bedeutung; sie blieb lediglich eine Heerschau der «gnädigen Herren» über ihre Kirchendiener.

#### *d) Das Evangelische Ehegericht<sup>1</sup>*

Als das dringendste Geschäft behandelte der Evangelische Kleine Rat anfangs der Mediation die Organisation des Ehegerichts. Der Hauptgrund für die Eile war die Unordnung auf diesem Gebiet seit der Helvetik. Bis dahin war im Thurgau das zürcherische Ehegericht zuständig. Das thurgauische wurde 1804 provisorisch,

<sup>22</sup> Vgl. A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1830, S. 269.

<sup>23</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 50.

<sup>1</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 37ff.

am 21. Dezember 1809 definitiv gesetzlich geregelt. Sein Aufbau war etwa folgender<sup>2</sup>:

*Mitgliedschaft:* Das Ehegericht besteht aus neun ständigen Mitgliedern, sechs Laien und drei Geistlichen, dazu zwei Suppleanten. Der Präsident ist Mitglied des Kleinen Rates. Vizepräsident kann auch ein Geistlicher sein. Zwei Richter werden aus dem Appellationsgericht, drei aus dem Großen Rat und einer aus den übrigen Bürgern des Kantons gewählt; die geistlichen Eherichter müssen im Kanton stationiert sein.

*Wahl:* Der Präsident wird vom Evangelischen Kleinen Rat gewählt, die übrigen Mitglieder und die Suppleanten auf einen Dreivorschlag des Kleinen Rates durch den Großen Rat. Das Ehegericht selber kann den Vizepräsidenten, den Kassier und den Schreiber ernennen. Die Amtsdauer für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und Kassier beträgt ein Jahr, für die Suppleanten drei, für die Eherichter vier und für den Schreiber sechs Jahre; alle sind wiederwählbar.

*Sitzungen:* Sie finden alle Monate im Hauptort des Kantons statt und werden vom Präsidenten einberufen. Sie sind geheim. Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen sieben Eherichter (mit Einschluß des Präsidenten) anwesend sein. Bei weniger als sieben Mitgliedern bestimmt der Präsident die Suppleanten. Entschieden wird durch das absolute Mehr. Bei den üblichen Verwandtschaftsgraden treten die betreffenden Eherichter in den Ausstand.

*Kompetenzen:* Handhabung der eherechtlichen Satzungen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Grenze des Kriminellen, das heißt vor allem Schlichtung von Ehestreitigkeiten, welche der Pfarrer mit den zwei ältesten Kirchenstillständern (Sittenrichtern) nicht hat ausgleichen können, Ehescheidungen mit Beschluß über Kinderfolge, Streit wegen Eheversprechen, Ehelichkeit und Erbberechtigung von Kindern, die unter Eheversprechen erzeugt worden sind, Paternitätsklagen mit Eheanspruch usw. Über Gesuche von Dispens für gesetzlich unerlaubte Ehen (Verwandtschaft) entscheidet der Evangelische Kleine Rat auf ein Gutachten des Ehegerichts<sup>3</sup>.

*Allgemeine Grundsätze:* Verboten sind: «Befriedigung des Geschlechtstriebes außer der Ehe oder gegen die Ordnung der Natur ... alle Handlungen, durch welche man die Folgen des unordentlichen Beischlafes zu unterdrücken – oder matrimonielle Fälle sonst dem Richter zu entziehen sucht ... falsche Zeugnisse, durch welche das Urteil irregeleitet werden soll ... alle Handlungen, durch welche

<sup>2</sup> Tbl., 8. Bd., S. 124 ff.

<sup>3</sup> Es wurden auch das eigentliche Prozeßrecht, die Zitation, Form, Exekution, Rechtskraft und Revision der Urteile festgelegt.

man zwar obgenannte Vergehen nicht selbst begeht, aber sie absichtlich bei anderen befördert<sup>4</sup>.»

*Strafkompetenzen:* Beaufsichtigung und Ermahnung durch Pfarrer und Gemeinderäte (Kirchenstillstände), Zurechtweisung durch Ehegericht, «bürgerlicher Arrest» bis acht Tage, öffentliches Verboten von Wirtshäusern, temporäre Bevogtung, Gefängnis bis acht Tage, öffentliche Kirchenbuße, Straßenarbeit, Ausstellung am Schandpfahl, Anwendung von Schlägen, Arbeitshaus.

Das in der Mediation entstandene thurgauische Ehegericht war den laizistischen Forderungen der Helvetik angepaßt und bildete eine Zwischenstufe vor der endgültigen Übertragung ins ordentliche allgemeine Zivilrecht. Im vorliegenden Dekret wurde eine Scheidung zwischen dem Ehegericht und der zivilen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Das erstere hatte nur das rein Matrimoniale und Unsittliche, das Zivilgericht alle jene Fälle, die kriminelle Vergehen waren, zu entscheiden. So wurden zum Beispiel Abtreibungen, wenn der Versuch keinen Erfolg hatte, vom Ehegericht, wirkliche Abtreibungen mit Schädigung der Gesundheit von Mutter oder Kind vom zuständigen Distriktsgericht beurteilt<sup>5</sup>.

Ein neues, umfassendes Matrimonialgesetzbuch wurde nicht geschaffen; das vor 1798 im Thurgau geltende Eherecht Zürichs blieb weiterhin rechtskräftig.

Mit der revidierten Kantonsverfassung von 1814 wurde das Matrimonialwesen ganz der Kirchenverwaltung unterstellt. Für den evangelischen Konfessionsteil war diese neue Bestimmung bedeutungslos, da das konfessionelle Kleinratskollegium nach wie vor seine oberste kirchliche wie weltliche Instanz war; es blieb somit weiterhin die Oberbehörde des Ehegerichts<sup>6</sup>.

Der Evangelische Kleine Rat lud am 1. November 1816 die Eherichter ein, «in die beförderliche Revision der bisherigen ehegerichtlichen Organisation einzutreten<sup>7</sup>». Diese reichten am 14. Dezember 1816 ein entsprechendes Gutachten ein (in den Akten nicht vorhanden), welches einer Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Morell, Hanhart und Freyenmuth, übergeben wurde<sup>8</sup>. Schon wenige Tage darauf beschloß der Evangelische Kleine Rat, das Ehegericht vorläufig mit dem bisherigen Personal beizubehalten. Die erwähnte Kommission wurde aber angewiesen, das eingereichte Gutachten «späterhin jedoch beförderlich möglich in Berathung» zu nehmen<sup>9</sup>. Im Dekret vom 11. Januar 1817 über die Einführung der neuen Konfessionsadministration wurde daher auch ausdrücklich festgehalten, daß das Ehegericht sich einstweilen an das Gesetz vom 21. Dezem-

<sup>4</sup> STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3510, Dekret, 29. 5. 1805.

<sup>5</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 40.

<sup>6</sup> O. GS., I. Bd., Verfassung 1814, S. 28, § 39.

<sup>7</sup> STA TG, Missiven Evangelischer Kleiner Rat, I. II. 1816, S. 23.

<sup>8</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 19. 12. 1816, § 368.

<sup>9</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. 12. 1816, § 370.

ber 1809 zu halten habe. Seine Kompetenzen wurden jedoch ausgedehnt auf die Bestrafung von Unzuchtsvergehen und einfachen Ehebruchsfällen<sup>10</sup>. Hier ging es aber nicht um wesentlich neue Bestimmungen, da sich das Ehegericht schon früher mit Fällen obiger Art befaßte<sup>11</sup>.

Die erwähnte regierungsrätliche Kommission zeigte keinerlei Interesse, die Revision der Ehegerichtsordnung vorzunehmen. Wahrscheinlich befürchtete sie, bei Änderungen auch Wünsche der Geistlichkeit berücksichtigen zu müssen<sup>12</sup>. Da sie sich auch nach der Vollendung der kirchlichen Reorganisation noch nicht hinter die Überarbeitung des Ehegesetzes machte, verlangte der Evangelische Große Rat am 11. Januar 1821, daß «die endliche Organisation des evangelischen Ehegerichts vorbereitet werde<sup>13</sup>». Die Kommissionsmitglieder ließen sich aber zu keinen diesbezüglichen Schritten bewegen, auch nicht durch die wiederholten Begehren der Geistlichen an der Synode<sup>14</sup>. Während der Restauration blieb daher die Ehegerichtsordnung unverändert.

Die eherechtlichen Satzungen wurden indessen mit vereinzelt neuen Bestimmungen erweitert. Das staatliche Armengesetz vom 8. Juni 1819 verordnete zum Beispiel, daß Verlobte, welche nicht über wenigstens ein Vermögen von 300 Gulden verfügen, nicht heiraten dürfen<sup>15</sup>. Mit dieser Klausel erklärten sich die Geistlichen nicht einverstanden, denn sie glaubten, daß sich dadurch die Unzuchtsvergehen vermehrten und die Ehe sehr oft solcher Personen verboten werde, «an deren glücklichem Fortkommen im ehelichen Leben zu zweifeln man keine Ursache habe<sup>16</sup>».

Zu einer weiteren Neuerung wurde die Regierung durch das Kreisschreiben des Standes Bern vom 23. Juni 1820 veranlaßt. Die Berner Regierung teilte darin mit, daß nach ihrer neusten Verordnung alle unehelichen Kinder das Bürgerrecht der Mutter erhalten. Der geständige oder gerichtlich ausgemittelte Vater könne lediglich zu einem Alimentationsbeitrag oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden<sup>17</sup>. Auf diese und ähnliche Nachrichten aus Nachbarkantonen sah sich die Regierung veranlaßt, auch dergleichen Grundsätze aufzustellen. Am 9. Juni 1824 erließ sie allgemeine Strafbestimmungen «gegen die Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern», welche folgendes vorschrieben<sup>18</sup>:

<sup>10</sup> O.GS., 2. Bd., S. 16, § 3.

<sup>11</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 42.

<sup>12</sup> Die Geistlichen verlangten wahrscheinlich mehr Kompetenzen im Ehegericht und Erhöhung der Anzahl der geistlichen Eherichter.

<sup>13</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. I. 1821, § 168.

<sup>14</sup> Vgl. oben, S. 66ff.

<sup>15</sup> O.GS., 2. Bd., S. 181ff., § 51.

<sup>16</sup> A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 26. II. 1822, S. 436.

<sup>17</sup> STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 7. 1820, § 1189.

<sup>18</sup> O.GS., 2. Bd., S. 356ff.



1. Sämtliche Eltern, Vormunde, Hausväter, Kirchenvorsteherschaften usw. werden aufgefordert, auf das Betragen ihrer Angehörigen und Untergebenen sorgfältig zu achten und «bey Wahrnehmung verdächtigen Umgangs, denselben die erforderlichen Warnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, und wo es Fremde betrifft, ihre Fortweisung einzuleiten».

2. Bei Vaterschaftsklage sind Fremde mit ihren Effekten sofort in Sicherheit zu bringen, «damit für Entschädigung, Kosten und Buße gesorgt werden könne». Um ein heimliches Verschwinden zu verhindern, haben sie ihre Pässe und übrigen Papiere bei den Behörden zu hinterlegen.

3. «Weibspersonen, welche sich außer den Kanton an Dienst begeben, haben sich vorher bey dem Pfarramt ihres Heimathortes zu stellen, damit sie zur Sittlichkeit ermahnt und vor den Folgen einer unsittlichen Hingebung gewarnt werden können.» Denjenigen, «denen ein bisheriges leichtsinniges Betragen zur Schuld fällt», soll die Ausstellung von Heimatscheinen verweigert werden.

4. Derjenige, welcher ein uneheliches Kind erzeugt, muß nebst der von der Matrimonialbehörde ihm auferlegten Buße für das Unzuchtsvergehen und den Alimenten des Kindes der Gemeinde, welcher es im Verarmungsfall zur Last fallen würde, je nach Vermögen einen Betrag von 25 bis 200 Gulden leisten. Ist der Betreffende außerstande, den Betrag an die Gemeinde zu zahlen, ist er gezwungen, denselben entweder durch Frondienst in der Gemeinde oder im Arbeitshaus abzuverdienen.

5. Ist der Angeklagte ein Angehöriger eines Kantons, wo die unehelichen Kinder der Mutter zugesprochen werden und er nicht zur Bezahlung der nötigen Beiträge gezwungen werden kann, muß die Summe von der Mutter des Kindes abverdient werden. Ist er ein Fremder, soll er nach erfolgter Verurteilung – nachdem die Forderungen erfüllt sind – aus dem Kanton weggewiesen werden. Ist der Vater des Kindes heimatlos, muß das Kind der Mutter zugesprochen werden, sofern sie ein Heimatrecht besitzt. Wenn beide kein Bürgerrecht haben, ist das Kind dem Vater zuzuerkennen.

6. Der Schuldige hat sich innert sechs Wochen nach der Urteilsverkündung dem Präsidenten des Matrimonialgerichts zu melden. Bei Nichterscheinen kann der Kleine Rat sofort die Einlieferung ins Arbeitshaus verordnen.

Diese Vorschriften galten für beide Konfessionsteile. Sie verlangten wie alle damaligen ehegerichtlichen Satzungen eine strenge Praxis.

An der Synode verlangten die Geistlichen die Schaffung eines eigenen Matrimonialkodexes, welcher den noch geltenden zürcherischen ersetzen sollte. Nach längerem Zögern machte der Evangelische Kleine Rat einen Versuch, diesem Wunsche nachzukommen. Am 20. Dezember 1825 bestellte er eine Kommission, welche er beauftragte, «sich zunächst in den Matrimonial-Gesezen anderer Kantone umzusehen, welches derselben am füglichsten als Hauptgrundlage für dasjenige des hiesigen Kantons zu wählen seyn könnte<sup>19</sup>». Diese Kommission, welche aus den Regierungsräten Hirzel und Wüest zusammengesetzt war, ließ aber bis zum Ende der Restaurationszeit nichts von sich hören. Man überließ auch diese Arbeit der folgenden Behörde.

<sup>19</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 20. 12. 1825, § 440.

<sup>20</sup> Hungerbühler, Th.B. 92, S. 38f., und STA TG, Wahlbuch. Hungerbühler gibt in den Anmerkungen auf S. 39 über die einzelnen Eherichter kurze biographische Daten bekannt.

Das Ehegericht selbst war anfangs der Restaurationszeit folgendermaßen zusammengesetzt:

*Weltliche:* Regierungsrat Johann Jakob Mayr (Präsident), Appellationsrichter Melchior Vogler und Daniel Christinger, die Kantonsräte Johann Ulrich Egg und Joachim Ammann und Oberamtmann Adam Vogler.

*Geistliche:* Antistes Sulzberger, Dekan Locher und Pfarrer Benker<sup>20</sup>.

Die meisten waren schon seit 1804 Mitglieder des Ehegerichts. Als Oberrichter Christinger 1816 starb, wartete man «in Gewärtigung der Reorganisation dieser Behörde<sup>21</sup>» mit der Ersatzwahl bis 1825. Als damals auch die Kantonsräte Egg und Ammann ausschieden, der erstere durch Demission, der letztere durch Tod, schritt man zur Wahl der Ersatzmänner. Für Christinger folgte sein Amtskollege Heinrich Labhart aus Steckborn, für Egg und Ammann die Kantonsräte Dr. Bridler aus Müllheim und Bachmann aus Thundorf. 1829 starb Appellationsrichter Melchior Vogler, an dessen Posten Johann Jakob Wüest von Frauenfeld berufen wurde. Das Amt des Ehegerichtspräsidenten wechselte zweimal den Inhaber. 1822 verschied Regierungsrat Mayr, an dessen Stelle sein Amtskollege Johann Jakob Wüest von Frauenfeld (vermutlich der Vater des oben Genannten) gewählt wurde. Nach dessen Tod im Jahre 1828 wurde er durch Regierungsrat Müller ersetzt<sup>22</sup>.

Das Amt des Ehegerichts war keine Sinekure. Auf die Tätigkeit des Ehegerichts im einzelnen einzugehen würde zu weit führen. Um aber ein ungefähres Bild über die Häufigkeit der Geschäfte zu zeichnen, lassen wir einige statistische Zahlen folgen<sup>23</sup>:

	1805	1815	1820	1825	1830
Definitive Ehescheidungen .....	11	9	17	28	17
Ehescheidungen wegen Ehebruchs .....	3	5	3	4	—
Temporäre Ehescheidungen .....	7	5	3	7	6
Ehescheidungen per contumaciam .....	4	4	2	—	—
Zusammenweisungen .....	5	1	10	7	7
Paternität unter Eheversprechen .....	9	22	39	27	15
Paternität ohne Eheversprechen .....	7	13	58	56	53
Paternität mit Ehebruch .....	2	10	9	9	4
Eheversprechen ohne Schwängerung .....	5	12	23	16	10
Dispensationen .....	8	5	14	4	5
Blutschande .....	1	—	—	—	—
Notzucht .....	—	1	1	3	—
Warnungsverruf .....	—	—	9	2	1
Diverses .....	—	—	5	7	3
	62	87	193	170	121

<sup>21</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 20. 12. 1825, § 439.

<sup>22</sup> Vgl. STA TG, Wahlprotokoll und Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 1817–1831.

<sup>23</sup> STA TG, Protokoll Evangelisches Ehegericht, Nr. 2617, 2619, 2620 und 2622, sowie Hungerbühler, Th. B. 92, S. 42.

Mit diesen Angaben wird verständlich, weshalb die Referenten an der Synode es als ihre Pflicht betrachteten, immer wieder auf die Bedenklichkeiten des sittlichen Zustandes des Volkes aufmerksam zu machen. Die von den Geistlichen ausgesprochene Befürchtung, daß mit dem im Armengesetz von 1819 enthaltenen Heiratsverbot für Unvermögliche die Sittlichkeitsdelikte zunehmen werden, scheint sich bewahrheitet zu haben. Mit dem nach den napoleonischen Kriegen langsamen Wiederaufblühen des Handels und Gewerbes im Thurgau nahm die Zahl der ehegerichtlichen Fälle ab.

Interessante Aufschlüsse geben auch die Rechnungen des Ehegerichts. Die Einnahmen dieser Behörde betragen (in Gulden):

	1815	1820	1825	1830
Urteilsgelder .....	482.—	521.—	608.—	684.—
Bußen .....	661.—	1658.—	1688.—	1804.30
Konfiskationen .....	517.21	340.46	232.—	155.18
Verhörkosten .....	60.39	84.15	99.42	53.15
Dispensationstaxen .....	337.48	140.06	150.48	131.54
Siegeltaxen .....	11.36	20.48	20.—	17.48
Aus Zentralfonds .....	—.—	—.—	—.—	600.—
Diverses .....	39.41	30.48	27.32	710.—
	2110.05	2795.43	2826.02	4156.45 <sup>24</sup>

#### e) Der Antistes

Das Amt eines obersten Pfarrers für die evangelische Kirche im Thurgau wurde durch das Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat vom 1. Dezember 1804 unter der aus Zürich stammenden Bezeichnung «Antistes» geschaffen<sup>1</sup>. Es wurde dem Frauenfelder Johann Melchior Sulzberger, Pfarrer von Kurzdorf, übertragen<sup>2</sup>. Er war damals beinahe der einzige Thurgauer unter der evangelischen Geistlichkeit, wohnte in der Nähe des Kantonshauptortes und «hatte sich während der Helvetik als eifriger Gefolgsmann der unitarischen Politik der Verwaltungskammer erwiesen<sup>3</sup>».

Im Gesetz für die evangelische Kirchenordnung von 1806 wurden seine Hauptaufgaben umschrieben<sup>4</sup>. Ihm war vor allem die Führung der Geschäfte des Evangelischen Kirchenrates anvertraut, in dessen Auftrag er die oberste Aufsicht über das gesamte evangelische Kirchenwesen ausübte. In dringenden Fällen konnte er mit Zustimmung des weltlichen Präsidenten Spezialvisitationen durch die Dekane oder Sonderkommissionen aus Mitgliedern des Kirchenrates ernennen und Amts-

<sup>24</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Rechnungen, Nr. 2830, Rechnungen des Evangelischen Ehegerichts.

<sup>1</sup> Tbl., 3. Bd., S. 109ff., § 14.

<sup>2</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 51.

<sup>3</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 51.

<sup>4</sup> Tbl., 5. Bd., S. 99ff.

suspensionen vornehmen. Er hatte die Geschäfte zu besorgen, die sich bei Vakanzen, Vikariaten und Installationen ergaben. Zu seinen Pflichten gehörten auch die Leitung der Synode und Prosynode, die Überwachung der Konvertiten, Belehrung der Sektierer und die Bestimmung der Stufen der Korrektur.

Seine weiteren Ämter, wie Geschäftsführer des Paritätischen Kirchenrates, erstes geistliches Mitglied des Ehegerichts, Direktor des Paritätischen Schulrates und Vorsitzender vieler Kommissionen, machten ihn «nicht nur zu einer Art stellvertretendem Bischof in der evangelischen Kirche, sondern direkt zum mächtigen und einflußreichen Staatssekretär für Kultus und Erziehung im ganzen Kanton<sup>5</sup>». Im wesentlichen prägte er die ganze thurgauische Kirchenpolitik. Zuerst setzte er seine Ansicht von der staatlichen Führung der Kirche gegen Widerstände aus den eigenen Reihen durch. Schließlich erreichte er, daß der durch die Gesetze theoretisch in seiner Tätigkeit eingeschränkte Evangelische Kirchenrat dank seiner persönlichen Energie und Initiative zu einem wertvollen und unentbehrlichen Mitarbeiter der Regierung wurde. Er arbeitete Hand in Hand mit dem Unitarier Morell. Dieser fand in Sulzberger einen gewandten Interpreten seiner eigenen Ideen auf kirchenpolitischem Gebiet, dem er praktisch die Führung der evangelischen Kirche im einzelnen überlassen konnte<sup>6</sup>.

In der Restaurationsepoche wurde die Tätigkeit des Antistes mehr auf den evangelischen Konfessionsteil eingeschränkt. Als Geschäftsführer des Administrationsrates und der Vollziehungskommission hatte er einen fast alleinbestimmenden Einfluß auf das evangelische Kirchen- und Schulwesen. Bei Abwesenheit des weltlichen Präsidenten hatte er den Stichtscheid. Beinahe sämtliche Abänderungsvorschläge der Organisationsgesetze entstammten seiner Feder. Er setzte sich – wieder in enger Zusammenarbeit mit Morell – für die Erhaltung der aus der Mediation übernommenen staatskirchlichen Einrichtungen ein. Mit besonderer Hingabe widmete er sich der Förderung der angehenden Geistlichen und Schullehrer. Als Thurgauer Bürger machte er es sich besonders zur Pflicht, für tüchtigen aus dem Kanton stammenden Nachwuchs zu sorgen. In der Restaurationsepoche behielt er auch seine bisherige Stellung im Ehegericht, in der Synode und Prosynode. Oft wurde er als Präsident an die Spitze von Spezialkommissionen berufen<sup>7</sup>.

Durch seine berechnende Klugheit und strenge Sachlichkeit wurde der Antistes von den Konfessionsangehörigen zwar geachtet, beliebt aber war er nicht. Dies zeigen einige beredte Zeugnisse. Johann Kaspar Mörkofer berichtet in seinen

5 Hungerbühler, Th.B. 92, S. 51.

6 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 52.

7 Siehe unten, S. 112 ff.

«Erlebnissen», daß er Sulzberger als Student pflichtgemäß besucht habe, aber «stets unfreundlich und einmal sehr hart von ihm behandelt worden» sei<sup>8</sup>. Auch Vikar Bion aus Sulgen, welcher bei ihm ankehrte, fand keine gute Aufnahme. Er spottete über ihn: «Der kalte, vornehme, unfreundliche Empfang dieses Päpsteins en miniature (!) machte mich bitter und unhöflich. Da er kurz abband, band ich noch kürzer ab und hinterließ diesem Hause wenigstens nicht meinen Segen<sup>9</sup>». Es versteht sich daher, daß er wegen seiner Zurückhaltung mit niemandem vertraut war, weder mit Geistlichen noch mit Beamten, «obschon an der letztern wohlgeneigtem Vernehmen, um in seiner wichtigen amtlichen Stellung besser wirken zu können, ihm sonst viel lag<sup>10</sup>». Er liebte daher die öffentliche Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten nicht; erst auf den Einfluß von Pfarrer Benker soll er sich zur regelmäßigen Einberufung der Synode entschlossen haben<sup>11</sup>.

Gegen Ende der zwanziger Jahre ließ die Schaffenskraft des sonst so tätigen Antistes nach. Auf die vielen Anregungen der Geistlichen ging es nur noch zögernd oder gar nicht ein. Um die sich ständig vermehrenden Amtsgeschäfte erledigen zu können, war er in seiner Pfarrei immer auf die Aushilfe des Frauenfelder Provisors Johann Kaspar Mörikofer angewiesen. Dem Genannten klagte er dann auch 1829 in einem Brief: «... jedes ungewohnte Geschäft macht mir nicht nur Mühe, sondern es beunruhigt mich das Gefühl, daß der alte Stock keiner kräftigen Triebe mehr fähig ist<sup>12</sup>». Seine Altersschwäche wurde vom Pfarrer Thomas Bornhauser aus Matzingen ausgenützt. Dieser aktive junge Geistliche verdrängte ihn aus seiner hohen Stellung. Das Amt des Antistes wurde nach der Verfassungsrevision von 1831 nicht weiter beibehalten. Der höchste Pfarrer des Kantons war nun der geistliche Präsident des Kirchenrates. Der erste Inhaber dieses Amtes war der politisierende Bornhauser<sup>13</sup>.

## B. Die kommunalen Behörden

### a) Die Kirchenvorsteherschaften

In den Kirchengemeinden, wo das feudale Erbe, die Verflechtung von Privilegien einzelner mit den öffentlichen Funktionen komplex war, drang die Regierung

<sup>8</sup> Mörikofer, Erlebnisse, Th.B. 25, S. 32.

<sup>9</sup> Ernst Gebhard Rüschi, Wilhelm Friedrich Bion, Th.B. 87, S. 21.

<sup>10</sup> Mörikofer, Erlebnisse, S. 33.

<sup>11</sup> Mörikofer, Erlebnisse, S. 33.

<sup>12</sup> ZB, Melchior Sulzberger an Peter Mörikofer, Schreiben, 14. 8. 1829.

<sup>13</sup> A.E.KR, Protokoll Evangelischer Kirchenrat, 15. 1. 1833, S. 1.

während der Vermittlungszeit nur schrittweise legislatorisch ein. Wie in den übrigen Domänen strebte sie auch hier ganz allgemein nach Einheitlichkeit und Einbeziehung aller öffentlichen Rechte in den Staat und seine Verwaltung<sup>1</sup>.

Kirchgemeindebehörden bestanden bis zur Zeit der Revolution im Thurgau nur da und dort. Diese wurden nicht überall gleich benannt: Man bezeichnete sie als «Sittengerichte» oder als «Kirchenstillstände». Jede Gemeinde hing an der überlieferten Benennung<sup>2</sup>.

In Anbetracht der seit der Revolution ständig wachsenden Sittenverderbnis wurde das Bedürfnis wach, in allen Pfarreien eine Behörde für Kirchengucht zu schaffen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß sie vor allem für die Bestrafung der Verfehlungen gegen das von der Regierung erlassene Sabbat- und Sittenmandat notwendig sei<sup>3</sup>. Durch das von ihr erlassene Gesetz vom 12. Mai 1807 erhielt jede Kirchgemeinde und Filiale im Kanton – nach Konfessionen getrennt – einen eigenen Kirchenstillstand. Diese autorisierte untere Konfessionsbehörde wurde «Kirchenstillstand» und nicht «Sittengericht» genannt, da sie keine Kompetenz als Gericht hatte; mit der gewählten Bezeichnung wurde vielmehr ihr kirchlicher Charakter unterstrichen. Dem Kirchenstillstand gehörten der Dorfpfarrer und alle in der Gemeinde wohnhaften Zivilbeamten von Amts wegen an. Die übrigen Mitglieder wählte die Kirchgemeindeversammlung<sup>4</sup>. Die Kirchenstillstände hatten mannigfache Aufgaben, welche mit dem am 30. September 1807 publizierten Sabbat- und Sittenmandat umschrieben wurden<sup>5</sup>. Sie hatten das sittliche und religiöse Verhalten der Gläubigen zu überwachen. Vor allem wurde die strenge und würdige Beobachtung der Sonn- und Feiertage gefordert. Während des Gottesdienstes waren alle Läden und Wirtshäuser zu schließen, an hohen Festtagen den ganzen Tag. Straßenlärm war möglichst zu vermeiden. Die Beamten durften außer in ganz dringlichen Fällen keine Audienzen geben. Hausieren, Jagd, nicht dringende Arbeit, öffentliche Vergnügen, wie Tanzanlässe usw., waren während des ganzen Tages verboten. Ganz allgemein untersagt waren: Spielen mit hohen Einsätzen, Fluchen, Schwören, religionswidrige Reden und Spöttereien, Schmähschriften, Schlägereien und Nachtbubenstücke. Dispens für Notarbeit am Sonntag erteilte der Gemeindeammann im Einverständnis mit dem Pfarrer, zum Beispiel für Heuen. Verfehlungen ahndete der Kirchenstillstand oder der Friedensrichter; wichtige Fälle waren an den Kirchenrat oder an das Distrikts-

1 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 90ff.

2 Siehe Straub, S. 189ff.

3 Siehe Hungerbühler, Th. B. 96, S. 91.

4 Tbl., 6. Bd., S. 97ff.

5 Tbl., 6. Bd. S. 139ff.



gericht weiterzuleiten. Die Bußen fielen zur Hälfte an den Stillstand zu wohlthätigen Zwecken, zur Hälfte an die Gemeindekasse<sup>6</sup>.

Noch während der Mediation erfuhr das Kirchenstillstandsgesetz eine wichtige Änderung. Viele Dorfpfarrer des Kantons forderten mit Nachdruck, es möge nicht der gesamte Gemeinderat von Amts wegen Teil des Kirchenstillstandes sein, «weil unter denselben doch sehr viele seien, deren Immoralität dem Sittengericht Achtung und Zutrauen raube<sup>7</sup>». Hier lag eines der großen Probleme der damaligen Kirchengemeindeverwaltung. In die seit der Helvetik im Thurgau langsam sich bildende Administration gelangten oft Leute, die kaum ein Minimum von Bildung und politischer Reife besaßen. Es kamen viele großmaulige Gemeindegewaltige in die Ämter, welche den Kirchenstillstand zum Schauplatz von Parteihader herabwürdigten. Die Regierung entsprach dem Begehren der Geistlichen und bestimmte 1811, daß zu den «amtlichen» Mitgliedern des Kirchenstillstandes nur noch der Distriktspräsident, der Friedensrichter, der Gemeindeammann und der Statthalter zählten<sup>8</sup>.

Der Kirchenstillstand, der durch seine personelle Zusammensetzung eine eher staatliche Behörde war, verfügte über Kompetenzen sowohl auf kirchlichem als auch schulischem Sektor. Obwohl auf Kantonsebene die beiden Gebiete verwaltungsmäßig getrennt waren, wurde die Verbindung in den Kirchengemeinden nach althergebrachter Gewohnheit beibehalten. Hingegen wurde verwaltungstechnisch auf der Gemeindeebene die Trennung zwischen Kirchenzucht, für welche die Kirchenstillstände zuständig waren, und der Fondsverwaltung, welche den Pflegern anvertraut wurde, vorgenommen. Die Absicht der Regierung dabei war, die Zusammenballung von vielen Kompetenzen in einer eher kirchlich orientierten Behörde zu vermeiden.

Da die Kirchenstillstände schon in der Mediation nach Konfessionen getrennt waren und auch das von der Kirche abgesonderte Schulwesen in den Gemeinden zu beaufsichtigen hatten, brachten die Grundgesetze der Restauration für diese Behörde keine wesentlichen Neuerungen. Im Organisationsgesetz für den Evangelischen Administrationsrat vom 11. Januar 1817 wurde festgehalten, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Kirchenstillstand von 1807 bis zur Revision, welche bald vorgenommen werden sollte, in Kraft bleibe<sup>9</sup>.

Mit der Überarbeitung des Organisationsgesetzes für die Kirchengemeindebehörde begann der Administrationsrat im Frühjahr 1818. Der dem Evangelischen

6 Da das Mandat nicht überall genau beobachtet wurde, verlangten die Geistlichen in der Mediation noch strengere Vorschriften. Eine neue Verfügung wurde aber nicht erlassen. Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 98.

7 STA TG, Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, XI 262a, I, Paritätischer Kirchenrat an Regierung, 10. 4. 1810.

8 Tbl., 9. Bd., S. 94.

9 O.GS., 2. Bd., S. 28.

Kleinen Rat eingereichte Entwurf wich in folgenden wichtigen Punkten von dem früheren Gesetz ab<sup>10</sup>:

1. Die Kirchgemeindebehörde wird mit «Kirchenstillstand-Sittengericht» bezeichnet.
2. Wenn in einer Gemeinde mehrere Geistliche wohnen, sind alle von Amts wegen Mitglieder der Behörde.
3. Wenn ein Mitglied des Kirchenstillstands sich triftiger Vorwürfe schuldig macht, kann die Behörde beim Administrationsrat dessen Suspension oder Entsetzung beantragen.
4. Der Kirchenstillstand übernimmt auch die Verwaltung der Fonds.

Antistes Sulzberger, dem Verfasser dieses Entwurfs, ging es vor allem darum, die Anzahl der Kirchenbehördemitglieder möglichst zu reduzieren. Daher schlug er vor, die Kirchenpolizei und die Fondsverwaltung in einem Amt zu vereinigen. Um ein möglichst gutes Funktionieren der Kirchgemeindeverwaltung zu gewährleisten, wollte er alle verfügbaren Geistlichen in diese Behörde einschließen<sup>11</sup>.

Mit diesen Vorschlägen war der Evangelische Kleine Rat nicht ganz einverstanden. Statt der erwähnten Doppelbezeichnung fand er «Kirchenvorsteherschaft» für richtiger. Die Klausel, wonach das Sittengericht auch die Fondsverwaltung hätte übernehmen sollen, wurde kommentarlos gestrichen<sup>12</sup>. Zu Punkt 2 meinte er, daß in gewissen Kirchgemeinden drei Geistliche stationiert seien und daß «es doch wohl viel heißen würde, wenn in einem einzigen Stillstand 3 Geistliche sitzen sollten<sup>13</sup>».

Mit den entsprechenden Abänderungen wurde das Dekret am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat sanktioniert. Die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Ordnung waren folgende<sup>14</sup>:

*Kirchenstillstand 1807 und Abänderung 1811*  
*Mitgliedschaft*

Der Kirchenstillstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Beisitzern. Von Amts wegen gehören dazu der Pfarrer, der Distriktspräsident, der Friedensrichter, der Gemeindeammann und dessen Statthalter. Die übrigen wählt die Kirchgemeinde aus allen Hausvätern, doch nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder Schwäger. Schullehrer können nicht Beisitzer werden, da sie unter

*Kirchenvorsteherschaft 1819*

Wie bisher. Abänderungen: Ex officio gehören sämtliche ortsansässigen Geistlichen (auch Diakone), der Oberamtmann, der Kreisamtmann, der Gemeindeammann oder der Statthalter (neue Ämterbezeichnungen der Restauration) dazu. Die übrigen wählt die Kirchgemeinde aus den volljährigen Kirchbürgern, «welche entweder eigenes Hauswesen führen oder doch eigenes Ver-

<sup>10</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Organisationsentwurf der Kirchenstillstände oder Sittengerichte, 29. 4. 1818, Nr. 2820.

<sup>11</sup> Vgl. A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 6. 1817, S. 31. Antistes Sulzberger wurde mit der Revision der Organisationsgesetze für die Stillstände, Verwaltungsräte und Schulvorsteher beauftragt.

<sup>12</sup> STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Commissionnal-Rapport des Evang. Großen Rates, 8.12. 1818, Nr. 3513.

<sup>13</sup> STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Commissionsbericht 14. 5. 1818, Nr. 3513.

<sup>14</sup> O.GS., 2. Bd., S. 40ff.

der Aufsicht des Kirchenstillstandes stehen. Den Vorsitz führt der Ortspfarrer und, wenn kein Geistlicher vorhanden ist, der erste weltliche Beisitzer. Wenn die Kirchengemeinde mehrere Gemeinden umfaßt, muß jede derselben mindestens einen Vertreter im Kirchenstillstand haben.

#### *Amtsdauer*

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Jene, die von Amts wegen Mitglieder sind, bleiben so lange im Kirchenstillstand wie im öffentlichen Amt.

#### *Erforderliche Eigenschaften*

Musterhafter öffentlicher und häuslicher Lebenswandel ohne irgendwelchen Vorwurf, gesetztes Alter, eifriger Einsatz für Sittlichkeit und Religiosität, verheiratet oder ehrbarer Witwerstand, ein Lediger muß vierzig Jahre alt sein, Wohlstand und bürgerliches Gewerbe. Alle jene, welche eine Wirtschaft betreiben, sind ausgeschlossen, außer wenn sie eines der genannten weltlichen Ämter bekleiden.

#### *Verrichtungen*

Die Kirchenstillstände überwachen das Verhalten der Eltern, Pfieltern usw. gegenüber ihren Kindern und Mündeln, jenes der Kinder gegenüber ihren Eltern und Obern, die brüchigen Ehen, Säufer, Spieler, Müßiggänger, Nachtschwärmer, notleidende Kranke und Arme, das Gesinde, die Wirtshäuser, die Sonntagsheiligung, das Benehmen in der Kirche usw. Sie bestrafen Gottesverächter, Religionsspötter, Hetzer, die die Eintracht zwischen den beiden Konfessionsteilen stören, und Personen mit liederlichem unzüchtigem Lebenswandel. Sie versuchen auch die Kirchstuhlstreitigkeiten beizulegen. (Im ganzen ein weitschweifiger Katalog.) Die Kirchenstillstände haben ihre Geschäfte untereinander aufzuteilen, indem zum Beispiel jeden Sonntag abwechselungsweise einer die Aufsicht beim Gottesdienst führt. Jeder ist dazu angehalten, allem auf die Spur zu kommen, was gegen Sitte und Ordnung verstößt.

mögen versteuern». Den Vorsitz hat der Ortspfarrer und, wenn mehrere vorhanden sind, «der erste im Rang». (§ 1–5)

Wie bisher. Zusatz: Keiner darf die Wahl für eine einmalige Amtsdauer ausschlagen. (§ 6–7)

Wie bisher. Abänderungen: Das Alter der Unverheirateten wurde auf dreißig Jahre hinabgesetzt. Die Bestimmungen betreffend bürgerliches Gewerbe und Wirte wurden fallengelassen. (§ 8–9) Zusatz: Die Kirchengemeinschaft kann bei ärgerlicher Lebensweise oder Untauglichkeit eines Mitgliedes dessen Absetzung beim Administrationsrat beantragen. (§ 9)

Wie bisher. (§ 11, 12)

*Strafkompetenzen*

Die Stufen der Strafen sind:

1. Warnung und Mahnung durch ein einzelnes Mitglied.
2. Belehrung und Zuspruch durch den Vorsitzenden im Beisein von ein oder zwei Kirchenstillständern.
3. Zuspruch vor versammelten Kirchenstillständern.
4. Anzeige an die höheren Behörden.

Wie bisher. Zusatz: Fälle unehelicher Schwangerschaft werden direkt vom Ehegericht behandelt. (§ 14–20)

*Versammlungen*

Der Kirchenstillstand versammelt sich mindestens einmal monatlich in der Kirche oder im Pfarrhaus an einem dafür bestimmten Sonntag nach dem Gottesdienst. Wenn keine pendenten Geschäfte vorliegen, wird der sittliche Zustand der Gemeinde besprochen. Die Sitzungen finden bei geschlossenen Türen statt. Die Mitglieder haben die Schweigepflicht. Der Pfarrer führt den Vorsitz und besorgt das Protokoll und die Korrespondenz, welche durch einen vom ganzen Stillstand bezeichneten Beisitzer mitunterzeichnet werden muß.

Wie bisher. (§ 24–31)

*Vorgesetzte*

Seinem Aufgabenkreis entsprechend sind die Vorgesetzten des Kirchenstillstandes der Kirchenrat, die Matrimonialbehörde und der Schulrat. Suspension und Entsetzung sind dem Kirchenrat vorbehalten.

Die Vorgesetzten sind der Administrationsrat und die Eherichter. Dem ersteren ist die Absetzung vorbehalten. (§ 23)

*Belohnung*

Die Kirchenstillstände erhalten keine Entschädigung, weder für die Aufsicht noch für die Sitzungen. Begründung: «Wenn der Kirchenstillstände die zu seinem Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt, so werden diese schon, ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnung, seinen Eifer beleben.» Einzig der Weibel erhält für die Vorladungen eine Zitationsgebühr. Schreibmaterialien gehen auf Kosten des Kirchenfonds.

Wie bisher. (§ 32–34)

Zwei neue Bestimmungen widerspiegeln deutlich den Zeitgeist der Restauration. Einerseits wurde vorgeschrieben, daß man, um in die Kirchengewalt gewählt werden zu können, ein eigenes Haus oder mindestens eigenes Vermögen (dessen Höhe wurde nicht fixiert) versteuern mußte. Dies entsprach dem

Grundsatz der Verfassung von 1814, welcher für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein versteuerbares Vermögen von mindestens 200 Gulden und für das passive ein solches von wenigstens 3000 Gulden voraussetzte<sup>15</sup>. Andererseits wurde die Geistlichkeit mehr berücksichtigt. Während früher nur ein Pfarrer Mitglied des Kirchenstillstandes sein konnte, wurden nun alle in einer Gemeinde stationierten Geistlichen (einschließlich des Diakons und des Vikars) in die Kirchengemeinschaft aufgenommen.

In der Vollziehungsverordnung vom 19. Juni 1819 bestimmte der Evangelische Kleine Rat als Wahltag für die Kirchengemeinschaften den 1. August. Unter dem Vorsitz des höchsten Zivilbeamten der Gemeindebewohner konnten daran alle Kirchenbürger, welche Anteilhaber an den vorhandenen Fonds waren und ein eigenes Hauswesen führten oder doch eigenes Vermögen versteuerten, teilnehmen. Der Vorsitzende hatte die geistlichen und weltlichen Mitglieder zu bestimmen, welche von Amts wegen zur Kirchengemeinschaft gehörten. Er mußte auch die Wahlvorschläge nach den gesetzlichen Erfordernissen prüfen. Die Wahl erfolgte durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende führte das Protokoll, welches von den zwei im Rang folgenden weltlichen Beamten, die auch Stimmzähler waren, mit unterzeichnet werden mußte<sup>16</sup>. In der Mediationszeit hatte der Ortspfarrer den Vorsitz<sup>17</sup>.

Das erwähnte Kirchengemeinschaftsdekret blieb während der ganzen Restaurationszeit unverändert rechtskräftig. Es ergaben sich daraus keine speziellen Schwierigkeiten. Der Evangelische Kleine Rat mußte nur in einem einzigen Fall zur Amtssetzung schreiten, dies wegen eines Sittlichkeitsdelikts eines Kirchengemeinschafters<sup>18</sup>.

Mannigfache Aufgaben erhielten die Kirchengemeinschaftsbehörden auch auf dem Sektor der Schule. Die Kirchengemeinschaft war aber nicht ganz identisch mit der Schulkirchengemeinschaft, welche durch das Gesetz vom 6. Januar 1819 geschaffen wurde<sup>19</sup>. Diese bestand aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, während die Anzahl jener zwischen drei und fünfzehn sein konnte. Nur jene Kirchengemeinschaftsleiter, welche zugleich Anteilhaber am vorhandenen Schulfonds waren, waren auch Schulkirchengemeinschaftsleiter. Die übrigen Mitglieder hatte die Kirchengemeinschaft aus den restlichen Anteilhabern am Schulfonds zu wählen. Der Ortspfarrer gehörte von Amts wegen zu dieser Behörde.

Nach Artikel 17 des Organisationsdekrets für den Administrationsrat vom

<sup>15</sup> O.G.S., 1. Bd., S. 17ff., Verfassung 1814, § 4 und 15.

<sup>16</sup> O.G.S., 2. Bd., S. 64ff.

<sup>17</sup> Tbl., 6. Bd., S. 97ff., siehe Hungerbühler, Th.B. 96, S. 91.

<sup>18</sup> STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. 6. 1827, § 538.

<sup>19</sup> O.G.S., 2. Bd., S. 72ff.

11. Januar 1817<sup>20</sup> wurde auch die Schulordnung von 1810 vorläufig beibehalten. Erst nach vier Jahren entschloß sich der Administrationsrat, diese einer Revision zu unterziehen. Der von Antistes Sulzberger und Dekan Zwingli ausgearbeitete Entwurf wurde nach geringfügigen Abänderungen durch den Evangelischen Großen Rat am 9. Januar 1822 zum Dekret erhoben. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung sind<sup>21</sup>:

### 1. *Einrichtung von Schulen*

In jeder Kirchgemeinde des Kantons muß wenigstens eine Schule vorhanden sein. Wünscht eine Gemeinde die Errichtung einer neuen Schule, die Aufhebung einer alten oder eine Ortsänderung, so hat die Schulvorsteherschaft ein begründetes Begehren über den Ortspfarrer dem Administrationsrat zukommen zu lassen. Eine neue Schule kann in der Regel nur dann errichtet werden, wenn ein Schulfonds, ein Schulhaus oder wenigstens eine geeignete Schulstube vorhanden sind und das Mindestgehalt des Schullehrers zugesichert werden kann. Den Schulkreis bestimmt der Administrationsrat. Eltern sind nicht berechtigt, ihre Kinder in eine andere als die für sie bestimmte Schule zu schicken. In paritätischen Gemeinden, wo die Katholiken keine eigene Schule besitzen, können auf Verlangen auch katholische Kinder in die evangelische Schule aufgenommen werden, und zwar zu folgenden Bedingungen: Das betreffende Kind muß die Erlaubnis seiner Schulbehörde vorweisen. Es hat den gebührenden Schullohn und eventuelle Absenzbußen in die Schulkasse zu entrichten. Die Zahl der Schüler darf sechzig nicht übersteigen. (§ 1-4)

### 2. *Schulaufsicht*

Der Ortspfarrer ist Präsident der Schulvorsteherschaft. Alle Mitglieder dieser Behörde haben die Pflicht, «die Schule fleißig zu besuchen, über Ordnung in der Schule, über gesezliche Beschulung der Kinder zu wachen, auf die Treue, den Fleiß und das sittliche Betragen des Lehrers zu achten, demselben aber auch Schuz zu gewähren, wo es nöthig ist». In jeder Schule muß ein Buch vorhanden sein, in welchem die Schulbesuche einzutragen sind. Die Schulvorsteherschaft ist befugt, Eltern, die ihre Kinder unregelmäßig in die Schule schicken, zu bestrafen und «den Grad der Schuldbarkeit bey den Absenzen und die Dürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit der armen Schulkinder zu beurtheilen». (§ 5)

### 3. *Wahl des Lehrers*

Wenn ein Schullehrer stirbt oder seine Stelle aufzugeben wünscht, hat der Ortspfarrer dem Administrationsrat davon Nachricht zu geben. Der letztere schreibt die vakante Stelle in der Zeitung auf Kosten der Gemeinde aus. Er prüft die Anmeldungen und macht Vorschläge an die Schulvorsteher. Diesen kommt die Wahl des Schullehrers zu. «Wo aber Vorsteher von Communitäten oder andre Wahlrechtuebende ein auf Verträge gegründetes Recht zur Besezung einer Schullehrerstelle hatten, bleibt ihnen dasselbige unbenommen<sup>22</sup>.» Die getroffene Wahl hat die Schulvorsteherschaft dem Administrationsrat anzuzeigen, welcher dem Gewählten eine Bestätigungsurkunde ausstellt. Ein Entlassungsgesuch hat der Schullehrer mindestens zwölf Wochen vor Beginn eines neuen Schulkurses beim Ortspfarrer einzureichen. Bewirbt er sich um eine andere Stelle, muß er unverzüglich davon Kenntnis geben; jeder Tag Versäumnis wird mit 30 Kreuzern gebüßt. Der Schullehrer ist verpflichtet, an der bisherigen Stelle zu bleiben, bis ihm der Administrationsrat die Erlaubnis erteilt, die neue anzutreten. Die Schulvorsteher sind gehalten, Klagen gegen einen Schulmeister so früh wie möglich zu melden, damit die Wahlordnung beobachtet werden kann. (§ 6-7)

20 O.GS., 2. Bd., S. 29.

21 O.GS., 2. Bd., S. 269ff.

22 O.GS., 2. Bd., S. 77, § 17.



#### 4. Rechte und Pflichten des Schullehrers

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, «den bestehenden Schulgesetzen und den Schulvorstehern Achtung und Folgsamkeit zu beweisen». Ohne Einwilligung des Ortspfarrers kann seine Stelle nicht durch einen Stellvertreter versehen werden. Die Absenzenlisten muß er genau führen, ansonst er «von der Schulvorsteherschaft das erste Mal gewarnt, im Wiederholungsfall aber dem Administrationsrat zur Ahndung geleitet» wird. Der Schulmeister hat für Ordnung, Fleiß, sittliches Betragen und Reinlichkeit der Kinder zu sorgen. Bei der Bestrafung soll er «Güte mit Ernst vereinigen und wenn er körperlich züchtigen muß, es mit Vorsicht und Mäßigung thun, so daß die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet werde». Auch muß er grobe Worte und unanständige Ausdrücke vermeiden, «damit er darin kein der Sittsamkeit der Jugend und dem guten Benehmen der Schüler nachtheiliges Beyspiel gebe». Wünscht er Nachhilfestunden zu erteilen, muß er die Namen der Schüler dem Ortspfarrer angeben. Er hat auch die Kinder in der Kirche zu beaufsichtigen und darf somit den Gottesdienst und die Kinderlehren nicht versäumen. Der Vorsinger- und Mesmerdienst kann nur mit Bewilligung des Administrationsrates mit dem Schullehreramt verbunden werden. Der Lehrer muß keinen Militärdienst und auch keinen Frondienst leisten. Ihm muß jährlich ein Mindestlohn von 65 Gulden ausgezahlt werden. Diesen hat er je nach Abmachung von den Kindern oder als fixe Besoldung von der Schulgemeinde zu beziehen. Für die Schulstube und das Brennholz haben die Gemeindeglieder aufzukommen. (§ 8–16, 38–39)

#### 5. Schulzeiten

Die Winterschule beginnt nach Martini und dauert achtzehn Wochen. Der Ortspfarrer verkündet den Schulanfang auf der Kanzel. Die Sommerschule fängt eine Woche nach Ostern an und dauert bis zwei Wochen vor Martini. Für den Winterkurs sind dreiunddreißig Schulstunden, für den Sommerkurs nur sechs pro Woche vorgeschrieben. In jeder Schulgemeinde muß auch eine «Repetirschule» vorhanden sein, welche von jenen Kindern besucht werden muß, die von der Alltagsschule entlassen worden sind. Die Schüler dieser Stufe haben im Sommer drei Schulstunden pro Woche, im Winter sechs. In jeder Kirchgemeinde sollen auch Singübungen von Ostern bis Michaelis stattfinden, und zwar nach den Kinderlehren und an Samstag- und Sonntagabenden. Denselben haben die Schulvorsteher abwechslungsweise als Aufseher beizuwohnen. Nachtschulen dürfen nur weiterbestehen, «wo sie vom Ortspfarrer und den Schulvorstehern gehörig können beaufsichtigt werden». Im Frühjahr und Herbst finden Examen unter der Leitung des Ortspfarrers und der Schulvorsteher statt. Die Aufnahme der Kinder in die Schule erfolgt nach dem sechsten und die Entlassung nach dem zurückgelegten elften Lebensjahr. Entlassen werden nur diejenigen, «welche den Katechismus im Gedächtnis haben, fertig lesen, nicht bloß ein wenig, sondern ordentlich und möglichst richtig schreiben, und die 4 Species rechnen können». Bis zur Admission zum heiligen Abendmahl sind die Kinder verpflichtet, die Repetierschule und die Singübungen zu besuchen. – Die übrigen Bestimmungen betreffen die Schulkasse, das Absenzenwesen, die Schulbücher usw. (§ 18–37, 40–42)

Das neue Dekret lehnte sich stark an das von 1810 an. Der wesentlichste Unterschied der beiden besteht darin, daß das erstere nur für den evangelischen Konfessionsteil, das letztere auch für den katholischen bestimmt war, da in der Mediation das Schulwesen direkt dem Staat unterstellt war. Interessant sind drei neu aufgenommene Klauseln. Obwohl die Protestanten immer sehr auf die saubere Trennung der in der Restauration eingeführten Konfessionsadministrationen erpicht waren, erklärten sie sich doch bereit, katholische Kinder in ihre Schulen – selbstverständlich unter gewissen Bedingungen – aufzunehmen. Diese Tatsache

gibt auch schon eine Erklärung dafür, weshalb am Anfang der Regeneration sich die beiden Konfessionsgruppen zuerst wieder auf dem schulischen Gebiet zur Kooperation zusammenfanden. Der Schullohn für die Lehrer wurde von der alten zur neuen Ordnung von 55 auf 65 Gulden erhöht. Dieser Betrag war auch für die seinerzeitigen Verhältnisse sehr bescheiden, wenn man bedenkt, daß ein Geistlicher durchschnittlich 600 Gulden pro Jahr, ein Vikar 400 Gulden verdiente. Die spätere diesbezügliche Kritik in der Presse war sicher nicht unberechtigt. Im übrigen wurden die Schulvorsteher unter genauere Kontrolle genommen, mußte doch in jeder Schule ein Buch angelegt werden, wo ihre Schulvisiten einzutragen waren. Die Dekane hatten die Eintragungen zu prüfen<sup>23</sup>.

Damit war die Organisation der evangelischen Schulen abgeschlossen. Durch das Dekret über die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter erfuhren die Kirchenvorsteherschaften noch eine Ausweitung ihrer Kompetenzen, da die Pfleger nach Möglichkeit auch aus ihrem Kreis genommen wurden.

### *b) Die Kirchenpfleger*

Gleich zu Beginn der Unabhängigkeit des Kantons beanspruchte die neue Regierung die Oberaufsicht über das kirchliche Ökonomiewesen, welches während der Helvetik schwer gelitten hatte. Die Kirchengemeindgüter wurden durch die Kriegslasten teilweise stark in Mitleidenschaft genommen, und da sich die helvetischen Verfügungen auf dem Gebiete der Verwaltung der Kirchengüter nicht durchgesetzt hatten, wurde das kirchgemeindliche Ökonomiewesen ziemlich vernachlässigt; an manchen Orten wurden die Kirchenrechnungen während Jahren nicht mehr abgenommen. Auch die Geistlichen erlitten in der Helvetik große Verluste, besonders durch die entschädigungslosen Einquartierungen und durch das Ausbleiben der Zuschüsse, welche die evangelischen Geistlichen früher aus Zürich erhalten hatten.

Somit war die Regierung 1803 vor das doppelte Problem gestellt, sowohl für eine neue Ordnung in der Verwaltung der Kirchengüter als auch für eine gerechte Entschädigung der Geistlichen, auf deren Mitarbeit im Staat sie angewiesen war, zu sorgen. Bei der Neuorganisation ergaben sich ihr mannigfache Schwierigkeiten.

Ohne auf die Rechte, welche die Kollatoren in mancher Kirchengemeindeverwaltung noch besaßen, Rücksicht zu nehmen<sup>1</sup>, setzte sich die Regierung für eine

<sup>23</sup> Vgl. oben, S. 55 ff.

<sup>1</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B.96, S. 49 ff., und unten, S. 122 ff. Hungerbühler hat die Frage der Kollaturrechte im Thurgau eingehend behandelt.

baldige einheitliche Ordnung in der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armen-güter ein. Bei den diesbezüglichen Beratungen stieß sie aber auf die Opposition der Geistlichen, welche die Wiedereinführung der im 18. Jahrhundert gehandhabten Praxis verlangten, bei welcher die sittenrichterlichen Funktionen mit der Verwaltung des kirchlichen Ökonomiewesens in einer einzigen Behörde verbunden gewesen waren. Sie begründeten ihren Standpunkt mit dem Mangel an geeigneten Leuten für die Amtsstellen, besonders in kleinen Gemeinden. Auch hielten sie es für unbedingt notwendig, daß der Ortspfarrer der Rechnungsabnahme beiwohne. Die Regierung jedoch war gegen die Zusammenlegung der Sittengerichte und der Kirchengutsverwaltungen, um die Anhäufung vieler Kompetenzen in einer einzigen, eher kirchlich orientierten Behörde zu vermeiden. Sie war auch gegen das Mitspracherecht der Geistlichen in den kirchgemeindlichen Finanzgeschäften, da seinerzeit die meisten nicht Kantonsbürger und damit auch nicht Anteilhaber an den Gemeindefonds waren. Die Ortsbürger wehrten sich damals beharrlich gegen jede Einmischung Nichtbeteiligter in dem Gebiet, welches seit der Revolution ihre gesetzlich geschützte Domäne war<sup>2</sup>.

In der Auseinandersetzung zwischen der Geistlichkeit und der Regierung siegte der Standpunkt der letzteren. Das kirchliche Ökonomiewesen wurde daher auch im mehr staatlichen Sinne geregelt. Durch die Gesetze von 1805, 1806 und 1809 delegierte die Regierung die Oberaufsicht über die evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenfonds an den Evangelischen Kirchenrat. Die eigentliche Verwaltung wurde Pflegern (Kassierern) anvertraut. Für jeden vorhandenen Fonds mußte ein eigener solcher Beamter bestellt werden, der einem Verwaltungsrat von fünf bis neun Mitgliedern unterstellt war. Pfleger und Verwaltungsräte wurden von einer Versammlung aller in der Kirchgemeinde wohnenden und am Fonds teilhabenden Bürger gewählt, wobei vor allem die Kirchenstillstände berücksichtigt werden mußten. Den Vorsitz führte derjenige Beamte, der unter den weltlichen Kirchenstillständen den ersten Rang einnahm. Der Ortspfarrer hatte nur deliberative Stimme. Die Hauptaufgaben dieser Behörde waren: die Aufbewahrung des Fondseigentums, die Aufkündigung und Anleiheung des Kapitals, die Vorbereitung eventueller Prozesse und die Dispositionen über die Ausgaben<sup>3</sup>. – Der Kirchenstillstand hatte somit zur Hauptsache die Beamten der neuen Behörde zu stellen. Der Unterschied zwischen den beiden Gremien war aber, daß beim Kirchenstillstand der Ortspfarrer und im Verwaltungsrat ein weltlicher Beamter den Vorsitz hatte<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Siehe Hungerbühler, Th. B. 96, S. 105.

<sup>3</sup> Tbl., 5. Bd., S. 133 ff., 7. Bd., S. 227 ff.

<sup>4</sup> Vgl. oben, S. 91.

Schwieriger gestaltete sich die Sicherung der Pfarreinkünfte. Diese bestanden bis 1798 vor allem aus den Gefällen der Pfrundgüter, das heißt aus den Zehnten und Grundzinsen, die in der Revolutionszeit abgeschafft worden waren, der Große Zehnte gegen eine Ablössungssumme und der Kleine unentgeltlich. Dies bedeutete für die Einkommen vieler im Kanton stationierter Geistlicher einen weiteren harten Schlag.

Vorerst beschäftigte sich die Regierung mit den Loskäufen der Feudallasten. Sie erließ am 24. September 1804 ein Gesetz, welches die Kündigung und Abbezahlung der Gefälle regelte<sup>5</sup>. Mit der Zehntliquidation wurde die mehrheitlich aus Mitgliedern des Kleinen Rates zusammengesetzte Meersburger Kommission (der ehemals konstanzerisch-bischöflichen Güter im Thurgau) betraut. Sie hatte mit den Interessenten über die Ansätze zu verhandeln und die Taxierung vorzunehmen. Mit der Entgegennahme und Wiederanlegung der aufgekündigten Loskaufskapitalien wurde die «Pfründenkommission» beauftragt. Mit Gesetz vom 19. Dezember 1809 wurde diese Aufgabe den eben eingesetzten Pflegern und Verwaltungsräten übertragen<sup>6</sup>.

Dabei ergaben sich weitere Hindernisse. Viele der thurgauischen Pfründen waren damals noch Privateigentum der Kollatoren. Bei ihrem legislatorischen Vorgehen setzte sich die Regierung kurzerhand – wie schon die helvetischen Behörden – über deren Eigentumsrechte hinweg, mit der Begründung, daß die Pfrundgüter nicht dem Kollator, sondern der Stiftung gehören, das heißt jener Kirche, welcher die Pfrund zugeteilt ist. Sie betrachtete deshalb die Rechte der Kollatoren im Kanton einfach als aufgehoben; das aber führte zu langen Streitigkeiten vor allem mit den Nachbarkantonen, die in verschiedenen thurgauischen Pfarreien das althergebrachte Kollaturrecht besaßen<sup>7</sup>. Dank der Hartnäckigkeit der Regierung gelangten die Gemeinden allmählich ganz in den Besitz sowohl des Verwaltungs- als auch des Verfügungsrechts über die Pfründen. Die Geistlichen wurden in ökonomischer Hinsicht immer mehr von den Kirchbürgern abhängig.

Die Regierung sorgte auch für eine gerechte Lastenverteilung der Groß- und Kleinzehntpflichtigen. Obwohl der Kleine Zehnte grundsätzlich unentgeltlich aufgehoben worden war, erließ die Regierung am 24. September 1804 ein weiteres Dekret, welches vorschrieb, daß die Kleinzehntpflichtigen einen fünffachen Betrag ihrer Beschwerde an eine spezielle Kasse einzuzahlen hatten, die zur Unterstützung der Geistlichen, welche ja gerade durch die Aufhebung der alten Feudallasten empfindliche finanzielle Einbußen erlitten, gebildet wurde. Der Betrag

<sup>5</sup> Tbl., 3. Bd., S. 44, vgl. auch Hungerbühler, Th.B. 96, S. 124 ff.

<sup>6</sup> Vgl. unten, S. 101.

<sup>7</sup> Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 60 ff.

wurde aus dem Durchschnittsertrag der Jahre 1786 bis 1796 errechnet. Die Kleinzehntkasse wurde von der Meersburger Kommission geführt. Die eingezahlten Beträge reichten aber bei weitem nicht aus, die erlittenen Verluste der Geistlichen auszugleichen. Die Regierung machte es sich daher zur Aufgabe, für die Verbesserung der Pfrundeinkommen der notleidenden Geistlichen zu sorgen. Mit Gesetz vom 10. Mai 1810 wurde festgesetzt, wieviel die Gemeinden, die Klöster, Stifte und Statthaltereien im Thurgau dazu beizutragen hatten. Sie mußten jedes Jahr den Betrag von 5140 Gulden aufbringen, während aus der Meersburger Kasse 2000 Gulden und aus der Kleinzehntkasse 984 Gulden zu zahlen waren. Mit der Verteilung des jährlichen Gesamtbeitrages von 9124 Gulden an die Pfrundverbesserungen erhielt jeder im Kanton stationierte Pfarrer, je nach Größe der Kirchgemeinde, ein Mindestgehalt von 400 bis 600 Gulden und jeder Vikar ein solches von 400 Gulden. Der Einzug der Verbesserungen wurde von den Verwaltungsräten besorgt<sup>8</sup>. Diese Regelung blieb während der ganzen Restaurationszeit unverändert bestehen<sup>9</sup>.

Die Restaurationsverfassung forderte die grundsätzliche Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen. Dies betraf nur die oberen Behörden, die unteren in den Kirchgemeinden waren von jeher gesondert geblieben. Für die paritätischen Fonds wurde jedoch eine Ausnahme gemacht. Diese, welche früher von dem Paritätischen Kirchenrat beaufsichtigt wurden, der nun aber aufgelöst werden mußte, wurden gemäß dem Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 der direkten Leitung des gesamten Kleinen Rates unterstellt<sup>10</sup>.

Das Gesetz über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter vom 4. Mai 1809, welches vorläufig noch Geltung hatte, wurde im Frühjahr 1818 vom Evangelischen Administrationsrat überarbeitet. Er unterbreitete dem Evangelischen Kleinen und Großen Rat folgende von den bisherigen Bestimmungen abweichende Vorschläge<sup>11</sup>:

1. Statt «Verwaltungsrat» wie bisher wird die Behörde «Pflegkommission» genannt.
2. Alle Geistlichen, das heißt auch Diakone und Pfarrvikare, haben das Wahlrecht, auch wenn sie nicht Anteilhaber der Fonds sind. Der Ortspfarrer ist Geschäftsführer der Pflegkommission mit aktivem Stimmrecht. Bei Abwesenheit wird er durch den zweiten Pfarrer, den Diakon oder Vikar vertreten.
3. Die paritätischen Fonds sind nach einem billigen und gerechten Maßstab zu teilen, um «Inconvenienzen» mit den Katholiken zu vermeiden.

<sup>8</sup> Tbl., 8. Bd., S. 233 ff., vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 155 ff.

<sup>9</sup> STA TG, Finanzverwaltung. Jahresrechnungen der Meersburger Güter und Akten. Zwischen 1815 und 1830 wurden in den Abrechnungen der Meersburger Gefälle die Pfrundverbesserungsbeiträge aus der Kleinzehntkasse und der Klöster regelmäßig aufgeführt.

<sup>10</sup> O. GS., 2. Bd., § 11, S. 5.

<sup>11</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesentwurf über die Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Steuer-Güter, ohne Datum, und STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513, Schreiben des Evangelischen Administrationsrates an den Evangelischen Kleinen Rat, 29. 4. 1818.



Wie in der Mediation versuchten die Geistlichen auch jetzt wieder, das Mitbestimmungsrecht ebenfalls im finanziellen Sektor der Kirchenverwaltung zu gewinnen. Diesesmal forderten sie nicht nur für den Ortspfarrer eine einflußreiche Stellung in dieser Behörde, sondern auch das Wahlrecht für sämtliche Geistlichen. Die evangelischen Kleinratsmitglieder stellten sich diesen Begehren ganz ablehnend gegenüber und rieten, «es bey der frühren Einrichtung bewenden zu lassen<sup>12</sup>». Das Großratsgremium hingegen kam den Geistlichen auf halbem Wege entgegen. Im Bericht vom 8. Dezember 1818 stellte es zwar fest, «daß nicht der Pfarrherr, sondern dasjenige der Mitglieder der Pfleg-Commission, welches die höchste Civil-Beamtung bekleidet, bey den Wahlen der Bürgerversammlung präsidiren soll». Es sei «überhaupt weder nothwendig noch schiklich, daß die Herren Geistlichen solchen Versammlungen beywohnen, wenn sie nicht selbst auch Antheilhaber an den Fonds sind, es sey denn, daß die Pfleg-Commission, der Protokollführung oder andrer besondrer Gründe wegen, sie dafür ersuche. Am besten werde seyn, weder ihre Gegenwart zu fordern, noch sie ausdrücklich zu untersagen<sup>13</sup>». Aber mit der neuen Benennung der Behörde und der Übertragung der Geschäftsführung mit aktivem Stimmrecht an den Ortspfarrer war es ohne weiteres einverstanden. Auf Punkt 3 ging man gar nicht ein. Der Evangelische Kleine Rat wandte sich diesbezüglich an den gesamten Kleinen Rat; der aber blieb die Antwort schuldig<sup>14</sup>.

Der Entwurf des Administrationsrates wurde im Sinne der Großratsmitglieder abgeändert. Am 6. Januar 1819 wurde das neue Dekret von diesen sanktioniert. Die Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bestimmungen gehen aus der nachstehenden Aufstellung hervor<sup>15</sup>:

*Verwaltungsrat 1809*

*Mitgliedschaft*

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (ohne die Pfleger), die aus den am Fonds teilhabenden Beisitzern des Kirchenstillstandes genommen werden sollen; die übrigen werden aus den restlichen Anteilhabern ernannt. Die Wahl folgt durch alle ortsansässigen am Fonds teilhabenden Bürger. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt derjenige Beamte, der unter den weltlichen

*Pflegkommission 1819*

Wie bisher. Änderungen: Pflegkommission statt Verwaltungsrat, Kirchengemeinschaft statt Kirchenstillstand usw. Wahlberechtigt sind alle in der Kirchengemeinde wohnenden an dem Fonds anteilhabenden Bürger, die majorenn sind, ein eigenes Hauswesen führen oder doch eigenes Vermögen versteuern. Diese Bestimmungen gelten auch für die Pfleger. Die Wahlversammlung wird vom

12 STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513, Kommissionalbericht des Evangelischen Kleinen Rates, 14. 5. 1818. Die Kommissionsmitglieder vermuteten, «daß eine Abänderung dieser Art in der Ausführung mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt seyn werde».

13 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Kommissionalbericht des Großen Rates an den Evangelischen Kleinen Rat, 8. 12. 1818.

14 STA TG, Missiven Evangelischer Kleiner Rat, 1. 5. 1818.

15 O. GS., 2. Bd., S. 53 ff.



Stillständern den ersten Rang hat. Der Ortspfarrer hat nur beratende Stimme. Nebst den Verwaltungsräten wird für jeden Fonds von der gleichen Versammlung ein eigener Pfleger gewählt. Der Präsident dieser Wahlversammlung wird durch den Kirchenrat bezeichnet. Der Pfleger muß verheiratet, verwitwet oder mindestens dreißig Jahre alt und wenn möglich ein Mitglied des Kirchenstillstandes sein.

#### *Amts-dauer*

Die Verwaltungsräte und Pfleger bleiben drei Jahre im Amt, sind wiederwählbar und dürfen die erste Wahl nicht ausschlagen.

#### *Aufgaben des Pflegers*

Der Pfleger haftet persönlich mit seinem eigenen Vermögen und muß zwei habliche Bürgen aus der Gemeinde stellen. Er hat für jeden Fonds eine eigene Rechnung zu führen, welche auf Lichtmeß abgeschlossen sein muß. Die Fondsgelder dürfen nicht für fremde Zwecke benutzt werden, zum Beispiel das Kirchengut nicht für die Armenunterstützung. Dem Pfleger wird nur eine kleine Summe zu seiner freien Verfügung überlassen. Bei der Rechnungsabnahme ist er im Ausstand, dagegen hat er Sitz und Stimme bei den Beratungen über die Verwaltung des Fonds. Für seine Mühewaltung erhält er 3 Kreuzer pro Gulden der jährlich eingezogenen Zinsen.

#### *Aufgaben der Behörde*

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufbewahrung des Eigentums des Fonds; die Schriftstücke werden unter doppeltem Schloß verwahrt: Den einen Schlüssel hat der Präsident des Verwaltungsrates, den andern der Pfleger; Aufkündigung und Anleihe des Kapitals, wobei vor allem auf Sicherheit und Ertrag des letzteren zu achten ist; Bestimmung des Nachlasses bei Schuldnern; Vorberatung eventueller Prozesse; Dispositionen über die Ausgaben und Revision und Ratifikation der Pflugeschaftsrechnung. Die Rechnungsabnahme hat jährlich oder alle zwei bis drei Jahre im Beisein eines Abgeordneten des Kirchenrates zu erfolgen. Die Rechnung wird zuerst vom Präsidenten des Verwaltungsrates mit zwei Bei-

ranghöchsten Zivilbeamten präsiert. Der Ortspfarrer ist Geschäftsführer der Pfluges-kommission mit aktivem Stimmrecht; bei Anwesenheit wird er durch den zweiten Pfarrer, den Diakon oder den Vikar vertreten. Den Beratungen, in welchen seine persönlichen Belange behandelt werden, kann der Ortsgestliche nicht beiwohnen. (§ 1-8, 11)

Wie bisher. (§ 9-10)

Wie bisher. Änderung: Die Rechnung muß alljährlich auf Ende Dezember abgeschlossen und in doppelter Ausführung der Pfluges-kommission überreicht werden. (§ 25-34)

Wie bisher. Abänderungen: Die Schriften der Fonds (Urbarien, Kapitelbriefe, Eigentumstitel, Kautions-scheine usw.) werden unter dreifachem Schloß verwahrt: Den einen Schlüssel hat der Geschäftsführer (Pfarrer), den zweiten das ranghöchste weltliche Mitglied und den dritten der Pfleger. Die Beschlüsse und Verfügungen der Pfluges-kommission müssen vom Geschäftsführer in ein Protokoll eingetragen und in der folgenden Sitzung jeweils vorgelesen werden. Das Doppel der Jahresrechnung muß dem Administrationsrat eingesandt werden. (Die Bestimmungen wegen der Rechnungsabnahme durch einen Abgeordneten der oberen Behörde wurden fallengelassen, Sparmaßnahme!). (§ 12-24)

sitzern geprüft, dann vom ganzen Verwaltungsrat mit dem Abgeordneten des Kirchenrates. Dieser und der Vorsitzende unterzeichnen die Rechnung, worauf der erstere dem Kirchenrat Bericht erstattet. Die Verwaltungsräte erhalten keine Entschädigung, nur bei der Rechnungsabnahme eine bescheidene Gebühr.

#### *Rechte der oberen Behörde*

Die Verwaltungsräte und Pfleger stehen unter der Aufsicht des Kirchenrates. Verpfändung, Verkauf und Tausch usw. von Liegenschaften dürfen nur mit dessen Vorwissen und Genehmigung durchgeführt werden. Er kann jederzeit selber in die Fondsrechnungen Einsicht nehmen. Erhebt ein Kollator (Familie) Anspruch auf das Mitspracherecht bei der Verwaltung eines Fonds, trifft der Kirchenrat besondere Anordnungen.

Wie bisher. Abänderungen: Stellt der Administrationsrat Unordnung bezüglich der Verwendung der Fonds fest, hat er das Recht, «auf Unkosten der Pfleg-Commission einer Untersuchung an Ort und Stelle durch Commissarien Statt zu geben». Er entscheidet auch die Streitigkeiten, die sich über die Wahlen ergeben. Strafbare sind dem Evangelischen Kleinen Rat anzuzeigen. (§ 8, 20, 35)

Mit der Vollziehungsverordnung vom 19. Juni 1819 empfahl die Regierung, bei den Wahlen der Pflegkommissionen und Schulvorsteherschaften möglichst die gesamte Kirchengemeinschaft dafür zu bezeichnen. Im übrigen wurde die Übergabe der Amtsgeschäfte von der alten auf die neue Behörde geregelt<sup>16</sup>.

Der Standpunkt der Geistlichkeit hatte sich somit doch zum großen Teil durchgesetzt. Während die Regierung in der Mediation die Pfarrer als nicht-kompetent «im Rechnungsfach» betrachtete<sup>17</sup>, war sie nun froh – vor allem wegen des Mangels an schreibgewandten und in der Administration versierten Laien in den Gemeinden –, den Geistlichen auch Funktionen in der kirchlichen Finanzverwaltung übergeben zu können. Mit der Übertragung der Geschäftsführung und des aktiven Stimmrechts gelangten die Pfarrer wieder weitgehend in die Stellung innerhalb der Kirchengemeinden, welche sie schon vor der Revolution hatten. Da damals noch die meisten im Thurgau nicht Kantonsbürger und damit auch nicht Fondsanteilhhaber waren, konnte ihnen nach der seinerzeitigen Auffassung das Wahlrecht nicht gewährt werden. Hätte man ihnen dasselbe bedingungslos gegeben, wären die streng gehandhabten Einbürgerungsgesetze, welche hohe Einkaufssummen vorschrieben, in Frage gestellt gewesen<sup>18</sup>. – Im übrigen ist interessant festzustellen, daß man vom kirchlichen Kalender Abschied

<sup>16</sup> O. GS., 2. Bd., S. 64 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 108.

<sup>18</sup> Siehe O. GS., 2. Bd., S. 233 f., Dekret, 9. 6. 1819, Dekret, 3. 6. 1822, S. 254, und Dekret, 9. 1. 1824, S. 351. Die Einbürgerungstaxe der Gemeinde Lommis wurde von 200 auf 500 Franken erhöht.

nahm und sich dem bürgerlichen anpaßte: Die Rechnungen mußten nicht mehr auf Lichtmeß, sondern auf Ende des Jahres abgeschlossen werden. Bei der jährlichen Rechnungsabnahme wurde auf eine Abordnung der oberen Behörde verzichtet; der mündliche Verkehr zwischen den Beamten wurde immer mehr durch den schriftlichen ersetzt.

In der Mediation hatten die Verwaltungsräte mit Gesetz vom 19. Dezember 1809 die Administration der Pfrundgüter übernommen. Sie hatten vor allem für das sichere Einkommen der Geistlichen besorgt zu sein. Die Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht der Pfrundgefälle erhalten, waren dafür aber auch für eventuellen Verlust und Schaden haftbar<sup>19</sup>. Damit waren die Geistlichen aber noch nicht zufrieden. Nachdem ihre Vertreter im Administrationsrat das obige Gesetz im Frühjahr 1818 überarbeitet hatten, stellten sie noch folgende Forderungen auf<sup>20</sup>:

1. Die in jeder Kirchgemeinde aufgestellte Pflegkommission mit dem Ortspfarrer, welcher Geschäftsführer mit aktivem Stimmrecht ist, übernimmt die Verwaltung der Pfrundgüter.

2. Für sämtliche zur Pfrund gehörenden Kapitalien, Gefälle, Zehnten, Grundzinse, Grundstücke usw. hat der Pfarrer ein vollständiges Urbar in dreifacher Ausführung zu erstellen, wovon je eine Abschrift dem Administrationsrat, der Pflegkommission und dem Ortspfarrer zu überlassen ist. In den Urbaren sind alljährlich sämtliche Änderungen nachzutragen.

3. Die Pflegkommission hat über die Abzahlungen und Wiederanleihungen der Pfrundkapitalien ein genaues Verzeichnis zu erstellen, wovon dem Ortspfarrer eine Abschrift zu überlassen ist.

4. Bei der jährlichen Rechnungsabnahme hat sich der Kirchenpfleger darüber auszuweisen, «daß er den Pfarrer bezahlt habe».

5. Der Administrationsrat sorgt dafür, daß die noch nicht erledigten Loskaufsgeschäfte bald zum Abschluß kommen, indem er der Regierung mit Auskünften behilflich ist.

Die Geistlichen mußten – wie es scheint – fast zur Selbsthilfe greifen, um endlich auf ein regelmäßiges und gesichertes Einkommen zählen zu können. Auf die Kirchgemeindebehörde war nach wie vor kein Verlaß. Auch das Vorgehen der Regierung in den Zehntloskaufsgeschäften befriedigte nicht.

Der Evangelische Kleine und Große Rat, welche diese Vorschläge prüften, hatten prinzipiell nichts dagegen einzuwenden. Eine Kommission des letzteren bemerkte indessen in ihrem Bericht vom 8. Dezember 1818, «daß es eine äußerst fehlerhafte, dem wahren Interesse der Gemeinden wie der Pfründen entgegenlaufende Maßregel war, welche die Verwaltung der Pfrundgüter – eines Depositi-

<sup>19</sup> Tbl., 8. Bd., S. 58 ff.

<sup>20</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesentwurf über Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, ohne Datum. Vgl. auch Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513. Schreiben des Evangelischen Administrationsrates an die Regierung, 29. 4. 1818.

tums der gesamten evangelischen Kirche des Kantons – auf die Pfleg-Commissionen der einzelnen Kirchspiele übertrug». Es sei daher, «nachdem seit mehreren Jahren her alle getroffenen Anordnungen auf dieser Maßregel beruhten, an die Aufstellung eines andern Systems nicht mehr zu denken». Der Administrationsrat sei aber zu beauftragen, «doch wenigstens da, wo besonders dringende Gründe dafür sprechen, die Pfrundverwaltung nach Maßgabe der Umstände auf andere Weise einzurichten». Das Kleinratskollegium sei einzuladen, «die vom Dekret anbefohlene Abfassung von Pfrund-Urbarien mit aller Angelegenheit zu betreiben<sup>21</sup>».

Zur Erläuterung des oben Erwähnten sei in Erinnerung gebracht, daß in der Mediation die gesetzgebende Behörde die These verfochten hatte, daß die Pfrundgüter nicht Eigentum der Kollatoren, sondern der Stiftungen selber, das heißt der Kirchgemeinden, seien<sup>22</sup>. Aus diesem Grunde wurden die Fondsgelder den Gemeindevertretern, das heißt den Verwaltungsräten, zur Verfügung gestellt; die Ansprüche der Kollatoren wurden ignoriert. Da sich die Verwaltungsräte aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten, wünschte man nun die Pfrundkapitalien als «Depositum der gesamten evangelischen Kirche» direkt der regierungsrätlichen Aufsicht zu unterstellen; dies hätte ganz dem Prinzip der Restauration entsprochen, nach dem der Kleine Rat das Verfügungsrecht über alle öffentlichen Gelder für sich beanspruchte<sup>23</sup>. Nur die Angst vor dem Wirrwarr, der daraus entstanden wäre, hat den Gesetzgeber von diesem Schritt abgehalten.

Das Dekret über die Verwaltung des Pfrundvermögens wurde ganz im Sinne des administrationsrätlichen Entwurfs redigiert und am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat akzeptiert. Die Neuerungen gegenüber dem früheren Gesetz sind folgende<sup>24</sup>:

*Gesetz vom 19. Dezember 1809*

*Aufgaben der Kirchgemeindebehörde*

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, für eine möglichst sichere Wiederanleihe der Pfrundkapitalien zu sorgen. Für eventuellen Schaden und Verlust ist die Pfarrgemeinde haftbar, doch bleibt ihr der Regreß gegen den Verwaltungsrat zugesichert. Wenn der Pfarrer den Zins nicht selbst bezieht, hat der Verwaltungsrat denselben durch den Pfleger einziehen und sich darüber Rechnung stellen

*Dekret vom 6. Januar 1819*

Wie bisher. Zusätze und Abänderungen: Der Ortspfarrer als Geschäftsführer der Pflegkommission hat über das Pfrundvermögen ein vollständiges Urbar in dreifacher Ausführung zu verfassen, wovon je ein Exemplar an den Administrationsrat, die Pflegkommission und an ihn selbst geht. Das für die Pflegkommission bestimmte Exemplar sowie sämtliche Schriftstücke sind unter dreifachem

<sup>21</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Kommissionsrapport an den Evangelischen Kleinen Rat, 8. 12. 1818.

<sup>22</sup> Vgl. oben, S. 99.

<sup>23</sup> Vgl. oben, S. 44.

<sup>24</sup> O.G.S., 2. Bd., S. 81 ff.

zu lassen. Der Vorsitzende, das heißt der ranghöchste weltliche Beamte, unterzeichnet die Jahresrechnung über das Pfrundvermögen und verfügt über einen Schlüssel der Lade, in der die Kapitalbriefe aufbewahrt werden. Der Pfarrer kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit deliberativer Stimme teilnehmen, wenn es um die Anleihe und Sicherstellung von Pfrundkapitalien geht. Er verfügt über den zweiten Schlüssel der Kirchenlade.

#### *Aufgaben des Pflegers*

Der Pfleger hat für seine Verwaltung Sicherheit zu leisten und ist für Schaden verantwortlich. Wenn er mit dem Zinsbezug für den Pfarrer beauftragt wird, darf er von jedem Gulden Zins 3 Kreuzer behalten. Gleichzeitig mit der Kirchenrechnung hat er auch Rechenschaft über die Pfrundverwaltung zu geben.

#### *Rechte der Kollatoren*

Wenn weder Kanton noch Gemeinde, sondern ein Dritter Kollator ist, kann dieser der Rechnungsabnahme beiwohnen.

#### *Rechte der oberen Behörde*

Bei der Rechnungsabnahme unterzeichnet ein Abgeordneter des Kirchenrates die Pfrundvermögensrechnung. Die Kirchenräte haben von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Zustand des Pfrundvermögens der dem Kanton unmittelbar zustehenden Kollaturen an die Regierung einzugeben. Die Liquidationsbegehren leitet der Kirchenrat an die Regierung weiter.

Schloß in einer Lade aufzubewahren, wovon der Pfarrer, der Pfleger und das erste weltliche Mitglied der Pflegkommission je einen Schlüssel erhält. Alljährlich sind die Veränderungen in den Urbarien nachzutragen und dem Pfarrer und Administrationsrat davon Kenntnis zu geben. Den Sitzungen kann der Ortspfarrer mit aktiver Stimme beiwohnen. Ihm muß auch eine Abschrift des Zinsbuches, welches die Pflegkommission über die Pfrundkapitalien führt, zugestellt werden. (§ 1-5, 7-8)

Wie bisher. Abänderung: Von den dem Ortspfarrer schuldigen Zinsen dürfen keine Abzüge gemacht werden. Bei der Abnahme der Jahresrechnung über die Pfrundkapitalien hat sich der Pfleger darüber auszuweisen, ob er dem Pfarrer den ihm zustehenden Betrag bezahlt habe. (§ 4-6, 9)

Wie bisher. (§ 10)

Wie bisher. Zusätze: Wenn Fälle eintreten, «in welchen besondere Gründe eine andre Verwaltung erheischen, so wird der Administrations-Rath dafür sein Gutachten an das evangelische Klein-Raths-Collegium einreichen, damit dann diejenigen Verfügungen erfolgen, welche den Umständen am angemessensten seyn mögen». Der Administrationsrat hat von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Zustand sämtlicher Pfründen der Regierung einzureichen. Er hat auch mit Auskünften zum raschen Abschluß der noch pendenten Loskaufsgeschäfte nach Möglichkeit beizutragen. – Die Bestimmung, wonach ein Abgeordneter der oberen Behörde die Jahresrechnung zu unterzeichnen hatte, wurde fallengelassen. (§ 3, 11, 13)

Der Ortspfarrer verfügte somit gegenüber der Mediation nicht nur über das Mitsprache-, sondern auch über das Mitbestimmungsrecht in der Verwaltung der Pfrundgüter, aus welchen er sein Einkommen bezog. Er hatte alle nötigen Schreib-

arbeiten zu erledigen und konnte sich mit aktiver Stimme an den Beratungen über die Anleitung der Pfrundkapitalien beteiligen. Ihm war damit die Möglichkeit gegeben, bei eventueller Unordnung selber zum Rechten zu sehen. Es war weitgehend Gewähr dafür geleistet, daß das Pfarreinkommen nicht mehr willkürlich wie früher von der Kirchengemeinde reduziert werden konnte<sup>25</sup>.

Auf die vielen Streitigkeiten und Händel einzugehen, welche sich in der Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Pfrundgüter während der Restaurationszeit ergaben, würde zu weit führen. Gesamthaft gesehen, war der Evangelische Administrationsrat bemüht, in allen Kirchengemeinden den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Beharrlich mahnte er die säumigen Pflegkommissionen an ihre Pflichten. Er hatte zum Beispiel Mühe, in den Besitz der jährlichen Fondsrechnungen zu gelangen. Sieben Jahre nach der Einführung der neuen Organisationsgesetze schrieb er dem Evangelischen Kleinen Rat: «... So ging es mit den uns hierüber eingesandten Rechnungen schon wieder besser als das vorige Jahr, da unser Herr Rechnungsrevisor auch diejenigen Gemeinden an eine bessere Ordnung zu gewöhnen weiß, die sich dazu lange nicht verstehen wollten<sup>26</sup>». Der Administrationsrat war bestrebt, eine möglichst genaue Übersicht über alle im Kanton vorhandenen Fonds zu gewinnen. Da aber immer wieder Rechnungen fehlten, konnte er in seinen Jahresberichten nur zweimal ungefähre Angaben machen. Die Gesamtbestände betrugen (in Gulden):

	Kirchenfonds	Schulfonds	Armenfonds	Pfarrfonds
1817 .....	294 981	141 822	322 561	52 070
1826 .....	322 378	229 872	373 160	56 679
Zunahme .....	27 397	88 050	50 599	4 609

Aus diesen Zahlen resultiert, daß im fraglichen Jahrzehnt im Schulsektor in den meisten Gemeinden enorme Anstrengungen unternommen wurden. Der kleine Betrag der Pfarrfonds erklärt sich aus der Tatsache, daß noch viele Geistliche ihr Einkommen aus Pfrundgefällen, das heißt in natura, bezogen<sup>27</sup>.

Die Erträgnisse aus den Fondsguthaben reichten aber nicht zur Deckung aller Ausgaben der Kirchengemeinden. Nach einer provisorischen Weisung des Kleinen Rates von 1811 konnten sie für die kirchlichen Bedürfnisse Steuern erheben, deren Betrag zu einem Drittel auf das Vermögen und zu zwei Dritteln auf die Anzahl der Kommunikanten zu verteilen war<sup>28</sup>. Da es dem Administrationsrat

<sup>25</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 145 ff. – Die Einkommensverminderungen ergaben sich vor allem durch die zu niedrigen Preisansätze für den Loskauf des Großen Zehnten.

<sup>26</sup> STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Rechenschaftsbericht des Administrationsrates 1826.

<sup>27</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 145 ff.

<sup>28</sup> STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 12. 1811, § 2514.



gemäß Grundlagengesetz von 1816 strikte untersagt war, allgemeine Steuern und Abgaben auszuschreiben, bat er am 8. März 1821 den Evangelischen Kleinen Rat, die nötige Einleitung für den Erlaß eines Besteuerungsgesetzes für Kirchen- und Schulwesen zu treffen<sup>29</sup>. In seinem Gutachten schlug er vor, daß in den Gemeinden, wo die Ausgaben nicht aus den Kirchenfonds und -anlagen bestritten werden konnten, die Hälfte des Steuerbetrages auf das Vermögen und die andere Hälfte auf die Haushaltungen zu verteilen sei<sup>30</sup>. Damit waren die Großratsmitglieder nicht einverstanden. Sie beehrten, zuerst den Zweck dieser Steuern in Erfahrung zu bringen. Der Administrationsrat gab ihnen folgende Verwendungsmöglichkeiten an<sup>31</sup>:

*Kirchenwesen:* Bau, Unterhalt und Reparaturen der Kirch- und Pfarrgebäude, Besoldungen für Geistliche, Vorsinger und Mesmer, Ausgaben für Kultusgegenstände und Pfarrveränderungen.

*Schulwesen:* Errichtung, Unterhalt und Reparaturen der Schulhäuser oder Schulstuben, Besoldung für Schullehrer, Schulgeld für Kinder armer Eltern.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit fand die vom Evangelischen Großen Rat bestellte Kommission, daß man bei der Festsetzung der Steuern zwischen fortlaufenden und außergewöhnlichen Aufwendungen unterscheiden müsse. Zu den ersteren zählte sie die Besoldungen der Pfarrer, Lehrer usw., die kleinen Reparaturen an Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden, Ausgaben für Gegenstände des Kultes usw., zu den letzteren Neubauten und größere Reparaturen usw. Für die laufenden Ausgaben sei die vorgeschlagene Repartition von 50 Prozent auf das Vermögen zu hoch, «wenigstens im Vergleich mit der ziemlich allgemeinen bisherigen Übung, nach welcher die ganze Last ausschließlich auf die Haushaltungen oder Communicanten fiel». Ihr diesbezüglicher Gegenvorschlag lautete: Verteilung des Steuerbetrages zu zwei Dritteln auf die Haushaltungen und zu einem Drittel auf das Vermögen für die laufenden Bedürfnisse und für die außerordentlichen nach dem Einverständnis der Beitragspflichtigen, wobei allfällige Streitigkeiten vom Administrationsrat zu schlichten sind<sup>32</sup>. In diesem Sinne wurde auch das definitive Steuerdekret abgefaßt, welches am 5. Juni 1822 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat sanktioniert wurde<sup>33</sup>.

Diese Vorschriften wurden nach vier Jahren noch erweitert. Der Evangelische Kleine Rat fand nämlich, daß «auswärts sich aufhaltende Bürger der Theilnahme

29 A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 8. 3. 1821, S. 6.

30 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gutachten des Evangelischen Kleinen Rates, 22. 11. 1821, vgl. auch Schreiben des Evangelischen Kleinen Rates an Evangelischen Großen Rat, 19. 12. 1821.

31 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 4. 1822, S. 364 ff.

32 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gutachten des Evangelischen Großen Rates an Evangelischen Kleinen Rat, 22. 4. 1822.

33 O.GS., 2. Bd., S. 287 ff., siehe Straub, S. 213 ff.

an außerordentlichen Baulasten sich nicht entziehen können, doch aber, als zur Zeit die bestehenden kirchlichen und Schul-Anstalten in ihrer Heimath nicht benutzend, auch nicht in gleichem Maaße dafür in Anspruch kommen dürfen, wie die Anwesenden, denen diese Einrichtungen allein Vortheil gewähren<sup>34</sup>». Er entwarf daher ein entsprechendes Regulativ, welches am 5. Juni 1826 ohne Abänderung vom Evangelischen Großen Rat akzeptiert wurde und das folgende Ergänzungen brachte<sup>35</sup>:

1. Abwesende Anteilhaber an den Kirchen- und Schulgütern dürfen bei der Errichtung von Neubauten oder bei großen Reparaturen an schon vorhandenen Gebäulichkeiten sowie bei der Gründung neuer Fonds, wenn die disponiblen Mittel nicht ausreichen, «zur Beyhülfsleistung hierzu angehalten werden». Zu eventuellen Frondiensten oder Lieferungen von Baumaterialien sind aber nur die im Kirchspiel oder Schulbezirk wohnenden Bürger verpflichtet.

2. Die laufenden Ausgaben sind einzig von den anwesenden Anteilhabern zu bestreiten.

3. Abwesende Kirchgemeindeglieder, welche mehrere Anteilhaberrechte besitzen, «tragen an das in vorgedachtem Sinne auf die Haushaltungen zu repartirende Betreffnis in einem Verhältnis bey, welches sich nach der Zahl dieser Mitgenossenschafts-Rechte richtet».

Damit war das kirchliche Besteuerungsrecht dem Grundsatz der Verfassung von 1814 angepaßt worden, nach welchem die Kantonsbürger allein das aktive Stimm- und Wahlrecht hatten; sie konnten es nur dort ausüben, wo sie das Gemeindegliederrecht besaßen. Ansässen hatten nur das Stimmrecht, und zwar in Angelegenheiten, die nicht das Eigentum der Gemeindeglieder betrafen<sup>36</sup>.

In der Mediation wurde nebst den Kantonsbürgern auch den Niedergelassenen das Aktivbürgerrecht zugestanden, insofern sie am Wohnort die gesetzlichen Steuern zahlten<sup>37</sup>. Diese Bestimmungen ließen sich nicht ohne weiteres durch die Verfassung von 1814 aufheben. So kam es, daß in der Restauration «in vielen Gemeinden den Ansässen auch in Bezug auf Wahlen der Kirchenvorsteher und Pfleger gleiche Rechte wie den eigentlichen Kirchbürgern eingeräumt» wurden<sup>38</sup>. Auf die verschiedenen Anfragen der Kirchenvorsteherschaften, ob diese Praxis beibehalten werden könne, erließ der Administrationsrat am 25. Oktober 1827 die generelle Weisung, «daß es sich mit dem Gesetz durchaus nicht vertrage, daß Ansässen solche Rechte ausüben können; daher seyen denselben ihre Einkaufssummen zurückzuzahlen, die Gemeinden aber ermächtigt, eine Entschädigung für

34 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Evangelischer Kleiner Rat an Evangelischen Großen Rat, 2. 6. 1825.

35 O. GS., 2. Bd., S. 432 ff.

36 O. GS., 1. Bd., S. 17, §§ 4 und 5, vgl. auch Rosenkranz, Th. B. 107, S. 172 f.

37 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, 2. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, S. 454, Bern 1886.

38 STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 24. 5. 1824, § 356.

Benutzung der Kirche usw. zu fordern<sup>39</sup>». Da man den Niedergelassenen das Aktivbürgerrecht nicht gewährte, wagte man es auch nicht, sie gesetzlich zu Beiträgen an den Kirchengemeindehaushalt zu verpflichten.

Zum Problembereich der Kirchengemeindefinanzen gehört auch die Abchurung bei Tod oder Wegwahl eines Pfarrers. Zur Verhütung von Schädigung der wegziehenden Pfarrfamilie, des Amtsnachfolgers und der Pfrund selber sowie zur Vermeidung eines Unterbruchs in der Pastoration der betreffenden Gemeinde wurde in der Mediation ein Gesetz geschaffen<sup>39a</sup>, wonach die abtretende Familie den Nachfolger sogleich entschädigen mußte, wenn sie schon mehr bezogen hatte, als ihr zukam. Der neue Pfarrer hingegen hatte dem abtretenden oder den Hinterlassenen ihren Anteil für die Zeit, während deren sie die Pfarrgeschäfte besorgen ließen, erst nach Verfall der Einkünfte auszuführen. Das Nutzungsrecht der Pfrundgüter hatte die abtretende Familie, solange sie die Pfarrgeschäfte führte. Den Ertrag konnte sie dem neuen Pfarrer zu den landesüblichen Preisen überlassen oder auch anderswo verkaufen. Betreffend die erbrachten Aufwendungen für die gebäulichen und landwirtschaftlichen Verbesserungen wurde ein Verteilungsschlüssel für die beiden Parteien festgelegt. Unbedingtes Eigentum der abgehenden Familie waren das Vieh und die Mobilien. Zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten wurde eine kirchenrätliche Abchurungskommission aus zwei Geistlichen und einem Laien gebildet<sup>40</sup>. Dieses Gesetz wurde 1818 vom Administrationsrat revidiert. Da sich wegen Ermangelung genauer zeitlicher Bestimmungen beim Pfarrwechsel Schwierigkeiten ergeben hatten, schlug er folgende Ergänzungsvorschriften vor<sup>41</sup>:

1. Die abziehende Familie darf die Pfarrstelle nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tod oder der Beförderung des Amtsinhabers verlassen. Sollte der Wegzug früher geschehen, muß dem Administrationsrat Gewähr dafür geleistet werden, daß für die noch restliche Zeit die Stelle durch einen Pfarrvikar versehen wird.

2. Für die Berechnung der Einkommensteile gilt nicht mehr der kirchliche, sondern der bürgerliche Kalender (Normaljahr!).

3. An die Stelle der vormaligen Abchurungskommission tritt nun die Vollziehungskommission des Administrationsrates.

Gegen diese Vorschläge hatten die oberen Behörden nichts einzuwenden. Nachdem das Gesetz in diesem Sinn abgeändert worden war, wurde es am 8. Juni 1819 vom Evangelischen Großen Rat ratifiziert<sup>42</sup>.

39 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1827, S. 354.

39a Tbl., 7. Bd., S. 168 ff., Verordnung über Pfründen-Abchurung, 3. 5. 1809.

40 Tbl., 5. Bd., S. 140 ff., vgl. auch Hungerbühler, Th.B. 96, S. 142 ff.

41 A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 23. 12. 1818, S. 120.

42 O.GS., 2. Bd., S. 85 ff.

## C. Die evangelische Geistlichkeit im Staat

### a) Die rechtliche Stellung der Geistlichen

Nachdem gezeigt worden ist, wie die evangelischen staatlichen und kirchlichen Behörden sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene während der Restaurationszeit zusammenwirkten, sei noch auf die Stellung der evangelischen Geistlichen gegenüber dem Staat im einzelnen hingewiesen. Es sollen dabei vor allem ihre Tätigkeit im Staatsapparat beleuchtet und ihre eigenen inneren Probleme dargestellt werden.

Durch das Wahlgesetz von 1803 erhielten alle Religionsdiener im Thurgau, welche Schweizer Bürger waren, das aktive und das passive Wahlrecht und damit auch Zutritt zu den Urversammlungen der Bürger<sup>1</sup>. Diese Ausnahmebestimmung für die Geistlichen galt in der Restaurationszeit nicht mehr. Die Kantonalverfassung von 1814 gewährte die politischen Rechte nur noch den Kantonsbürgern<sup>2</sup>. Aus dem Thurgau gebürtige Geistliche waren es denn auch, die gegen Ende der Restaurationsperiode auf die politische Bühne traten und sich kräftig für die Umgestaltung der staatlichen Einrichtungen einsetzten (Pupikofer, Mörikofer, Bornhauser<sup>3</sup>).

Der neue Staat stellte die Geistlichkeit gemäß dem Kirchenratsgesetz von 1806 wie die andern Bürger unter die zivile Gerichtsbarkeit. Wenn ordinierte Geistliche wegen Zivil- und Kriminalvergehen straffällig wurden, konnte der Kirchenrat der Regierung die Standesentsetzung beantragen. Dem ersteren wurde eine Bußengewalt von 25 bis 300 Gulden gegen Geistliche zuerkannt. Die Bußen fielen in den Pfarrwitwenfonds<sup>4</sup>. Diese Regelung wurde in der Restauration ausdrücklich beibehalten. Im Organisationsgesetz des evangelischen Administrationsrates von 1817 wurde nämlich speziell erwähnt, daß «die Vorschriften über Ahndung von Fehlern, welche Mitglieder der Geistlichkeit zum Nachtheil ihres Amtes begehen möchten», gemäß den früheren gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit haben<sup>5</sup>.

Die Militärorganisation von 1804 befreite alle angestellten Geistlichen von der Pflicht der Dienstleistung. Diese Ausnahme in der Rechtsstellung der Geistlichkeit wurde in den neuen Militärgesetzen von 1818 und 1824 bestätigt<sup>6</sup>.

Als Gegenwert für die gewährten Rechte verlangte die Regierung die Mit-

<sup>1</sup> Tbl., 1. Bd., S. 27, vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 209 ff.

<sup>2</sup> O. GS., 1. Bd., S. 17, § 3.

<sup>3</sup> Siehe Frei; Leutenegger, Regenerationszeit; Mörikofer, Erlebnisse.

<sup>4</sup> Tbl., 5. Bd., S. 126 f., und 10. Bd., S. 6.

<sup>5</sup> O. GS., 2. Bd., S. 28, § 17.

<sup>6</sup> O. GS., 1. Bd., S. 284 ff., und 3. Bd., S. 120 ff.

arbeit der Geistlichkeit innerhalb der staatlichen Organisation. Vor allem erwartete sie vom geistlichen Stand, daß er die von ihr konzipierte enge Verbindung zwischen Staat und Kirche ersprießlich aktivierte. Die wichtigsten Funktionen in der öffentlichen Verwaltung, welche man den Pfarrern in der Mediation übertrug, waren: Besorgung des Zivilstandswesens in der Gemeinde, das heißt Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; Verlesen der obrigkeitlichen Verordnungen in der Kirche; Schlichtung der Ehestreitigkeiten, Leitung des Kirchenstillstandes (Kirchenzucht, Armenfürsorge); Aufsicht über das Schulwesen und die Gefangenenbetreuung. In der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter wurden ihre Befugnisse zugunsten der Kirchgemeinde zurückgebunden; öffentliche Gelder und Güter wurden den Geistlichen nicht anvertraut, man nahm Rücksicht auf den argwöhnischen Autonomiewillen der Gemeinden<sup>7</sup>.

In der Restauration nahm der Umfang der Aufgaben und Pflichten der Pfarrer in der Administration noch zu. Nebst der gewohnten Stellung in der Kirchengemeinschaft (früher Kirchenstillstand) erhielten sie nun auch maßgebenden Einfluß in der Verwaltung der kirchlichen Güter: Sie wurden Geschäftsführer der Pflégkommissionen mit aktivem Stimmrecht. Außer der bis dahin ausgeübten Aufsicht über die Schulen hatten sie nun auch die neu geschaffenen Schulvorsteherchaften zu präsidieren. Dazu kamen die schon in der Mediation übertragenen Funktionen im Zivilstands- und Ehegerichtswesen, in der Gefangenenbetreuung und als «Promulgationsbeamte» der Regierung. – Noch mehr als in der Mediation erkannten die obersten weltlichen Behörden in der Restauration, daß man die Geistlichen – da sie im allgemeinen die einzigen gebildeten Leute auf dem Lande waren – in der Verwaltung einfach brauchte. Sie kamen daher in der Zeit zwischen 1815 und 1830 den vom geistlichen Stand gestellten Forderungen noch weiter nach als früher. Die Pfarrer gewannen wieder annähernd die gleiche bedeutende Stellung in den Gemeinden, welche sie vor 1798 innehatten<sup>8</sup>.

### *b) Die internen Probleme der Geistlichkeit*

*Herkunft:* Wie aus der Darstellung von Hungerbühler hervorgeht, hatte 1798 der Stand Zürich die meisten evangelischen Geistlichen in der Landschaft Thurgau gestellt<sup>9</sup>. Mit dem Beginn der Helvetik waren die thurgauischen Kirchenpolitiker, besonders Pfarrer Melchior Sulzberger, bestrebt, möglichst viele Thurgauer Kan-

<sup>7</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 209 ff.

<sup>8</sup> Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 226. Nach dem Verfasser hatte der Stand Zürich Anfang 1798 fünf Sechstel aller evangelischen Geistlichen im Thurgau gestellt.

tonsbürger zum geistlichen Stand zu erheben, um die Pfründen im neuen Kanton mit eigenen Leuten besetzen zu können. Bei aller Vorsicht, welche in der diesbezüglichen Personalpolitik beobachtet werden mußte, zeigte sich doch bald der gewünschte Erfolg: Die Zahl der Thurgauer stieg von zwei (1798) auf elf<sup>10</sup> (1813).

In der Restauration wurde der Nachwuchs der Thurgauer Prediger weiterhin stark gefördert. Begabte Jünglinge armer Eltern erhielten Stipendien, und oft hat man vakant gewordene Stellen nur provisorisch mit fremden Geistlichen versehen, um sie den vor dem Abschluß des Studiums stehenden Thurgauer Kandidaten zu reservieren<sup>11</sup>. Die Folge davon war, daß am Ende der zu behandelnden Periode die Zahl der Kantonsbürger unter den evangelischen Geistlichen auf zwanzig anstieg. Der Anteil der Zürcher sank unter einen Drittel des Gesamtbestandes von fünfundfünfzig. Die Thurgauer Bürger standen nun etwa im Verhältnis 4 zu 7 zu den übrigen Geistlichen (sechzehn Zürcher, sieben Appenzeller, sechs St.-Galler, drei Glarner, zwei Schaffhauser und ein Graubündner<sup>12</sup>). Dabei handelte es sich bei den Thurgauern vor allem um junge Geistliche, sozusagen um die neue geistige Elite des Kantons (Pupikofer, Mörikofer, Bornhauser usw.), die mit ihrem Fortschrittsglauben auffällig mit den in Amt und Würde ergrauten, mehr konservativen Zürchern (Zwingli, Locher, Däniker) kontrastierten.

*Bildung:* Ein zweites wichtiges Problem beschäftigte die thurgauischen Kirchenpolitiker, nämlich das der Heranbildung der jungen Geistlichen. Der Weg zum Theologiestudium war am Beginn des 19. Jahrhunderts im Thurgau noch recht beschwerlich. Jünglinge, die sich zum Predigerberuf entschlossen hatten, traten nach der Elementarschule in die «höheren» Schulen in Frauenfeld, Dießenhofen, Weinfelden, Bischofszell oder Arbon, nämlich in die sogenannten Provisorate, ein<sup>13</sup>. Unvermögliiche Eltern schickten ihre Söhne zu einem verwandten Pfarrer oder zu dem des Wohnortes, wenn immer er Lust und Muße zum Unterrichten hatte. Meistens stellten sich junge Pfarrvikare als Lehrer zur Verfügung, welche die für die höheren Stadtschulen nötigen klassisch-philologischen Vorkenntnisse für das Theologiestudium vermittelten. In Anbetracht ihres bescheidenen Pfrundeinkommens waren sie auf diesen Nebenverdienst angewiesen. Privatlehrer oder Provisor waren während der Restauration nachweisbar folgende Geistliche: Konrad Ammann in Märstetten, später in Scherzingen, Georg Wirth und Adam Pupikofer in Güttingen, der letztere später auch in Bischofszell, Mathias Pestaluzz und Johann Knus in Hüttlingen, Leodegar Benker und sein Sohn Johann Ulrich Benker in Dießenhofen, Salomon Gutmann und Johann

10 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 227.

11 Vgl. unten, S. 127.

12 Vgl. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

13 Vgl. Leisi, Kantonsschule, S. 10.



Kaspar Mörikofer in Frauenfeld, Kaspar Stumpf und Thomas Bornhauser in Weinfelden<sup>14</sup>.

Die Ausbildung in den Provisoraten ließ in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Johann Adam Pupikofer aus Tuttwil, welcher die Lateinschule (Provisorat) in Frauenfeld besuchte, beklagte sich über die sonderbaren Manieren seines Lehrers Gutmann, vor allem aber über die vielen Stunden, die er eigenmächtig hatte ausfallen lassen. Die ihm dadurch reichlich zugefallene Freizeit verwendete der lernbegierige Pupikofer für das Studium der historischen Werke von Johannes von Müller, Schiller, Herder usw. Dies hat dazu beigetragen, daß sich der spätere Pfarrer Pupikofer nebenamtlich hauptsächlich dem Geschichtsfach zuwandte<sup>15</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch das Beispiel von Konrad Kern aus Berlingen, dem späteren Minister der Eidgenossenschaft in Paris, erwähnenswert. Anfänglich für das Theologiestudium bestimmt, besuchte Kern den philologischen Unterricht bei Pfarrer Benker in Dießenhofen. In seinem Jugendtagebuch notierte er, daß an der kleinen Lehranstalt in Dießenhofen die älteren Zöglinge den jüngeren bei den Aufgaben halfen oder unter Aufsicht des Schulleiters selber Unterricht erteilten. Die vielseitigen Amtspflichten verhinderten Pfarrer Benker, regelmäßig und streng geordnet Schule zu halten. Oft fielen die Stunden aus, weil er wegen Hochzeiten, Beerdigungen, Versammlungen usw. abwesend sein oder die Predigt studieren mußte. Nach Kern kam es einmal vor, daß viereinhalb Wochen nach den Sommerferien immer noch kein geordneter Unterricht erteilt wurde<sup>16</sup>. Dieser unregelmäßige Schulbetrieb bewirkte, daß die Studierenden schon frühzeitig zum selbständigen Arbeiten gezwungen wurden; dies gereichte ihnen zum Vorteil. Weiter zeigten die Geistlichen, welche diesen beschwerlichen Studienweg zu begehen hatten, am Ende der Restaurationszeit auch ein waches Interesse für die Verbesserung des thurgauischen Schulwesens.

Dieser Schwierigkeiten in der Ausbildung waren sich die thurgauischen Kirchenpolitiker wohl bewußt. Der Evangelische Kirchenrat prüfte daher ernsthaft den 1813 von Provisor Gutmann eingereichten Entwurf für die Gründung eines thurgauischen Gymnasiums in Frauenfeld<sup>17</sup>. Dieser erste Plan für eine kantonale Mittelschule scheiterte wegen der mangelnden finanziellen Mittel und der konfessionellen Spannungen zwischen den beiden Bekenntnissen.

Als «studiosi philosophiae» zogen die thurgauischen Lernbessenen an die höheren Schulen in St. Gallen, Zürich oder Basel. Traditionsgemäß gingen die meisten Thurgauer Studenten ans Carolinum in der Limmatstadt. Aber auch an

<sup>14</sup> Siehe A. E. KR, Protokolle Administrationsrat, auch Wepfer; A. Schopp, Kern usw.

<sup>15</sup> Vgl. Wepfer, Th. B. 106, S. 14 f.

<sup>16</sup> Vgl. Schoop, Kerns Jugendtagebuch, S. 40.

<sup>17</sup> Vgl. A. E. KR, Protokoll Kirchenrat, 14. 10. 1813, S. 88. Siehe auch Leisi, S. 10 ff.

dieser Schule erlebten sie Enttäuschungen. Pupikofer berichtete seinem Freund: «Die theologische Classe ist so schlecht mit Lehrern versehen, daß es einem bald erleiden möchte, sie zu hören; sie wissen so wenig Interesse zu erwecken, sind so kalt, vergraben das Bißchen Gutes und Vernünftiges in einem solchen Haufen alten und neuen Wort- und Sachplunders, daß man sich wirklich nicht verwundern darf, wenn einer um den andern von der Theologie zur Medicin und zu den juribus abspringt<sup>18</sup>». Auch Bornhauser urteilte scharf über die Professoren am Carolinum: «Es herrscht ein solcher Schlendrian, daß die öffentlichen Vorlesungen mit Ausnahme der Kollegien bei Orelli und Schultheß verlorene Zeit waren<sup>19</sup>». Die Meinung Mörikofer lautet so: «Den Schwerpunkt der ... zürcherischen Gelehrsamkeit bildete die klassische Philologie, und jeder junge Gelehrte mußte sich in den alten Sprachen bewährt haben, ehe man ihm ein anderes Fach anvertraute; dem bewährten Philologen öffnete sich dann aber jedes Feld der Wissenschaft, so fremd er demselben auch gewesen sein mochte. Darum darf man sich über die traurige Bestellung der Lehrstühle der Theologie ... nicht wundern. Vom Professor des Alten Testamentes nicht zu reden, welcher ganz geeignet war, daß seine Schüler bei ihm weder etwas lernen konnten noch wollten und sich die Zeit daher gewöhnlich mit muthwilligen Possen verkürzten<sup>20</sup> ...». Daß dabei die Autorität der Professoren zerfiel, versteht sich von selbst. Der temperamentvolle Bornhauser wagte es, als er wegen wiederholten Fernbleibens aus den Kollegien zur theologischen Prüfung in Zürich nicht zugelassen wurde, den examinierenden Professoren trotzig zuzurufen: «Ich appelliere an die Zeit; diese soll entscheiden, ob es mir zur Schande gereicht oder Ihnen, daß Sie mich zurückweisen<sup>21</sup>». Seinem Freund Kesselring schrieb er darauf keck: «Diese blöden Tröpfe konnten mich natürlich nicht fassen und schimpften in gebrochenen Seufzern über Unverschämtheit<sup>22</sup>». Die Thurgauer Studenten sahen sich unter diesen Umständen veranlaßt, auch in Zürich sich selbst weiterzubilden. Sie gründeten eine literarische Gesellschaft und versammelten sich wöchentlich einmal, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in Vorträgen, Diskussionen und Stegreifübungen zu erweitern<sup>23</sup>.

Die schlechten Erfahrungen, welche die strebsamen jungen Thurgauer in der Limmatstadt machten, brachten es mit sich, daß sie sich nach anderen Bildungsstätten umsahen. Die Universität Basel wurde in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts Anziehungspunkt vieler Theologiestudenten. Der dort wirkende Theologieprofessor Wilhelm de Wette und der Historiker Friedrich Kortüm wurden

18 Pupikofer an Rüschi, 12. 6. 1816, zitiert bei Wepfer, Th.B. 106, S. 21.

19 Leutenegger, Regenerationszeit, S. 102.

20 Mörikofer, Erlebnisse, S. 14f.

21 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 2. 1821, S. 259f.

22 Bornhauser an Kesselring, 9. 2. 1821, zitiert bei Leutenegger, Regeneration, Th.B. 67, S. 102f., Anm. 4.

23 Vgl. Schoop, Kern, S. 26ff.

allgemein sehr geschätzt. Der erste Thurgauer, welcher zwecks Weiterbildung die Vorlesungen von De Wette besuchte, war Johann Ulrich Ernst aus Wigoltingen. Auf seine günstigen Berichte, die er seinen einstigen Studienkollegen in Zürich zukommen ließ, wünschten auch die in der Limmatstadt Verbliebenen nach Basel zu gehen. Obwohl sich der Antistes Sulzberger gegen die von De Wette gelehrtene neuhumanistische Theologie aussprach, vollzog sich im Jahre 1825 der Exodus der thurgauischen Theologiestudenten aus Zürich. Ihre Erwartungen scheinen erfüllt worden zu sein, denn Jacques Wegelin aus Dießenhofen schrieb seinem Vater aus Basel: «... das Leben der Studiosen ist hier ganz verschieden von dem in Zürich. Die Bürger sind Philister und betrachten den Studenten wie sich's gebührt, nicht so von der Seite und ... die Professoren sind Vorarbeiter und Überlieferer der Schätze, nach denen wir trachten. Sie sind nur im Wissen weiter, aber als Menschen genießen wir gleiche Rechte mit ihnen; sie sind nicht wie in Zürich hochgelehrte Herren Professoren, vor denen sich der Studirende tief bücken muß, um die Gelehrsamkeit, die sie ihm zu Theil werden lassen, demüthig anhalten muß<sup>24</sup>». Über die Vorlesungen von Kortüm berichtete er später: «Nicht ein mühevoll aus tausend Ecken und Winkeln zusammengeschartes Machwerk, sondern ein lebendiges Bild erscheint dem Zuhörer. Nicht in dem Kostüm unserer Zeiten, sondern in ihrer Eigenthümlichkeit stellt er Zeiten, Völker und Ideen dar. Sein Styl ist einfach, würdig, jedes Wort ist bezeichnend, sein Vortrag ist passend, kräftig<sup>25</sup>». So wurden in Basel etwa zehn thurgauische Theologiestudenten im Geist des idealen Liberalismus gebildet und würdig auf ihre zukünftigen Pfarraufgaben vorbereitet. Als Prediger haben sie in der Regeneration wesentlich zur Gestaltung der neuen Kirchenpolitik beigetragen<sup>26</sup>. Konrad Kern entsagte unter dem Einfluß Kortüms der Theologie und begann eine juristische Laufbahn, die ihn steil aufwärts führte<sup>27</sup>.

*Stipendien:* 1808 wurde vom Paritätischen Kirchenrat eine sogenannte Studienkasse geschaffen, aus welcher fähige junge Kantonsbürger, welche sich dem Theologiestudium widmen wollten, unterstützt wurden. Die Gelder, welche in diese

24 STA TG, Nachlaß Familie Wegelin, Jacques Wegelin an seinen Vater, 31. 10. 1825. Vgl. auch Schoop, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration (ungedruckt).

25 STA TG, Nachlaß Wegelin, Jacques Wegelin an seinen Vater, 20. 6. 1826.

26 Es ging um folgende Thurgauer: Jacques Wegelin von Dießenhofen, gest. 1827; Johannes Ammann von Wittenwil, später Pfarrer in Matzingen; Friedrich Bridler von Müllheim, später Pfarrer in Braunau, Wigoltingen und Frauenfeld; Philipp Fatzer von Salmsach, gest. 1826; Kaspar Küchli von Dießenhofen; Andreas Guhl von Steckborn, später Pfarrer in Märstetten; Johannes Pupikofer von Tuttwil, Bruder des Historikers, später Pfarrer in Berlingen und Sulgen; Jakob Keller von Weinfeld, später Pfarrer in Pfyn und Langrickenbach; Benjamin Rietmann von Bischofszell, später Pfarrer in Lipperswilen; Adam Schenk von Hugelshofen, später Pfarrer in Braunau; Johannes Wartenweiler von Kenzenau bei Schweizersholz, später Pfarrer in Lustdorf; Ludwig Fehr von Frauenfeld, später Pfarrer in Scherzingen. Vgl. Schoop, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration (ungedruckt).

27 Schoop, Kern, S. 29ff.

Kasse flossen, stammten größtenteils aus der Paritätischen Schulkasse, zum Teil aus der Staatskasse. Unter den Beschenkten befanden sich einige Katholiken, doch waren die Reformierten stark in der Überzahl<sup>28</sup>.

Mit der 1817 erfolgten Trennung der Verwaltung der beiden Konfessionsteile wurde die Studienkasse aufgehoben. Wie bereits gezeigt worden ist, wurden die nachgesuchten Stipendien der Theologiestudenten evangelischerseits aus der Kasse des Administrationsrates, welchem gemäß dem Organisationsgesetz vom 11. Januar 1817 die «Candidaten und Studiosen» unterstellt waren, bezahlt<sup>29</sup>. Mit öffentlichen Mitteln unterstützt wurden in der Zeit zwischen 1815 und 1830<sup>30</sup>:

Johann Maron von Berlingen (1815) .....	250 Gulden
Johann Adam Pupikofer von Tuttwil (1815/16) .....	530 Gulden
Konrad Hanhart von Steckborn (1815/16) .....	577 Gulden
Ulrich Deutsch von Mattwil (1816/17) .....	500 Gulden
Thomas Bornhauser von Weinfeld (1816–1819) .....	605 Gulden
Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld (1816–1821) .....	300 Gulden
Wilhelm Gamper von Brotegg (1819) .....	55 Gulden
Jakob Albrecht von Müllheim (1822–1827) .....	400 Gulden
Ulrich Meyer von Espi-Frauenfeld (1824) .....	66 Gulden
Johann Pupikofer von Tuttwil (1825–1828) .....	528 Gulden
Philipp Fatzer von Romanshorn (1826) .....	150 Gulden
	<hr/>
	3961 Gulden

Für Stipendien stand noch eine zweite Quelle zur Verfügung, nämlich die Absenzgelder des Großen Rates. 1807 beschloß er, die Bußen für Absenzen verzinslich anzulegen und den Ertrag zur Unterstützung von Studierenden zu verwenden. Während der Mediation wurden die Erträgnisse unter Wahrung der Parität unter Angehörigen der beiden Konfessionsteile verteilt. 1818 beschloß aber der Große Rat, die Zinsen der Absenzgelder in Zukunft zu drei Vierteln an die evangelische und zu einem Viertel an die katholische Konfessionsadministration zu repartieren<sup>31</sup>. Aus der Bußenkasse des Großen Rates wurden zusätzlich folgende Stipendiaten unterstützt<sup>32</sup>:

Thomas Bornhauser von Weinfeld (1820/21) .....	151 Gulden
Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld (1820/21) .....	120 Gulden
Jakob Albrecht von Müllheim (1824/25) .....	230 Gulden
Philipp Fatzer, Romanshorn (1824/25) .....	180 Gulden
Wilhelm Gamper von Brotegg (1824) .....	80 Gulden
Ulrich Meyer von Espi-Frauenfeld (1824) .....	66 Gulden
	<hr/>
	827 Gulden

28 Hungerbühler, Th. B. 96, S. 230f.

29 O. GS., 2. Bd., S. 23, § 11.

30 A. E. KR, Rechnungen des Administrationsrates, Nr. 12.

31 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 26. 6. 1818, § 1390.

32 Siehe STA TG, Protokolle Evangelischer Kleiner Rat.

Gegen Ende der Restauration wurde der Ruf nach Verbesserung der Schul-lehrerbildung immer dringender. Der Große Rat äußerte daher 1826 den Wunsch, «daß in Zukunft studirende Jünglinge (der Theologie) lediglich nur mittelst rückerstattbarer, jedoch unverzinslich bleibender Vorschüsse aus den öffentlichen Kassen unterstützt werden möchten<sup>33</sup>». Der Administrationsrat ging darauf aber nicht ein, ließ jedoch – wie aus obiger Darstellung hervorgeht – die Stipendien-gelder immer spärlicher fließen.

Nach welchem Kriterium wurden nun die Stipendien verteilt? Die studieren-den Kantonsbürger, welche eine Unterstützung wünschten, mußten dem Admini-strationsrat (früher dem Kirchenrat) die Schulzeugnisse einsenden, welche vom Antistes geprüft wurden. So wurde zum Beispiel dem Unterstützungsbegehren von Ulrich Meyer aus Frauenfeld zuerst nicht entsprochen, da er «keine gar vor-zügliche Talente hat, und ungewiß ist, wie sich dieselben weiter entwickeln wer-den und auch nach dem angenommenen Grundsatz, ohne solche keine armen Studenten mehr zu unterstützen<sup>34</sup>». Als Meyer fünf Jahre später wiederum ein Gesuch stellte, fand der Administrationsrat: «Obschon Meyers Fähigkeiten zu keinen großen Hoffnungen berechtigen, so soll doch später in sein Ansuchen ein-getreten werden<sup>35</sup>». Wie oben ersichtlich ist, wurde er darauf mit 132 Gulden beschenkt. Die beiden gleichaltrigen Studienkollegen Bornhauser und Mörikofer wurden sehr verschieden behandelt. Der erstere erhielt im ganzen 756 Gulden, während der letztere nur etwa die Hälfte in Empfang nehmen konnte. Johann Adam Pupikofer gibt dafür folgenden Hinweis: «Der erstere, wegen seiner Schul-kenntnisse, die er mit einem guten Mundstück zu verkaufen wußte, frühzeitig gefeiert, bekam die Stipendien gleichsam angeschmissen; der letztere, dem Antistes Sulzberger, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht recht genehm, mußte sich schwer durcharbeiten<sup>36</sup>.» Mörikofer selber sagt von Sulzberger: «Er hatte mir seiner Zeit das Talent für die Wissenschaft abgesprochen und eine Beisteuer für Studien von Seiten der kirchlichen Behörde verhindert, so daß ich nur durch seines Kollegen Kappeler Verwendung ausnahmsweise von Seiten der Regierung ein Stipendium erhielt, weil derselbe, der mir großes Wohlwollen schenkte, Sulzbergers Urtheil gegenüber erklärte, ich werde einmal für jede Aufgabe brauch-bar sein<sup>37</sup>.»

Richtlinien für die Verteilung der Stipendien wurden nicht aufgestellt. Auch trat nie eine gesetzliche Bestimmung in Kraft, welche die Rückzahlung derselben

33 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 1. 3. 1826, S. 205.

34 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 4. 1818, S. 55.

35 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 6. 1823, S. 500.

36 Meyer, Th.B. 37, S. 179, und Leutenegger, Regenerationszeit, S. 168.

37 Mörikofer, Erlebnisse, S. 32.



verlangte. In der Predigerordnung von 1830 wurde lediglich festgehalten, daß Stipendiaten verpflichtet werden können, «nöthigen Falls Vicariatsstellen für längere oder kürzere Zeit» zu versehen<sup>38</sup>.

*Examination und Ordination:* 1811 begann der Evangelische Kirchenrat – mit der Bewilligung des Evangelischen Kleinen Rates – die Theologieprüfungen der Kantonsbürger, welche früher ausschließlich am Carolinum durchgeführt wurden, selber vorzunehmen. Zu Examinatoren wurden die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates bestimmt. Geprüft wurde in zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Abständen in den Fächern Theologie (Hermeneutik, Dogmatik, Exegetik), Philologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik und Moral. Die Kandidaten hatten ein umfangreiches Pensum mit Hausaufgaben zu bewältigen. Für jedes Fach erhielten sie Noten, die für die «Promovierung» zum nächsten Teilexamen maßgebend waren. Den Abschluß des Examens bildete eine Probepredigt<sup>39</sup>.

Zwischen 1815 und 1830 wurden neunzehn Kantonsbürger zum Predigeramt zugelassen. Von diesen wurden dreizehn durch den Evangelischen Kirchenrat respektive Administrationsrat examiniert und ordiniert. Den übrigen sechs wurde auf ihre Anfrage hin gestattet, außerhalb des Kantons (vor allem in Zürich) die Examen abzulegen und sich in den geistlichen Stand aufnehmen zu lassen<sup>40</sup>.

Nach Johann Adam Pupikofers Aussage war das thurgauische Examen «ganz schlecht, ganz pitoyabel<sup>41</sup>». Er selber zog es daher vor, die Prüfungen am Carolinum in Zürich zu machen. Daß die hohe Geistlichkeit im Thurgau keinen allzustrengen Maßstab ansetzte, kann an verschiedenen Beispielen gezeigt werden. Während die zürcherischen Professoren dem Thurgauer Studenten Adam Vogler aus Frauenfeld den Zutritt zum Examen wegen mangelnder Kenntnisse verweigerte, wurde er von den thurgauischen Examinatoren nach seinem eigenen Geständnis «schonend, ungemein schonend» behandelt<sup>42</sup>. Nach dem Protokoll des Administrationsrates bestand er seine Prüfungen in Frauenfeld «mit vorzüglichem Beyfall<sup>43</sup>». Gegenüber dem Theologiestudenten Johann Maron aus Berlingen zeigten sie sich sehr nachsichtig. Nach seinem letzten Teilexamen wurde dessen Resultat wie folgt protokolliert: «Er war geprüft in der Dogmatik, christlichen Moral und Exegese. In den beyden ersten Gegenständen schien es Herrn Marron ziemlich an logischer Schärfe der Begriffe zu mangeln und es blieb deswegen die Antwort auf manche Frage aus, welche daraus hätte hervorgehen sollen; jedoch zeigte es sich, daß Herr Marron diese Wissenschaften nach den ihm vorgeschrie-

38 Predigerordnung, S. 9.

39 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 232f.

40 Vgl. A.E.KR, Protokolle Administrationsrat.

41 Wepfer, Th.B. 106, S. 23.

42 Brief Vogler an Pupikofer, 12. 11. 1818, zitiert bei Johannes Meyer, Beiträge, Th.B. 37, S. 133ff.

43 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 26. 8. 1818, S. 83.



benen Lehrbüchern mit Fleiß studirt habe. Richtiger und bestimmter hingegen waren seine Antworten in der angewandten Exegese<sup>44</sup>». Trotz diesem mäßigen Resultat wurde er promoviert. Nach der Verweisung Bornhausers vom Carolinum entschuldigte sich der Evangelische Administrationsrat bei den zürcherischen Chorherren für das trotzige Verhalten des Relegierten. Da derselbe nach der Auffassung des Administrationsrates «sich keiner groben sittlichen Vergehen habe zu Schulden kommen lassen», wurde der Kandidat in Frauenfeld examiniert und ordiniert<sup>45</sup>. – Zwei Kandidaten bestanden die Prüfungen nicht und wurden gänzlich abgewiesen: Johann Schär aus Zihlschlacht und Ulrich Meyer von Frauenfeld. Schär brachte zwar alle Examen knapp hinter sich, jedoch seine Probepredigt wurde ihm «nicht abgenommen», da er «den reichhaltigen Stoff, den ihm sein Text gab, nur höchst dürftig und unvollständig ausführte<sup>46</sup>». Er wurde aufgefordert, eine zweite Probepredigt zu halten. In den nächsten vier Jahren reichte er einige schriftlich vorbereitete Predigten ein, welche alle schlecht ausfielen. Schließlich entsagte er dem geistlichen Stand und fing an zu weben<sup>47</sup>. Ulrich Meyer scheiterte schon beim philologischen Examen. Er war dabei «schwach zum Vorschein gekommen und hatte Mangel an gründlichen grammatischen Kenntnissen verrathen». Als er trotzdem zum philosophischen Examen zugelassen wurde, war dieses «unter aller Kritik schlecht ausgefallen<sup>48</sup>». Man gab ihm die Chance, die Prüfungen nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen; er nützte aber diese Möglichkeit nicht aus. Seine Name verschwand aus den Akten.

Die thurgauischen Examinatoren sahen ein, daß für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung auch eine Examensordnung notwendig war. 1822 machte der Antistes dem Administrationsrat daher den Antrag, «den jungen Leuten, die sich der Theologie widmen, einige Anleitung zu geben, wie sie ihre Studien einzurichten haben<sup>49</sup>». In der in der Folge geschaffenen Predigerordnung wurden einige wichtige Vorbedingungen, welche für die Zulassung zum Predigeramt gestellt wurden, aufgenommen, nämlich<sup>50</sup>:

1. Derjenige, welcher sich dem Predigeramt zu widmen gedenkt, «muß sich schon in der Jugend nicht bloß durch vorzügliche Verstandesanlagen und eine rege Wißbegierde auszeichnen, sondern auch warmen Sinn und zartes Gefühl für Religion und Sittlichkeit, so wie einen reinen innern Trieb für diesen Beruf haben». (§ 2)

44 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 6. 1817, S. 10.

45 A. E. KR, Missiven Administrationsrat, 5. 3. 1821, S. 4.

46 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 30. 10. 1818, S. 112 f.

47 Vgl. Johannes Meyer, Beiträge, S. 134.

48 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat 31. 8. 1825 und 30. 11. 1825, S. 164 bzw. 186. Wie weit man den Kandidaten entgegenkam, zeigt folgender Protokollvermerk: «In der christlichen Moral war er nicht im Stande gewesen, auch nur eine einzige Beweisstelle aus der Schrift herzusagen, ja wenn ihm eine solche auch bis zur Hälfte war vorgeschrieben worden, so konnte er sie nicht vollenden.»

49 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 8. 1822, S. 401.

50 Predigerordnung, S. 7f.

2. Jeder Jüngling muß, wenn er die ersten Vorkenntnisse erworben hat und eine höhere Schule besuchen will, sich mit zuverlässigen Zeugnissen über seine Talente und seine Aufführung vom bisherigen Lehrer beim Antistes melden, welcher veranlaßt, daß derselbe durch eine dafür bestimmte Kommission geprüft wird, um zu verhüten, «daß nicht solche, denen es an diesen ersten Eigenschaften mangelt, sich zum Studium der Theologie entschließen, und dann die kirchliche Behörde in den Fall komme, sie erst später, entweder als ganz untauglich von dem Predigtamt abweisen, oder doch unter großen Bedenklichkeiten in dasselbe aufnehmen zu müssen». (§ 3)

3. Jeder, der Prediger werden will, muß sich gründliche philologische, philosophische und theologische Kenntnisse aneignen und sich immerfort einer rechtschaffenen, der Würde seiner Bestimmung angemessenen Aufführung befleißigen. (§ 4)

4. Vorbedingungen für die Zulassung eines Studierenden zu den Examen sind «befriedigende Zeugnisse über seinen Fleiß und sein Wohlverhalten». Auch muß er das zweiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. (§ 5)

5. «Will ein Bürger des hiesigen Kantons unter die Geistlichkeit desselben aufgenommen werden, so darf er sich nicht ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde auswärts examinieren und ordinieren lassen. Wo keine Erlaubnis erteilt würde, werden Examen und Ordination als ungeschehen betrachtet.» (§ 6)

Diese Bestimmungen verlangten eine härtere und konsequentere Praxis, als sie bis anhin gehandhabt wurde. Der Administrationsrat mußte nun nicht mehr wie am Anfang der Epoche froh sein, genügend Thurgauer Pfarramtskandidaten für die vakant gewordenen Stellen zu finden. Die am Ende der Restauration zur Verfügung stehende Anzahl überbot den wirklichen Bedarf.

Der Administrationsrat gab sich mit diesen Vorschriften nicht zufrieden. Er arbeitete auch ein Regulativ «über den bei den Examen der Kandidaten der Theologie zu beobachtenden Gang» aus, welches folgende Punkte enthält<sup>51</sup>:

1. *Anmeldung*: Der Kandidat hat beim Administrationsrat mit einem schriftlichen Gesuch um Zutritt zu den Examen zu bitten. Diesem müssen ein Bericht über den Studiengang und die Zeugnisse der besuchten Akademien oder Universitäten beigelegt werden.

2. *Examen*: In der Regel haben sich alle Kandidaten, «Cantonsbürger sowohl als Fremde», dem Examen des Administrationsrates zu unterziehen. Ausnahmen werden nur «unter den wichtigsten Gründen» gemacht. Die Prüfung ist fünfteilig: Dokimastika, Philologie, Philosophie, Theologie und Probepredigt. Die Dokimastika, das heißt das Vorexamen, umfaßt je eine Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische, vom Lateinischen ins Deutsche und vom Griechischen ins Lateinische. Diese schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat in Gegenwart des Examinators zu machen; der Examinand darf dabei kein anderes Hilfsmittel als «ein lateinisches Lexikon» verwenden. Die Übersetzungen werden vom Administrationsrat eingesehen und bewertet. Für das philologische Examen kann der Kandidat je einen Prosaisten und einen Dichter der lateinischen und der griechischen Klassiker angeben, über welche er vorzüglich examiniert werden will. Bei größeren Werken wird nur Auskunft über einzelne Teile davon verlangt, zum Beispiel vier bis sechs Reden Ciceros, vier Bücher von Virgils Aeneis, Horaz' Oden oder Satiren, Platos Phädon, vier Bücher von Herodot, eine bis zwei Tragödien von Äschylus oder Euripides usw. In der hebräischen Sprache wird «mehreres als bisher gewöhnlich gefordert und aufgegeben», zum Beispiel die Genesis oder das Deuteronomium,

<sup>51</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1827, S. 348 ff.

wenigstens fünfzig Psalmen, die Hälfte von Jesajas und «von den kleinern Propheten nach der Größe der Bücher drei bis sechs». Beim Examen in den «philosophischen Wissenschaften» hat der Examinand zuerst einen Aufsatz über eine wichtige philosophische Frage zu schreiben. Darauf wird er in Logik und Metaphysik nach einem Kompendium geprüft. In Naturlehre, Arithmetik und Geometrie muß er sich über gute Allgemeinkenntnisse ausweisen. In der Weltgeschichte wird «nicht mehr ein kleiner Zeitabschnitt derselben, sondern ein ganzer Theil, entweder die alte oder die neue Geschichte aufgegeben». Bei der Theologieprüfung hat der Kandidat einen Aufsatz über einen dogmatischen Gegenstand zu schreiben oder eine exegetische Erklärung einer Stelle in den Evangelien oder Episteln zu geben. In der Exegetik des neuen Testaments werden größere Prosatexte aufgegeben, zum Beispiel die Synopsis der drei ersten Evangelien bis zur Leidensgeschichte oder vom Anfang der Leidensgeschichte bis ans Ende nach allen Evangelien, das Evangelium von Johannes, von den Episteln zwei der größeren usw. In Hermeneutik, Dogmatik, theologischer Moral, Kirchengeschichte wird das verlangt, was in den Kollegien gehört wurde.

3. *Probepredigt*: Der Text der Predigt wird vom Antistes aufgegeben. In dessen Gegenwart hat der Kandidat eine Disposition zu entwerfen, an welche er bei der Ausarbeitung der Predigt gebunden ist. Die Probepredigt wird wie bisher im Versammlungslokal des Administrationsrates gehalten.

4. *Ordination*: Nach der Probepredigt wird der Kandidat instruiert, was er nachher zu tun hat.

*Das Pfarrwahlrecht*: Vor der Revolution lag das Pfarrwahlrecht der thurgauischen Pfründen in den Händen von Privaten, Klöstern, Stiften, dem Fürstbischof von Konstanz und den Nachbarkantonen Zürich und St. Gallen, den sogenannten Kollatoren. In der Helvetik versuchte die thurgauische Verwaltungskammer im Zusammenhang mit der Aufhebung der Feudalitäten die Kollaturrechte an sich zu ziehen. Dank ihrer zähen Zielstrebigkeit erreichte sie, daß sie die ehemals zürcherischen Kollaturen selber besetzen und bei allen evangelischen Pfründen einen Dreivorschlag machen konnte. Gleichgerichtete Versuche bei Klöstern, privaten Patronen, auswärtigen Kollatoren mit alterworbenen Kollaturrechten schlugen fehl<sup>52</sup>.

In der Mediation glaubte die Regierung noch viel eher Anspruch auf die Kollaturrechte aller Pfarreien zu haben, da der Thurgau nun ein selbständiger Staat geworden war. Sie betrachtete das Pfarrwahlrecht als einen «Ausfluß» ihrer Souveränität und vertrat die Ansicht, daß die Besetzung thurgauischer Pfarreien durch fremde Kantonsregierungen oder andere Kollatoren mit der Selbständigkeit des Kantons unvereinbar sei. Damit geriet sie aber auf den Widerstand der Kollatoren, die ihre Rechte als durch Kauf erworbenes Privateigentum betrachteten. Ihr erwachsen daraus verschiedene, zum Teil sehr langwierige Konflikte, besonders mit den beiden Nachbarn Zürich und St. Gallen (als den Erben der Abtei), mit der Kurie in Konstanz (als Reichsfürsten) und den einheimischen Klöstern und Stiften. Bei den Kollaturstreitigkeiten war die thurgauische Regierung zum

<sup>52</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 72 ff.

Teil erfolgreich. Sie gewann die Pfarrwahlrechte für die evangelischen Pfründen Salmsach und Sitterdorf von St. Gallen, evangelisch Gachnang vom Bischof von Konstanz (beziehungsweise Kurbaden), evangelisch Sirnach vom Kloster Fischingen und evangelisch Sulgen vom Stift Bischofszell. Gegen die zürcherischen Kollaturansprüche konnte sich die Regierung nicht durchsetzen; dieser Stand beharrte auf seinem seit Jahrhunderten ausgeübten Recht (seit der Reformation). Den privaten Patronen beließ man das Kollaturrecht; sie schienen der Regierung am wenigsten gefährlich zu sein. Es gab auch schon Kirchgemeinden, welche das Besetzungsrecht ihrer eigenen Pfründen besaßen. Dieses wurde ihnen aber nur überlassen, wenn sie den gesamten Unterhalt des Pfarrers, des Kirchenbaus und der Pfrundhäuser für alle Zeiten übernahmen<sup>53</sup>.

Das Resultat der Auseinandersetzungen war, daß die thurgauische Regierung am Ende der Mediation im Besitze von mehr als der Hälfte aller Kollaturrechte im Kanton war. Für den evangelischen Konfessionsteil verhielt es sich wie folgt:

Kollatoren	Anzahl der Pfründen
Regierung .....	30
Gemeinden .....	14½
Kanton Zürich: Aadorf, Hüttlingen, Neukirch, Neunforn, Nußbaumen, Schönholzerswilen, Üßlingen/Ellikon, Weinfeldern, halb Felben .....	8½
Kanton Schaffhausen: Wagenhausen .....	1
Klöster: Einsiedeln und Rheinau (Burg-Eschenz beziehungsweise Mammern) .....	2
Private: Junker von Gonzenbach (Hauptwil) .....	1
	57

Die Rechte der Kollatoren wurden aber von der Regierung in verschiedener Hinsicht beschnitten. Sie hatte sich bei allen außer bei den zürcherischen Kollaturen das Recht der Ausschreibung der Vakanzen, der Prüfung der Bewerbungsschreiben (durch den Evangelischen Kirchenrat) und der Eingabe der Kandidatenliste an den Kollator (Vorschlagsrecht) vorbehalten. Für sämtliche Pfründen erhob sie den Anspruch auf das Bestätigungsrecht und auf die Installation des Gewählten. Den Kollatoren blieb eigentlich nur das Recht der Auswahl aus den von der Regierung präsentierten und durch die Prüfung gesiebten Kandidaten, aber auch – und das ist das Wichtigste – die finanziellen Verpflichtungen, zum Beispiel Besoldung der Pfarrer, Unterhalt des Kirchenbaus und der Pfarrhäuser<sup>54</sup>.

Auch in der Restaurationszeit nahm die thurgauische Regierung die gleiche Haltung gegenüber den Kollatoren ein wie bis dahin. Im Unterschied zu früher war sie aber nicht mehr bestrebt, unbedingt in den Besitz der Kollaturrechte zu

<sup>53</sup> Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 49 ff.

<sup>54</sup> Hungerbühler, Th. B. 96, S. 77 ff.

gelangen, denn diejenigen Pfründen, welche noch unter kantonsfremden Patronen standen, waren so schwach dotiert, daß deren Übernahme durch die Regierung eine finanzielle Belastung für den Staat bedeutet hätte.

Mit Zürich war am 27. Juni 1807 eine Konvention abgeschlossen worden, mit welcher diesem Stand die Kollaturrechte für die oben erwähnten achteinhalb Pfründen für die Dauer von zehn Jahren bestätigt wurden<sup>55</sup>. Da der Nachbarkanton «die Bedingungen, die ihm gesetzt waren, stets genau erfüllte<sup>56</sup>», ersuchte die thurgauische Regierung 1818 um Erneuerung des fraglichen Vertrages. Zürich erklärte sich nur bereit, die bisherigen Bedingungen für die Pfründen Aadorf, Neukirch, Neunforn, Schönholzerswilen und Weinfeldern zu bestätigen. Für Felben, Hüttlingen, Üßlingen und Nußbaumen verlangte sie zuerst eine Bereinigung der Kollaturverhältnisse<sup>57</sup>.

Felben wurde infolge seines schwachen Pfrundeigentums 1810 mit der Nachbargemeinde Hüttlingen vereinigt (beides zürcherische Kollaturen). Da dadurch die Hauptausgaben vermieden werden konnten, wurde in den nächsten zehn Jahren das Pfrundgut in Felben sukzessive erhöht. Da indessen bekannt wurde, daß die Seelsorge in dieser Kirchgemeinde sehr vernachlässigt wurde, war der Administrationsrat bemüht, die frühere selbständige Pfarrei wieder mit einem eigenen Pfarrer zu besetzen. Das Pfrundgut hatte aber noch nicht die notwendige Höhe erreicht, daß es das gesetzliche Einkommensminimum für einen Geistlichen zu gewährleisten vermochte. Daher wurde der Mitkollator um eine finanzielle Unterstützung angegangen. Zürich ließ sich von der Notwendigkeit der Wiederherstellung dieser Pfarrei überzeugen und erklärte sich in entgegenkommender Weise bereit, einen jährlichen Besoldungsbeitrag von 115 Gulden zu zahlen<sup>58</sup>. Mit dieser Zusicherung wurde Felben wieder eine selbständige Pfarrei. Sie als auch Hüttlingen blieben zürcherische Kollaturen<sup>59</sup>.

Auf Grund eines Vertrages von 1595 wurde die thurgauische Filiale Üßlingen zur Hälfte vom Pfarrer der thurgauischen Kirchgemeinde Hüttwilen und zur anderen Hälfte vom Pfarrer der zürcherischen Kirchgemeinde Ellikon pastoriert. Für die pfarramtlichen Funktionen in Üßlingen erhielten die beiden Pfarrer jährlich vier Mütt Kernen und 20 Gulden. 1817 verlangte der Geistliche von Ellikon eine Verdoppelung der Entschädigung, da die bisherige kaum die Reisespesen deckte<sup>60</sup>. Üßlingen glaubte aber auf Grund des erwähnten Vertrages, zu dieser

55 Vgl. Bandle, Th. B. 88, S. 37.

56 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, I. 12. 1818, § 2333.

57 Vgl. STA TG, Missive des Kleinen Rates an den Evangelischen Administrationsrat, 5. 3. 1819, § 215.

58 STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.4, Zürich an Thurgau, 11. 7. 1820.

59 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 8. 1820, § 1394. Zum Pfarrer wurde Provisor Jakob Denzler von Frauenfeld ernannt.

60 STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.10.



erhöhten Entschädigung nicht verpflichtet zu sein, und wandte sich daher an die Regierung. Diese forderte mit Hinweis auf den Vertrag von 1807 Zürich auf, Ellikon zum Verzicht auf den Mehrbetrag zu veranlassen, weil sonst Üßlingen «genöthigt wäre, auch den ähnlichen und gleich begründeten Anforderungen des mit der andern Hälfte der Pastoration beladenen Pfarrers von Hüttweilen entsprechen zu müssen, was jedoch ihren beschränkten ökonomischen Kräften augenscheinlich zu schwer fallen würde, zumahl sie sich damit nicht den geringsten gegenseitigen Vortheil erkaufte hätte<sup>61</sup>». Eine schriftliche Gegenvorstellung Zürichs fehlt in den Akten. Bei einer Konferenz zwischen zürcherischen und thurgauischen Vertretern im Jahre 1822 scheint die Angelegenheit nochmals zur Sprache gekommen zu sein, aber eine Vereinbarung wurde nicht getroffen<sup>62</sup>. Wieder hatte die thurgauische Regierung einen finanziellen Vorteil erlangt.

Mit dem gleichen Nachbarkanton hatte die Thurgauer Regierung eine langwierige Auseinandersetzung wegen der zürcherischen Pfarrei Stammheim. Der Diakon dieses Ortes war verpflichtet, die thurgauischen Gemeinden Nußbaumen und Ürschhausen seelsorgerisch zu betreuen. Ab 1812 ließ Zürich die Diakonatsstelle nicht mehr besetzen und übertrug die entsprechenden Funktionen dem Ortspfarrer von Stammheim. Dieser kam aber den vereinbarten Obliegenheiten in den thurgauischen Kirchgemeinden nicht nach, weshalb seitens der Thurgauer Regierung die Wiederherstellung des Diakonats in Stammheim verlangt wurde. Am 1. November 1822 wurde diesbezüglich in Winterthur eine Konferenz einberufen, an welcher der Thurgau durch Morell und Sulzberger vertreten war. Man konnte sich jedoch nicht einigen. Die zürcherischen Abgesandten wiesen die Forderung auf Wiedereinsetzung eines Diakons mit der Begründung ab, «ihre Regierung könne und werde niemahls Hand biethen, denn nicht nur bedürfe ihre Gemeinde dessen nicht, sondern der Fond, aus welchem der Diakon besoldet werden sollte, seye tief gesunken und sogar über die Diakonats-Wohnung schon lange zu anderen Zwecken disponirt<sup>63</sup>». Die Gegenvorstellungen der thurgauischen Delegierten waren, daß die beiden Gemeinden Nußbaumen und Ürschhausen «eine auf rechtsgültigen Verträgen ruhende Ansprache an den Dienst des Diakons haben, welche Verträge nicht einseitig aufgelöst werden dürfen». Sie erklärten auch, «daß aus Mangel an Aufsicht von Seite der zürcherischen Behörden allein der Gemeinde Stammheim möglich geworden sey, die Fönde stiftungswidrig zu verwenden und sie durch diesen Mißbrauch so tief herabzubringen, daß es höchst unbillig wäre, wenn nun unsere Gemeinden unter diesen Miß-

61 STA TG, Missive Kleiner Rat, 5. II. 1819, an Zürich, § 1077.

62 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 27. 9. 1822, § 1712.

63 STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.



griffen, welche sie nicht verschuldet ... leiden müßten<sup>64</sup>». Da beide Parteien auf ihren rechtlichen Standpunkten verharrten, einigte man sich schließlich auf Trennung der thurgauischen Gemeinden von der zürcherischen Mutterkirche. Zürich bot eine einmalige Abfindungssumme von 1800 Gulden an, die aber bei späteren Verhandlungen auf 3300 Gulden erhöht werden konnte<sup>65</sup>. Nachdem die alten Kollaturverhältnisse mit Vertrag vom 27. Dezember 1827 aufgelöst worden waren, unternahm die thurgauische Regierung die nötigen Schritte zur Errichtung einer selbständigen Pfarrei Nußbaumen. Am 10. Juni 1828 erließ sie folgendes Dekret<sup>66</sup>:

1. Die Ortsgemeinden Nußbaumen und Ürschhausen bilden zusammen eine eigene Kirchgemeinde. Das in Nußbaumen bereits vorhandene Kirchgebäude dient als Pfarrkirche. Für den Ankauf eines passenden Grundstückes für einen Friedhof muß noch gesorgt werden.

2. Für den Ortsgeistlichen ist ein Pfarrhaus zu erstellen, dessen Bau- und Unterhaltskosten von den Kirchbürgern zu bestreiten ist. Sie haben dem Ortspfarrer auch ein Jahreseinkommen von 500 Gulden sicherzustellen.

3. Das Pfarrwahlrecht ist der Regierung vorbehalten. Sie läßt den Bau und den Unterhalt des Pfarrhauses durch eine Kommission beaufsichtigen.

4. Zur Deckung der Ausgaben (außer Pfarrhaus) werden der neuen Kirchgemeinde folgende Mittel zur Verfügung gestellt: Die Ausstattungssumme von 3300 Gulden, welche als Ablösung von Zürich geleistet wird, ein Kapital von 4800 Gulden, «welches aus dem zu Nußbaumen vorhandenen älteren Kirchengut zu erheben und hierher zu verwenden bewilligt wird», der Ertrag einer Kollekte, welche bei den evangelischen Kirchgemeinden im Kanton erhoben werden darf, ein jährlicher Betrag von 80 Gulden aus dem Fonds, aus welchem die Pfrundverbesserungsbeiträge geleistet werden, und ein Beitrag aus der Kasse des Evangelischen Administrationsrates, welcher später je nach Bedarf festgesetzt wird.

5. Der Administrationsrat erläßt die nötigen Anordnungen für die weitere Instandstellung der Pfarrei. Er hat besonders dafür zu sorgen, daß ein Baufonds von wenigstens 1000 Gulden angelegt wird, welcher für den Unterhalt des Kirchgebäudes bestimmt ist.

Das Ergebnis der 1828 durchgeführten Kollekte erreichte den Betrag von 1472 Gulden<sup>67</sup>.

Bei diesen Verhandlungen wurde gleichzeitig auch das kirchliche Verhältnis zwischen Stammheim und der thurgauischen Gemeinde Schlattingen geregelt. Die Verbindung zwischen den beiden Orten war von der sonderbaren Art, «daß der Herr Pfarrer von Basadingen (Thurgau) zwar den Gottesdienst mit Predigten und Katechisiren ganz allein besorgt, hingegen der Herr Pfarrer von Stammheim (Zürich) alles Übrige sich zueignet, was sonst noch zur Pastoralbesorgung gehört<sup>68</sup>». Das Resultat der Unterhandlungen war, daß Schlattingen laut Regie-

64 STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.

65 STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.

66 STA TG, Dekrete und Beschlüsse des Regierungsrates, Nr. 3232, Dekret, 10. 6. 1828.

67 Vgl. Alfred Vögeli, Nußbaumen 858–1958. Ein Gang durch seine Geschichte, S. 135, Frauenfeld 1958.

68 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 5. 1821, S. 287.

rungsdekret vom 9. Juni 1829 ganz in der thurgauischen Kirchgemeinde Basadingen inkorporiert wurde<sup>69</sup>.

In der Restauration gelangte die thurgauische Regierung nur in den Besitz einer einzigen Kollatur (Nußbaumen). Obwohl das zürcherische Angebot ungünstig war, ging sie darauf ein; sie wollte einen Rechtsstreit mit dem sonst entgegenkommenden Stand vermeiden. Die Verträge mit den übrigen Kollatoren blieben unverändert erhalten.

*Pfarrwahl*: Die Art und Weise, wie die Regierung das Pfarrwahlrecht ausübte, ist in den Gesetzen des Kirchenrates von 1806/1809 festgelegt worden<sup>70</sup>. Folgendes Prozedere wurde allgemein verbindlich erklärt:

1. Der Kapitelsdekan hat die Vakanz der Regierung und dem Antistes zu melden.
2. Die Regierung läßt die vakante Stelle im Amtsblatt ausschreiben.
3. Innert der festgesetzten Zeit müssen sich die Bewerber beim Antistes und der Regierung mit Zeugnissen vorstellen. Eine Vorschlagskommission (aus fünf Kirchenräten, drei geistlichen und zwei weltlichen) arbeitet über die Petenten für die Regierung ein Gutachten aus. Im Zweifelsfall kann die Vorschlagskommission einen Bewerber zu einem kleinen Examen vorladen.
4. Besitzt die Regierung das Pfarrwahlrecht nicht, sendet sie die Bewerberliste dem Kollator. Dessen Wahl ist an die landesherrliche Bestätigung gebunden. Die Kollatoren dürfen einen stationierten Geistlichen weder entlassen noch absetzen oder suspendieren. Auch ist es ihnen nicht erlaubt, eine Stelle unbesetzt oder durch einen Vikar versehen zu lassen. Bei eigener Kollatur ernennt die Regierung den neuen Pfarrer.
5. Bei der Installation wird die (weltliche) Einweisung in das Pfarramt durch den Regierungsrat und die (geistliche) Einweihung durch den Dekan vorgenommen. Auch in einem andern Kanton stationierte Pfarrer, welche eine thurgauische Gemeinde betreuen, müssen in ihrer thurgauischen Kirche persönlich vorgestellt werden.

Maßgebend bei der Auswahl der Geistlichen war die Vorschlagskommission, welche von Antistes Sulzberger präsiert wurde. Als die wichtigsten Vorbedingungen für den einzusetzenden Geistlichen betrachtete sie einen untadelhaften Lebenswandel, treue Pflichterfüllung als Pfarrer und Staatsbürger, ein solides Wissen und Eifer für eine ständige Weiterbildung sowie Befähigung für das Schulfach. Gegenüber Ausländern hatte sie ein großes Mißtrauen. Die Regierung hielt sich im allgemeinen an die vor ihr gemachten Vorschläge<sup>71</sup>.

Anfangs der Restaurationszeit machte es sich die Vorschlagskommission zur besonderen Aufgabe, möglichst nur noch thurgauische Bewerber bei Vakanz vorzuschlagen. Sie machte am 14. Oktober 1814 der Regierung den Antrag, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, «daß bey Besezung vakanter Pfarrstellen den

69 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 9. 6. 1829, § 1147.

70 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 52 ff.

71 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 53.

Kantonsbürgern und im Canton stationirten Pfarrern der Vorzug gegeben und der Fremde von der Aspiranz ausgeschlossen werde<sup>72</sup>». Auf dieses Begehren ging die Regierung nicht ein, weil sie Konflikte, welche daraus leicht mit anderen Kantonen entstehen konnten, vermeiden wollte. Da die Vorschlagskommission (Antistes) auf ihrem Standpunkt verharrte, kam es zu Spannungen zwischen ihr und der Regierung. Als 1815 die Kommission zwei junge Thurgauer Aspiranten für die in Roggwil frei gewordene Stelle empfahl, aber vom Zürcher Bewerber, Pfarrer Heidegger, der schon einige Jahre in der thurgauischen Gemeinde Salm-sach als Vikar angestellt war, abriet, protestierte der Evangelische Kleine Rat<sup>73</sup>. Der Vorschlag mußte abgeändert werden, worauf Heidegger von der Kirchengemeinde Roggwil, welche das Kollaturrecht selbst besaß, gewählt wurde<sup>74</sup>. Darauf ließ die Vorschlagskommission nochmals der Regierung eine eindringliche Bittschrift zukommen, in welcher sie ausführte, «... daß wir, wenn nicht andere Grundsätze für Pfrundbesetzungen adoptirt werden, wir schlechterdings außer Stand sind, gesetzliche Ordnung zu handhaben und zu hindern, daß uns fremde Subjekte die Benefizien wegnehmen, deren die Kandidaten unsers Kantons so unentbehrlich bedürfen. Es müßte dahin kommen und wird leider dahin kommen, daß dieselben, nachdem ihr eigenes Vermögen und das von der Großmuth des Staates ihnen dargereichte bey ihren Studien verbraucht ist, Jahre, manche wohl Jahrzehnde lang unversorgt in der Welt herumirren und wenn sie nicht zu Pflug und Rebmesser zurückkehren wollen, genöthigt sind, hier oder dort ein kärgliches Brot zu erbetteln. Diese Aussicht ist für uns so drückend, so herzangreifend, daß wir innigst froh sind, uns sagen zu dürfen, wir ... haben schon seit mehreren Jahren alles von uns Abhängende gethan, um dies Unglück von unseren lieben Kandidaten abzuwenden<sup>75</sup>.» Die Regierung wich zwar von ihrem Entschluß nicht ab, gab aber der Kommission die Zusicherung, daß sie in Zukunft «auf Mittel bedacht seyn werde, den Kantonsbürgern, die sich dem geistlichen Stand widmen, den Weg zu ihrer Versorgung zu bahnen<sup>76</sup>».

Mit dem Organisationsgesetz vom 11. Januar 1817 wurden die Funktionen der Vorschlagskommission der Geschäftsführungskommission übertragen<sup>77</sup>. Diese fand ein Verfahren, mit welchem sie sich besser gegen den Willen der Regierung durchsetzen konnte. Als 1817 die Pfarrstelle in Güttingen frei wurde, meldeten sich ein kantonsfremder Vikar und der eben ordinierte Thurgauer Johann Adam Pupikofer.

72 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 11. 1814, § 1934, und A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 14. 10. 1814, S. 31.

73 A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 9. 6. 1815, S. 83, und STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 6. 1815, § 774.

74 A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 21. 6. 1815, S. 83.

75 A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 5. 7. 1815, S. 95ff.

76 STA TG, Missive Kleiner Rat, 7. 7. 1815, § 609.

77 O.GS., 2. Bd., § 28, S. 36.

Ohne daß ein Gutachten ausgearbeitet wurde, stellte die Geschäftsführungskommission Pupikofer als Vikar in Güttingen an, mit der Aussicht, später als Pfarrer dahin gewählt zu werden<sup>78</sup>. Als darauf Pupikofer im August 1818 um definitive Anstellung bat, erstattete die Geschäftsführungskommission durch den Administrationsrat der Regierung ein Gutachten, in welchem sie den bisherigen Vikar bestens empfahl und auch festhielt, daß die «Vicariatszeit gar wohl abgekürzt und die definitive Wahl vorgenommen werden können». Ein wiederholtes Ausschreiben der Pfarrstelle sei unnötig, da es nur «Störung der jetzigen Eintracht und guten Stimmung in der Gemeinde verursachen würde<sup>79</sup>». Kurze Zeit darauf war Pupikofer Pfarrer von Güttingen<sup>80</sup>. Ähnlich ging die Geschäftsführungskommission in Sirnach vor. Als die dortige Pfarrstelle 1826 vakant wurde, stellte sie aus Mangel eines Bewerbers aus dem Kanton einen St.-Galler als Vikar an. Als dieser nach zwei Jahren in seinem Heimatkanton zum Pfarrer gewählt wurde, bat die erwähnte Kommission die Regierung um definitive Besetzung der Pfarrei Sirnach, «indem es nicht mehr an Cantonsbürgern, die sich um diese Stelle bewerben, fehle<sup>81</sup>». Die Liste solcher Beispiele ließe sich noch verlängern.

Bei den geistlichen Mitgliedern des Administrationsrates blieb der Wunsch wach, die das Besetzungsrecht betreffenden Bestimmungen von 1806/1809 noch genauer zu umschreiben. Es wurden daher in die am 20. Dezember 1825 vom Kleinen Rat genehmigte Predigerordnung sieben Artikel über das Pfarrwahlverfahren aufgenommen, welche folgendes vorschrieben<sup>82</sup>:

1. Der Kapitelsdekan hat die Vakanz dem Antistes zu melden, welcher die Regierung davon in Kenntnis setzt.

2. Nach der Ausschreibung im Amtsblatt darf sich jeder ordinierte Kantonsbürger oder im Kanton stationierte Geistliche um die vakante Stelle bewerben. Die Anmeldung hat bei der Regierung und beim Antistes, in keinem Fall aber bei der Gemeinde zu geschehen, auch wenn sie die Kollatur besitzt. «Alle unbescheidene Zudringlichkeit, alles ungestüme, der Würde des Amtes zuwiderlaufende Bewerbungen, es geschehe durch den Aspiranten selbst oder durch Andere, alles Einschmeicheln bey den Gemeinden durch öffentliche Vorträge oder sonstige Versprechungen, so wie auch alles Verkleinern der Mitbewerber» ist gänzlich verboten. Auch Gastpredigten an den vakanten Stellen oder in der Nähe derselben sind untersagt. Wer sich unwürdiger diesbezüglicher Schritte schuldig macht, wird bestraft.

3. Gut dotierte Pfründen sind als «Beförderungen» gedacht. Sie werden den älteren und verdienten Männern reserviert. Die jungen, noch nicht stationierten Geistlichen sollen sich hüten, jene «zurückzudrängen».

4. Fremde Geistliche, die im Kanton «ambiren» wollen, haben dem Antistes die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen und müssen sich, falls dies die kirchliche Behörde als notwendig erachtet, einer Prüfung unterziehen.

78 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 1. 1818, § 101. Vgl. auch Wepfer, Th. B. 106, S. 31.

79 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 8. 1818, S. 92.

80 STA TG, Missive Kleiner Rat, 1. 9. 1818, Nr. 1022.

81 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1828, S. 37f.

82 Predigerordnung, § 9–15, S. 9f.

5. Um die Anstellung Unwürdiger und das Zurückdrängen Würdiger zu verhüten, hat die Geschäftsführungskommission über sämtliche Aspiranten ein Gutachten zu erstatten. Sie kann solche, «die sie zur Wahl unfähig findet, von der Aspirantenliste austreichen, alle übrigen nach ihrer Würdigkeit reihen und die Regierung auf diejenigen aufmerksam machen, die sich durch Kenntnisse, Moralität, geleistete Dienste und erprobte Amtstreue auszeichnen».

6. Verfügt die Kirchgemeinde über ihr eigenes Kollaturrecht, können auf Wunsch die von der Regierung vorgeschlagenen Aspiranten Wahlpredigten halten. «Alles Anhalten, Empfehlen und Versprechen von der Kanzel» ist aber zu vermeiden. Der Vortrag muß so sein, «daß er an jedem andern Ort so gehalten werden könnte». Die Predigten haben die Aspiranten in der Reihenfolge, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, ein oder zwei Tage vor dem Wahltag zu halten.

7. Bei Unregelmäßigkeiten hat die Geschäftsführungskommission (Vollziehungskommission) eine Untersuchung anzubahnen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten.

Die Geistlichen hatten inzwischen auch eingesehen, daß man Kantonsfremde nicht offiziell aus der Bewerbung auf thurgauische Pfründen ausschließen konnte. Die obigen Bestimmungen zeigen aber deutlich, daß Kantonsbürgern in jedem Fall der Vorzug gegeben wurde.

*Pfarrinstallation:* Die Regierung maß in der Mediation auch dieser Amtshandlung hohe Bedeutung zu. 1803 erließ sie ein Dekret, welches verlangte, daß die Pfarrinstallation durch einen Regierungsrat der betreffenden Konfession gemeinsam mit dem zuständigen Dekan zu erfolgen habe. Der Installierte mußte dabei eine Taxe bezahlen, die sich nach seinem Pfrundeinkommen richtete; das Minimum war ein Louis d'or (11 Gulden), das Maximum fünf. Durch die aus diesen Geldern gebildete Kasse wurden Regierungsrat und Dekan für die Umtriebe entschädigt<sup>83</sup>.

In der Restaurationszeit pochte die Regierung nicht mehr auf dieses Einsetzungsrecht. Eine Kommission, bestehend aus Morell, Anderwert und Freymuth, wurde am 3. März 1815 vom Kleinen Rat beauftragt, «über eine in Hinsicht der bisherigen Art der Pfarr-Vorstellungen zu treffende Abänderung, deren Bedürfnis schon lange gefühlt wurde, ihr Gutachten einzureichen<sup>84</sup>». Nach der Beratung verfaßte Anderwert einen ausführlichen Bericht, der am 12. Juli 1815 dem Kleinen Rat unterbreitet wurde. Er zielte auf eine Beschränkung des Kostenaufwandes ab. Wörtlich heißt es: «In der That kann von einer, in ihren Hilfsmitteln so beschränkten Verwaltung wie diejenige des hiesigen Kantons, mit Recht gefordert werden, daß sie den Aufwand für Ceremonialien, als für ein immer sehr untergeordnetes Bedürfnis, möglichst beschränke und auch um der Pfarrherren willen wäre bey ihren größenteils geschwächten Einkünften einer Anordnung gerne zu entsagen, die sie gewöhnlich nicht weniger in bedeutende

83 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 50f.

84 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 3. 3. 1815, § 19.



Kosten versezt». Die regierungsrätliche Kommission riet daher, in Zukunft kein Mitglied des Kleinen Rates mehr an die Pfarrinstallationen abzuordnen. Da «die Natur der Sache vornehmlich ein religiöses Ceremoniale» erfordere, vertrat sie die Meinung, «daß die kirchlich polizeiliche Handlung der Pfarrvorstellung um so füglicher ebenfalls an die geistlichen Behörden übertragen werden könne, als diese ja doch die eigentlichen Vollziehungsbeamten der Regierung in kirchlichen Sachen sind<sup>85</sup>». So nahm denn die Regierung am 25. August 1815 folgenden Beschluß zu Protokoll<sup>86</sup>:

1. Bis zur Revision der früheren Gesetze über die Organisation der Kirchenräte wird die Regierung die Ernennung des neuen Seelsorgers der betreffenden Kirchgemeinde statt durch eine persönliche Abordnung schriftlich kundtun.

2. Die betreffende Kundmachung soll von dem evangelischen beziehungsweise katholischen geistlichen Vorsteher (Dekan), dem die Einsegnung des Pfarrherrn in sein neues Amt übertragen ist, unmittelbar vor der religiösen Handlung den versammelten Pfarrangehörigen mitgeteilt werden.

3. Im übrigen sollen die Installationsfeierlichkeiten wie bisher üblich stattfinden. Vor allem soll den Kapitelsvorstehern «von Seite der betreffenden Gemeinde alle die Ehrenbezeugung erwiesen werden, auf welche sie in der gedoppelten Eigenschaft als geistliche Vorgesetzte und als Abgeordnete der Regierung Anspruch haben». Alle in der Gemeinde wohnhaften Beamten (Kirchen- und Gemeindevorsteher) haben dem Installationsakt von Amtes wegen als Zeugen beizuwohnen.

Dieser Regierungsbeschluß zeigt zwei typische Zeiterscheinungen. Erstens tritt der Kleine Rat der Geistlichkeit ein bis dahin hartnäckig beanspruchtes Recht ab, versucht aber auf indirektem Wege, hier durch die in der Gemeinde wohnhaften weltlichen Beamten, den Klerus unter Kontrolle zu halten. Zweitens wurde in der Verwaltung gespart, was die Restaurationsregierung besonders auszeichnete. Wie weit man bei den Sparmaßnahmen zu gehen geneigt war, zeigt die im Evangelischen Kirchenrat am 14. März 1816 erhobene Frage, «ob ein Reglement für die Mahlzeiten bey den Pfarr-Einsätzen zu geben seye oder ob nur die Herren Decane Einschränkung empfehlen sollen<sup>87</sup>?». Die Mehrheit des Rates stimmte gegen den ersten Antrag, befürwortete aber den zweiten.

Bei der in der Restauration vorgenommenen Revision der kirchlichen Organisationsgesetze wurden keine allgemeinen neuen Bestimmungen über die Pfarrinstallationen festgelegt. Der regierungsrätliche Beschluß von 1815 blieb daher während der ganzen Epoche in Kraft.

Indessen beschäftigte sich der Evangelische Administrationsrat wieder näher mit dem Problem der hohen Einsetzungskosten. Dekan Zwingli meldete 1819,

85 STA TG, Akten Parit. Kirchenwesen, XI 262.1, Gutachten, 25. 8. 1815, sig. Anderwert.

86 STA TG, Beschlußprotokoll Kleiner Rat, 25. 8. 1815, S. 23 ff.

87 A. E. KR, Protokoll Evang. Kirchenrat, 14. 3. 1816, S. 192.



«daß es bey Installationen einreiße, allzu großen Aufwand zu machen<sup>88</sup>». Er riet, entsprechende Einschränkungsbestimmungen in die geplante Predigerordnung aufzunehmen. Diesem Rat wurde Folge geleistet, indem die bisherigen Vorschriften wie nachstehend angegeben ergänzt wurden<sup>89</sup>:

1. Der neue Pfarrer soll beim Antritt seines Amtes der Gemeinde vorgestellt und eingesetzt werden. Dieser feierliche Akt wird durch den Dekan an einem mit dem Gewählten vereinbarten Sonntag vorgenommen. Nachdem der Kapitelsvorsteher die Wahl des neuen Geistlichen der versammelten Gemeinde offiziell bekanntgemacht hat, erinnert er beide Teile «in einer kurzen herzlichen Anrede an die Wichtigkeit ihres gegenseitigen Verhältnisses und an ihre gegenseitigen Pflichten und weiht dann unter Handauflegung und Gebet den Installanden feyerlich ein». Darauf hält der Installierte seine Antrittspredigt. «Fern von niedriger Schmeicheley und übertriebenen Versprechungen rede er von dem Zweck, den Verrichtungen und Pflichten seines Amtes so, daß es einen guten Eindruck auf die Gemeinde machen und sie mit der Hoffnung erfüllen kann, der neue Lehrer werde ein würdiger und frommer Verkündiger des Evangeliums seyn.» Ist in der Pfarrei eine Fialkirche vorhanden, in welcher jeden Sonntag gepredigt werden muß, hat sich der neue Pfarrer auch dort vorzustellen.

2. Der Würde der feierlichen Handlung entspreche auch alles übrige. «Man erlaube sich nichts in oder außer dem Pfarrhause, was den guten Eindruck dieser Feyerlichkeit schwächen möchte. Besonders werde bey der Mahlzeit nicht nur ein übertriebener kostbarer Aufwand, sondern auch alles andere, was Aufsehen erregen und anstößig seyn könnte, sorgfältig vermieden. Als ganz unschicklich für diese Feyerlichkeit soll namentlich auch aller militärische Pomp unterbleiben.»

*Entsetzungen:* In der Restaurationszeit hatten der Administrationsrat und die Regierung drei schwerwiegende Klagefälle mit evangelischen Geistlichen zu behandeln<sup>90</sup>.

Die Kirchengemeinde Basadingen mußte es erleben, daß binnen zehn Jahren zwei ihrer Geistlichen abgesetzt werden mußten. Auf die 1812 beschlossene Absetzung von Pfarrer Tank<sup>91</sup> folgte 1822 die von Pfarrer Ulrich Ammann aus Ermatingen. Dieser wurde beschuldigt, seine Dienstmagd, Regula Wehrli aus Höngg, zweimal geschwängert und die versprochenen Entschädigungen nicht regelmäßig geleistet zu haben. Bei den ersten Untersuchungen bestritt der Angeklagte «jeden sträflichen Umgang mit der Wehrli<sup>92</sup>». Trotz schweren Verdächtigungen wurde der Fall nicht gänzlich abgeklärt. Der Administrationsrat wollte «dies traurige Geschäft» ruhen lassen. Aber die ihm obliegende Pflicht als Aufsichtsbehörde über die Geistlichkeit gestattete es ihm nicht, wie im Protokoll

88 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 10. 1819, S. 160.

89 Predigerordnung, § 16–18, S. 10ff.

90 Auch in der Mediation hatte sich die Regierung mit drei größeren Klagefällen zu beschäftigen. Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 227f.

91 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 228.

92 A.E.KR, Missive Evang. Administrationsrat, 1. 5. 1822, S. 54ff. Die Einleitung dieses Schreibens lautet: «Noch kein Geschäft, das wir zu behandeln hatten, ist für uns so schwierig und herzangreifend gewesen, als dasjenige, welches wir Ihnen jetzt zur Kenntnis bringen müssen ...»

vermerkt wird, «es mit Gleichgültigkeit anzusehen, daß einer unserer Geistlichen als Ehebrecher ... bezeichnet sey<sup>93</sup>». Um «inquisitorische Verhöre» zu umgehen, überließ er die Erledigung dieses Falles der Regierung, welche ihn mit Beschluß vom 17. Mai 1822 absetzte<sup>94</sup>. Während der nächsten sieben Jahre versah Ammann Vikarstellen im Großherzogtum Baden. 1829 bat er – «im Vertrauen, daß wahrhaft gute und edle Menschen so wenig als Gott ewiglich zürnen» –, wieder ins «vaterländische Ministerium» aufgenommen zu werden<sup>95</sup>. Mit Befund vom 9. Oktober 1829 erlaubte sie dem Bittsteller – «in Berücksichtigung der Reue, der Herr Ammann über sein früheres Benehmen an den Tag legte sowie in Erwägung der vortheilhaften Zeugnisse, die er von fünf badischen Geistlichen über sein öffentliches und häusliches Leben vorlegte» –, im Thurgau wieder kirchliche Funktionen auszuüben<sup>96</sup>.

Die Kirchgemeinde Scherzingen hatte kaum mehr Glück mit ihren Pfarrherren als Basadingen. Innert kurzer Zeit mußten hier zwei Geistliche ihres Amtes enthoben werden. Gegen den ersteren, Pfarrer Luz, konnten zwar keine gravierenden Klagen geltend gemacht werden, doch wegen Mißhelligkeiten und mangelnder Zuneigung hatte er das Zutrauen seiner Gläubigen verloren. Vom Kirchenrat wurde ihm daher 1816 nahegelegt zu resignieren; das tat er auch<sup>97</sup>. Sein Nachfolger hingegen, Pfarrer Kunkler, gab zu schweren Klagen Anlaß. Dekan Däniker meldete am 13. Juni 1826 dem Administrationsrat, «daß Herr Pfarrer und seine Frau mit badischen Officiers in Belustigungs-Plätzen Soupers mithalten, daß Frau Pfarrerin Maskenbällen beywohne, in Abwesenheit des Herrn Pfarrers verdächtige Besuche annehme, bey Hochzeitsanlässen die Nacht durch tanze, daß Herr Pfarrer sich oft betrinke, in den Kinderlehren Ärgernis gebe und dergleichen mehr<sup>98</sup>». Kunkler versuchte die Klagen als unbegründet zurückzuweisen. Bei Untersuchungen wurden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe von verschiedenener Seite her bestätigt. Dabei wurden ihm sogar Unzuchtsvergehen an Minderjährigen und Vernachlässigung der Amtspflichten nachgewiesen<sup>99</sup>. Auch hier wurde der Fall nicht gänzlich abgeklärt, Pfarrer Kunkler aber zum Verzicht auf das Predigeramt gezwungen<sup>100</sup>.

Pfarrer Ulrich Signer in Affeltrangen zeigte starke Neigung zum Katholizismus. Bei seinen Festpredigten anläßlich der Reformationsfeier 1819 stellte er

93 A.E.KR, Missive Evang. Administrationsrat, 1. 5. 1822, S. 58.

94 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 17. 5. 1822, § 910.

95 STA TG, Akten Evang. Kirchenwesen, XI 273, Ammann an Regierung, 14. 9. 1829.

96 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 9. 10. 1829, § 1876.

97 A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 12. 3. 1816, S. 164.

98 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 30. 8. 1826, S. 240.

99 A.E.KR, Protokolle Administrationsrat, 30. 11. 1826, 25. 4., 20. 6. 1827 usw.

100 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 3. 1828, § 499.

«das Reformationswerk und seine Stifter in ein gehässiges Licht», anstatt «seiner Gemeinde den Segen der Reformation anschaulich und wichtig zu machen». Er vertrat die Meinung, «daß mancher zur neuen Kirche übertrat, weil er mehr irdische Vortheile und Gemächlichkeit dabey hoffte, weil er sich bereichern oder die evangelische Freyheit mißbrauchen wollte». Stark habe er sich «über Luther und Zwinglis Unverträglichkeit, Eigensinn, Stolz und über Calvins Leidenschaftlichkeit in Verfolgung Servets ausgelassen». Zu den Mißbräuchen der Ablasskrämerei bemerkte er: «Man thue Unrecht, die Schuld davon auf den päpstlichen Stuhl zu werfen, es habe ja schon mancher Gesandte seine Instructionen überschritten.» Schließlich gedachte er «der Blutströme, die um der Reformation willen vergossen, der Trennungen und Erbitterungen, welche durch sie erregt wurden». Diese und ähnliche Bemerkungen hatten nach den Worten des Antistes «den Festjubiläum in ein Klagelied» verwandelt<sup>101</sup>. Da Pfarrer Signer auch Kontakt mit Sektierern nachgesagt wurde, wollte der Administrationsrat sogleich einschreiten. Ein gerichtliches Verfahren blieb ihm jedoch erspart, weil Signer freiwillig um Entlassung bat, denn ihm wurde der Aufenthalt in Affeltrangen «durch manigfaltige Verdrießlichkeiten, die er sich wegen seines Benchmens am Reformationsfest zuzog», unmöglich gemacht. Die vakante Stelle wurde sofort ausgeschrieben, «damit aller Gedanke, daß die Resignation zurückgenommen werden könne, entfernt werde<sup>102</sup>». Signer zog darauf nach Konstanz. Als er später in die Schweiz zurückkehrte, konvertierte er und wurde katholischer Priester<sup>103</sup>.

Bei allen Klagefällen vermieden der Administrationsrat und die Regierung jede aufsehenerregende Maßnahme (gerichtliches Verfahren, Arrest usw.). Man wollte mit allen Mitteln verhindern, den geistlichen Stand in irgendeiner Art zu diskreditieren.

*Pfarrwitwenkasse:* In der Mediation dachte der Evangelische Kirchenrat auch daran, für die Hinterlassenen verstorbener Prediger (Witwen und Waisen) zu sorgen. Bis dahin stellte sich dieses Problem nicht, da ja die Geistlichen im Thurgau meist Fremde gewesen waren und beim Tode eines Pfarrers die Familie in ihre Heimat gezogen war. Als nun mehr und mehr Kantonsbürger zu den Pfarrstellen gelangten, hieß es vorbeugen<sup>104</sup>. Für den von der Synode beschlossenen Pfarrwitwenfonds wurden 1814 folgende statutarische Bestimmungen vom Evangelischen Kleinen Rat aufgestellt und vom Evangelischen Großen Rat sanktioniert<sup>105</sup>:

101 A.E.KR, Missive Vollziehungskommission und Administrationsrat, 10. 2. 1819, S. 125ff.

102 A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 23. 2. 1819, S. 90.

103 Sulzberger, Geschichte des Thurgau von 1798–1830, S. 175.

104 Hungerbühler, Th.B. 96, S. 233ff.

105 A.E.KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Statuten für den evangelischen Pfarrwitwenfonds des Kantons Thurgau, 1814.

- Der Fonds der Pfarrwitwenkasse muß die Höhe von 4000 Gulden erreicht haben, bevor Auszahlungen erfolgen können. Diese dürfen die Einnahmen nie übersteigen.
- Gespeist wird der Fonds aus den jährlichen Beiträgen aller zur Synode gehörenden Geistlichen, je nach der Höhe des Einkommens  $\frac{1}{2}$  bis 2 Prozent, aus den Antrittstaxen und Absenzenbußen der Synodalen sowie den «Honoranzen», welche die geistlichen Mitglieder bei ihrer erstmaligen Wahl in den Kirchenrat, ins Ehegericht, in den Schulrat und bei der Heirat zu bezahlen haben.
- Die Aufsicht über die Verwaltung liegt beim Evangelischen Kirchenrat. Er wählt einen Pfleger, der die übliche Bürgschaft leisten muß. Zusammen mit den drei Kammerern der Kapitel bildet er den Verwaltungsrat, der vom Antistes präsiert wird.
- Jede Pfarrwitwe und jedes hinterlassene minderjährige Kind hat Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag, dessen Minimalhöhe von der Synode auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird.
- Austritt aus dem geistlichen Stand oder Verlassen des Kantons bringt den Verlust des Anteils am Pfarrwitwenfonds mit sich.

Nachdem der Kirchenrat 1817 durch den Administrationsrat ersetzt worden war, übernahm dieser ohne weiteres die in den Statuten erwähnten Funktionen der früheren Behörde. Dagegen protestierten die Geistlichen des Oberthurgauer Kapitels. Dekan Däniker von Bischofszell wies am 28. Juni 1819 in einer keck formulierten Denkschrift im Namen seines Kapitels den Administrationsrat darauf hin, daß die dem Kirchenrat früher übertragenen Befugnisse über den Witwenfonds «auf diese wesentlich veränderte Behörde (Administrationsrat) übergangen, ohne daß der Eigenthümer dieses Fonds, die evangelische Geistlichkeit, eine einzige offizielle Nachricht davon erhielt, geschweige darüber befragt wurde». Die Geistlichkeit seines Kapitels könne «keine besondere kirchliche Oberbehörde anerkennen und unter allen Antheilhabern am Fond kein anderes als ein Koordinationsverhältnis». Wenn die Prediger schon hohe Beiträge zu zahlen hätten, dürfe ihnen die Verfügungsgewalt über den Fonds nicht vorenthalten werden. Ihre unerläßlichen Forderungen seien: «Das ausschließliche Recht über den Wittwenfond, als über ihr unverletzliches Eigenthum, frey zu disponiren» sowie «das Recht, die diesfälligen Statuten zu bilden und zu revidiren, die Verwaltung anzuordnen, den jeweiligen Pfleger zu wählen und über die Verwendung zu bestimmen<sup>106</sup>». Die aus Landammann Morell und Antistes Sulzberger gebildete Kommission fand in ihrem Gutachten vom 10. Dezember 1819, daß die Absicht, «der Synode ein freies Dispositionsrecht über die bereits vorhandenen, von der früheren Synode gebilligten, von der obersten bischöflichen Behörde zu Gesez erhobenen und feierlich sanktionirten Statuten des Witwenfonds, zu erobern ... alles Maß übersteige». Es drohe dadurch «das Gebäude dieser Anstalt in seinen Grundvesten zu erschüttern: denn, wenn man der nächstabzuhaltenden Synode dieses Recht, wel-

<sup>106</sup> A. E. KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Oberthurgauer Kapitel an Evangelischen Administrationsrat, 28. 6. 1819.

ches unbeschreiblich viel weiter gehe als das, was die frühere Synode geübt oder auch nur verlangt habe, einräumen könnte und wollte, so müßte jede künftige Synode ganz das gleiche Recht haben, in jedem beliebigen Zeitpunkt die Statuten in Revision zu nehmen und nach Willkühr umzuwandeln». Die «Tendenz der Denkschrift sey sehr anmaßend ... und man dürfe es nicht ganz ungerügt lassen<sup>107</sup>». Entsprechend fiel denn auch die Antwort des Administrationsrates aus. Am 20. Dezember 1819 gab er dem Oberthurgauer Kapitel zu verstehen, daß er es als gewagt halte, «wenn eine Anzahl von Geistlichen mit Protestation gegen einen Schluß der bischöflichen Oberbehörde auftrete und dies noch ehe sie auch nur einen Versuch gemacht hat, auf dem Wege bescheidener Vorstellungen und Wunschäußerungen eine Abänderung zu erzwecken. Würde dieses so grelle Verfahren zur Kenntnis der Oberbehörde gebracht, so könnte es dort ernstlicher angesehen werden. Dies wird jetzt nicht geschehen, aber der Administrationsrat glaubt sich in dem Falle, seine Mißbilligung über Tendenz, Form und Ton der Denkschrift und die Erwartung aussprechen zu müssen, daß man künftig bedächtlicher und mit mehr Hinblick auf Verfassung und organische Gesetze allfällige ähnliche Desiderien auf eine weniger anstoßende Weise an uns werde gelangen lassen<sup>108</sup>».

Die Vorstellung des Oberthurgauer Kapitels hatte aber doch den Erfolg, daß die Statuten von 1814 revidiert wurden. Auf die Vorschläge der Vollziehungskommission wurden sie mit Zustimmung der Synode und des Evangelischen Großen Rates 1823 wie folgt abgeändert<sup>109</sup>:

- Der Administrationsrat hat die Oberaufsicht über den Pfarrwitwenfonds; er ratifiziert die Rechnungen und entscheidet «zweifelhafte Verwaltungssachen».
- Die Wahl des Pflegers wird der Synode überlassen.
- Die Beiträge der fremden Geistlichen, die eine Pfarrstelle im Thurgau annehmen wollen, werden von 5 auf 6 Franken erhöht.
- Die Taxierung der einzelnen Pfründen zwecks Beitragsbestimmung soll alle zehn Jahre neu vorgenommen werden.
- Wenn durch besondere Umstände eine Erhöhung des Witwengehaltes notwendig ist, kann dies auf Beschluß des Administrationsrates erfolgen, aber der Betrag darf «das Doppelte des Minimums ... nie übersteigen».

In dieser Kontroverse zwischen Unitariern und Autonomisten unter den Geistlichen mußten die letzteren – wie überall – nachgeben. Zwar wurde den Predigern – ähnlich wie bei den Kirchgemeindefonds – bei der Verwaltung der Pfarr-

107 A.E.KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Kommissionalgutachten vom 10. 12. 1819.

108 A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 20. 12. 1819, S. 189f.

109 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 7. 1821, S. 307, und Akten Alters- und Witwenfonds der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Statuten für den evangelischen Pfarrwitwen-Fond des Kantons Thugau 1823.

witwenkasse vermehrtes Mitspracherecht gewährt, aber die Aufsicht und das Verfügungsrecht verblieben der kantonalen Kirchenbehörde<sup>110</sup>.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ist aus den Akten wenig bekannt. Rechnungen sind keine vorhanden. Nach einem Vermerk im Protokoll des Administrationsrates stieg der Fondsbestand bis 1822 auf 6579.14 Gulden<sup>111</sup>.

<sup>110</sup> Siehe oben, S. 97 ff.

<sup>111</sup> A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 6. 1822, S. 388.



## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## I. Ungedruckte Quellen

## 1. Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. STA TG)

*A. Protokolle und Missiven*

Protokoll des Großen Rates, 1813–1831, Nr. 2002–2004  
 Beschlußprotokoll des Großen Rates, 1815–1826, Nr. 2112  
 Missiven des Großen Rates, 1815–1831, Nr. 2501  
 Protokoll des Evangelischen Großen Rates, Nr. 2800 (ungebunden)  
 Protokoll des Katholischen Großen Rates, Nr. 2850  
 Protokoll des Kleinen Rates, 1814–1831, Nr. 30024–30057  
 Beschlußprotokoll des Kleinen Rates, 1815–1820, Nr. 3043  
 Geheimes Protokoll des Kleinen Rates, 1816–1819, Nr. 3032  
 Missiven des Kleinen Rates, 1814–1830, Nr. 32123–32144  
 Geheime Missiven des Kleinen Rates, 1809–1819, Nr. 3221–3222  
 Protokoll des Evangelischen Kleinen Rates, 1803–1831, Nr. 3500–3501  
 Missiven des Evangelischen Kleinen Rates, 1815–1831, Nr. 3521  
 Protokoll des Katholischen Kleinen Rates, 1804–1831, Nr. 3550–3553  
 Missiven des Katholischen Kleinen Rates, 1819–1831, Nr. 3570–3571  
 Protokoll des Evangelischen Ehegerichts, 1815–1832, Nr. 2617–2622  
 Protokoll des Konsistorialgerichts, 1815–1832, Nr. 2617–2622  
 Missiven des Konsistorialgerichts, 1821–1825  
 Erziehungs-Protokoll, 1804–1817, Nr. 47600  
 Wahlbuch diverser Behörden, 1816–1831

*B. Akten*

## a) Konfessionelle Kantonsbehörden

Evangelischer Großer Rat, 1800–1836, Nr. 2820–2821  
 Rechnungen des Evangelischen Großen Rates, 1804–1840, Nr. 2830–2831  
 Katholischer Großer Rat, 1804–1832, Nr. 2870  
 Rechnungen des Katholischen Großen Rates, 1817–1831, Nr. 2880  
 Evangelischer Kleiner Rat, 1804–1832, Nr. 3510–3517  
 Katholischer Kleiner Rat, 1804–1833, Nr. 3560–3563

## b) Evangelisches Kirchenwesen

Organisatorisches, XI 267, 269, 271  
 Pfrundangelegenheiten, XI 272  
 Evangelische Pfründen, XI 272, 1–10  
 Persönliche Angelegenheiten der Geistlichen, XI 273

## c) Katholisches Kirchenwesen

Organisatorisches, XI 277, 282  
 Bistumsangelegenheiten, 1803–1830, XI 278  
 Persönliche Angelegenheiten katholischer Geistlicher, XI 281.1  
 Klöster und Stifte, XI 283, 1–4  
 Katholische Pfründen, XI 284, 1–10  
 Protokoll des Paritätischen Kirchenrates, 1805–1813  
 Missiven des Paritätischen Kirchenrates, 1809–1817

d) Paritätisches Kirchenwesen  
 Organisatorisches, XI 262.a  
 Pfrundangelegenheiten, XI 263  
 Paritätische Pfründen, XI 263, 1-4  
 Verschiedene Kirchgemeinden, XI 263.b  
 Paritätische Kirchen-, Schul- und Armengüter, XI 264  
 Gemeinsame Feste, Seelsorge in den Strafanstalten, XI 265, 266

e) Meersburger Verwaltung  
 Akten 108.2 Meersburg'sche Verwaltung, 1801-1834  
 Rechnungen der Meersburg'schen Verwaltung, 1815-1830, P 64-79  
 Protokoll der Pflegkommission, 1808-1833, Nr. 198-199  
 Missiven der Pflegkommission, 1825-1834, Nr. 200  
 Rechnungen der Pflegkommission, 1807-1830

f) Nachlässe  
 Joseph Anderwert (1767-1841), Landammann und Regierungsrat  
 Rudolf Wegelin-Kappeler (1771-1840), Dr.med., Oberrichter, Regierungsrat

g) Diverses  
 Thurgaus Staatsverfassung von 1814, IV 61.1  
 Armenwesen, XIII 323-333  
 Hungerjahr 1817, XIII 325.b  
 Staatsrechnungen, 1815-1830, Nr. 430512-430527  
 Rechnungen über das Uniformierungswesen, Nr. 44575-44579

## 2. *Archiv des Evangelischen Kirchenrates in Frauenfeld* (zit. A.E.KR)

Protokoll des Evangelischen Kirchenrates, 2 Bände  
 Missiven des Evangelischen Kirchenrates, 2 Bände  
 Protokoll des Evangelischen Administrationsrates, 3 Bände  
 Missiven des Evangelischen Administrationsrates, 4 Bände  
 Protokoll der Vollziehungskommission, 2 Bände  
 Akten:  
 Kirchenrat  
 Synode, 1811-1940  
 Rechnungen des Administrationsrates, 1817-1832  
 Rechnungen Studienkasse, 1808-1819  
 Rechnungen Kilchsperger-Legat, 1819-1838  
 Rechnungen Zentralfonds, 1820-1829  
 Pfarrwitwenfonds

## 3. *Archiv des Katholischen Kirchenrates in Frauenfeld* (zit. A.K.KR)

Protokoll des Katholischen Kirchenrates, 1 Band  
 Missiven des Katholischen Kirchenrates, 1 Band  
 Protokoll des Katholischen Administrationsrates, 2 Bände  
 Missiven des Katholischen Administrationsrates, 2 Bände  
 Protokoll der Administrationskommission, 7 Bände

Protokoll Stipendienfonds, 1 Band

Akten:

Schulwesen

Stipendienfonds

Diverse über Organisatorisches, Disziplinarfälle usw.

Rechnungen:

Katholischer Administrationsrat, 1817–1830

Katholisches Konsistorialgericht, 1815–1830

4. *Archiv des Bistums Basel in Solothurn* (zit. A.BB.S.)

Thurgau, Regierung

Thurgau, Kirchenrat

Thurgau, Kommissariat

Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Dekanat Arbon

5. *Staatsarchiv Luzern, Archiv 2, Fach 9* (zit. STA LU)

Kirchenwesen, Stifte und Klöster, 29/1

Schweizerisches Bistum, 29/4

Bistum Basel, 29/7

6. *Staatsarchiv Konstanz* (zit. STA KZ)

Diverse Briefe von Joseph Anderwert an Heinrich von Wessenberg

7. *Archiv des bischöflichen Kommissars in Bischofszell* (zit. A.BK.B.)

Provisorium

Bistumsangelegenheiten

Administrationskommission

Emeritenfonds

Diverses

*Zentralbibliothek Zürich* (zit. ZB)

Briefe Joseph Anderwerts an David von Wyß den Jüngeren, 1801–1832, FA v. Wyß VI 119

Briefe Johannes Morells an Pfarrer Veit in Andelfingen, 1906–1828, Ms M 19.40

Briefe Johannes Morells an Professor J.J. Hottinger, 1822–1826, Ms M 21.193

## II. Gedruckte Quellen

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen ... des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1803–1814, 10 Bände und Registerband, Frauenfeld 1816. (zit. Tbl.)

- Offizielle Sammlung der Geseze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2 Bände, 1817 und 1827. (zit. O.GS.)
- Sammlung der während des Zeitraumes von 1814 bis 1830 erschienenen, noch in Kraft bestehenden, Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1835. (zit. GS.)
- Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Großen und Kleinen Rathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, 1. Band, Frauenfeld 1832.
- Statuten für die Anteilhaber des Emeritenfonds, Frauenfeld 1822 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Predigerordnung für die evangelischen Geistlichen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1830 (Kantonsbibliothek Frauenfeld). (zit. Predigerordnung)
- Vorstellung der thurgauischen Klöster an ihre oberste Landesbehörde, 1840 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Auszug aus dem «Journal» des Joh. Konrad Freyenmuth, Regierungsrat, herausgegeben von G. Amstein, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Hefte 32–37, Frauenfeld 1892–1897. (zit. Freyenmuth, Journal)
- Statuten für den Alters-, Wittwen- und Waisenfond der evangelischen Geistlichkeit des Kantons Thurgau, 1864 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Zeitungen: Appenzeller Zeitung, Allgemeine Zeitung, Schweizerischer Beobachter, Thurgauer Zeitung, Thurgauisches Neujahrsblatt, Thurgauer Wochenzeitung.

### III. Literaturverzeichnis

#### A. Ungedruckt

- Bühler Ignaz, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, Diss. Freiburg i.Ü. 1927 (bei Dr. Ig. Bühler in Bichelsee).
- Mörkofer Johann Peter, Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau, ihre Veranlassung und Durchführung. Ein historischer Versuch, 1856 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Schoop Albert, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration, ohne Datum (bei Dr. A. Schoop in Frauenfeld).
- Sulzberger Huldreich Gustav, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, 2 Bände, 1874 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).

#### B. Gedruckt

- Auf der Maur Josef, Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818, «Mitteilungen des historischen Vereines des Kantons Schwyz», Heft 1967, Einsiedeln 1968.
- Bandle Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation, 1803–1814, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 88, Frauenfeld 1951.
- Beck Joseph, Freiherr Heinrich von Wessenberg, sein Leben und Wirken, Freiburg im Breisgau 1862.
- Bernlochner August, Der Kanton Zürich in der Restauration, Diss. Zürich 1937.
- Bloesch Emil, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Bd. 2, Bern 1899.
- Bluntschli C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Bd. 2., Zürich 1852.
- Böhi Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903, Frauenfeld 1906.
- Bötschi Lisette, Außenbeziehungen des Kantons Thurgau, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 104, Frauenfeld 1968.
- Brüscheiler Paul, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932.

- Büeler Gustav, Geschichte der Gründung der Thurgauischen Kantonsschule, Frauenfeld 1903.
- Cavelti Hermann, Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Diss. Rorschach 1926.
- Christinger Jakob, Thomas Bornhauser, Frauenfeld 1875.
- Düßli Hans, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.
- Feger Otto, Das Bistum Konstanz und der Thurgau, «Veröffentlichung der Heimatvereinigung am Untersee», Heft 16, Steckborn 1963.
- Feller Richard, Die Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich und Leipzig 1938.
- Fleiner Fritz, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, «Zeitschrift für schweizerisches Recht», NF Bd. XX, 1901. (zit. Fleiner, Parität)
- Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zur obligatorischen Civilehe, Aarau 1890.
- Frei Otto, Die geistige Welt Thomas Bornhausers, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 86, Frauenfeld 1949.
- Gauß Karl, Die Kirche des Baselbiets während der Zeit der Mediation und Restauration, «Aus fünf Jahrhunderten schweizerischer Kirchengeschichte», Festschrift zum 60. Geburtstag von P. Wernle, herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Basel, Basel 1932.
- Häberlin-Schaltegger Jakob, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798 bis 1849, Frauenfeld 1872.
- Hadorn Wilhelm, Kirchengeschichte der reformierten Schweiz, Zürich 1907.
- Hagen Johannes Evang., Die katholische Konfession in der Thurgauer Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts, «Monatsrosen des Schweizerischen Studentenvereins», Jahrgang 51, 1907/08.
- Heer E., Das aargauische Staatskirchentum, Wohlen 1918.
- Herdi Ernst, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.
- Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit; ein Beitrag zur neuern Geschichte des Kantons Thurgau, 1803–1830, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 6, Frauenfeld 1865.
- His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2, Basel 1829. (zit. His, Staatsrecht)
- Die rechtlichen Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz, Zürich 1922.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921–1934. (zit. HBLS)
- Hünerrwadel Walther, Allgemeine Geschichte, 1814–1871, Bd. 1, Aarau und Leipzig 1933.
- Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 91, 92 und 96, Frauenfeld 1954, 1955 und 1959.
- Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt in besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Basel und Freiburg 1933.
- Knittel Alfred Leonhard, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712, Frauenfeld 1946.
- Kuhn Konrad, Geschichte der katholischen Pfarrrgemeinden des Kantons Thurgau, «Thurgovia sacra», Bd. I, Frauenfeld 1869.
- Geschichte der thurgauischen Klöster, 2 Bände, «Thurgovia sacra», Bd. II, Frauenfeld 1876 und 1883.
- Kühner Hans, Lexikon der Päpste, Frankfurt am Main und Hamburg 1960.
- Küry Adolf, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J.H. von Wessenberg in der Schweiz, Diss. Bern 1915.

- Lampert Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz, 3 Bände, Basel und Freiburg 1929–1939.
- Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 99, Frauenfeld 1963.
- Leisi Ernst, Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule, Frauenfeld 1953.
- Leutenegger Albert, Der Landfriedensfonds, Diss. Zürich 1910. (zit. Leutenegger, Landfriedensfonds)
- Der erste thurgauische Erziehungsrat, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 54, Frauenfeld 1914. (zit. Leutenegger, Erziehungsrat)
  - Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 67 und 74, Frauenfeld 1930 und 1937. (zit. Leutenegger, Regenerationszeit)
- Meyer Johannes, Johann Adam Pupikofer, Beiträge zu seiner Lebensbeschreibung, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Hefte 35–37, 39–41, Frauenfeld 1895 ff.
- Mörikofer Johann Caspar, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, Zürich und Frauenfeld 1842. (zit. Mörikofer, Anderwert)
- Erlebnisse, herausgegeben von H. G. Sulzberger, Pfarrer in Felben, Frauenfeld 1885. (zit. Mörikofer, Erlebnisse)
- Oechslis Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1913.
- Pupikofer Johann Adam, Geschichte des Thurgau, Frauenfeld 1886/1889.
- Rosenkranz Paul, Die Gemeinde im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Bürgergüter 1872, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 107, Frauenfeld 1969.
- Rüsch Ernst Gerhard, Wilhelm Friedrich Bion, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 87, Frauenfeld 1951.
- Schöbi Josef, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz, Diss. Freiburg i.Ü. 1905.
- Schoch Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 70, Frauenfeld 1933.
- Schönenberger Karl und Joos Albert, Katholische Kirchen des Bistums Basel, Olten 1937.
- Schoop Albert, Der Kanton Thurgau, 1803–1953, Frauenfeld 1953.
- Minister Kerns Jugendtagebuch, «Thurgauer Jahrbuch», Frauenfeld 1958. (zit. Schoop, Kerns Jugendtagebuch)
  - Johann Konrad Kern, Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968. (zit. Schoop, Kern)
- Schwegler Theodor, Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stans 1943.
- Seeholzer Heinrich, Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz, Diss. Zürich 1912.
- Stänz Rudolf, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau, Diss. Zürich 1935.
- Straub Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798), Diss. Bern 1902.
- Sulzberger Huldrich Gustav, Biographisches Verzeichnis der thurgauischen Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 4/5, Frauenfeld 1863. (zit. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen)
- Geschichte der Kapitel und Synoden, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 26, Frauenfeld 1886.
  - Geschichte des Thurgau von 1798–1830, in Pupikofers «Geschichte des Thurgau», 2. Bd., Frauenfeld 1889.



- Suter Fridolin, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1921. (zit. Suter, Kommissariat)
- Der Kanton Thurgau, «Das Bistum Basel, 1828–1928, Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier», Solothurn 1928. (zit. Suter, Bistum Basel)
- Wepfer Hans-Ulrich, Johann Adam Pupikofer, 1797–1882, Geschichtsschreiber des Thurgaus, Schulpolitiker und Menschenfreund, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 106, Frauenfeld 1969.
- Wernle Paul, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Tübingen 1923/1925.
- Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, Basel 1938.
- Zingg Ulrich, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 83, Frauenfeld 1947.

# Die Wandlungen im thurgauischen Rebbau

Von Gustav Schmid

## *Der thurgauische Rebbau bis zur Jahrhundertwende*

In den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts muß der Rebbau im Thurgau mit über 2000 ha den größten Umfang aufgewiesen haben. Der damalige berühmte thurgauische Geschichtsschreiber Johann Adam Pupikofer bestätigt das in seinem Werk «Gemälde der Schweiz» mit den folgenden Zahlen:

«*Der Weinbau.* Gegenwärtig nehmen die Weingärten circa 6800 Jucharten (Morgen) ein;  $\frac{1}{30}$  der anbaufähigen Fläche des Landes, dem gesamten See- und Rheinufer entlang, von Arbon bis Dießenhofen, durchs Thurthal, mit Inbegriff der südlichen Abhänge der dasselbe einschließenden Höhen, von Götikofen bis Neunforn, und wieder von Nußbaumen bis Herdern; im untern Theile des Thales der Murg, um Frauenfeld und Gachnang, endlich am Immenberg, an dessen Fuß das Thal der Lauche sich hinzieht, ist der Weinbau mehr und weniger die Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung. In geringerm Verhältniß wird er auch sonst überall angetroffen, wo der Weinstock gedeiht, bis auf Höhen, welche an die, auf 2000 Fuß über dem Meer angenommene Grenzlinie des Wachstums desselben reichen, wie namentlich zu Gündelhard, Wäldi u.s.w. Dabei giebt es jedoch nicht viele große Weinbergsbesitzungen; ebenso wie das übrige Grundbesitzthum ist auch fast alles Rebland unter kleine Eigenthümer verstückelt, die dasselbe selbst bearbeiten<sup>1</sup>.»

Über Umfang und Standort der thurgauischen Rebgebiete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts orientiert am besten die erste Ausgabe der Siegfriedkarten, in welcher die damals vorhandenen Rebberge des ganzen Kantonsgebietes genau eingezeichnet sind. Diese dienen uns heute als wertvolle Unterlage bei

<sup>1</sup> J. A. Pupikofer, Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Der Kanton Thurgau, S. 86f. St. Gallen und Bern 1837.

der im Gang befindlichen Erweiterung der für die Pflanzung von Reben verbindlichen Rebbaukatasterpläne.

Auf sehr eingehenden und sorgfältigen Studien der über die früheren Verhältnisse im thurgauischen Weinbau im Staatsarchiv verwahrten Dokumente fußt die jüngst im Druck erschienene umfangreichere Schrift von Walter Schlegel über den Weinbau und Weinhandel der Kartause Ittingen<sup>2</sup>. Der Verfasser dieser interessanten Schrift schöpfte seine Nachforschungen vornehmlich aus den Weinverkaufsbüchern (1837 bis 1854) und den Jahresrechnungen im Weingeschäft (1841/42 bis 1855) des unter Staatsaufsicht stehenden und 1848 verstaatlichten Klostergutes der Kartause Ittingen.

Walter Schlegel berichtet auf Grund seiner Studien unter anderem: «Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Kartäuser von Ittingen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den bedeutendsten Weinhandel des Thurgaus, vielleicht sogar der ganzen Nordostschweiz überhaupt betrieben haben. Einige Zahlen sollen das veranschaulichen. Anlässlich einer Inventur bei der Einführung der Staatsaufsicht im Jahre 1836 wurde in den Kellern von Ittingen 32 532 Eimer (über 13 000 hl) Wein vorgefunden, bei einer Kellerkapazität von 39 226 Eimern (rund 15 700 hl<sup>3</sup>).»

Nur ein kleiner Teil der Weine stammte aus den Klosterreben, das Einzugsgebiet der Kartause erstreckte sich auf über zehn Rebgemeinden der Umgebung. Der Verkauf der Weine wird aufgeteilt in den Fernhandel und den Lokalhandel. Thurgauer Wein wurde damals in bedeutenden Mengen über die Kantonsgrenzen, zum Teil sogar nach Deutschland verkauft. Schlegel hat ermittelt, daß zum Beispiel in der Zeit vom 1. April 1839 bis 31. März 1841 aus den Kellern der Kartause von den 6978 hl Wein rund 83% im Fernhandel bis in die Kantone Glarus, Luzern und St. Gallen verkauft wurden. Die Weine blieben meist recht lange am Lager. Besonders die guten Jahrgänge an Rotwein erreichten durch sehr lange Lagerung einen beträchtlichen Wertzuwachs, während Weißweine bereits nach 3 bis 4 Jahren abgestoßen wurden.

Der Weinabsatz muß aber, wie dann berichtet wird, zeitweise wohl zum Teil wegen der oft mäßigen Qualität und aus handelspolitischen Gründen auf zunehmende Schwierigkeiten gestoßen sein. Die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft gründete deshalb im Jahre 1831 eine «Weinbauverbesserungs Commission», welcher die Aufgabe zufiel, Vorschläge zur Verbesserung des Absatzes und zur Eindämmung der Überproduktion auszuarbeiten. Diese kam zum Schluß, daß

<sup>2</sup> Walter Schlegel, Weinbau und Weinhandel der Kartause Ittingen und die Situation des thurgauischen Weinbaus ums Jahr 1840. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 108 (1970), S. 79 ff

<sup>3</sup> W. Schlegel, S. 80.

die thurgauischen Rebärten auf ihren Sortenbestand hin durchmustert werden müßten. Dieser dürfte damals noch zum überwiegenden Teil aus dem sauren Elbling bestanden haben. In den guten Reblagen wurde vorwiegend Blauburgunder angebaut.

In der Technik des Rebbaues und den Kulturmethoden hat sich bis über die Jahrhundertwende hinaus wenig geändert. Doch der unaufhaltbare Zerfall und Rückgang des ostschweizerischen und namentlich auch des thurgauischen Rebbaues nahm immer größere Formen an. Laut Statistik verringerte sich das Ende des 19. Jahrhunderts noch über 1200 ha umfassende thurgauische Rebareal je nach Jahrgang um 30 bis 100 ha jährlich<sup>4</sup>. Im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1910 weist die Statistik einen jährlichen Rückgang von rund 50 ha nach.

Tabelle 1. Entwicklung des Rebareals von 1834 bis 1972

Totale Rebfläche		Totale Rebfläche	
1834 .....	2100 ha	1960 .....	106 ha
1901 .....	1272 ha	1970 .....	131 ha
1910 .....	680 ha	1972 .....	145 ha
1930 .....	128 ha		

Die Gründe, die dazu führten, daß die Reuthaue zum gebräuchlichsten Werkzeug in den Rebbergen wurde, sind verschiedener und vielfacher Art. Der Verfasser der im Jahre 1908 erschienenen kulturhistorischen Studie «Das Rebwerk im Thurgau», alt Pfarrer Schaltegger, hatte sicher recht, wenn er schreibt: «Die tiefsten Ursachen dieses Niedergangs liegen meines Erachtens im Rebwerk selbst, in seiner Umständlichkeit, in den hohen Anforderungen, die es an die Arbeitskraft und Geduld der Menschen stellt, in den großen Unkosten, mit denen es bei uns zu rechnen hat, in dem Mangel an Zuversicht, daß das Rebwerk je wieder einmal diese Unkosten decken und einen, wenn auch nur bescheidenen Gewinn bringen würde, und in Folge davon in dem Mangel an Arbeitskräften, und nicht zum geringsten Teil in dem Wettbewerb, in den fremde, billige Weine mit den unsrigen getreten sind, mit einem Wort, in den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen und volkswirtschaftlichen Zuständen, unter denen wir leben<sup>5</sup>.»

Ergänzend wäre diesen Betrachtungen noch hinzuzufügen, daß einst Rebberge in Lagen angelegt wurden, wo sie nie hingehört hätten. Wenn spaßhafter-

<sup>4</sup> Siehe Tabelle 1: Entwicklung des Rebareals von 1834 bis 1870.

<sup>5</sup> Das Rebwerk im Thurgau. Kulturgeschichtliche Studie nach Erinnerungen von J.H. Thalmann, eigene Beobachtungen und auf Grund handschriftlicher Quellen und amtlicher Berichte, dargestellt von Friedrich Schaltegger, alt Pfarrer. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 48 (1908), S. 118f.

weise erzählt wird, die Trauben seien in manchen Jahren da und dort in Säcken in die Trotten geführt worden, so deutet das darauf hin, daß die Qualität dieser Erzeugnisse derjenigen aus guten Reblagen trotz Verbesserung mit Zuckerwasser und Sülibirnensaft nicht standhalten konnte.

Man beschuldigt gelegentlich die Reblaus als den Hauptfeind, dem die Rebberge zum Opfer fielen. Das trifft für den Thurgau nur zum kleineren Teil zu. Die sich regelmäßig wiederholenden Fehljahre waren viel mehr auf die Ausbreitung von zwei Pilzkrankheiten zurückzuführen, deren wirksame Bekämpfung in den alten, zu engen Rebbeständen mit den damals verfügbaren Hilfsmitteln nicht möglich war. In den alten Rebschauberichten, welche dem Landwirtschaftsdepartement jährlich eingereicht werden mußten, wird immer wieder erwähnt, daß der Falsche Mehltau (*Peronospora*) und der Rotbrenner (*Pseudopeziza tracheiphila*) für Fehlernten verantwortlich gemacht wurden.

Mit den damals verfügbaren primitiven Rückenspritzen war es tatsächlich nicht leicht, die verheerenden Pilzkrankheiten erfolgreich zu bekämpfen. Trotz behördlich angeordnetem Obligatorium der Bespritzungen erfolgten diese oft ungenügend, so daß totale Mißernten die Folge waren. Der «Verleider» wurde mehr und mehr zum Hauptgrund dafür, daß immer mehr Rebbauern «die Flinte ins Korn warfen» und sich anderen, damals rentableren und weniger mühsamen Kulturen, vorab der Graswirtschaft und dem Obstbau, zuwandten.

Die zunehmend negative Einstellung zum Rebbau führte auch dazu, daß der Verjüngung der Rebbestände nicht mehr die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Diese erfolgte damals durch das «Vergruben», das heißt das Einlegen der älteren Stöcke in den Boden, und die damit bezweckte Neubildung von Wurzelwerk am jungen Holz. Die zunehmende Überalterung der Rebbestände beeinträchtigte deren Leistungsfähigkeit mehr und mehr.

Über den Kampf gegen die Reblaus, welche durch Zerstörung des Wurzelwerkes in manchen westlichen Rebgebieten verheerende Schäden verursachte, konnte der Verfasser im Staatsarchiv in sehr umfangreiche Dokumente Einblick nehmen. Das Vordringen des gefürchteten Schädling von Frankreich her in die Westschweiz und unseren Nachbarkanton Zürich führte bereits im Jahre 1888 dazu, daß von der thurgauischen Regierung dem Volk eine Gesetzesvorlage betreffend Versicherung gegen Reblauschäden unterbreitet wurde. Diese erste Vorlage wurde verworfen, eine zweite, vom 25. Mai 1897, dann wohl deshalb angenommen, weil im November 1896 in Weingarten bei Lommis der erste thurgauische Reblausherd entdeckt wurde. Der Kampf gegen den Schädling wurde in der Folge unter Oberleitung des ersten kantonalen Rebschauexperten, Dr. Stauffacher, Professors an der Kantonsschule, unter Mitwirkung lokaler

Rebschauexperten mit größter Energie aufgenommen. Die weiteren, am Immenberg, Sonnenberg, in Aadorf, Gachnang und den Seegemeinden Altnau und Landschlacht entdeckten Reblausherde wurden mit Schwefelkohlenstoff getilgt, soweit sie nicht durch Aufgabe des Rebbaues verschwunden sind. Die jährlichen Aufwendungen des Kantons zur Bekämpfung der Reblaus und zur Entschädigung der Besitzer verseuchter Rebbestände bewegten sich im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts von 17 bis zu 64 000 Franken. In sehr ausführlichen, in sauberster Handschrift verfaßten Berichten legte damals Dr. Stauffacher über den von ihm geführten Kampf gegen die drohende Reblausinvasion Rechenschaft ab. Einen letzten umfangreichen Reblausherd ermittelte der Verfasser dieses Berichtes 1945 anlässlich eines etwas eintönigen Aktivdienstes in Weinfeld. Dieser führte in der Folge zur Rekonstruktion des Rebberges «Schmälzler» mit veredelten Reben.

Noch bis über die Jahrhundertwende wurde der Pflanzung von auf amerikanischen Unterlagen veredelten reblausresistenten Reben noch kein großes Vertrauen entgegengebracht. Im Jahre 1902 wurden zwei Thurgauer zur Erlernung der Rebveredlung an die Eidgenössische Versuchsanstalt Wädenswil abgeordnet. Im gleichen Jahr wurde das erste Versuchsfeld bei Frauenfeld angelegt. Es folgten solche in Arbon, am Sonnen- und Ottenberg und in der Steinegg ob Hüttwilen. Keine dieser Anlagen hatte aber längeren Bestand. Als der Verfasser dieser Betrachtungen im Jahre 1917 in den thurgauischen Staatsdienst eintrat, waren diese Versuchsfelder bereits verwildert oder verschwunden.

### *Die Entwicklung des Rebbaues im 20. Jahrhundert*

Wie aus der Statistik ersichtlich ist, hielt der Rückgang des Rebbaues bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts an<sup>6</sup>. Die oft stark überalterten Rebbestände wurden nur zu einem kleinen Teil und nur zögernd durch veredelte Reben ersetzt. In den nachfolgenden Abschnitten sollen die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Rebbaues und der Weinwirtschaft umschrieben werden.

*Die Rekonstruktion mit veredelten Reben.* Daß man nicht in allen Rebgebieten gewillt war, den Kampf um die Weiterexistenz des thurgauischen Rebbaues aufzugeben, mag das nachfolgende im Jahre 1914 im Großen Rat eingereichte Postulat beweisen. Es lautete: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Anlage weiterer Versuchsfelder auch in nicht infizierten Reblagen zu gestatten, sowie zu prüfen, ob nicht die Schaffung einer Rebschule auf Arenenberg zu beschließen sei.» Mit Datum vom 7. Januar 1915 nahm unser späterer Regierungs- und Ständerat

<sup>6</sup> Siehe Tabelle 1: Entwicklung des Rebareals von 1834 bis 1972.



Anton Schmid, damals Landwirtschaftslehrer im Arenenberg, in einem Gutachten zu diesem Postulat Stellung. Er empfahl, unter Berufung auf die damals führenden Fachleute der Eidgenössischen Versuchsanstalt Wädenswil, Professor Dr. Müller-Thurgau und Weinbautechniker H. Schellenberg, dringend die Schaffung größerer Rekonstruktionsflächen mit veredelten Reben auch in nicht reblausverseuchten Gebieten. Ein Jahr vor seiner Wahl in den Regierungsrat pflanzte Anton Schmid die erste, ungefähr 10 a umfassende Parzelle mit veredelten Riesling × Sylvaner-Reben im Arenenberg an. Deren Betreuung und Erweiterung war eine meiner Aufgaben, welche mir mein Namensvetter vor seinem Weggang vom Arenenberg besonders ans Herz legte.

Um dem Wunsch, größere Rekonstruktionsflächen zu schaffen, nachkommen zu können, mußte das notwendige Pflanzenmaterial beschafft werden. Im oben erwähnten Gutachten wurde zwar die Ansicht vertreten, der voraussichtlich noch bescheidene Bedarf an veredelten Rebsetzlingen könne von der Eidgenössischen Versuchsanstalt Wädenswil gedeckt werden: das aber war bald nicht mehr der Fall. Im Jahre 1918 wurden die ersten tausend Rebstecklinge in Arenenberg selber veredelt und im alten Heizraum der landwirtschaftlichen Schule vorgerieben. 1919 wurde im neu erstellten bescheidenen Gewächshaus ein Raum für das Vortreiben der Rebveredlungen eingerichtet. Als dann auch die Anzucht von Rebsetzlingen in Arenenberg der wachsenden Nachfrage nicht mehr zu genügen vermochte, wurden in einigen Rebgemeinden, so in Weinfeld, Neunforn, Wilen, Berg und Steckborn, Rebveredlungskurse durchgeführt. Es war nicht immer eine leichte Sache, die an gröbere Arbeiten gewohnten Rebleute in die schwierige Kunst der Rebkopulation einzuführen. Bald dehnte man die Veredlungstätigkeit in Arenenberg mit Hilfe von freiwilligen Helfern aus. Als auch diese nicht mehr erhältlich waren, besorgten französische Rebveredler die Veredlung im Akkord. Diese wiederum wurden durch den Einsatz von Veredlungsmaschinen abgelöst, mit denen jährlich 10000 bis 20000 Setzlinge herangezogen wurden<sup>7</sup>. Mit zunehmender Nachfrage nach Setzlingen baute Bernhard Plier zusätzlich einen leistungsfähigen Rebveredlungsbetrieb in Ermatingen auf. Der aus thurgauischen Rebschulen nicht zu deckende Bedarf an Setzlingen konnte aus den in Nachbarkantonen errichteten Rebschulen gedeckt werden.

Erwähnenswert ist noch, daß die Rebsetzlinge in der ersten Periode der Rekonstruktion den Rebleuten gratis abgegeben wurde; dies sollte sie zur Erneuerung ihrer Rebberge animieren. Mein Vorschlag, von diesem System der Gratisverteilung abzugehen, fand bei unserem damaligen Departementschef,

<sup>7</sup> Siehe Tabelle 4: Abgabe und Vermittlung von Setzlingen durch die thurgauische Rebveredlungsstelle Arenenberg von 1919 bis 1972.

Regierungsrat Schmid, freudige Zustimmung. Die Beitragsleistungen von Bund und Kanton an die immer kostspieliger werdende Rekonstruktion der Rebberge wurde in der Folge laufend den veränderten Verhältnissen angepaßt und stützen sich zur Zeit auf den Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Maßnahmen zugunsten des Rebbaues und auf die hiezu erlassene regierungsrätliche Verordnung vom 2. Dezember 1970.

Tabelle 4. Abgabe und Vermittlung von Setzlingen durch die thurgauische Rebveredlungsstelle Arenenberg von 1919 bis 1972

Jahrgang	Anzahl	Jahrgang	Anzahl	Jahrgang	Anzahl
1919	2 490	1937	52 800	1955	14 800
1920	5 840	1938	53 700	1956	23 600
1921	6 350	1939	55 600	1957	22 800
1922	4 400	1940	15 200	1958	28 820
1923	8 100	1941	13 350	1959	33 370
1924	13 500	1942	13 300	1960	19 150
1925	23 200	1943	14 100	1961	20 460
1926	45 620	1944	22 270	1962	25 100
1927	30 660	1945	19 240	1963	27 680
1928	24 990	1946	25 700	1964	34 530
1929	43 200	1947	37 310	1965	41 500
1930	46 670	1948	43 100	1966	23 400
1931	29 860	1949	42 780	1967	33 300
1932	27 450	1950	44 320	1968	43 690
1933	47 840	1951	48 820	1969	54 480
1934	63 700	1952	27 200	1970	49 900
1935	55 200	1953	22 900	1971	43 670
1936	59 700	1954	22 200	1972	40 490
					1 693 400

Wenn die Entwicklung der Rebbergkonstruktion mit reblauswiderstandsfähigen veredelten Reben hier etwas eingehender behandelt wurde, so liegt der Grund dafür darin, daß mit dieser der gesamte, einst fast hoffnungslos im Niedergang stehende Rebbau bezüglich der Kulturmethoden und Rebsorten auf einen neuen Boden gestellt werden konnte. Die Reblaus, wegen deren Ausbreitung man vor einigen Jahrzehnten noch um die Weiterexistenz des Rebbaues bangte, ist dadurch, daß sie zur Rekonstruktion mit veredelten Reben zwang, zum Stimulus unserer neuzeitlichen, verbesserten Rebkultur geworden. Die darauf beruhende Entwicklung läßt sich wie folgt umschreiben.

*Die Schaffung geschlossener Rebberge durch Rebkorporationen.* Mutlosigkeit und «Verleider» führten in der Zeitperiode der sich am laufenden Band folgenden

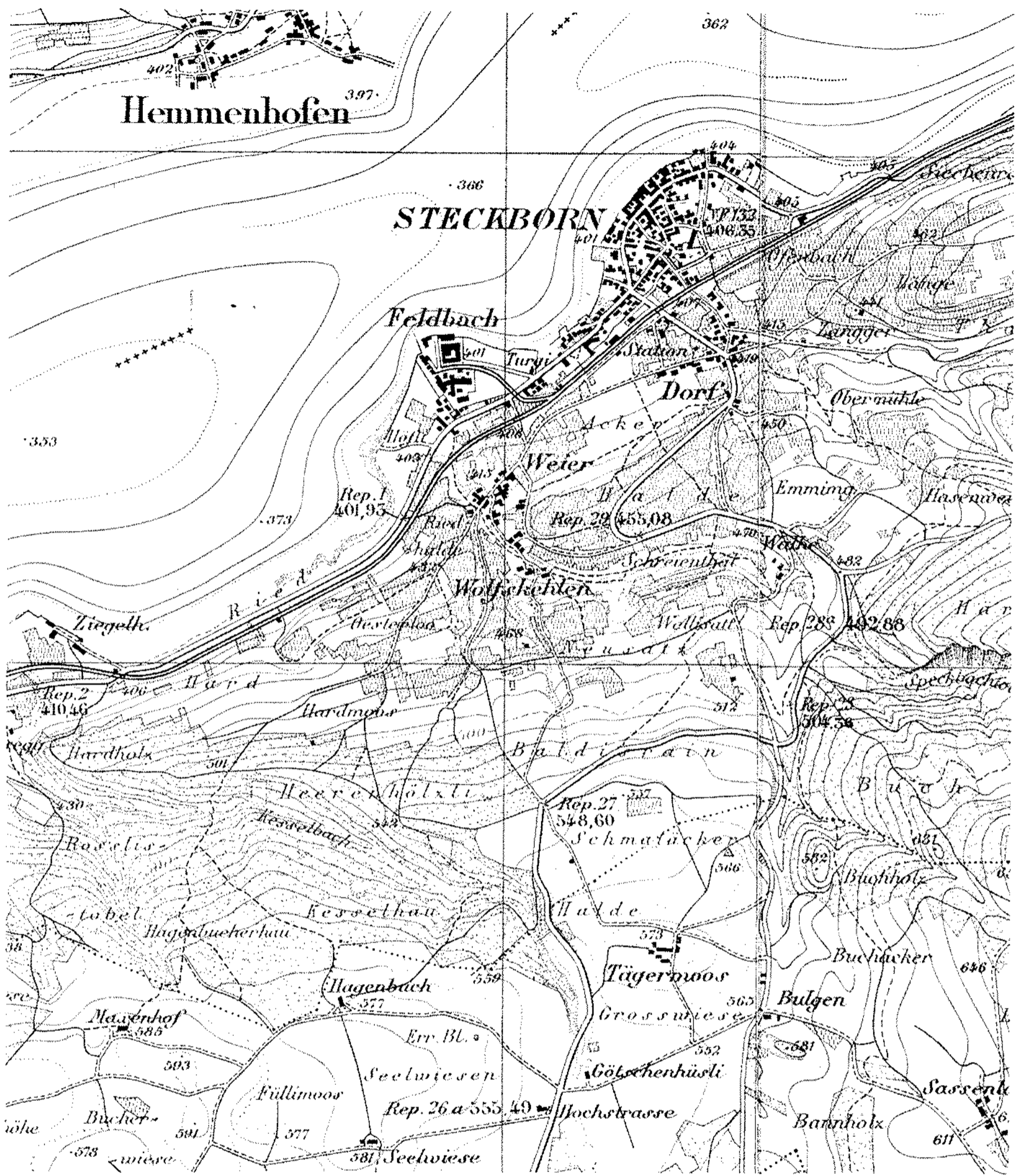
schlechten Weinjahre dazu, daß vielenorts wahllos Rebparzellen in einst geschlossenen Reblagen gerodet wurden. Es entstanden klaffende Lücken, in denen sich andere Kulturen breit machten und zum Teil sogar Bäume gepflanzt wurden. Die oft kleinen, durch Erbteilungen immer wieder schmaler gewordenen Landparzellen wurden entwertet, oft ganz vernachlässigt.

Tabelle 3. Rebkorporationen mit Rebverpflichtung

Gründungsjahr	Gemeinde	Reblagen	Rebfläche ha
1927/1934 .....	Niederneunforn	Landvogt-Heini Bründler-Schurhalden	16
1927 .....	Eschenz	Freudenfels	1,2
1929/1962 .....	Nußbaumen	Kindsruth-Kartäuser, Bühler, Morgen	6,4
1933 .....	Schlattingen	Halden	4,8
1934 .....	Berlingen	Wiesli	1,2
1934 .....	Götighofen	Buchenberg	3,7
1934 .....	Oberneunforn	Heerenberg, Vogelsang	7,5
1935/1937 .....	Hüttwilen	Halde, Lussi, Stadtschryber	8,2
1937 .....	Amlikon	Egg	1,7
1937 .....	Stettfurt	Sonnenberg	2
1938 .....	Ermatingen	Klingler	3
	Triboltingen	Keberli (aufgelöst)	
1946 .....	Boltshausen	Boltshausenberg	7
1947 .....	Weinfelden	Schmäzler	2
1949 .....	Warth	Warthwingert, Hasen	2,5
1960 .....	Üßlingen	Obere Hell	1
	(im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung in Erweiterung begriffen)		
			Total 68,2

Als dann das Vertrauen in die Kultur veredelter Reben nach und nach geweckt werden konnte, kam man mehr und mehr zur Einsicht, daß es nicht tunlich wäre, junge veredelte Reben auf verstreut liegenden kleinen Grundstücken mit oft krummen Grenzen anzupflanzen. Im benachbarten finanzstarken Kanton Zürich waren mit Unterstützung von Bund und Kanton bereits vereinzelt großzügige Rebbergzusammenlegungen durchgeführt worden. Diesem Beispiel folgte man auch im Thurgau, wobei man sich von Anfang an nach der finanziell kürzeren Decke unseres Kantons zu strecken hatte.

In einigen Gemeinden gelang es, die Mehrheit der Grundstückbesitzer und Rebinteressenten zur Durchführung eigentlicher Rebbergzusammenlegungen zu gewinnen. In andern Fällen begnügte man sich damit, innerhalb einer guten



Dieser Ausschnitt aus der Siegfriedkarte von 1885 zeigt den damaligen Rebbestand von Steckborn. Die Gemeinde Steckborn wies im Jahre 1868 noch etwa 343 Jucharten Reben, vorwiegend aus Elblingsbeständen, aus.





Oben: Reblage «Landvogt Heini» in Niederneunforn vor der Rebbergzusammenlegung von 1927. Nur noch lückenhafter, überalterter Rebbestand.

Unten: Die gleiche Reblage nach der Zusammenlegung: Geschlossener Rebbestand. Stichelbau mit den Sorten Blauburgunder und Riesling  $\times$  Sylvaner. Die Statuten der Rebbaukorporation verpflichten die Grundbesitzer zur Rebkultur innerhalb des Korporationsgebietes.



Oben: Die Verjüngung der Reben durch das Vergruben wurde noch teilweise durchgeführt.  
Mitte: Der Übergang zum Drahtbau und zu weiteren Pflanzabständen von  $1,8 \times 1,2$  m.  
(Riesling  $\times$  Sylvaner-Drahtanlage Arenenberg.)  
Unten: Rebe am Drahtrahmen nach der ersten Laubarbeit. Kräftige Entwicklung der locker gehaltenen Rebschosse.





Oben: Rebveredlungskurs in Boltshausen (1924).  
Unten: Rigolen mit dem Traktor (1934 in Göttighofen).

Reblage eine Rebcorporation zu gründen, deren Mitglieder sich statutarisch verpflichteten, innerhalb des Corporationsgebietes die Rebe als einzige Kulturpflanze anzubauen<sup>8</sup>. Um die Schaffung geschlossener Rebberge zu begünstigen, wurden an die Neupflanzungen innerhalb der Corporationsgebiete mit Rebverpflichtung je Are um 10 Franken höhere Erneuerungsbeiträge ausgerichtet. Die Rebverpflichtung mußte als auf den Grundstücken lastende Servitut im Grundbuch eingetragen werden. Mit ganz wenigen Ausnahmen ist es bis heute gelungen, diese neu geschaffenen Reblagen geschlossen zu halten und zeitweise entstandene Lücken wieder zu schließen. In neuerer Zeit konnten bestehende Corporationsrebberge zum Teil wesentlich erweitert werden.

*Die Verbesserung der Sortenbestände.* Im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1920 wurden laut amtlicher Statistik im Thurgau pro Jahr 6192 hl Rotwein, 10500 hl Weißwein und 158 hl gemischtes Gewächs geerntet. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß in dieser Zeitperiode der größere Anteil der thurgauischen Rebbestände auf die alte Weißweinsorte Elbling fiel. Am Untersee waren auch einzelne Bestände mit Räschling anzutreffen. Beide Sorten zeichnen sich durch ihren hohen Säuregehalt aus. Ein vollwertiger Räschlingwein kann nur in guten Reblagen und in guten Jahren geerntet werden. Der Elbling gilt heute als geringwertigste Weißweinsorte. Bis 1910 spielte auch das sogenannte gemischte Gewächs mit 1480 hl pro Jahr eine wesentliche Rolle. Unter gemischtem Satz verstand man ein Durcheinander von roten und weißen Sorten im gleichen Rebbestand, wobei diese jeweils nicht getrennt gekeltert wurden.

Weil die in weiten Gebieten des Kantons damals stark vorherrschende Elblingrebe nur dünne, säurereiche Weine ergab, wurden deren Trauben mehr und mehr nur noch zur Herstellung von «Tischwein», einem Verschnitt mit billigen importierten Rotweinen, verwendet. Dem entsprachen auch die für diese Säuerlinge erzielbaren Preise, welche in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg zwischen 15 und 50 Franken je Hektoliter lagen.

Aus einem im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1926 veröffentlichten Rapport der Landwirtschaftlichen Schule Arenenberg sei zur Illustration der damaligen Entwicklung der nachfolgende Satz zitiert: «Der Ertrag sowie die Qualität des Weines waren befriedigend. Riesling × Sylvaner auf 19 Aren 1830 Liter mit 76 Grad Öchsle, Elbling auf 15 Aren 620 Liter mit 58 Grad Öchsle, Blauburgunder auf 30 Aren 1620 Liter mit 76 Grad Öchsle.» Das war der letzte Jahrgang Elblingwein, der auf Arenenberg gekeltert wurde.

Die fortschreitende Rekonstruktion der Rebberge mit veredelten Reben brachte die alten Weißweinsorten immer mehr zum Verschwinden. In den besten

<sup>8</sup> Siehe Tabelle 3: Rebcorporationen mit Rebverpflichtung.

Tabelle 2. Rebbestand im Sommer 1972  
 Nachgeführt an Hand der Liste subventionsberechtigter Pflanzungen auf Neuland pro 1972.

Gemeinde	Blau- burgunder a	Riesling × Sylvaner a	Andere Sorten a	Total a
Amlikon M .....	153			153
Berlingen M .....	15	268		283
Buchackern O .....	105			105
Dießenhofen M .....	20			20
Ermatingen O .....	4	609		613
Eschenz M .....	112			112
Frauenfeld M .....		12		12
Götighofen O .....	394	72		466
Herdern O .....	383		10	393
Hüttwilen O .....	932			932
Nußbaumen O .....	588	61		649
Niederneunforn O .....	1345	519		1864
Oberneunforn O .....	571	567	13	1151
Ottoberg O .....	1045	44		1089
Salenstein M .....	172	316		488
Schlattingen O .....	455			455
Steckborn O .....	18	145		163
Sulgen O .....	231			231
Stettfurt O .....	270			270
Triboltingen .....		180		180
Üßlingen/Iselisberg O .....	330	12		342
Warth O .....	748			748
Weinfeldern M .....	3386	384	15	3785
	11 277	3 189	38	14 504

M = Munizipalgemeinde

O = Ortsgemeinde

Reblagen wurden Blauburgunder und in den Weißweinlagen nur noch Riesling × Sylvaner gepflanzt<sup>9</sup>. Der aus Tägerwilen stammende Züchter der Riesling × Sylvaner-Rebe, Professor Dr. Müller-Thurgau, besuchte damals gelegentlich seine alte Heimat und freute sich sichtlich über den angenehm fruchtigen und milden Riesling × Sylvaner, den er im Arenenberg kosten konnte. Für die Erhaltung des Rebbaues am Untersee erwies sich in der Folge der frühreife und säurearme Riesling × Sylvaner als die gegebene und für den Anbau in den meisten Lagen einzig in Betracht kommende Traubensorte. Auch in den früher vorwiegend Elblingbestände aufweisenden Rebbergen der großen Rebgemeinde Neunforn wurde neben dem Blauburgunder der Riesling × Sylvaner angebaut.

<sup>9</sup> Siehe Tabelle 5: Veränderung des Sortenbestandes durch Umstellung auf veredelte Reben.

In verschiedenen Gemeinden, in denen der Rebbau fast vollständig verschwunden war, wie zum Beispiel Hüttwilen, Nußbaumen, Schlattingen, Götighofen, Amlikon, Stettfurt, wurden die ausgesprochenen Rotweinlagen einheitlich mit unserer edelsten Rotweinsorte Blauburgunder bepflanzt.

Tabelle 5. Veränderung des Sortenbestandes durch Umstellung auf veredelte Reben  
Vergleich der Jahrgänge 1920 (gute Ernte) und 1970 (sehr gute Ernte)

	Fläche ha	Ertrag hl
1920		
Weißwein, vorwiegend Elbling .....	—	3940
Rotwein, Blauburgunder .....	—	1346
	239	5286
1970		
Weißwein, Riesling × Sylvaner .....	29	3070
Rotwein, Blauburgunder .....	102	6388
	131	9458

Heute setzt sich der thurgauische Rebbestand aus 78<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Blauburgunder und 22<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Riesling × Sylvaner zusammen, einem Sortenverhältnis, das der Weinmarktlage recht gut entspricht. Vereinzelt Parzellen wurden mit Pinot gris (Tokayer) und Gewürztraminer als Weißweinspezialitäten bestockt<sup>10</sup>.

Die Rekonstruktion der Rebberge brachte aber nicht nur eine Verjüngung der Rebbestände und eine Verbesserung des Bestandes an Weißweinsorten. Als ebenso wertvoll erwies sich die durch Selektion erzielte Verbesserung der Blauburgunderbestände. In vielen alten Burgunderbeständen war der Anteil an sogenannten als «Spitzlaubern» oder «Bösroten» bezeichneten schlecht fruchtbaren, ausgearteten Stöcken recht bedeutend. Zur Anzucht von Blauburgundersetzlingen wurden die Edelreiser anfänglich aus auf Fruchtbarkeit selektionierten Rebbeständen verwendet. Seit Jahren wird nur noch Edelholz von speziellen Burgunderklonen verwendet, so daß sich unter den nun aus den Rebschulen gelieferten Setzlingen gar keine Veredlungen von ausgearteten Mutterstöcken mehr befinden.

Für das Gedeihen und die Leistungsfähigkeit veredelter Reben ist auch die Art der amerikanischen Veredlungsunterlage von großer Wichtigkeit. Auf Grund

<sup>10</sup> Siehe Tabelle 2: Rebbestand im Sommer 1972.

Tabelle 9. Durchschnittliche Hektarenerträge an Rot- und Weißwein  
der Jahrzehnte 1901–1910 bis 1961–1970

Jahrzehnt	Hektarenertrag hl
1901 bis 1910 .....	25,65
1911 bis 1920 .....	26,53
1921 bis 1930 .....	25,8
1931 bis 1940 .....	32,6
1941 bis 1950 .....	53,6
1951 bis 1960 (Frostjahre) .....	36,7
1961 bis 1970 .....	71,0 (ohne 2. Qualität)

von langjährigen Versuchen und Beobachtungen konnten mit der Zeit diejenigen Veredlungsunterlagen gefunden werden, welche sich für unsere oft recht verschiedenartigen Rebböden am besten eignen. In neuerer Zeit ist man zur Erkenntnis gelangt, daß bei der zweimaligen Bepflanzung eines Grundstückes ein Wechsel in der verwendeten Veredlungsunterlage um so mehr angezeigt ist, als weiträumigere Kulturmethoden zur Anwendung gelangen, für welche auf starkwüchsigeren Unterlagen veredelte und entsprechend triebkräftigere Stöcke benötigt werden, wenn genügende Flächenerträge erzielt werden sollen<sup>11</sup>.

*Weitere Pflanzdistanzen, neuzeitliche Technik.* Eine Neuerung von größter Bedeutung brachte die Rekonstruktion der Rebberge in bezug auf die Pflanzabstände. Die Altbestände an unveredelten Reben waren sehr gering. Alt Pfarrer Schaltegger berichtet in seiner bereits zitierten Schrift aus dem Jahre 1908 bezüglich der damals üblichen Pflanzabstände: «Derselbe beträgt in Kreuzlingen 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuß oder 75 cm im Geviert, so daß dort auf die Hektar 17777, auf die alte Juchart je nach Maß 4000, 6000 bis 7000, auf das Manngrab 400 bis 600 Rebstöcke kommen<sup>12</sup>.»

Auch die veredelten Reben wurden anfänglich noch recht eng gepflanzt. Empfohlene Pflanzabstände von 1 × 0,8 m schienen manchen Rebleuten bereits als Platzverschwendung. Erst das kräftigere Wachstum der auf amerikanische Unterlagen veredelten Reben führte dazu, daß in immer weiteren Abständen gepflanzt wurde. Heute werden für Neuanlagen mit Stichelbau, sofern diese Methode überhaupt noch in Frage kommt, Mindestabstände von 1,2 × 1,2 m empfohlen. Im Drahtbau gelten als Normalabstände 1,8 × 1,2 m. Wo die Bodenbearbeitung im Direktzug möglich ist, werden Reihenabstände von 2,2 bis 2,5 m angewendet.

<sup>11</sup> Siehe Tabelle 9: Durchschnittliche Hektarenerträge an Rot- und Weißwein 1901–1910 bis 1961–1970.

<sup>12</sup> Siehe F. Schaltegger, S. 132.



Die erweiterten Reihenabstände brachten mancherlei Vorteile. Sie ermöglichten die Einführung der mechanischen Bodenbearbeitung. Noch bis in die zwanziger Jahre hinein wurden alle Reben im Frühjahr je nach Landesgegend entweder mit der Grabgabel (Ottenberg), mit dem Spitzspaten (Untersee) umgegraben oder mit dem Karst (Unterthurgau) bearbeitet. Während des Sommers und des Herbstes wurde der Boden mit Flachhacken mehrmals vom aufkommenden Unkraut gesäubert. Nach und nach erfolgte dann der Übergang zur Bodenbearbeitung mit Rebpflügen, die je nach dem Gefäll der Rebberge zum Teil im Direktzug oder mit Seilwinden gezogen wurden. Neuestens finden mehr und mehr auch im Einmannbetrieb verwendbare Motorhacken und Traktoren Eingang.

Die größeren Pflanzabstände boten auch bedeutende Vorteile bei der Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge. Die Rebstöcke konnten besser abtrocknen; dies reduzierte die Infektionsgefahr durch den Peronosporapilz. Die Durchführung der Spritzarbeiten, eine in den engen Beständen einst äußerst mühselige und sehr unbeliebte Arbeit, wurde erleichtert. Die Technik der Schädlingsbekämpfung machte aber auch insofern laufend Fortschritte, als die alten Rückenspritzen mit Handbetrieb zunächst durch selbsttätige Rückenbatteriespritzen und in der Folge immer mehr durch Motorspritzen abgelöst wurden. Mit den heute fast überall im Einsatz stehenden Hochdruckspritzen werden Stundenleistungen von 1 bis 2 ha erzielt.

Die Bekämpfung der gefährlichsten Krankheiten, wie Peronospora und Rotbrenner, welche in früheren Zeiten allzu oft zu Fehlernten geführt haben, ist mit den verbesserten Spritzmitteln und technischen Einrichtungen kein Problem mehr. Die edleren Traubensorten und Sortenselektionen und die intensivere Düngung haben allerdings dazu geführt, daß der Kampf gegen andere Krankheitserreger, namentlich den Botytispilz, intensiviert werden mußte.

Die Abwehr tierischer Schädlinge, deren Vernichtungswerk man früher fast ohnmächtig gegenüberstand, wurde insofern wirkungsvoller gestaltet, als die Reblausgefahr durch die Umstellung auf veredelte Reben gebannt war. Zur Bekämpfung anderer tierischer Schädlinge, wie der Kräuselmilbe, der Spinnmilbe und des Traubenwicklers, stehen heute viel wirksamere Spritzmittel zur Verfügung als vor Jahrzehnten. Obwohl auch beim Einsatz von hochwirksamen Insektiziden im Traubenmost und im Wein kaum je Rückstände nachgewiesen werden konnten, wird neuerdings auch im Rebbau an der Einführung der integrierten Schädlingsbekämpfung intensiv gearbeitet. Bezüglich des Traubenwicklers liegen in dieser Beziehung bereits sehr interessante Versuchsergebnisse vor.



Tabelle 6. Rebfläche und Weinernten von 1935 bis 1945

Fortsetzung der Tabelle «Thurgauische Weinernten» (1834 bis 1934) von Hans Brugger, «Geschichte der thurgauischen Landwirtschaft von 1935 bis 1935», S. 109.

Jahr	Rebfläche ha	Erträge			Total hl
		Rotes Gewächs hl	Weißes Gewächs hl	Gemischtes Gewächs hl	
1935 .....	132	3066	3509	20	6595
1936 .....	140	1732	1713	217*	6701
1937 .....	141	2274	2695		4969
1938 .....	144	2618	3289		5907
1939 .....	146	1380	1640		3020
1940 .....	144	686	604		1290
1941 .....	140	3362	1846		5208
1942 .....	134	4905	2887		7792
1943 .....	133	2550	2990		5540
1944 .....	134	3128	3101		6229
1945 .....	134	3476	2944		6420

\* Erhebung 1937 eingestellt, da der gemischte Satz immer mehr verschwunden war.

*Der Frostschutz.* Ernteauffälle, bedingt durch Kälteschäden im Winter und Spätfröste im Frühling, sind in unseren Breitegraden seit jeher gefürchtete Begleiter der Rebkultur. An Rebholz und Knospen werden durch Winterkälte Schäden verursacht, wenn die Temperaturen auf minus 17 bis 18° Celsius sinken. Je nach Lage, Ausreife des Rebholzes und Dauer der Winterkälte muß mit leichteren oder schwereren Schäden gerechnet werden. Die letzten, fast totalen Winterkälteschäden traten im Winter 1955/56 ein. Zum Schutze der Reben gegen Winterkälte ist bis jetzt kein Kraut gewachsen.

Häufiger als die Ertragsauffälle, die durch Winterkälteschäden verursacht werden, sind die Spätfrostschäden. Durch Zufuhr kalter Luft in exponierte Lagen und nächtliche Aufklärung nach Regen können die jungen Schößchen, ja selbst die noch in der Wolle sitzenden Knospen erfrieren. Diese Gefahren dauern meist wochenlang bis gegen Ende Mai. Gefürchtet sind namentlich die Tage der Eisheiligen vom 12. bis 15. Mai. Hat man sich früher mit Spätfrostschäden mehr oder weniger resigniert abgefunden, so gelten sie heute in Anbetracht der hohen Produktionskosten und der zunehmenden Spezialisierung auf den Rebbau kaum mehr als tragbar.

Die erste wirksame Frostabwehr wurde Ende der zwanziger Jahre durch das Decken der Reben mit Strohschirmen eingeleitet. Diese wurden zu Zehntausenden zum Teil selbst mit Handapparaten angefertigt oder zugekauft. Ihre Schutz-

Tabelle 7. Rebfläche und Weinernten von 1946 bis 1972

Die Angaben seit dem Jahre 1946 beruhen auf der obligatorischen Weinerntedeklaration.

Von 1969 an wurde der Flächenzuwachs durch die kantonale Zentralstelle ermittelt.

Jahr	Rebfläche total	Davon Blauburgunder			Davon Riesling × Sylvaner		
		ha	Ertrag hl	Ertrag hl/ha	ha	Ertrag hl	Ertrag hl/ha
1946 . . . . .	127+	86	3783	43,8	41	3271	79,3
1947 . . . . .	120	83	3609	43,4	37	3633	81,3
1948 . . . . .	125	88	4478	50,1	37	3876	102,7
1949 . . . . .	126	90	3399	37,3	36	2871	79,7
1950 . . . . .	127	91	5424	59	36	3968	108,7
1951 . . . . .	128	92	3727	40,3	36	2727	58,6
1952 . . . . .	128	92	3809	41,4	36	2617	71,7
1953* . . . . .	128	93	596	6,4	35	869	24,8
1954 . . . . .	126	93	2178	23,3	33	1180	35,8
1955 . . . . .	120	89	2314	26	31	1170	57,1
1956** . . . . .	109	83	560	6,7	26	172	6,6
1957* . . . . .	103	78	1115	13	25	786	31,8
1958 . . . . .	104	79	4276	54,1	25	2400	96
1959 . . . . .	104	81	5235	64,6	23	2280	94,2
1960 . . . . .	104	81	2519	31,1	23	1703	70,1
1961 . . . . .	107	82	4404	54	25	1750	70
1962 . . . . .	107	82	4022	49	25	1968	79
1963 . . . . .	101	80	3261	41	21	1351	64
1964 . . . . .	103	82	5377	65	21	2402	112
1965 . . . . .	105	83	3327	40	22	1318	59
1966 . . . . .	104	83	4406	53	21	1527	73
1967 . . . . .	104	83	4631	56	21	1726	83
1968 . . . . .	108	86	5578	54	22	2175	100
1969 . . . . .	124+	98	3140	32	26	2365	84
1970 . . . . .	131	102	6388	63	29	3070	106
1971 . . . . .	134	105	6060	58	29	2906	98
1972 . . . . .	145	112	4380	38	32	2338	72

\* Spätfrost. \*\* Winterkälteschäden.

+ Veränderung der Rebfläche gegenüber dem Vorjahr durch neue Berechnungsgrundlage.

wirkung beruht darauf, daß die gedeckten Rebenteile trocken bleiben, so daß der durch Verdunstungskälte bedingte Temperaturabfall derart verringert wird, daß auch bei stärkeren Nachtfrosten sicher wenigstens ein Teil der jungen Schößchen gerettet werden kann. Diese Methode des Frostschutzes hat im Thurgau nur teilweise Eingang gefunden und wurde des hohen Arbeitsaufwandes wegen oft nicht angewendet. Sie verlor ihre Bedeutung dann weitgehend durch den Übergang vom Stichel- zum Drahtbau. Immer wiederkehrende Spätfrostschäden boten Anlaß zur Einführung neuartiger Abwehrmethoden. Die in Deutschland

im Weinbau und in Südtirol im Obstbau bewährte Frostschutzberechnung führte bei uns deshalb zu bedauerlichen Enttäuschungen, weil sie nur dann Erfolg verspricht, wenn die Reben zur Zeit des Kälteeinbruches bereits eine genügend aufnahmefähige Blattmasse aufweisen.

Der Frostschutz entwickelte sich in der Folge mehr und mehr in der Richtung Beheizung. Mit Heizöl gefüllte Einzelöfen verschiedener Systeme wurden in frostgefährdeten Lagen eingesetzt. Gelegentlich behalf man sich in gefährlichen Frostnächten auch mit Brikettheizung, bis dann in den sechziger Jahren die stationären Heizanlagen mit Brennstofftanks und Leitungsnetzen Eingang fanden. Nach dem sogenannten «Brenntagsystem» wurden in den Jahren 1963/64 auf genossenschaftlicher Grundlage in Niederneunforn, Nußbaumen und Weinfeldern mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton vier Heizanlagen erstellt. Von den Ölheizungen ist man nun neuerdings zu den Propangasheizungen übergegangen, welche im Vergleich mit den ersteren wesentliche Vorteile versprechen. Die Rebcorporationen Boltshausen und Vogelsang-Oberneunforn haben im Jahre 1970 ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage Propangasheizungen eingerichtet. Eine dritte derartige Heizanlage wurde im Frühjahr 1972 im Heerenberg-Oberneunforn erstellt.

Der Kanton Thurgau verfügt zur Zeit über eine mit stationären Anlagen beheizte Rebfläche von 44 ha. Seit 1957 sind keine allgemein gefährlichen Frühjahrsfröste mehr eingetreten, so daß diese modernen Heizanlagen nur teilweise in Betrieb genommen wurden. Da aber auch in Zukunft Frostperioden mit Sicherheit zu erwarten sind, wird man gezwungen sein, den neuzeitlichen Abwehrmaßnahmen, die sich versuchsweise auch auf das Decken der Reben mit Kunststoffmatten erstrecken, weiterhin alle Aufmerksamkeit zu schenken.

*Der Übergang vom Stickel- zum Drahtbau.* Schon vor Jahrzehnten wurden im thurgauischen Rebbau versuchsweise da und dort Drahtanlagen erstellt. Nach einer Studienreise des Verfassers, zusammen mit Hans Kesselring, Bachtobel, nach Deutschland wurden in Arenenberg und im Bachtobel nach dem in deutschen Weinbaugebieten bereits stark verbreiteten Drahtrahmensystem Versuchsanlagen erstellt. Die damals verwendeten Pflanzabstände von  $1,2 \times 0,8$  m und die niedere Stämmchenhöhe von nur ungefähr 60 cm erwiesen sich für unsere klimatischen Verhältnisse mit den im Vergleich zu den deutschen Rebgebieten verhältnismäßig hohen Niederschlägen als nicht befriedigend.

Eine Wendung zugunsten der Drahtanlagen trat dann durch das Bekanntwerden des 1950 erschienenen epochemachenden Buches von Lenz Moser, «Weinbau einmal anders», ein. Lenz Moser in Rohrendorf bei Krems in Österreich legte seine großen Hoch- und Weitraumkulturen in Pflanzdistanzen von

3,5 × 1,2 m und einer Stammhöhe von 1,2 m an und erzielte damit eine gewaltige Reduktion des Handarbeitsaufwandes, speziell bezüglich der Laubarbeiten. Studienreisen und Versuche mit der neuen Kulturmethode in der Ostschweiz zeigten dann allerdings bald, daß dieses Anbausystem in gleicher Form auf unsere Verhältnisse nicht übertragbar war. In unseren schwereren Böden und bei bedeutend höheren Niederschlägen entwickelten sich die Reben viel zu üppig. Es ist das Verdienst der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil, in der Drahtanbaumethode eine Zwischenlösung entwickelt zu haben, welche sich in der Folge unter unseren andersgearteten Vegetationsbedingungen sehr gut bewährt hat.

Die Empfehlungen, bei Neuanlagen Pflanzabstände von 1,8 × 1,2 m zu wählen und die Stämmchen der Reben auf eine Drahthöhe von mindestens 80 cm zu ziehen, hat bei uns in überraschend kurzer Zeit zu einer Umwälzung in der Rebkultur geführt. Heute beträgt der Anteil an Drahtanlagen bereits ungefähr 70% der thurgauischen Rebfläche. In neuerer Zeit werden für Rebberge, in denen die Bodenbearbeitung mit motorischem Direktzug erfolgen kann, auch Anlagen mit Reihenabständen von 2,2 bis 2,5 m erstellt. Solche Rebbestände ermöglichen auch den Einsatz von fahrbaren, motorischen Sprühgeräten für die Schädlingsbekämpfung. Als große Vorteile des Drahtbaues erwiesen sich der kleinere Bedarf an teurer gewordenen Rebsetzlingen, die gewaltige Einsparung an Handarbeitsstunden, namentlich beim Laubwerk, die Ermöglichung neuzeitlicher Bodenpflegemaßnahmen (Gründüngung) und die Erleichterung der Spritzungen mit modernen Spritzgeräten.

Der Übergang vom Stickel- zum Drahtbau stellt an das Können und die Beobachtungsgabe der Rebleute etwas höhere Anforderungen. Im alten Stickelbau entfielen auf 1 a Rebland 150 bis 180 Stöcke, an veredelten Rebsetzlingen pflanzte man pro Are anfänglich ungefähr 100 Stück, später deren 80 bis 90. Bei der Ziehung an Drahtrahmen mit Pflanzabständen von 180 × 120 cm sollten 47 Reben die gleichen Erträge erbringen wie einst die doppelte oder dreifache Anzahl von Stöcken im Stickelbau. Das bedingt kräftigere und viel leistungsfähigere Pflanzen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß durch die Wahl starkwüchsigerer Veredlungsunterlagen, genügende Düngung und zweckmäßige Stockziehung das angestrebte Ziel, mit weniger Reben und bedeutend geringerem Handarbeitsaufwand bei gleicher Qualität mindestens gleich hohe Flächenerträge zu erzielen, möglich ist.

Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß bei der zweiten Erneuerung der Rebbestände auf dem gleichen Grundstück die erstmals verwendeten amerikanischen Unterlagskreuzungen Riparia × Rupestris (vorwiegend 3309) durch die wüchsigeren Berlandieri × Riparia ersetzt werden sollten. Besonders gut bewährt haben sich die Unterlagen Berlandieri × Riparia 5 C und für schwierige Böden 5 BB.

*Produktionskostenerhebungen.* Im Jahre 1952 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Kommission zur Ermittlung der Produktionskosten der Trauben und des Weines ernannt. Die Geschäftsstelle dieser Kommission mit Sitz in Lausanne läßt seit 1954 in gegen dreihundert Rebbaubetrieben der ganzen Schweiz genaue Erhebungen über die Produktionskosten und deren Veränderung durchführen. Darunter ist der Thurgau mit achtzehn kleineren und größeren Rebbaubetrieben vertreten. Die Resultate seiner Erhebungen stehen im wesentlichen in Übereinstimmung mit denen der unter ähnlichen Produktionsbedingungen arbeitenden Betriebe der Nachbarkantone.

Aus den Ergebnissen geht hervor, daß durch die Rationalisierung (Umstellung auf Drahtbau, Mechanisierung der Bodenbearbeitung und Schädlingsbekämpfung) die erforderlichen Handarbeitsstunden ganz gewaltig reduziert werden konnten. Betrug die durchschnittliche Zahl der pro Hektare nötigen Stunden im Jahre 1954 noch rund 2500, so konnte sie im Laufe der letzten anderthalb Dezennien auf nahezu die Hälfte reduziert werden. Durch diese Rationalisierungsmaßnahmen konnten die stetig steigenden finanziellen Aufwendungen für Produktionsmittel und Arbeitskräfte weitgehend aufgefangen werden.

Die Produktionskosten liegen zur Zeit im ostschweizerischen Mittel bei rund 18000 Franken je Hektare gegenüber rund 10000 Franken vor Beginn der Erhebungen. Die große Reduktion des Arbeitsaufwandes und die gehobenen Weinpreise haben eine Produktivitätssteigerung ermöglicht, welche unter bestimmten Voraussetzungen dem rationell arbeitenden Winzer gute Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Es besteht berechtigte Aussicht, daß sich tüchtige Landwirte auf den Rebbau als einzigen Betriebszweig spezialisieren und sich im Verhältnis zur Gesamtertragslage in der Landwirtschaft gute Existenzmöglichkeiten schaffen können. Die durch derartige Spezialisierung mögliche Schaffung selbständiger Betriebe erscheint volkswirtschaftlich namentlich da wertvoll und erwünscht, wo es sich um die Bebauung von Grundstücken (trockene Südhänge) handelt, welche sich für andere Kulturen schlecht eignen. Bund und Kantone sind gestützt auf gesetzliche Grundlagen (Weinstatut, Bundesbeschluß über vorübergehende Maßnahmen zugunsten des Rebbaues vom 10. Oktober 1969, kantonale Verordnung vom 2. Dezember 1970 über die Neubepflanzung der Rebberge mit empfohlenen Rebsorten) in der Lage, diese Entwicklung zu fördern und finanziell zu unterstützen.

*Rebbauberatung.* Die beschriebenen Umstellungen in der Technik des Rebbaues riefen einer planmäßigen Beratung. Der kantonalen Zentralstelle für Obst- und Rebbau fiel die Aufgabe zu, den Rebleuten bei der Einführung der neuen Kulturmethoden beratend beizustehen. Sie wurde in ihrer Tätigkeit durch eine Anzahl

örtlicher Rebbauberater, welche jährlich an interkantonalen, von der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil organisierten Beratertagungen mit den neueren Erkenntnissen vertraut gemacht werden, wirksam unterstützt. Gute Beispiele neuzeitlich und vorbildlich bewirtschafteter Rebbaubetriebe haben viel zum Fortschritt beigetragen.

*Weinlesekontrolle.* Dereinst wurde bei der Weinlese da und dort nach dem Rezept verfahren, nach welchem «en ryfe, en uryfe und en fuule Trube» den besten Wein ergäben. Jeder Weinbauer preßte seine Trauben selber, soweit sie nicht unter Aufsicht des Trottmeisters in den noch vorhandenen Gemeinschaftstrotten gekeltert wurden. Die Ernten wurden, soweit nicht selber eingekellert, in Form von «Wein trüb ab Presse» an den Handel und die Wirte abgegeben. Qualitätsunterschiede von Produzent zu Produzent konnten bei der Festsetzung der Weinpreise kaum berücksichtigt werden. Finanziell am besten stellten sich oft diejenigen Weinbauern, welche durch langen Rebschnitt Massenerträge erzielten und bei der Weinlese der Sönderung der Trauben keine besondere Aufmerksamkeit schenkten. Im Jahre 1935 gelangte zunächst fakultativ eine Weinlesekontrolle zur Einführung, deren Kosten von den Weinkäufern zu tragen waren. Gestützt auf das eidgenössische Weinstatut konnte dann im Jahre 1954 vom Regierungsrat ein Reglement erlassen werden, wonach die Weinlesekontrolle als obligatorisch erklärt wurde. Die Kosten werden, gestützt auf eine bundesrätliche Verordnung vom 18. Dezember 1953, zu 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> vom Bund (Rebbaufonds) und zu 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> vom Kanton getragen.

Die Einführung der obligatorischen Weinlesekontrolle und der Bezahlung des Traubengutes nach Öchslegraden führte zu einer eindeutigen Verbesserung der Weinqualität und löste in den Rebgemeinden und bei den einzelnen Winzern das Bestreben aus, der Qualitätsproduktion vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken<sup>13</sup>. Die Weinlesekontrolleure haben darüber zu wachen, daß das Traubengut bei der Lese sorgfältig gesöndert wird. Die Abstufung der Preise nach Öchslegraden um jetzt 3 bis 5 Franken je Grad und 100 kg Trauben brachte den angestrebten Ansporn zur Qualitätsproduktion.

*Die zentrale Vinifikation und neuzeitliche Vermarktung.* In der wiederholt zitierten Schrift von alt Pfarrer F. Schaltegger lesen wir: «Um die Aufsicht zu erleichtern, durften die Trauben nur in eingeschriebenen und obrigkeitlich anerkannten Torkeln gepreßt werden<sup>14</sup>.» Mit dem Rückgang des Rebbaues verschwanden diese Zehnten- und Gemeindetrotten. Die meisten Weinbauern kelteten ihre Trauben selber und lieferten den Wein trüb ab Presse ab. Die Zahl der

<sup>13</sup> Siehe Tabelle 8: Durchschnittliche Mostgewichte von 1946 bis 1972.

<sup>14</sup> Siehe F. Schaltegger, S. 160.



Selbsteinkellerer ist im Thurgau auf einige größere Weinbaubetriebe zurückgegangen. So bedauerlich das auch vom Standpunkt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Weinbauern aus scheinen mag, brachte der Übergang von der Eigenkelterung zur Ablieferung der Trauben an modern eingerichtete Weinkellereien auch bedeutende Vorteile.

Tabelle 8. Durchschnittliche Mostgewichte von 1946 bis 1972

Jahrgang	Öchslegrade			Jahrgang	Öchslegrade		
	Blau- burgunder	Riesling × Sylvaner	Elbling/ Räusch- ling		Blau- burgunder	Riesling × Sylvaner	Elbling/ Räusch- ling
1946	79	67	62,3	1960	75,5	72,6	
1947	93,1	83,5	76,1	1961	82,5	73,8	
1948	85,5	71,6	68	1962	81,8	74,1	
1949	86,5	69,6	63,6	1963	74,9	66,2	
1950	75,6	61,7	58,1	1964	82,5	72,5	
1951	73,3	66,5	56,7	1965	70,6	65,8	
1952	83,4	71,4	63,8	1966	77,9	74	
1953	87,8	80	63,8	1967	78,6	69,4	
1954	73,6	73,5	57,3	1968	71,6	66,5	
1955	75,3	70,6	52,7	1969	76,4	71	
1956	68,9	70	57,7	1970	74,2	68,1	
1957	72,2	70,8	57,1	1971	83,3	77,2	
1958	74,5	69,7		1972	69,5	67,8	
1959	88,3	78,4					

Bis zum Jahre 1946 bestand keine Möglichkeit, die Mostgewichte auf breiterer Basis zu erfassen. Nachdem damals die Weinlesekontrolle versuchsweise eingeführt worden war, wurde sie 1954 für obligatorisch erklärt.

Als erster begann der Volg in Winterthur damit, statt von den Produzenten den selbstgekelterten Wein deren Ernten in Form von Trauben zu übernehmen. Bald folgten auch private Weinkellereien diesem Beispiel. Die Qualitätskontrolle wurde auf diese Weise erleichtert und die ganze Vinifikation von der Traubenverarbeitung, der Gärleitung bis zur späteren Pflege der Weine den hierfür besonders ausgebildeten Fachleuten übertragen. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhaltung gut eingerichteter und geführter Selbsteinkellerungsbetriebe sicher zu begrüßen. Sie setzt eine genügende Eigenproduktion und entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus. Sicher wäre aber die heute sehr gute Absatz- und Marktlage für unsere Ostschweizer und Thurgauer Weine nicht erreicht worden, wenn jeder einzelne Rebbauer seine Ernten selber gekeltert und eingelagert hätte. Im modernen Kellereibetrieb muß man gut eingerichtet sein, um die Jungweine

über natürlichen Säureabbau, peinlich saubere Lagerung und Pflege dem anspruchsvollen Konsumenten auf Glas abgefüllt, glanzhell und reinschmeckend präsentieren zu können.

Auf dem Gebiet des Weinhandels hat sich gegenüber früher vieles zum Besseren geändert. Durch die Einführung des Kunstweinverbotes im Jahre 1913, unter welches auch das Gallisierverbot (Zusatz von Zuckerwasser) gehört, den Ausbau der Lebensmittelkontrolle und die vom seriösen Weinhandel selbst beantragte eidgenössische Buch- und Kellerkontrolle im Jahre 1945 sind unseriöse Machenschaften, wie sie in früheren Zeiten getätigt wurden, praktisch verunmöglicht worden. Kaum ein anderes Land verfügt über so strenge gesetzliche Vorschriften über den Wein wie die Schweiz. Diese dienen den Konsumenten wie auch den Produzenten.

Eine tiefgreifende Veränderung hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Weinvermarktung und des Weinausschanks in den Gaststätten vollzogen. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurde der Wein von den Wirten entweder vom Produzenten oder vom Weinhandel in Fässern bezogen und vom Faß ausgeschenkt. Beim Direktbezug vom Produzenten «trüb ab Presse» fehlte es vielfach an der fachmännischen Pflege der Weine im Wirtekeller. Der Ausschank vom Faß führte namentlich bei mäßigem Verbrauch dazu, daß die Weine sich in den Ausschankfässern unter anhaltendem Luftzutritt in ungünstigem Sinne veränderten (Kahmdecke). Heute werden praktisch alle Weine nach erfolgtem Ausbau im spundvollen Lagerfaß auf Flaschen abgezogen und dadurch gegen Luftzutritt geschützt den Wiederverkäufern und Konsumenten abgegeben. Dadurch hat sich zwar eine spürbare Verteuerung der Verkaufs- und Ausschankpreise ergeben, dafür sind Gesundheit und Qualität der auf den Markt gelangenden Weine ganz bedeutend gehoben worden. Die Präsentation der Weine ist mit der Einführung des Flaschengeschäftes ebenfalls verbessert worden. Eine sinnvolle Absatzwerbung hat dazu beigetragen, daß unsere einheimischen Weine der Konkurrenz der Importweine weit besser als früher gewachsen sind.

*Ausblick.* Der thurgauische Rebbau hat seinen Tiefpunkt überschritten. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Rebfläche wieder eine wesentliche Zunahme erfahren wird<sup>15</sup>. Das ist deshalb zu begrüßen, weil dank den technischen Fortschritten auf dem Gebiet der Produktion, der Weinbereitung und der Weinpflege sehr erfreuliche Fortschritte erzielt worden sind, welche den Erzeugnissen unserer Reben, dem Wein und dem Traubensaft einen guten Absatz zu angemessenen Produzentenpreisen sichern.

<sup>15</sup> Siehe Tabellen 6 und 7: Rebfläche und Weinernten von 1935 bis 1972.

Wir müssen uns aber auch in Zukunft, angesichts der europäischen Integrationsbestrebungen, wohl noch in vermehrtem Maße bewußt sein, daß die zur Deckung der Produktionskosten im Vergleich zu vielen Importweinen notwendigen höheren Weinpreise vom Konsumenten nur dann akzeptiert werden, wenn den Bestrebungen zur Qualitätsproduktion weiterhin volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Unsere einheimischen Weine müssen sich durch ihre besondere, durch Klima, Boden und Traubensorten bedingte Eigenart, durch ihre Fruchtigkeit, Bekömmlichkeit und Ehrlichkeit auszeichnen.

Einer unerwünschten, den Bedarf des Marktes übersteigenden Ausdehnung des Rebbaues sind durch die Bestimmungen des eidgenössischen Weinstatutes Grenzen gesetzt. Reben dürfen nur innerhalb der Rebbaukatasterzonen angebaut werden. Eine beschränkte Erweiterung der bestehenden Katasterzonen ist auch im Thurgau möglich, da noch da und dort gute ehemalige Reblagen brach liegen. Deren Aufnahme in den Rebbaukataster zwecks Neubepflanzung ist aber nur auf Grund sorgfältiger Prüfung im Einvernehmen mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und nach Maßgabe der zukünftigen Entwicklung der gesamtschweizerischen Weinwirtschaft möglich.

Aber auch aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes möchten wir wünschen, daß uns der Rebbau erhalten bleibt, denn Reblandschaften üben ihren besonderen Reiz aus. Deshalb mögen diese kurzen Betrachtungen mit den Worten von Willem van Vloten abgeschlossen werden, welcher in seiner viel schöneren Sprache sagt: «Ohne diese milde Glorie wäre unser Land so viel strenger und kälter und nüchterner. Darum seid gesegnet, ihr Rebhügel, und seid bedankt für euer uns beglückendes Dasein!»

#### *Tabellen zur Entwicklung von Rebbau und Weinernte*

Über die thurgauischen Weinernten ist im Werk von Dr. Hans Brugger «Geschichte der thurgauischen Landwirtschaft und des Thurgauischen Landwirtschaftlichen Kantonalverbandes von 1835 bis 1935», S. 109, Frauenfeld 1935, eine Statistik erschienen. Sie enthält Angaben über Rebflächen und Weinernten der Jahre 1834, 1868, 1874 und aller Jahre von 1901 bis 1934. Die hier gedruckten Tabellen enthalten einzelne Angaben aus dem Werk von Dr. Brugger und bilden ab 1935 eine Fortsetzung der in diesem enthaltenen Statistik. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden durch das Volkswirtschaftsdepartement und später zu dessen Händen von der kantonalen Zentralstelle für Obst- und Rebbau bei den Gemeinden durchgeführt. Da die Meldungen der Gemeinden nicht immer ganz zuver-

lässig waren, wurden diese im Jahre 1969 veranlaßt, über die Flächenmaße möglichst genaue Erhebungen durchzuführen. Die Weinerträge wurden von diesem Zeitpunkt an nicht mehr durch die Gemeinden ermittelt, sondern an Hand der Atteste der obligatorischen Weinlesekontrolle durch die kantonale Zentralstelle aufgerechnet. Die Veränderung der Flächenmaße konnte auf Grund der von Bund und Kanton ausgerichteten Beiträge an die Kosten von Neuanlagen zuverlässiger ermittelt werden.

Die Gliederung der statistischen Angaben hat im Laufe der Jahre Veränderungen erfahren. So wurden ab 1937 die Erhebungen über «gemischtes Gewächs» eingestellt, da die Rebbestände mit gemischtem Satz an Rot- und Weißweinsorten immer mehr verschwunden waren. Dagegen wurde in den Erhebungen noch bis zum fast vollständigen Verschwinden der Elblingreben unterschieden zwischen «gewöhnlichem Weißwein» und Weißwein aus Riesling × Sylvaner-Trauben. Der Anteil an Riesling × Sylvaner betrug bei der Weißweinernte 1936 35%, stieg bis 1945 auf 65% und macht Ende der sechziger Jahre etwa 99% der thurgauischen Weißweinernte aus. Ungefähr 1% entfällt auf Pinot gris, Gewürztraminer und Elbling.

## Tableaux de Fleury Richard à Arenenberg

par Marie-Claude Chaudonneret

Au début du XIX<sup>e</sup> siècle apparaît, dans la peinture française, un courant qui sera connu ultérieurement sous l'expression de «genre troubadour». Il vécut le temps d'une mode et, comme bien des modes, fut décrié par la suite. Il est, malheureusement, peu représenté sur les cimaises des musées français. Par contre, le château d'Arenenberg, ultime refuge de la Reine Hortense qui fut une grande admiratrice de ce genre, conserve plusieurs peintures «troubadour». Certaines d'entre elles sont dues à un artiste qui fut considéré par ses contemporains comme chef d'École, Fleury Richard<sup>1</sup>.

Entré dans l'atelier de David en 1796, il obtint un succès prodigieux, au Salon de 1802, avec *Valentine de Milan* pleurant son époux assassiné en 1407 par Jean, duc de Bourgogne<sup>2</sup>. Peu après, Richard fut présenté à l'Impératrice Joséphine: elle lui acheta des tableaux et en possédera jusqu'à sept<sup>3</sup>. A sa mort, en 1814, ses biens furent partagés entre ses deux enfants: le Prince Eugène<sup>4</sup> et la Reine Hortense<sup>5</sup>. C'est ainsi que l'on peut voir à Arenenberg deux tableaux de Richard:

*François I<sup>er</sup> et la Reine de Navarre*<sup>6</sup>, qui figura aux Salons de 1804 (n° 377) et de 1814 (n° 1359), sujet inspiré de l'ouvrage de Brantôme, *Des femmes*. François I<sup>er</sup> montre à Marguerite de Navarre, sa sœur, les vers qu'il vient de graver, avec un diamant, sur une vitre de château de Chambord:

1 Lyon, 1777-1852. *Richard* désigne le nom du peintre et non le prénom comme on le croit trop souvent.

2 Huile sur toile, H. 49 cm; L. 38,4 cm. Salon de 1802 (n° 243). Aujourd'hui disparu.

3 *Catalogue des tableaux de Sa Majesté l'Impératrice Joséphine dans la galerie et appartements de son palais de Malmaison*, Paris, 1811, n° 190-196.

4 *Etat général des tableaux échus en partage à S.A. Le Prince Eugène*, certifié conforme par le chevalier Soulange Bodin, 15 septembre 1814. Archives Malmaison, MM. 68. P. 43.

5 *Tableaux échus en partage à Mme La Duchesse de St Leu*, certifié conforme par le Baron Devaux, 1816. Paris, Archives particulières.

6 Huile sur toile, H. 77,5 cm; L. 65 cm, signé du monogramme F. F. R. (Acheté 6000 F).

Souvent  
Femme varie,  
Bien fol  
Qui s'y fie.

*La déférence de Saint Louis pour sa mère*<sup>7</sup>, exposé aux Salons de 1808 (n° 495) et de 1814 (n° 786), illustration d'un passage très précis de *La vie de Saint Louis* de Joinville. Louis IX, craignant la jalousie de sa mère, Blanche de Castille, allait voir son épouse Marguerite de Provence à l'insu de la Reine Mère. Si celle-ci survenait, l'huissier de la chambre faisait aboyer les chiens pour prévenir le roi. Cependant, un jour, Blanche de Castille surprit son fils auprès de son épouse malade. D'un geste autoritaire, elle lui commande de s'éloigner alors que sa femme essaye de le retenir et s'évanouit.

Comme sa mère, Hortense sut apprécier Richard. En 1813, elle lui commanda son portrait<sup>8</sup>. On peut penser qu'elle lui acheta des tableaux. Or, le château d'Arenenberg possède (et a toujours possédé) une *Nonne en prière*<sup>9</sup> peinte sur bois et attribuée à la Reine Hortense<sup>10</sup>; le musée a acheté, en 1968, le même tableau, de mêmes dimensions et peint sur toile, portant au dos une étiquette mentionnant: «Maison de l'Empereur. Domaine privé de S. M.» et une inscription: «peint par la mère de Napoléon III. Nr. 218.»<sup>11</sup>

Un tableau de Richard, ayant appartenu à Eugène de Beauharnais, nous permet d'identifier le sujet: *Mademoiselle de La Vallière, carmélite*<sup>12</sup>. Même attitude de la religieuse distraite de sa lecture par la vue d'un lys posé sur une fenêtre, mais quelques variantes dans la composition. Dans les exemplaires d'Arenenberg, une arcade indiquant l'entrée de la cellule cache une partie des accessoires figurant dans l'œuvre de Moscou: plus de lit, plus d'étagère garnie de livres tandis que le prie-Dieu et une gravure représentant une «Madeleine pénitente» sont à demi-masqués.

Si l'identification du sujet ne pose pas grand problème, il n'en va pas de même pour l'attribution des deux œuvres d'Arenenberg. Sont-elles du même peintre? Il semble peu probable que la Reine Hortense ait copié à deux reprises le tableau aujourd'hui à Moscou en prenant chaque fois les mêmes libertés avec l'original,

7 Huile sur toile, H. 97 cm; L. 97 cm (Acheté 12000 F).

8 Huile sur toile, H. 72 cm; L. 52 cm, signé et daté de 1815. Paris, bibliothèque Thiers.

9 Huile sur bois, H. 35 cm; L. 25 cm.

10 Jacob Hugentobler et B. Meyer, *Musée Napoléon, château d'Arenenberg (guide)*, Frauenfeld, 1971, p 17.

11 Renseignement aimablement communiqué par le Dr. B. Meyer.

12 Huile sur bois, H. 63 cm; L. 47 cm, signé et daté de 1805. Moscou, Musée Pouchkine. Gravé par Muxel dans *Gemälde Sammlung in München S.K.H. des Herzogs von Leuchtenberg*, Francfort, 1851, n° 249.



d'autant plus qu'il y a une différence de qualité entre les deux «reproductions». Nous retrouvons sans doute dans chaque exemplaire la manière de Richard: facture lisse et uniforme, pâte translucide, lumière blonde proche de celle de *Vert-Vert*<sup>13</sup>; mais, sur le tableau ayant appartenu à Napoléon III, *Mademoiselle de La Vallière, carmélite* peinte sur toile, le modelé est plus mou. Ne serait-ce pas une copie de l'exemplaire sur bois? Copie exécutée par la Reine Hortense si l'on se réfère à l'inscription: «peint par la mère de Napoléon III.» Le panneau pourrait alors bien être une œuvre authentique de Richard et non d'Hortense comme l'indique le guide d'Arenenberg.

Cette hypothèse trouve confirmation dans un passage de l'autobiographie du peintre: «J'ai rapporté ma petite esquisse de La Vallière dans sa cellule que j'avais retouchée dans l'espoir de lui trouver quelque amateur. Elle a eu un succès complet auprès de la Reine. Elle veut garder ce tableau pour le placer dans son boudoir et même elle a entrepris de le copier<sup>14</sup>», et ailleurs: «En arrivant à Aix, j'avais offert à la Reine une petite esquisse de Mme de La Vallière carmélite, dont le Prince Eugène son frère avait le tableau; et à mon départ, elle me fit remettre une boîte contenant cinquante Napoléons<sup>15</sup>.»

Selon toute vraisemblance, l'histoire de ces trois tableaux peut se résumer ainsi: Richard établit une esquisse sur bois d'où il tire l'œuvre actuellement à Moscou. Par la suite, il retouche cette esquisse, la Reine Hortense la lui achète, puis la copie sur toile.

Un autre tableau, *Chevalier en captivité*<sup>16</sup>, de main inconnue<sup>17</sup>, pourrait également être attribué à Richard. Sur la partie supérieure des fenêtres, nous pouvons déchiffrer, écrits en caractères gothiques, les deux mots: Agnès Ceurel. Il est également possible de lire les vers que le chevalier inscrit sur le dallage:

Gente Agnès qui tant loing m'évance  
 Dans le mien cuer démorera  
 Plus que l'anglais en nostre france.

En fait, le chevalier est Charles VII, roi de France, comme l'indique sa cotte fleurdelisée, écrivant ses adieux à Agnès Sorel avant d'aller combattre les anglais. Il est, dès lors, aisé de faire le rapport entre cette toile et le tableau de Richard,

<sup>13</sup> Huile sur bois, H. 58 cm; L. 41 cm. Salon de 1804 (n° 378). Lyon, Musée des Beaux-Arts.

<sup>14</sup> Fleury Richard, *Mes Souvenirs*. Manuscrit, 1847-1850. Mépieu, coll. Richard. p 98 (copie d'une lettre de Richard adressée à Déchazelle, le 8 août 1813). Ce manuscrit a été publié d'une façon très résumée dans *La Revue du Lyonnais*, 1851, t. III, p 244-255.

<sup>15</sup> F. Richard, *Mes Souvenirs*, op. cit., p 42.

<sup>16</sup> Huile sur toile, H. 56 cm; L. 46 cm.

<sup>17</sup> J. Hugentobler et B. Meyer, op. cit., p 18.

*Les adieux de Charles VII*, qui figura au Salon de 1804 (n° 376) et que nous connaissons par les gravures de Muxel<sup>18</sup> et de Plee<sup>19</sup>.

Mais, achetée en 1805 par Joséphine<sup>20</sup>, cette œuvre est mentionnée dans le catalogue des tableaux de l'Impératrice<sup>21</sup> comme étant peinte sur bois tandis que l'exemplaire d'Arenenberg est exécuté sur toile. Nul souvenir de transposition au Musée Napoléon. D'autre part, la pâte est craquelée, les couleurs semblent avoir terni alors que les autres peintures de l'artiste nous sont parvenues en bon état.

A ces différences de support et de matière, s'ajoute une incertitude quant à l'histoire du tableau. Nous le trouvons en effet à la fois dans les collections d'Eugène et d'Hortense. A la mort de Joséphine, il revint à Eugène<sup>22</sup>. Grâce au catalogue de la galerie Leuchtenberg, nous savons que, en 1825<sup>23</sup> et en 1851<sup>24</sup>, il est à Munich; le support correspond à celui mentionné dans le catalogue de Joséphine. En 1876, il est en Russie, faisant partie de la galerie de la Grande Duchesse Marie<sup>25</sup>. Mais, sur un lavis anonyme conservé à Paris (Bibliothèque Thiers), *Le Salon de la Reine Hortense à Augsbourg*, nous distinguons facilement le dit tableau, ainsi que *Valentine de Milan* du même artiste et *Stella en prison* de Marius Granet. Ces deux peintures, également échues en partage à Eugène, faisaient partie, avec *Les adieux de Charles VII*, de la collection Leuchtenberg à Munich, puis de la galerie de la Grande Duchesse Marie en Russie<sup>26</sup>. On peut se demander si ces trois tableaux, en raison de leur grand succès, n'ont pas été copiés pour pouvoir figurer dans la collection de la Reine Hortense.

Il est donc fort probable que *Les adieux de Charles VII* d'Arenenberg soit une copie fidèle du tableau original de Richard (qui a vraisemblablement subi le même sort que *Valentine de Milan*), copie peut-être exécutée par Hortense elle-même.

Ces quatre tableaux, qui se situent au début de la production du peintre, résument les principales recherches de Richard. Il adopte un système de compo-

18 *Gemälde Sammlung, op. cit.*, n° 248.

19 Charles VII traçant ses adieux à Agnès Sorel, gravé par François Plee en 1831. Paris, Bibliothèque Nationale, Est. S. N. R.

20 Paris, Archives Nationales, o<sup>2</sup> 150. Vente Maurin, 1805, n° 21.

21 *Catalogue Joséphine, op. cit.*, n° 192.

22 Archives Malmaison, *op. cit.*

23 *Catalogue des tableaux de la galerie de feu son Altesse Royale Monseigneur le Prince Eugène, Duc de Leuchtenberg*, Munich, 1825, n° 3.

24 *Gemälde Sammlung, op. cit.*, n° 248.

25 Louis Dussieux, *Les artistes français à l'étranger*, Paris, 1876, p 581.

26 *Valentine de Milan*, tableau aujourd'hui disparu, est signalé dans le catalogue de l'*Exposition rétrospective des artistes lyonnais* de 1904 (Lyon) comme étant en Russie. *Stella en prison* est toujours en Russie (au Musée Pouchkine de Moscou depuis 1924).

sition très claire, voire même archaïque, utilisant une perspective à un seul point de fuite avec une fenêtre dans l'axe ou suggérant une profondeur par des échappées et par le traitement du pavement, du plancher. Son originalité se manifeste surtout par un goût pour les jeux prononcés d'ombres et de lumières et par des procédés qui lui sont propres comme l'effet de la transparence du rideau vert de *François I<sup>er</sup> et la Reine de Navarre*<sup>27</sup>. Il allie à cela une extrême minutie dans le dessin qui va parfois jusqu'à la sécheresse, des couleurs porcelainées, une facture lisse à la Gerard Dou. Dans ses écrits<sup>28</sup>, Richard affirme à plusieurs reprises son intention d'emprunter à la peinture de genre hollandaise, tout en voulant lui donner «de la noblesse<sup>29</sup>». Il refuse de peindre des scènes familières et cherche ses sources d'inspiration dans l'histoire de France. Mais il choisit l'anecdote, retient les scènes tendres destinées à «émouvoir l'âme par de nobles sentiments ou de charmer l'esprit par des sujets intéressants<sup>30</sup>». Ses tableaux sont longuement médités: aucun détail n'est gratuit, tout se lit, son ambition étant de «peindre une pensée<sup>31</sup>». Les inscriptions sur les vitres des fenêtres, la quenouille, la partition de musique des *Adieux de Charles VII* indiquent que le souverain est chez Agnès Sorel. Ces détails émeuvent et forcent l'admiration du spectateur pour ce roi qui a le courage de quitter la douce intimité de sa maîtresse. Le serviteur et les chiens de *La déférence de Saint Louis pour sa mère* se réfèrent à un épisode précis. La Vallière n'est pas une religieuse anonyme, et les accessoires nous l'expliquent. Le lys est le symbole de ses amours qu'elle cultive avec soin si l'on en croit l'arrosoir au pied de la fenêtre. La gravure d'une «Madeleine pénitente», fixée au mur, complète cette symbolique. A cette volonté d'emprunter ses sujets à l'histoire de France, à cette intention d'éduquer, Richard joint un souci de vérité archéologique. Il imagine un lit gothique «dans le goût du tems<sup>32</sup>» pour *La déférence de Saint Louis pour sa mère*, recherche et collectionne les meubles «Renaissance» qu'il reproduit fidèlement sur ses toiles. Soucieux du document, il étudie les gravures, parcourt les musées, prend force notes et croquis. C'est ainsi qu'il s'inspire du portrait du Louvre, exécuté par Titien en 1538, pour peindre François I<sup>er</sup> et qu'il cherche son modèle chez Léonard de Vinci lorsqu'il imagine Marguerite de Navarre.

27 Richard avait utilisé, pour *Valentine de Milan*, l'effet de la transparence d'un rideau vert, ce qui lui avait valu quelque succès auprès de David: «Cà ne ressemble à personne, c'est aussi nouveau d'effet que de couleur ... et ce rideau vert devant cette fenêtre fait illusion complète» (*Mes Souvenirs, op. cit.*, p 29).

28 *Mes Souvenirs, op. cit. Quelques réflexions sur l'enseignement de la peinture dans les villes de second ordre*, Lyon, 1852, et dans *La Revue du Lyonnais*, 1852, t. IV, p 273-295.

29 F. Richard, *Mes Souvenirs, op. cit.*, p 22.

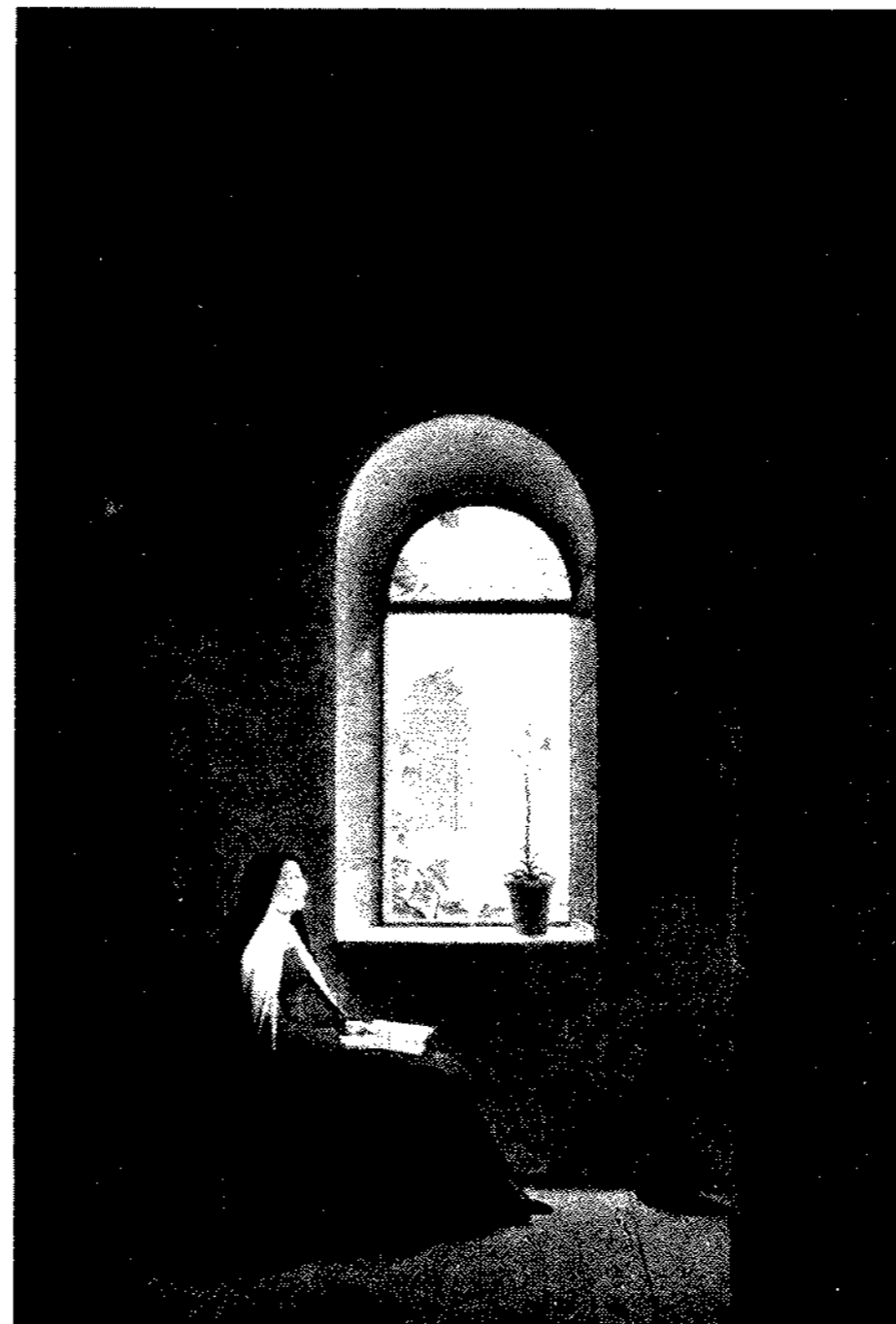
30 F. Richard, *Quelques réflexions, op. cit.*, p 8.

31 F. Richard, *Mes Souvenirs, op. cit.*, p 59/60.

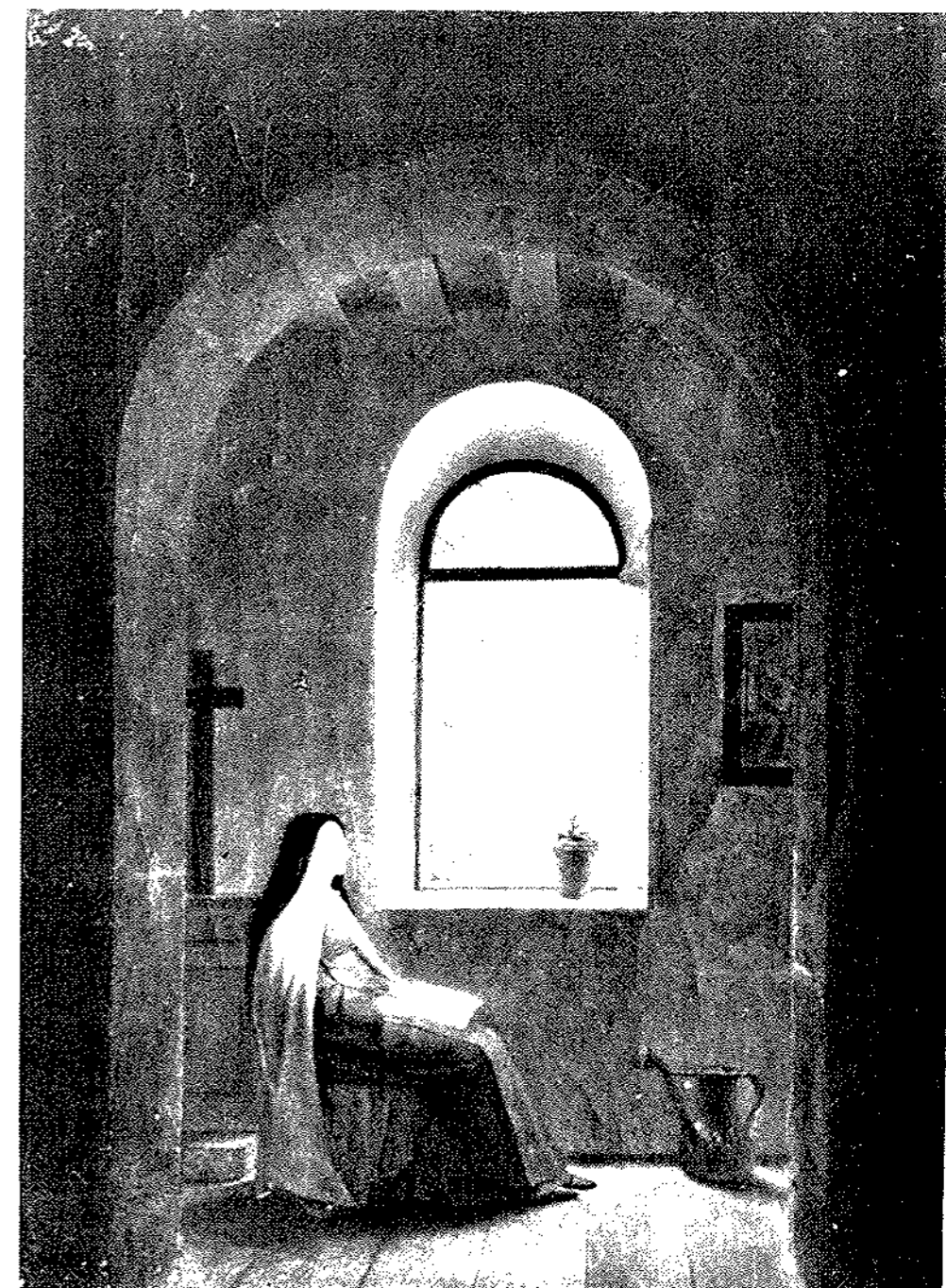
32 *Mercure de France*, t. 34 (octobre 1808), p 368.



Moscou, Musée Pouchkine



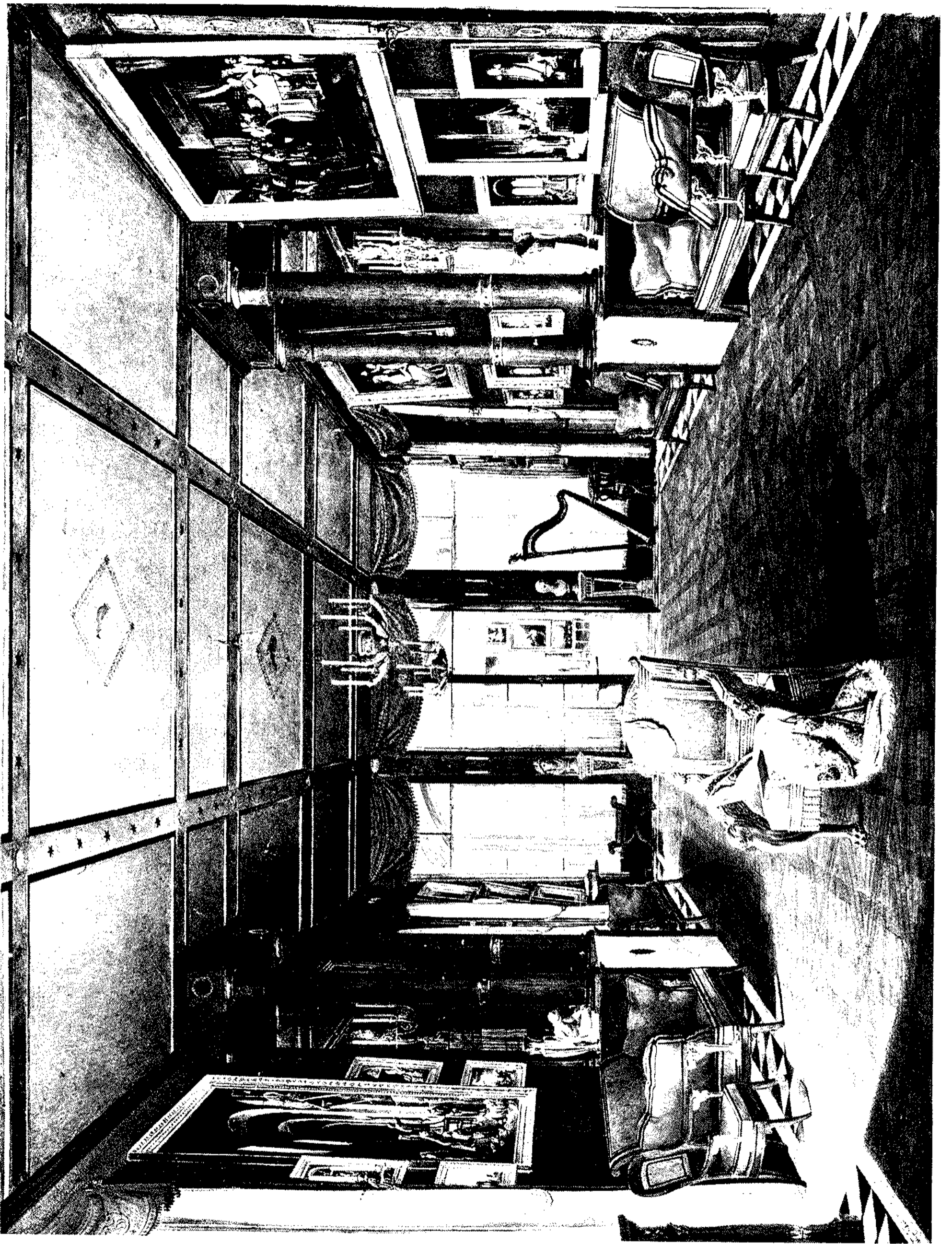
Arenenberg

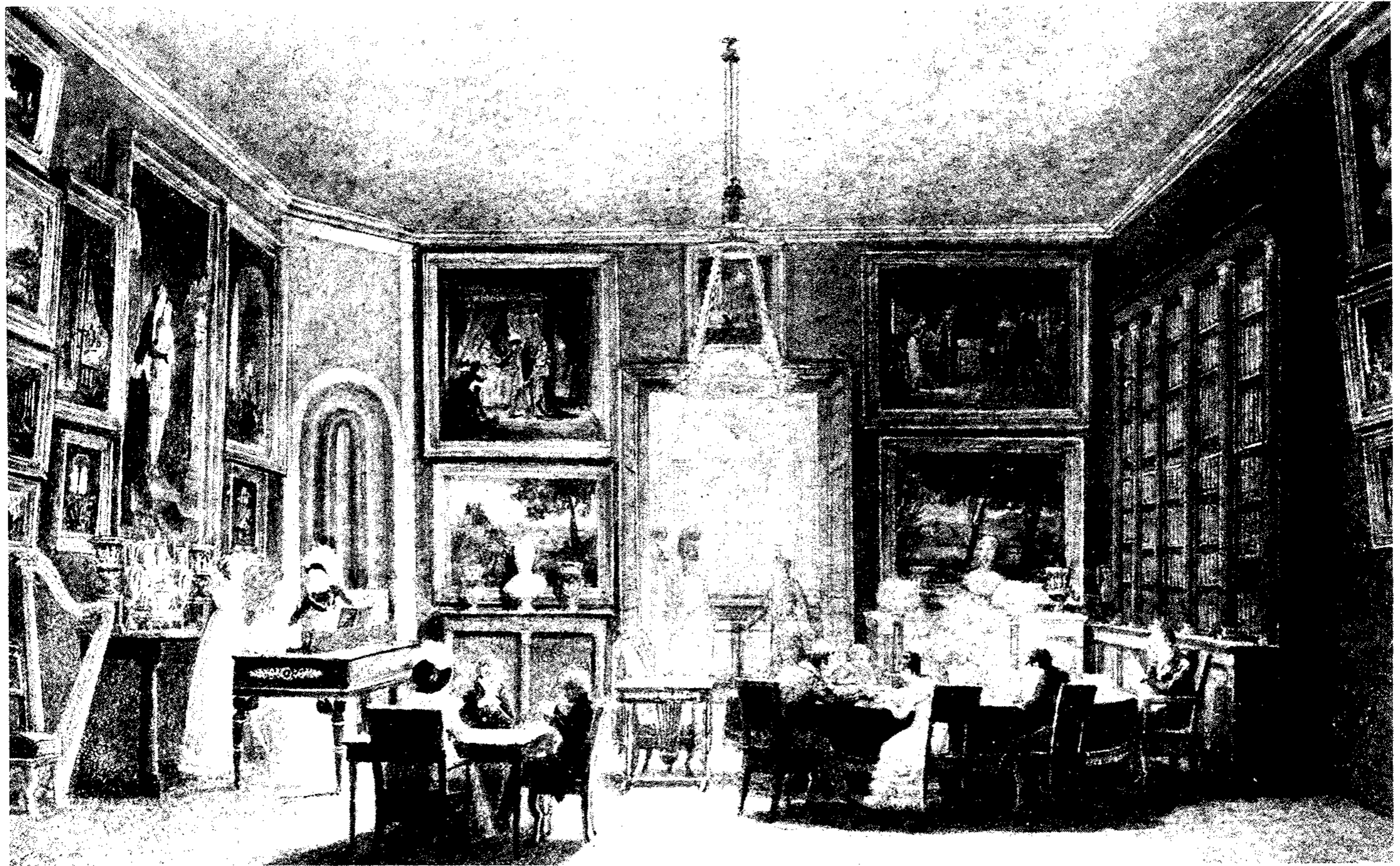


Arenenberg, achat 1968  
(copie de la Reine Hortense)

Fleury, Richard, Mademoiselle de la Vallière, carmélite.







De haut en bas:

Salon de musique de Malmaison, aquarelle par A. Garnerey (Château de Malmaison).

Salon de la Reine Hortense à Augsbourg (Paris, bibliothèque Thiers).





Arenenberg

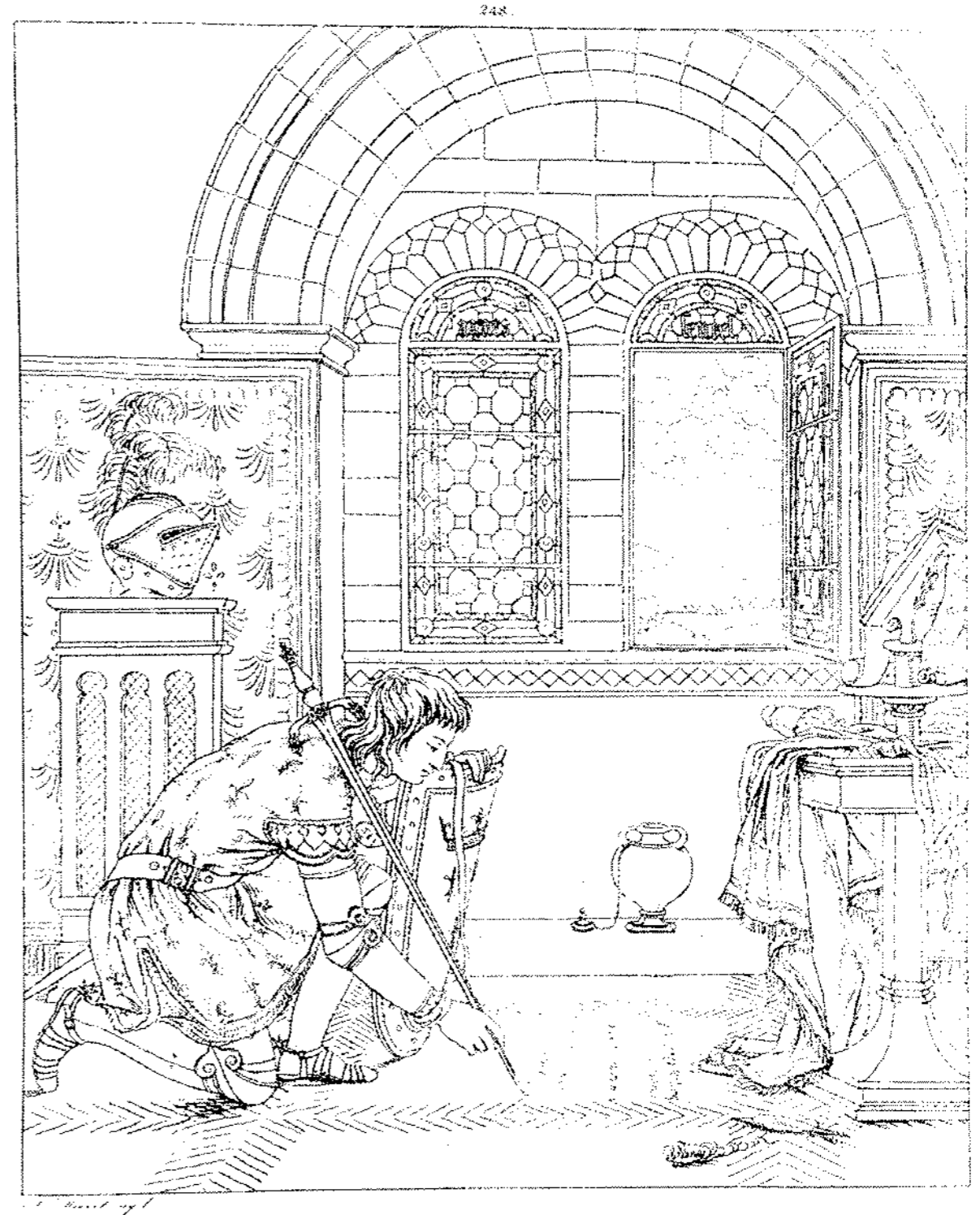


Illustration du catalogue des tableaux  
du Prince Eugène (1851). Gravure de Muxel.

Fleury, Richard, Les adieux de Charles VII.

Le public fut sensible à la redécouverte du sujet, à la lecture minutieuse du tableau qui lui était proposée. Il apprécia surtout le fini précieux de l'exécution et compara Richard à Gerard Dou ce qui était un titre de gloire, les peintres du xvii<sup>e</sup> siècle hollandais connaissant alors une grande vogue. L'évocation d'un passé sentimental et galant plut aux contemporains du peintre, car elle avait l'attrait du nouveau, mais ne les choqua pas, car elle reste de conception néo-classique. Les critiques reprurent les mots employés par Winckelmann: «vérité, noblesse et simplicité<sup>33</sup>»; ils apprécièrent, dans *La déférence de Saint Louis pour sa mère*, «l'expression vraie» de Marguerite de Provence «noble dans sa douleur<sup>34</sup>».

Mais il semble que, le goût de la nouveauté passé et le nombre des peintres de «genre anecdotique» se multipliant, le public parisien se prit à dédaigner Richard. En effet, dès octobre 1806, le *Mercur de France* signale que, au Salon de cette année, «ses tableaux sont moins regardés<sup>35</sup>».

Tributaire d'un snobisme, le succès de Richard fut éphémère. Il n'en reste pas moins que ses tableaux aujourd'hui conservés à Arenenberg présentent un grand intérêt: ils sont les premiers témoins d'un genre naissant.

Parce que, délaissant l'antiquité gréco-romaine, il s'est tourné vers le passé national, parce qu'il a substitué la scène de genre à la grandiloquence dans la peinture d'histoire, Fleury Richard peut être considéré comme l'initiateur du «genre troubadour» qui aura une telle vogue sous la Restauration.

*Notes sur les collections de l'Impératrice Joséphine et de la Reine Hortense.*

*Salon de musique de Malmaison. Aquarelle commencée par Auguste Garnerey en 1812. (Château de Malmaison).*

Mur de droite. Nous pouvons reconnaître, dans le tableau de grand format à gauche des colonnes, *Le flambeau de Vénus* de C. Mayer (aujourd'hui au château d'Arenenberg). Les quatre tableaux situés à droite des colonnes sont très facilement identifiables: en haut, *La mort de Raphaël* de P.N. Bergeret (aujourd'hui au château de Malmaison); en bas, *La déférence de Saint Louis pour sa mère* de F.F. Richard (aujourd'hui au château d'Arenenberg) et les deux pendants du même artiste, *Les adieux de Charles VII* (à gauche, aujourd'hui au château d'Arenenberg), *Valentine de Milan* (à droite, aujourd'hui disparu).

33 *Lettres impartiales sur les expositions de l'an XIII* par un amateur, Paris, an XIII (1804), p 7.

34 *Mercur de France*, t. 34 (octobre 1808), p 369.

35 *Mercur de France*, t. 26 (octobre 1806), p 79.

Mur de gauche. Le tableau de grand format représente très certainement *Stella en prison* de M. Granet (aujourd'hui au musée Pouchkine de Moscou). Le petit tableau placé en haut, à droite du Granet, fait penser à la *Marchande de harengs* de Gerard Dou (aujourd'hui au musée de L'Ermitage de Leningrad) mais il semble que le salon de musique de Malmaison ait été réservé essentiellement à la peinture contemporaine; c'est pourquoi Mme Martine Hubert pense qu'il pourrait s'agir de la *Musicienne à son balcon* de J. A. Laurent et, à gauche, probablement son pendant le *Musicien*. Le paysage nocturne sous la *Musicienne à son balcon* pourrait être la *Vue d'Avignon* attribuée à C. Van Loo (aujourd'hui au château d'Arenenberg).

*Salon de la Reine Hortense à Augsbourg. Lavis anonyme.*  
(Paris, bibliothèque Thiers).

Mur de droite. Le tableau placé en haut représente *L'enfant Samuel en prière* de J. Reynolds et, en dessous, *François I<sup>er</sup> et la Reine de Navarre* de F.F. Richard (les deux aujourd'hui au château d'Arenenberg).

Mur du fond. Nous identifions très facilement les deux tableaux placés en haut comme étant deux œuvres de J.B. Vermay: *La naissance de Henri IV* (aujourd'hui au château d'Arenenberg) à gauche de la porte et, à droite, *La condamnation à mort de Marie Stuart* (aujourd'hui au château d'Arenenberg). D'après leurs dimensions et les vues que l'on devine les deux grands paysages pourraient bien être de M. Dupéreau (s'ils proviennent de la collection de Joséphine). Peut-être la *Vue du château de Pau* à gauche et, à droite, la *Vue de Bibasoa*. Pourtant il subsiste un doute pour ces deux paysages car ils devraient avoir la même dimension; or, celui de droite est visiblement plus grand.

Mur de gauche. Le tableau de grand format représente *Jeanne de Navarre* de Melle Lorimier. A droite, en haut, *Stella en prison* de M. Granet et, en bas, *Valentine de Milan* de F.F. Richard. A gauche de *Jeanne de Navarre*, en haut, *La déférence de Saint Louis pour sa mère* de F.F. Richard (aujourd'hui au château d'Arenenberg) et, en bas, *Les adieux de Charles VII* du même artiste (aujourd'hui au château d'Arenenberg). Il est fort probable que le tableau placé à l'extrême gauche (le deuxième en partant du bas) soit *Jacques Molay, grand maître des Templiers* de F.F. Richard.

# Das Vaterschaftsrecht in der Praxis der konfessionellen Gerichte des Kantons Thurgau (1804–1832)

*Werner Kundert*

## *I. Einleitung*

Daß im Thurgau des früheren 19. Jahrhunderts konfessionelle Gerichte über Ehe- und Vaterschaftssachen urteilten, ist nie in Vergessenheit geraten, und die einschlägigen Gesetze und staatlichen Akten sind wiederholt studiert worden<sup>1</sup>. Wie aber die Praxis dieser konfessionellen Gerichte wirklich aussah, hat man bisher nicht untersucht. Dabei hat der Zufall der kantonalen Archivgeschichte gerade die recht umfangreichen Archive der beiden konfessionellen Gerichte aus den Jahren 1804 bis 1849 fast lückenlos erhalten, während die Archive der «ordentlichen» Gerichte aus der Zeit vor 1850 fast nur noch aus den Büchern, vor allem den Protokollen, bestehen. Die ehegerichtlichen Akten ergänzen die Protokollbände nach der prozessualen und der volkskundlichen Seite in schöner Weise und bieten Material für eine größere Darstellung. Nachdem wir in einer rechtshistorischen Abhandlung «Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911)<sup>2</sup>» die Tätigkeit der konfessionellen Gerichte im allgemeinen und insbesondere die reformierte Scheidungspraxis untersucht haben, soll hier die Praxis in Vaterschaftssachen dargestellt werden, wobei wir uns vorwiegend auf Fälle aus den Jahren 1804 bis 1810 stützen<sup>3</sup>.

1 Jakob Wiesmann, Die Zivilrechtspflege des Thurgaus seit der Selbständigerklärung des Kantons bis zur neuesten Prozeßgesetzrevision, Diss. jur. Zürich 1927. Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, TB 91, 92 und 96. Kurt Fritsche, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit 1814–1830, Diss. phil. Zürich 1971 (erscheint in TB 110 und 111).

2 Diss. jur. Basel 1972, wird in den Basler Studien zur Rechtswissenschaft erscheinen. Auf diese Arbeit sei hier ein für allemal verwiesen; sie enthält namentlich die Belege zu den Kapiteln I und III des vorliegenden Aufsatzes.

3 Der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes ist am 6. Mai 1972 in Bregenz vor der Abteilung für rechtliche Volkskunde der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde vorgetragen worden (Vorsitz: Professor Dr. Ferdinand Elsener, Tübingen).

## A. ÜBERBLICK ÜBER DIE GERICHTSVERFASSUNG

### 1. Ehegerichtsbarkeit vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime

Der Apostel Paulus hat von der Ehe gesagt: «Das Geheimnis (mysterium, sacramentum) ist groß<sup>4</sup>.» Auf dieses Wort baute die scholastische Theologie die Lehre von der Ehe als einem Sakrament, und im ausgehenden Mittelalter war es der Kirche gelungen, ihr Eherecht zum alleingeltenden des Abendlandes zu machen. Auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen stand im wesentlichen der Kirche zu, den Bischöfen und ihren geistlichen Richtern (Offizialen), wie die Eidgenossen im Pfaffenbrief von 1370 anerkannt hatten; im Thurgau war also der Bischof von Konstanz zuständig.

Die Reformatoren verwarfen zwar die Sakramentsnatur der Ehe, aber eine eigentliche Säkularisierung des Eherechtes erfolgte nicht, vielmehr blieb auch in den reformierten Staaten der für die persönliche und öffentliche Moral so zentrale Bereich der Ehe besonderen Ehegerichten oder Konsistorien vorbehalten, deren erstes Zwingli 1525 in Zürich geschaffen hatte<sup>5</sup>. Dieses Ehegericht war teils mit Laien (Ratsherren), teils mit Geistlichen besetzt, und seine Satzung gründete auf der Heiligen Schrift wie auch in manchem auf dem bisherigen kanonischen Recht, so daß der Gegensatz zu den Katholiken nicht so groß war, wie man vielleicht glauben würde<sup>6</sup>.

Als 1529 im Thurgau die Reformation durchbrach, wurde er einstweilen dem Zürcher Ehegericht unterstellt, und dabei blieb es auch, für die reformierten Bewohner, unter dem zweiten Landfrieden von 1531. Die siegreichen katholischen Orte, welche die Mehrheit unter den im Thurgau regierenden Ständen bildeten, stellten allerdings die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz wieder her, nominell auch mit Bezug auf Ehesachen reformierter Parteien. Die Lage war für das Zürcher Ehegericht prekär, bis ein eidgenössischer Schiedsspruch vom 7. September 1632 klar bestimmte:

Dieweil es in anderen Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemäß, daß in Ehhandeln jeder von seiner Religion Richter gericht und entschaiden werde, als soll das Ehgericht von gemeinen Underthanen deß Thurgews von Evangelischen zu Zürich und von den Catholischen zu Constanz besucht werden<sup>7</sup>.

4 Eph. 5, 32.

5 Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I, Leipzig 1932.

6 Rudolf Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 5 (1916), 165.

7 EA V 2b, 1541. Zur staatsrechtlichen Bedeutung dieses Spruchs: Ferdinand Elsener, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 55 (1969), 263.

Diese «paritätische» Ordnung wurde durch den vierten Landfrieden von 1712 allseitig befestigt, so daß am Ausgang des Ancien Régime, 1798, der reformierte Thurgau ganz zur «Zürcher Kirchenprovinz» gehörte: Der Zürcher Antistes (Hauptpfarrer am Großmünster) war der «evangelische Landesbischof» und der in Meersburg residierende Bischof von Konstanz der katholische. Für die Reformierten urteilte in Ehesachen das Zürcher Ehegericht nach seiner Satzung von 1719, für die Katholiken das Konstanzer Offizialat nach dem kanonischen Recht<sup>8</sup>.

## 2. Überstürzte Säkularisierung in der Helvetik

Die Helvetische Republik (1798–1802), mit der das Ideengut der Aufklärung triumphierte, hob die geistliche Gerichtsbarkeit in der Schweiz auf, so daß die rein staatlichen Distrikts- und Kantonsgerichte auch in diesem Bereiche zuständig wurden. Hingegen scheiterte der Versuch, ein neues materielles Eherecht zu schaffen, und vereinzelte Eingriffe der helvetischen Räte wirkten eher verwirrend<sup>9</sup>.

Die thurgauischen Distriktsgerichte, durchwegs mit Richtern besetzt, die sich bisher nie mit Ehesachen befaßt hatten, hielten sich recht und schlecht an die vor-malige Übung. Kirchliche Katholiken wandten sich weiterhin nach Konstanz. Den wirren Zeitläufen, der Unerfahrenheit der Richter und dem Mangel eines Ehegesetzes entsprach denn auch ein «eher schwankender usus fori» (Gerichtsgebrauch). Getreuer Ausdruck der Lage sind die damaligen Zivilstandsregister, das heißt die von den Pfarrern geführten Kirchenbücher: Die Distriktsgerichte unterließen es, ihre Urteile in Scheidungs- und Vaterschaftssachen regelmäßig mitzuteilen, und so entstanden in Tauf- und Ehebüchern bedenkliche Lücken. Es bedurfte von 1804 an größter Anstrengungen der beiden Kirchenräte, mittels nachträglicher Protokollauszüge die Rechtssicherheit wiederherzustellen; noch am 15. November 1808 mahnte Antistes Sulzberger den Kleinen Rat, die Gerichtskanzleien endlich zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, denn die «fatalen Folgen» der helvetischen Schlamperei wirkten sich nicht nur in Zivilsachen (Waisensachen, Erbschaftshändeln) aus, sondern auch im weiten Bereich der staatlichen Verwaltung (Rekrutierung, Erstellung von Bürgerlisten usw.)<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Dießenhofen hatte ein eigenes kleines Ehegericht.

<sup>9</sup> Hans Staehelin, *Die Civilgesetzgebung der Helvetik*, Bern 1931 (Abhh. z. Schw. Recht NF 69).

<sup>10</sup> StA Thurgau, Justiz-Akten XIV 344. 3.



### 3. *Das Evangelische Ehegericht des Kantons Thurgau (1804–1832)*

Mit der Mediationsakte von 1803 wurde der Thurgau selbständig und mußte nun sein Gerichtswesen aufbauen. Die trüben Erfahrungen der Helvetik wie die politischen Verhältnisse der beiden Konfessionen geboten eine Rückkehr zu konfessionell gesonderten Gerichten für Ehesachen. Vordringlich war die Ordnung des reformierten Ehewesens; schon am 21. Januar 1804 erschien das Dekret über die provisorische Organisation des Evangelischen Ehegerichts<sup>11</sup>; ein nicht publiziertes Dekret vom 10. Mai 1805 brachte ergänzende Vorschriften über die Kompetenz<sup>12</sup>. Am 21. Dezember 1809 faßte das Gesetz über die endliche Organisation des Evangelischen Ehegerichtes die Vorschriften zusammen. Dieses Gesetz wurde vom Evangelischen Großen Rate erlassen, also einer staatlichen, konfessionellen Behörde. Das neue Gericht war nach dem alten Zürcher Vorbild aus sechs weltlichen und drei geistlichen Richtern gebildet; bestimmenden Einfluß hatte einerseits Regierungsrat Mayr, der bis zu seinem Tode im Jahre 1822 präsiidierte, andererseits Antistes Sulzberger, der auch das Gesetz redigiert hatte. Das Gericht war für den ganzen Kanton zuständig, und seine Urteile konnten nicht weitergezogen werden. Das Ehegericht war also dem Appellationsgericht gleichgestellt und tatsächlich wohl wichtiger als jenes. Es versammelte sich periodisch zu mehrtägigen Sessionen in Frauenfeld, und eine vom Präsidenten geleitete Kommission war namentlich mit den Verhören betraut. Die Kompetenz des Gerichts erstreckte sich außer auf Zivilsachen (Eheversprechen, Ehescheidung und Vaterschaft) auch auf einfache Unzuchtsvergehen, während schwerere Delikte von den ordentlichen Strafgerichten zu beurteilen waren. Die «wohlehrwürdigen, hochgeehrtesten Herren Eherichter» – so lautete die offizielle Titulatur – verstanden sich durchaus als patriarchalische Hüter über Familie und Sittlichkeit, und sie hatten auch keine Bedenken, nötigenfalls die staatliche Gewalt einzusetzen, wie das dem damaligen Staatskirchentum entsprach.

Nach welchem materiellen Recht urteilte das Ehegericht? Dazu äußerte sich nur das provisorische Dekret von 1804 in § 19:

Bis ein Gesez über die Matrimonialgegenstände gegeben wird, muß das Ehegericht seine Urteile nach den ehavorigen für den Kanton geübten Ehegerichtssatzungen des Kantons Zürich ausfällen, insoweit dieselben gegenwärtiger Verordnung und den bestehenden Gesetzen nicht entgegen sind.

Im Archiv des Ehegerichts findet sich denn auch eine Abschrift<sup>13</sup> der Zürcher

<sup>11</sup> Tagblatt 2, 117.

<sup>12</sup> StA Thurgau 3 510.

<sup>13</sup> StA Thurgau, Beilage zu Nr. 2609 alt.

Ehegerichtsordnung von 1719<sup>14</sup>, die in Zürich übrigens nie offiziell publiziert worden ist. Diese alte Satzung galt in Zürich nicht mehr; dort war 1804 ein neues Matrimonialgesetzbuch in Kraft getreten, das die frühere Praxis nach dem Vorbild des preußischen Allgemeinen Landrechts in eine neue Ordnung brachte, deren aufklärerische und öfters laxer Bestimmungen von kirchlichen Kreisen immer wieder kritisiert wurden<sup>15</sup>. Wo die alte «zur einseitigen Norm angewiesene» Satzung Lücken und Mängel aufwies, zog das thurgauische Ehegericht subsidiär das neue Zürcher Recht heran, und ganz allgemein gilt es zu bedenken, daß die Bindung an die positiven Gesetzestexte schwächer war, als das späteren rechtsstaatlichen Anschauungen entspricht. Die Gerichtssitzungen waren selbstverständlich nicht öffentlich, und die Urteile wurden zwar in ordentlicher Schriftform ausgefertigt, aber nur höchst summarisch begründet<sup>16</sup>. – Das Gericht ließ sich weithin vom pflichtbewußten Ermessen und von pastoralen Rücksichten leiten, eine elastische Ordnung, die dem damaligen Stand des Rechts und der richterlichen Bildung in diesem ländlichen Kanton wohl allein gemäß war; auf die Dauer freilich mußten die Mängel dieses Zustandes stärker empfunden werden.

#### 4. *Das Katholische Konsistorialgericht des Kantons Thurgau (1806–1832)*

Im 19. Jahrhundert machten die Katholiken knapp einen Viertel der thurgauischen Wohnbevölkerung aus, und ihrer sozialen Struktur nach waren sie wohl stärker bäuerlich und konservativ als die in Handel und Industrie führenden Reformierten. Schon von daher überrascht es nicht, daß die Zahl der gerichtlich beurteilten Ehestreitigkeiten katholischer Parteien sehr klein war. Ebenso stark fällt ins Gewicht, daß bei der kanonischen Ordnung des Scheidungsrechtes der Gang zum Richter einer trennungswilligen Partei weniger Aussicht auf den gewünschten Erfolg bot.

Im jungen Kanton Thurgau folgte der katholische Konfessionsteil bei der Organisation seines Kirchenwesens mehr oder weniger rasch und gerne dem von der reformierten Majorität gesetzten Rahmen und Vorbild. Dies gilt gerade im Ehegerichtswesen: Für die «eigentlich ehegerichtlichen Sachen» war das bischöfliche Gericht zuständig, und der Katholische Große Rat dachte nicht daran, hieran zu rütteln. Ein katholisches Pendant zum Evangelischen Ehegericht brauchte es

<sup>14</sup> Wir zitieren nach dem Original, StA Zürich B III 63.

<sup>15</sup> Diethelm Zimmermann, Das persönliche Eherecht des zürcherischen Matrimonialgesetzes von 1804, Diss. jur. Zürich 1943.

<sup>16</sup> Der erste Ehegerichtsschreiber Johann Felix Sulzberger, letzter Landweibel vor 1798, protokolliert sehr sorgfältig, während die späteren Bände dürftig werden.

also nur für den sogenannten Nachprozeß in Ehesachen, das heißt für die Regelung der vormundschaftlichen und vermögensrechtlichen Folgen einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, sodann, in genauer Nachahmung der reformierten Ordnung, für Vaterschaftssachen und einfache Unzuchtsvergehen. In diesem Sinne ordnete ein provisorisches Dekret vom 14. November 1806 den Gegenstand, und es ist bezeichnend, daß der erste Band des Konsistorialgerichtsprotokolls mit einer Abschrift der reformierten Kompetenzordnung von 1805 beginnt<sup>17</sup>. Die Verfassung dieses Gerichts ist eindeutig eine Parallele zum Evangelischen Ehegericht, auch wenn die Form eines Ausschusses des Kirchenrats gewählt wurde; es amtierten vier weltliche und drei geistliche Richter, darunter die beiden Führer des katholischen Thurgaus, Landammann Anderwert und Kommissar Hofer. Am 16. Februar 1807, also fast drei Jahre später als die reformierten Kollegen, traten die Konsistorialrichter erstmals zusammen<sup>18</sup>.

Nach einem thurgauischen materiellen Gesetz über Konsistorialfälle brauchen wir nicht zu suchen. Das im Hauptpunkte zuständige bischöfliche Gericht – bis 1815 das in Konstanz und von 1829 an, nach der Apostolischen Administration, jenes in Solothurn – hielt sich ans kanonische Recht, und auch das Konsistorialgericht orientierte sich am gemeinen kirchlichen und römischen Recht<sup>19</sup>. Auch hier ist der große Ermessensspielraum zu betonen, und wir werden sehen, daß die katholischen Richter in Vaterschaftssachen, die den Hauptteil ihrer Geschäfte ausmachten, weitgehend der reformierten Praxis folgten. Das zeigt auch das Gesetz über Aufstellung einer katholischen Matrimonialgerichtsbehörde vom 21. Juni 1838, in dem einige Grundsätze des materiellen Rechts fixiert wurden.

## B. GRUNDZÜGE DES MATERIELLEN VATERSCHAFTSRECHTES<sup>20</sup>

### 1. Eheversprechen und Vaterschaftsrecht

Als Isaak heranwuchs, wurde seine Mutter Sara neidisch auf die Nebenfrau Hagar und deren Sohn Ismael und sprach zu Abraham: ‹Jag die Magd mit ihrem Sohne fort!› und da Gott diesen Wunsch billigte, vertrieb der Erzvater Abraham

17 An dieser Stelle sei dem Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau gedankt für die Erlaubnis, die in seinem Archiv befindlichen Teile der Konsistorialprotokolle einzusehen.

18 Zwischen 1803 und 1807 haben vermutlich die Pfarrämter in Verbindung mit der Kurie solche Fälle erledigt.

19 Das wird wenigstens angedeutet im Protokoll des Katholischen Matrimonialgerichts I. Instanz (1839–1847), S. 61, 80, 82, StA Thurgau.

20 Allgemein: Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes I, 484ff., IV, 529ff. – Paul Wehrli, Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft, Diss. jur. Zürich 1933. Ida Bischof, Die Rechtsstellung der außer-

den Ismael in die Wüste<sup>21</sup>. Auf diese Geschichte aus dem Alten Testament beriefen sich später die kirchlichen Lehrer, um die Schlechterstellung unehelicher Kinder zu rechtfertigen. Eine solche Schlechterstellung war die unvermeidliche Folge der Verdrängung des älteren germanischen Eherechts durch das kirchliche. Andererseits erlaubte die kirchliche Lehre von der Eheschließung, einen Teil der außer der Ehe geborenen Kinder besser zu stellen. Die klare Heraushebung der Eheschließung durch eine öffentliche Trauhandlung und entsprechenden Registereintrag ist nämlich erst das Ergebnis der neueren, im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Rechtsentwicklung, während dem spätmittelalterlichen kirchlichen Recht die formlose Willenseinigung der Parteien genügt hatte. Für die Katholiken brachte 1563 das Reformkonzil von Trient eine Änderung<sup>22</sup>, im gesamten protestantischen Bereich hingegen hielt man grundsätzlich am älteren Recht fest, auch wenn gerade Luther und Zwingli die «Bestätigung» des Eheversprechens durch öffentlichen Kirchgang und Einsegnung des jungen Paares zur Regel gemacht hatten – aber diese öffentliche Trauhandlung war eben nur die Bestätigung der schon durch das wie bisher formlose Eheversprechen begründeten Ehe: Die subtile Unterscheidung zwischen einem bloßen Verlöbnis (*sponsalia de futuro*) und der eigentlichen ehestiftenden Willenseinigung (*sponsalia de praesenti*) hatte sich im Volke gerade der deutschsprachigen Länder nicht durchgesetzt, so daß Eheversprechen in der Regel als bindend angesehen wurden, erst recht wenn sie durch Beischlaf (*copula carnalis*) vollzogen worden waren, auch wenn keine öffentliche Trauhandlung stattgefunden hatte. Kinder aus solchen Verbindungen galten als ehelich, auch wenn ihre Erzeuger in der Folge keine Ehe eingingen; sie konnten allerdings rechtlich dazu gezwungen werden.

Der sozialen und psychologischen Lage von Eltern außerehelich geborener Kinder entsprach es, daß sie einander vor der geschlechtlichen Vereinigung irgendwie «die Ehe versprochen», sind es doch meistens junge Leute ledigen Standes, deren ehelicher Verbindung nichts im Wege steht, und im Hinblick auf die strengeren sittlichen Anschauungen der früheren Zeit und die viel größere Wahrscheinlichkeit einer Konzeption ließ sich ein ordentliches Mädchen denn auch am ehesten durch ein halbes oder ganzes Eheversprechen zur Hingabe bestimmen.

ehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen, Diss. jur. Zürich 1931. Walter Strebi, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Kanton Luzern, Diss. jur. Bern 1928. Clara Etzensperger, Die Rechtsstellung der außerehelichen Kinder nach den schaffhausischen Rechtsquellen, Diss. jur. Zürich 1931. – Für das gemeine Recht: F. B. Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer, Ilmenau 1828. Robert Buengner, Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht mit Berücksichtigung particulärer Rechte, Leipzig 1879. – Überblick: Hermann Conrad, Die Stellung der unehelichen Kinder in der neuzeitlichen Privatrechtsentwicklung, Zs. f. das gesamte Familienrecht 9 (1962), 322.

<sup>21</sup> Gen. 21, 8. Gerhard Bückling, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung, Breslau 1920 (Gierkes Untersuchungen 129).

<sup>22</sup> Unten II B, bei Anm. 101.

In dieser natürlichen Verquickung von Eheversprechen und Vaterschaft liegt der eine Grund, weshalb die kirchlichen Ehegerichte auch für Klagen aus außerehelicher Vaterschaft zuständig waren, der andere liegt im Einfluß, den die Kirche in allen Fragen der Sittlichkeit ausübte.

Den Eherichtern war hier eine sehr schwere Aufgabe gestellt: Ehrbare Mädchen verdienten sicher den Vorzug vor «muthwilligen gassenvögeln und frächen gsellen, die sie überthörlet, mit vilen verheißungen zum fahl gebracht» – umgekehrt waren anständige junge Männer zu schützen vor «frächen, unverschampten töchteren, die den knaben vil reitzung geben». In einem «Bedencken sambt Rathserkandtnus<sup>23</sup>» vom 15. April 1657 läßt sich die schwankende rechtliche Behandlung von Vaterschaftssachen deutlich erkennen: Konnte der Beweis für ein Eheversprechen nicht geleistet werden, so mußte der Richter «mit beschwertem hertzen» das Kind zum Bastard erkennen, «da man wol weiß, daß soliche unehliche kinder ihr leben lang den hinderling haben». Der Zürcher Rat suchte den Ausweg darin, den Eherichtern in zweifelhaften Fällen «offne hand und gewalt, uff ein paritet und glychheit ze gehn», einzuräumen, das heißt nach Billigkeit und womöglich zugunsten der Kindsmutter zu entscheiden. Dies ist auch die Tendenz der Zürcher Ehegerichtsordnung von 1719, die der Kindsmutter namentlich im Beweisverfahren entgegenkommt, das hier fast wichtiger ist als das materielle Recht.

Wie die Gewichte zwischen dem Rechte des Eheversprechens und demjenigen der außerehelichen Vaterschaft noch im 18. Jahrhundert verteilt waren, zeigt deutlich die einzige Gesamtdarstellung des damaligen schweizerischen Zivilrechts: In seinem «Eidgenössischen Stadt- und Landrecht» widmet Johann Jakob Leu, der die Satzung von 1719 redigiert hatte, dem ersteren fünfundachtzig Seiten, dem letzteren nur zehn<sup>24</sup>. Die umständlichen Ausführungen über das Eheversprechen, dessen Arten, Beweis und Aufhebung, machen aber auch die «große confusion» des damaligen protestantischen Eherechts offenbar<sup>25</sup>.

## 2. Positive Rechtssätze über Vaterschaft im Thurgau vor 1831

Den Inhalt der für den reformierten Thurgau «einstweilen» geltenden Zürcher Satzung von 1719 können wir durch folgende Sätze resümieren:

1. Ein Eheversprechen kann wie eine förmlich geschlossene Ehe nur durch das Gericht aufgehoben werden.

<sup>23</sup> StA Zürich B III 62 fol. 41 ff.

<sup>24</sup> Bd. I (1727), S. 241–326, 455–466.

<sup>25</sup> Gertrud Schubart-Fikentscher, Hallesche Spruchpraixs (Thomasianna 3), S. 33 Weimar 1960. Dies., Die Unehelichen-Frage in der Frühzeit der Aufklärung, Sber. Sächs. Akademie, phil.-hist. Kl. 112, Heft 3, 1967.

2. Außerehelich geborene Kinder, die unter Eheversprechen gezeugt worden sind, werden «ehlich und erblich» erklärt, das heißt, sie folgen ihrem Vater in Namen und Bürgerrecht, beerben ihn wie eheliche Nachkommen und müssen von ihm unterhalten werden.

3. Andere außerehelich geborene Kinder, deren Vater rechtlich ermittelt werden kann, erhalten gleichfalls dessen Namen und Bürgerrecht und haben Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, sind aber dem Vater gegenüber nicht erbberechtigt.

4. Durch die Geburt wird ein rechtliches Band zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde begründet (*mater semper certa*); sie schuldet ihm neben oder nach dem Vater Unterhalt, und wenn der Vater nicht ermittelt werden kann, so muß die Mutter ganz für das Kind aufkommen, und dieses erhält ihren Namen und ihr Bürgerrecht. Gegenüber der Mutter und den mütterlichen Großeltern haben diese Kinder immer ein Erbrecht.

5. Die Kindsmutter hat gegenüber dem Schwängerer Anspruch auf eine Entschädigung für «Blumen, Kindbett und Schmerzen», das heißt für die Kosten der Geburt und eine Genugtuung für den Ehrverlust.

Da das thurgauische Erbgesetz vom 9. Mai 1810 (§ 42 ff.) diese traditionellen Rechtssätze übernimmt, so gelten sie im Grundsatz auch für die Katholiken, nur ergibt sich vom Eheversprechensrecht her für diese ein anderer Ausgangspunkt.

Die hier resümierte Ordnung zeigt, daß der Thurgau am sogenannten Paternitätsgrundsatz festhielt: Zwischen dem Vater und seinem außerehelichen Kind besteht ein rechtliches Band, wann immer der Vater ermittelt werden kann. Gleichwohl fiel die Last der Fürsorge für außereheliche Kinder auch in solchen Fällen oft auf die Gemeinden, weil die Burschen sich ihren Pflichten zu entziehen versuchten; erst recht wurden die Gemeinden belastet, wenn das Kind ohne Vater blieb, denn die Kindsmütter waren häufig arm.

Der thurgauische Gesetzgeber suchte daher der «Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern» durch weitere, mehr polizeiliche Vorschriften zu wehren: Eine Strafverordnung vom 18. Dezember 1809 in betreff des unsittlichen Umgangs zwischen Fremden und inländischen Weibspersonen verpflichtete die Eltern oder Meistersleute einer Kindsmutter subsidiär, das Kind ins Gemeindebürgerrecht der Mutter einzukaufen, wenn der fremde Handwerksgeselle oder Dienstbote nicht belangt werden konnte; das war eine Strafe dafür, daß sie den «verdächtigen Umgang» nicht verhindert hatten. Ein Dekret vom 23. Dezember 1812 schrieb kurzweg vor, «unsittliche junge Männer» in die Regimenter nach Frankreich zu rekrutieren. Eine Warnungspublikation vom 5. März 1822 wies die Pfarrämter an, «herwärtige Weibspersonen», die außerhalb des Kantons Dienst annahmen, nachdrücklich auf die Folgen des anderswo geltenden Maternitäts-



grundsatzes hinzuweisen<sup>26</sup>. Eine Verordnung des Kleinen Rats vom 6. Oktober 1829 sorgte schließlich für die genaue Feststellung von Früh- und Spätgeburten.

## *II. Die Praxis der konfessionellen Gerichte in Vaterschaftssachen*

Was wir bisher über das materielle Recht gesagt haben, zeigt die thurgauische Ordnung in allgemeiner Übereinstimmung mit andern Kantonen. Erst wenn wir die alten Folianten mit den Verhandlungsprotokollen und Urteilen und die immer noch verschnürten Aktenbündel reden lassen, wird diese Ordnung plastisch, erfüllt Leben die abstrakten Normen. Wenn dabei der Abschnitt über das Evangelische Ehegericht viel breiter geworden ist, so liegt das einmal daran, daß dessen Material reicher und besser erhalten ist, ferner daran, daß in diesem Abschnitt auch die katholische Praxis berücksichtigt wird, soweit sie übereinstimmt<sup>27</sup>.

### A. EVANGELISCHES EHEGERICHT

#### *1. Eheversprechen in Verbindung mit Vaterschaft*

##### a) Ausgangslage

Für die Frage, ob ein Eheversprechen vorliege, ist es rechtlich bedeutungslos, daß die angebliche Braut geschwängert worden ist; es können also auch Fälle, die nicht mit einer Vaterschaftsklage verbunden sind, berücksichtigt werden. Auch wenn der heutige Betrachter weiß, daß strittige Eheversprechen immer dem Gericht vorgelegt werden mußten, überrascht es ihn, daß nicht selten eine Partei wider den Willen der andern am Eheversprechen festhält<sup>28</sup>.

Überhaupt findet die im allgemeinen skizzierte enge Verbindung von Eheversprechen und Vaterschaft in der Rechtswirklichkeit ihre volle Bestätigung: In der Mehrzahl der Fälle behaupten die Mädchen als Klägerinnen, sie seien unter Eheversprechen geschwängert worden. Das Rechtsbegehren lautet also:

Ob der Beklagte anzuhalten, entweder das mit ihr eingegangene eheliche Versprechen in Erfüllung zu bringen oder aber im Weigerungsfalle sich als Vater des unter ihrem Herzen

<sup>26</sup> Auf das Kollisionsrecht können wir nicht weiter eingehen; vgl. unten II B bei Anm. 105 und III bei Anm. 121.

<sup>27</sup> Sämtliche Archivalien der beiden Gerichte befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Wir verzichten deshalb auf die Angabe des Archivs und zitieren im folgenden: EGP (Protokolle des Evangelischen Ehegerichts, nach Band und Seite), act. EG (Akten desselben), ConsP (Protokolle des Katholischen Konsistorialgerichts), act. ConsG (Akten desselben).

<sup>28</sup> EGP I, 65; 2, 305.

liegenden Kinds und dasselbe als ehe- und erblich anzuerkennen, sie, die Klägerin, aber der Schwängerung halber sowohl als des rückgängigen ehelichen Versprechens zu indemnisieren schuldig seye oder nicht<sup>29</sup>?

Der Beklagte wird entweder das Eheversprechen ganz bestreiten oder erklären, es frage sich einzig, ob das gemachte Eheversprechen aufzuheben und er als Vater einzuerkennen sei.

b) Beweismittel<sup>30</sup>

Die Zürcher Ehegerichtsordnung läßt drei Beweise für ein Eheversprechen zu: Schrift, Pfand, Zeugen. Vor das Ehegericht kommen naturgemäß vor allem zweifelhafte Fälle, in denen es an so eindeutigen Beweisen wie einem schriftlichen Eheversprechen oder einer Handlung vor Zeugen, etwa einem feierlichen Ringwechsel im Familienkreise, fehlt. Das häufigste Beweismittel ist daher das Ehepfand.

Immerhin vermag eine Klägerin einmal beweiskräftige Liebesbriefe vorzulegen oder gar ein Versprechen in der Form eines poetischen Segenswunsches<sup>31</sup>. Pfarrer Kappeler in Frauenfeld ließ sich von einem Württemberger ein förmliches Eheversprechen in Schriftform ausstellen und unterschrieb die Urkunde zusammen mit dem Gemeindeammann, da er es für seine Pflicht hielt, «allen üblen Folgen möglichst vorzubeugen», die sich aus dem Umgang dieses Ausländers mit der Tochter seines Mesmers ergeben könnten<sup>32</sup>.

Gegen Zeugen wird meist vorgebracht, sie seien mit der sie produzierenden Partei verwandt oder es handle sich um «Aussäger» (delatores)<sup>33</sup>.

Das Ehepfand, das übliche Beweismittel, ist irgendein Gegenstand, den die beklagte Partei, meist der Bursche, der andern «auf die Ehe hin» geschenkt hat, vermutlich ein Relikt des ehemals für die Braut zu leistenden Kaufpreises, mit dem sich auch die Bedeutung eines Haft- und Reugeldes nach gemeinem Vertragsrecht verknüpft hat. Die Kirche sieht in den Geschenken, die Elieser als Brautwerber für Isaak der Rebekka gab, das Urbild der Ehepfande<sup>34</sup>.

Heute kennen wir in dieser Funktion fast nur noch die Verlobungs- oder Trauringe. Solche Fingerringe, meist von Silber, oder auch silbervergoldete Ohringe kommen in der ehegerichtlichen Praxis zwar vor<sup>35</sup>, aber sie sind nicht das häufigste

<sup>29</sup> EGP 1, 6.

<sup>30</sup> Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Basel 1914 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 11). Ein Vergleich mit dieser materialreichen Darstellung zeigt, daß die thurgauischen Verhältnisse den gemeinschweizerischen entsprechen.

<sup>31</sup> act. EG 1806/242, 251 b. EGP 2, 258.

<sup>32</sup> EGP 1, 262. act. EG 1804/IV (i. S. Müller contra Schak).

<sup>33</sup> EGP 1, 93.

<sup>34</sup> Gen. 24, 53.

<sup>35</sup> EGP 1, 157, 239. act. EG 1804/IV

Ehepfand. Als solches erscheinen vielmehr Geldstücke verschiedenster Art und manchmal sehr geringen Wertes: Louisdors, Dukaten, Basler, Genfer, Zürcher und Reichstaler, vor allem aber sogenannte Brabanter Taler<sup>36</sup>. Ferner finden wir Schmuck- und Kleidungsstücke, wie Göllerketten, Uhr und Uhrkette, silberne Hemdenknöpfe – solche namentlich als Gabe des Mädchens –, Brust- und Halstücher, eine blaue Sammetweste, weiße Strümpfe, Lederhandschuhe, Schuhschnallen, ja sogar ein Schnupftuch<sup>37</sup>. Den religiösen Charakter des Eheversprechens betonen Psalmen- und Gesangbücher und Neue Testamente, hie und da schöne, mit silbernen Schließen versehene Exemplare<sup>38</sup>. Befremdlich und wegen der geringen Haltbarkeit wenig tauglich muten hingegen Lebensmittel an: Eier, Mehl, Mus, ein Zopf<sup>39</sup>.

Es genügt aber nicht, daß die Hingabe und Annahme eines solchen Gegenstandes bewiesen wird; es muß dargetan werden, daß beide Teile diese Gabe «auf die Ehe hin» gewollt haben; die Ehe gründet eben auf dem übereinstimmenden Ehwillen der Parteien. Diesen Willen wird die beklagte Partei öfters leugnen, und gerade beim häufigsten Ehepfand, dem Geld, fällt der Entscheid nicht leicht: Solches kann als Darlehen oder Arbeitslohn gegeben worden sein<sup>40</sup>; es mag gestohlen sein<sup>41</sup>, und, vor allem: die Burschen sind versucht, das Geld als Hurenlohn (*pretium stupri*) hinzustellen. Das angebliche Ehepfand kann auch bloß ein unverbindlicher «Jahrmarktkram» sein oder eine Gabe bei Spiel und Scherz<sup>42</sup>. Das Gericht muß daher die Umstände beachten, unter denen das Pfand gegeben worden ist. Bräuchig war die «Vermehrung der Ehepfande», indem der Bursche bei wiederholtem Beisammensein dem Mädchen jedesmal ein kleines Geschenk brachte; solches Verhalten wird als Ausdruck ernsthaften Ehwillens gedeutet<sup>43</sup>.

Im allgemeinen begnügt sich das Ehegericht damit, daß der Beklagte zugibt, ein von der Klägerin vorgewiesenes Ehepfand stamme von ihm. Gerade darum versucht ein Bursche, dem die Sache verleidet ist, das Ehepfand zurückzunehmen, etwa indem er dem Mädchen erklärt, dieses Kleinod sei gar zu gering, er wolle am nächsten Lätarimarkt etwas Besseres kaufen, und wenn er das fatale Beweisstück in Händen hat, dann zieht er sich zurück<sup>44</sup>.

Mit welch sonderbaren Umständen sich das Ehegericht befassen mußte, zeigt

36 EGP 1, 320, 246. Ulrich Zingg, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, TB 83 (1947), 13. Ein Brabanter Taler galt 1840 Fr. 5.72 damaligen Wertes.

37 EGP 1, 174, 229; 320; 2, 57, 115. act. EG 1804 passim.

38 act. EG 1804/9, 10. EGP 2, 115.

39 EGP 2, 79.

40 EGP 1, 65.

41 EGP 2, 79.

42 act. EG 1804/IV 5; EGP 2, 27.

43 EGP 1, 320; 2, 115.

44 EGP 2, 18, 27.

die Eheversprechensklage (ohne Vaterschaft) des Hans Konrad Anderes gegen die Anna Barbara Oschwald: Die Beklagte gibt zu, vom Kläger, der sie öfters besuchte und immer noch heiraten möchte, einen Louisdor empfangen zu haben, wendet aber ein, dieses Geldstück sei ihr arglistig aufgedrungen worden. Der Kläger habe ihr nämlich, als beim Weggehen das Licht ausging, ein Geldstück in die Hand gedrückt, mit dem Bedeuten, sie werde «wohl fühlen, was es sei». Im Glauben, es sei ein Dreibätzner für die Ürte (Zeche) – offenbar führten die Eltern des Mädchens eine Bauernwirtschaft –, habe sie ihm entsprechend Geld zurückgegeben und das empfangene Geldstück in der «Tischtruke» versorgt. Dort habe ihre Mutter den Louisdor gefunden; wie sie ihr den Hergang der Sache gebeichtet, habe die Mutter das Goldstück sofort dem Kläger zurückgeschickt, und als dieser die Rücknahme verweigerte, habe man den Louisdor beim Pfarrer hinterlegt. Da ein Kamerad des Klägers, der mit zu Gaste gewesen, als Zeuge bestätigte, die Beklagte habe den Louisdor im Dunkeln für die Ürte gehalten, sprach das Ehegericht die Beklagte vom behaupteten Eheversprechen «los und ledig», hielt also dafür, wegen der Täuschung sei keine Willenseinigung erfolgt<sup>45</sup>.

Als positive Indizien für das Vorliegen eines Eheversprechens würdigt das Gericht folgende Tatsachen: Der Beklagte hat beim Pfarrer um die Eheverkündigung angehalten, oder er anerkennt das außerehelich geborene Kind als ehelich, oder auch, er hat versucht, sich mit der Klägerin «unordentlich», das heißt außergerichtlich, zu vergleichen<sup>46</sup>. Zur umstrittenen Frage, ob das Eheversprechen auch bedingt abgegeben werden könne, mußte sich das Gericht nur selten äußern; das bloße Versprechen, für das Kind zu sorgen, wenn die Klägerin schwanger werden sollte, genügte jedenfalls nicht<sup>47</sup>.

### c) Reufälligkeit

Auch wenn es sich aus dem Geständnis oder den Beweisen ergeben hatte, daß die Parteien einander die Ehe versprochen hatten, konnte sich eine eheunwillige Partei der Erfüllung widersetzen, indem sie Reuegründe vorbrachte. Die Zürcher Satzung von 1719 anerkannte zehn derartige Gründe (*causae repudii*): einerseits Willensmängel bei der Abgabe des Versprechens, andererseits jene Gründe, aus denen auch eine förmlich geschlossene Ehe geschieden werden könnte, wobei die Anforderungen weniger streng sind, weil der Brautstand «nur ein angehebter Ehestand» ist. Gründe dieser zweiten Art sind namentlich Bruch der Treue, schweres Verbrechen, Ausbruch einer schweren körperlichen oder geistigen

<sup>45</sup> EGP 2, 197, 235.

<sup>46</sup> EGP 1, 39, 287; 2, 216. Auch in Preußen sieht man in solchen Verhandlungen ein Indiz, § 1110 ALR II 1.

<sup>47</sup> EGP 1, 222: er wolle sie nicht sitzen lassen; 2, 241, 57.

Krankheit und «wann zwüschend denen Verlobten tödtlicher Unwillen und Feindschafft entstehet, da keine Versöhnung zu verhoffen». Mit diesem letzten Grund anerkennt das Gericht die tiefe Zerrüttung, die im Scheidungsrecht später so große Bedeutung gewinnen sollte, als Reuegrund: es sei keine glückliche Ehe zu erwarten<sup>48</sup>.

Die ältere Zürcher Praxis hatte solche Reuegründe nur zögernd anerkannt und notfalls, namentlich bei Schwängerung, auch gegen den Willen der einen Partei eine Eheversprechensklage gutgeheißen, das heißt eine Zwangstrauung angeordnet; nach der thurgauischen Praxis hingegen wird jedes Eheversprechen durch Reue aufgehoben, das heißt auch «unbegründete Reue» hindert die Erfüllung<sup>49</sup>. In diese Gruppe gehören die zahlreichen Fälle, in denen eine Partei erklärt, sie habe keine Liebe empfunden, ihre Liebe sei erkaltet, die Heiratsgedanken seien geschwunden, denn sie fühle sich noch zu jung und müsse der Mutter helfen<sup>50</sup>. Eine arme, halbgelähmte vierundvierzig Jahre alte Frau von eingeschränkten Verstandeskräften hatte von einem Witwer mit fünf Kindern, den ihr Vermögen lockte, Ehepfande angenommen, bereute aber hernach ihren unbedachten Schritt; Pfarrer Stumpf in Alterswilen bedauerte das «allzu sanguinische Temperament» der Frau und legte dem Gericht nahe, das Eheversprechen aufzuheben, und so geschah es auch; allerdings hatte die reufällige «Braut» die Gegenpartei mit siebzig Gulden zu entschädigen<sup>51</sup>. Nicht selten zieht eine Partei sich zurück, weil die Eltern der Verbindung opponieren<sup>52</sup>, wobei soziale Unterschiede eine große Rolle spielen<sup>53</sup>, und auch die bösen künftigen Schwiegereltern, mit denen man zusammenleben müßte, schrecken ab<sup>54</sup>, ebenso der Konkurs des Verlobten<sup>55</sup>.

Wenn eine Partei, die wegen Eheversprechens vor Gericht geladen ist, ausbleibt (*contumax*), dann deutet das Gericht solches Verhalten als Rücktritt: Der Beklagte sei nicht gesonnen, das Versprechen zu erfüllen<sup>56</sup>.

Einfach sind jene Fälle, in denen beide Parteien sich über die Auflösung des Eheversprechens einigen (*mutuus dissensus*): Wenn keine Schwängerung erfolgt ist, so ratifiziert das Gericht einen derartigen Auflösungsvergleich ohne weiteres und auferlegt den Parteien die übliche Buße und die Kosten; andernfalls verwirft es den Vergleich, berücksichtigt dessen Inhalt aber im Vaterschaftsurteil<sup>57</sup>.

48 Diese negative Prognose ist in Scheidungssachen damals regelmäßig gestellt worden, EGP I, 284, 324.

49 EGP 12, 116 (15. September 1829: nach herwärtiger Übung).

50 act. EG 1804/10. EGP 2, 161, 238.

51 EGP 2, 373. act. EG 1807/134.

52 EGP 1, 228; 2, 116 (Zustimmung der Eltern ausdrücklich vorbehalten, deshalb geringere Indemnisation).

53 EGP 1, 39, 148, 287.

54 EGP 1, 253; der Pfarrer unterstützt diese Haltung, act. EG 1805/I (i. S. Burkhardt contra Schmied).

55 EGP 1, 196; der Pfarrer beurteilt den Beklagten als äußerst leichtsinnig und will nicht, daß die Zahl unglücklicher Eheleute um ein Paar vermehrt werde, act. EG 1804/III (i. S. Stengeler contra Jent).

56 EGP 1, 77, 196.

57 EGP 1, 184; 2, 18. ConsP 1, 45.

## d) Urteil

Sind alle diese Fragen geklärt, so spricht das Gericht sein Urteil über das Eheversprechen, und wenn es dasselbe als gültig erkennt, so kann es gleichzeitig auch über die Vaterschaft urteilen, und zwar in dem für das Kind sehr günstigen Sinne, daß dieses «ehlich und erblich» erklärt wird. Das Dispositiv eines solchen Urteils lautet wie folgt:

1. Das zwischen N.N. und N.N. getroffene Eheversprechen ist zwar als gültig erklärt, aber wegen Reufälligkeit des Beklagten richterlich aufgehoben.
2. Es seye das unter dem Herzen der Klägerin liegende Kind / der am ... geborene Knabe N. / für ehe- und erblich erklärt und der Beklagte als Vater desselben einerkennt<sup>58</sup>.
3. Das Kind soll bis nach zurückgelegtem ...<sup>59</sup> Jahr von der Mutter besorgt werden, wobey der Pfarrer sowohl als der Gemeinderat eingeladen sind, auf die Erziehung und Besorgung dieses Kindes genau Acht zu haben.
4. Für dessen Unterhaltung soll der Beklagte der Klägerin von der Geburt an vierteljährlich ...<sup>60</sup> Gulden zu bezahlen schuldig seyn.
5. Nach dieser Zeit fällt die Unterhaltung und Erziehung des Kindes ganz dem Vater anheim.
6. Die vorliegenden Ehepfande bestehend in ... sollen confiscirt sein, welche aber der Beklagte mit ... Gulden wieder einlösen mag<sup>61</sup>.
7. Der Beklagte soll der Klägerin für Blumen, Kindbett und Schmerzen ... Gulden zu zahlen schuldig seyn.
8. Ebenfalls soll er ihr an ihre Judicialkosten ... Gulden bezahlen<sup>62</sup>.
9. Der Beklagte hat die Eheschimpfbuße mit ... Gulden zu entrichten<sup>63</sup>.
10. Jeder Theil bezahlt ... Gulden Buß für den gesetzwidrigen Umgang<sup>64</sup>.
11. Das Satzgeld mit ... Gulden sowie die Schreib- und andern Gebühren soll der Beklagte bezahlen / werden rücksichtlich der Armut nachgesehen.

Die Punkte 1, 6, 8, 9 und 11 bilden das Dispositiv eines Urteils über Eheversprechen ohne Vaterschaft<sup>65</sup>.

58 Als Partei vor Gericht tritt nur die Kindsmutter auf; das Kind wird nicht verbeiständet, und die das Kind betreffenden Punkte werden in das eine Urteil aufgenommen.

59 Am häufigsten bis zum 12. Jahr (so § 181 Zürich von 1811), doch kommen Fristen von 2, 6, 8 Jahren usw. vor.

60 Die Alimente werden den Verhältnissen angepaßt; am häufigsten sind 5 Gulden, daneben 3, 10 usw. (1 Gulden galt 1850 Fr. 2.12 damaligen Wertes).

61 1804 bis 1810 verzeichnet das Ehegericht jährlich etwa 250 Gulden Einnahmen aus konfiszierten Ehepfanden.

62 Außer dieser Parteientschädigung wird der obsiegenden Partei bei Verlöbnißbruch eine Indemnisation zugesprochen.

63 Der Eheschimpf ist das eherechtliche («zivile») Delikt des Bruchs beziehungsweise unbegründeten Rücktritts vom Eheversprechen. Diese Bußen betragen etwa 10 Gulden.

64 Diese strafrechtlichen Bußen bilden zusammen mit den Eheschimpfbußen die Haupteinnahme des Gerichts, 1804 bis 1810 etwa 900 Gulden jährlich.

65 1805 beanspruchte eine Braut vom Nachlaß ihres verstorbenen Bräutigams «gütlich einen Viertel, rechtlich einen Drittel». Da es zu einem gerichtlichen Vergleich kam (die Braut erhält 400 Gulden), läßt sich nicht sagen, ob ein Erbrecht der Braut, das der älteren Anschauung entsprechen würde, bejaht worden wäre. EGP 1, 256, 280.



## 2. *Simple Hureyhändel (einfache Paternitätsfälle)*

Wird hingegen das Eheversprechen für ungültig erklärt oder ist gar nicht behauptet worden, die Parteien hätten sich die Ehe versprochen, dann hat man es mit einem simplen (puren) Hureyhandel oder, wie es später heißt, einem «einfachen Paternitätsfall<sup>66</sup>» zu tun. In der ersten Zeit der ehegerichtlichen Tätigkeit war dessen Kompetenz in solchen Fällen nicht unangefochten, und das Gericht ließ es «für diesmal bei obwaltenden Umständen» – die Kindsmutter war eine notorische Dirne, die es mit französischen Militärs trieb – auch zu, daß das Distriktsgericht die Sache beurteilte<sup>67</sup>.

Kann in einfachen Paternitätsfällen der Vater rechtlich ermittelt werden<sup>68</sup>, dann lautet das Dispositiv des Urteils weitgehend gleich wie bei der Vaterschaft mit Eheversprechen: Es fallen jene Punkte weg, die sich auf das Eheversprechen beziehen (1, 6 und 9 im oben wiedergegebenen Formular), und mit Bezug auf das Kind heißt es in Punkt 2: Der Beklagte wird als Vater des außerehelichen Kindes N., geboren am ... einerkennt, das heißt, die Vaterschaft wird festgestellt, und der Erzeuger muß dieselben Unterhaltsbeiträge leisten, ja auch das Kind von etwa dem zwölften Jahre an zu sich nehmen, aber dieses wird im Taufbuch ausdrücklich als unehelich eingetragen, und es hat kein Erbrecht auf der Vaterseite.

Diese Ordnung gilt auch für die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder (*adulterini, incestuosi*): Am 3. März 1806 wird ein der Tat geständiger Keller «als Vater zu dem im Ehebruch erzeugten Kinde einerkennt», und er hat die üblichen Beiträge zu leisten, doch behält das Gericht den Entscheid über den Unterhalt des Kindes nach zurückgelegtem zwölftem Jahr «weiterer Verfügung» vor<sup>69</sup>. Am 18. September 1805 wird der verheiratete Oehli gleich dreimal auf Grund verschiedener Klagen als «Vater einerkennt<sup>70</sup>». In diesen beiden Fällen hatte der Schwängerer seine Ehe gebrochen mit einer ledigen Weibsperson. War hingegen die Kindsmutter verheiratet, dann galt ihr Kind als ehelich, und das Ehegericht stellte sich durchaus auf den Boden des gemeinen Rechts: «Nach den klaren Grundsätzen der besten Matrimonialgesetze kann die Eh- und Erblichkeit eines Kindes nicht geschwächt werden, welches von einer Ehefrau während dem Bestand ihrer Ehe erzeugt wird, wenn der Ehemann nicht vollgültige Beweise aufbringt, er könne nicht Vater sein<sup>71</sup>.» Allerdings genügte es dem Gericht in

66 «Einfach» (*simpel*) heißt «ohne Eheversprechen», wird also nicht so verstanden wie in Art. 317 ZGB, vielmehr ist auch diese Klage eine familienrechtliche Statusklage.

67 EGP 1, 148, 201, 259.

68 Unten 3, bei Anm. 78 ff.

69 EGP 2, 134.

70 EGP 2, 9 ff. ConsP 1, 85, 124, 145, 329.

71 EGP 2, 90. Prot. Kath. Matrimonialgericht I. Inst. (1839–1847), S. 79.

einem Falle, daß eine Ehefrau lange von ihrem Manne, einem Liederjan, getrennt lebte und als Magd von ihrem Dienstherrn geschwängert wurde, eben diesen Dienstherrn als außerehelichen Vater zu verurteilen<sup>72</sup>. Am 7. Februar 1806 wird ein Bursche «als Vater des mit seiner Schwester in Blutschande erzeugten Knäbleins Johannes einerkennt», doch überläßt es das Gericht dem Pfarrer und Gemeinderat, Anordnungen für Erziehung und Unterhalt zu treffen, wobei der Vater zwei Drittel, die Mutter ein Drittel der Alimente zu übernehmen hat<sup>73</sup>. Die Beurteilung der strafrechtlichen Seite solcher Fälle wird dem Distrikts- oder Kriminalgericht überwiesen.

Gelingt es nicht, den Erzeuger eines außerehelichen Kindes rechtlich zu fassen, so hat die Kindsmutter das Kind, das ihren Namen erhält, «an sich zu nehmen» und unter Aufsicht zu erziehen.

### 3. Verfahren

#### a) vor der Niederkunft

War es schon nicht möglich, den unordentlichen Geschlechtsverkehr und dessen Folgen zu verhindern, so suchten die Behörden im Interesse der Kinder wie der Gemeindefinanzen durch geeignete Vorkehren wenigstens den Erzeuger rechtlich zu fassen. Das Gesetz vom 12. Mai 1807 über die Organisation der Kirchenstillstände verpflichtete Pfarrer und Kirchenvorsteher, dem Ehegericht außereheliche Schwangerschaften anzuzeigen und die Untersuchung einzuleiten; auch Distriktspräsidenten, Friedensrichter und Gemeinderäte hatten die «Matrimonialbehörde» zu unterstützen.

So schreibt denn am 10. Oktober der katholische Pfarrer von Ermatingen dem Konsistorialgericht: «Ich sehe mich leider veranlaßt, die unangenehme Anzeige zu machen, daß die ledige Magd Singer schwanger nach Haus gekommen ist und sich schon der Niederkunft nahet», und am 19. Januar 1829: «Nachdem ich das Mißvergnügen hatte, von der Schwangerschaft der S. Kenntnis zu geben, mache ich nun die Anzeige von der Geburt<sup>74</sup> ...» Diese unangenehme Anzeigepflicht oblag in erster Linie der Schwangeren selber, und zwar binnen der ersten sechs Monate; versäumte sie diese Frist, so verwirkte sie zwar nach der Praxis vor 1831 ihr Klagrecht nicht, aber die Säumnis beeinträchtigte ihre Glaubwürdigkeit<sup>75</sup>.

Hatten also die Behörden Kenntnis von einem künftigen Vaterschaftsfall er-

<sup>72</sup> EGP 2, 96; 1, 159, 190.

<sup>73</sup> EGP 2, 122, 405.

<sup>74</sup> act. ConsG 1828/29.

<sup>75</sup> EGP 1, 6, 47.

langt, so setzte das «Präliminarverfahren» ein, vor dem örtlichen Sittengericht (Pfarrer und zwei ältere Kirchenvorsteher) oder auch dem Distriktspräsidenten. Dieses ist wie der ganze Vaterschaftsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht: Die Behörden haben selber die Wahrheit zu erforschen und sind nicht abhängig von allfälligen Beweisanträgen einer Partei. Das Verfahren in Vaterschaftssachen, die vor allem Zivilsachen sind, hat daher ganz den Charakter einer Strafuntersuchung, wie denn das Bezirksgericht Bischofszell in einer kritischen Eingabe ans Obergericht noch am 5. Mai 1851 richtig bemerkt, die Kindsmutter sei zugleich Zivilklägerin und Inkulpatin, das heißt Angeschuldigte in strafrechtlichem Sinne<sup>76</sup>.

Schon das erste Verhör ist darauf angelegt, von der Schwangeren eine eindeutige Bezeichnung des angeblichen Vaters zu erhalten; dieser hinwiederum soll sogleich ein Geständnis ablegen. Der Ton der Einvernahme, die manchmal suggestiven Fragen schüchtern wohl öfter ein<sup>77</sup>. Das Sittengericht berichtet dem Ehegericht über seinen Befund, gibt wohl auch Empfehlungen darüber, wie die Sache zu entscheiden sei, und weist die Parteien vor das Ehegericht.

Normalerweise kann die Hauptverhandlung vor Ehegericht noch vor der Niederkunft der Schwangeren stattfinden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, können sich aber durch einen Advokaten verbeiständen lassen<sup>78</sup>. Es ist üblich, die Parteien vor Gericht zu konfrontieren. Die Praxis beider Gerichte zeigt, daß in überraschend vielen Fällen spätestens in der ersten Verhandlung der Beklagte das Eheversprechen oder doch die außereheliche Vaterschaft anerkennt, so daß gleich das Endurteil nach dem oben wiedergegebenen Formular gesprochen werden kann. Besonders erfreut bezeugt sich das Gericht, wenn ein Beklagter erklärt, es wäre schlecht, wenn er die Klägerin stecken ließe, er wolle sie heiraten, ein Entschluß, von dem ihn bisher offenbar die Eltern abgehalten hatten; das Paar wird mit Glück- und Segenswunsch entlassen<sup>79</sup>. Geht das Verfahren glatt, so kommt also das Kind im Falle eines Eheversprechens als eheliches zur Welt, auch wenn die Eltern einander nicht heiraten. Es kann auch zu rasch gehen: Am 12. März 1804 hatte das Gericht das unter dem Herzen der Susanna Rickenbach liegende Kind dem Hansueli Düringer ehlich und erblich zugesprochen; wie aber Mitte April die Geburt noch immer nicht erfolgt ist, ficht der Verurteilte den Entscheid an, da die Tragzeit mit der letzten Beiwohnung unmöglich überein-

<sup>76</sup> StA Thurgau, Justiz-Akten XIV, 339c.

<sup>77</sup> act. EG 1804/IV (i. S. Egle contra Meyer).

<sup>78</sup> Advokaten-Ordnung des Ehegerichts vom 13. März 1804, EGP I, 10; 2, 206. ConsP I (16. Februar 1807) und 3 (22. April 1822).

<sup>79</sup> EGP I, 239. Ein anderer Beklagter, der anfänglich geleugnet hatte, erklärt auf Vorstellungen hin «ganz ohngezwungen», er sei der Vater, EGP I, 6.

stimmen könne; das Gericht sistiert den Urteilsvollzug, und die Parteien vergleichen sich, indem der Düringer eine pauschale Entschädigung leistet<sup>80</sup>.

Beharrt der Beklagte auf dem Widerspruch gegen die Klage, so wird das Verfahren bis nach der Niederkunft der Klägerin eingestellt.

#### b) Genießtverhör<sup>81</sup>

Auf die Niederkunft der Klägerin hin ordnet das Ehegericht das sogenannte Genießtverhör an: während des Geburtsvorganges ist die Gebärende durch die Hebamme in Gegenwart zweier Zeugen, der sogenannten Genießmänner – es sind ordentlicherweise zwei Gemeinderäte –, zu drei Malen nach dem «wahren Vater» ihres Kindes zu befragen.

Heute erscheint dieses Verhör als unerhörter Eingriff in die Intimsphäre, ja als eine Quälerei – tatsächlich war es aber eine Rechtswohlthat für die Kindsmutter, ihre Aussage in dieser Weise erhärten zu dürfen, denn «das Genießt hat nach Gesetz und Übung rechtlichen Glauben<sup>82</sup>». Man nahm an, in den Wehen und der damit verbundenen Angst, die subjektiv echte Todesangst sein kann, werde es ein Mädchen nicht wagen, etwas anderes als die reine Wahrheit zu bekennen. Schlecht beleumdete Klägerinnen waren von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen<sup>83</sup>.

Früher war es freilich üblich gewesen, die Entbindung zu verzögern, die Schmerzen also zu verlängern, und erst das helvetische Dekret vom 22. Februar 1799 hatte die Genießt überhaupt als «eine Gattung Tortur» abgeschafft. Nach 1802 wurde die Genießt allgemein wieder eingeführt, aber eine Verzögerung der Geburt war nun verboten, so ausdrücklich in Zürich und ebenfalls nach einer Weisung des Konsistorialgerichts vom 16. Februar 1807<sup>84</sup>. Daß einzelne Hebammen sich nicht leicht von der früheren Übung lösten, zeigt der Vorfall vom 22. Februar 1804, als schließlich der Gemeindeammann aus Erbarmen mit der Kreißenden rief, die Hebamme «solle endlich einmal die Mutter entbinden<sup>85</sup>».

Kam die Geburt überraschend, so wurde die Befragung nachgeholt, hatte dann aber geringeren Beweiswert, und die gänzliche Vereitelung der Genießt sprach gegen die Kindsmutter<sup>86</sup>.

Die genaue Überwachung der Niederkunft diente ferner der sichern Feststellung der Geburt und des Reifegrades des Kindes. Wenn ein Beklagter in der Art einer Wette die Vaterschaft anerkannt hatte, «insofern die Niederkunft mit dem

<sup>80</sup> EGP 1, 47, 194.

<sup>81</sup> Anhang I.

<sup>82</sup> EGP 2, 90.

<sup>83</sup> So ausdrücklich § 154 ff. Zürcher Matrimonialgesetz von 1811. Ebenso das thurgauische Dekret vom 23. Juni 1831.

<sup>84</sup> ConsP 1 (i. S. Schilling contra Angehrn).

<sup>85</sup> EGP 1, 47.

<sup>86</sup> EGP 2, 296.

Beischlaf übereinstimme<sup>87</sup>», war die entsprechende Feststellung prozeßentscheidend. Allerdings war die Gynäkologie von ihrem heutigen Stand noch weit entfernt – das alte Zürcher Ehegericht hatte mittels einer «Geburtsuhr» eine einfache Rückrechnung nach Tagen vorgenommen<sup>88</sup> –, doch bemühte man sich, Früh- und Spätgeburten als solche zu bestimmen: Glaubte die Kindsmutter, in einem solchen Falle zu sein, oder machte die Hebamme derartige Beobachtungen, so mußte das Gutachten eines Amtsarztes eingeholt werden. Dessen Ergebnis war freilich nicht eben schlüssig, wenn Dr. Sulzberger eine «Frühgeburt zwischen dem siebten und neunten Monat» diagnostizierte, doch wurden Zweifel der Klägerin zugute gehalten<sup>89</sup>.

### c) Vaterschaftseid

Nach der Niederkunft wurden die Parteien neuerdings zitiert, und ein Teil der Fälle konnte nunmehr auf Grund der verschiedenen Befunde erledigt werden. War das nicht der Fall, so mußte als letztes Beweismittel (*ultimum adiutorium*) der Vaterschaftseid helfen. Mit diesem Eid hatte die Kindsmutter ihre Aussage zu erhärten, daß der Beklagte «Vater zu ihrem Kinde» sei und daß sie mit keinem andern Manne Umgang gehabt. Es ist klar, daß ein so formulierter Eid, wenn er einmal geleistet war, den Prozeß entschied, denn die Parteiaussage ward durch den religiösen Eid zur formalen Wahrheit erhoben. Die Kindsmutter hatte daher das größte Interesse, zum sogenannten Bestätigungseid zugelassen zu werden, während der Beklagte das verhindern mußte und selber den sogenannten Reinigungseid, daß er nicht mit der Klägerin verkehrt hatte, leisten wollte.

Aloys von Orelli, der bedeutende Zürcher Rechtslehrer, hat 1858 vom Vaterschaftsprozeß gesagt, er sei «kein reiner Zivilprozeß», denn es gehe um ein Faktum, das dem menschlichen Auge entzogen sei, so daß ein Urteil «ohne Eid eigentlich gar nicht denkbar» sei<sup>90</sup>. Man müßte also annehmen, die Gerichte hätten diese «metaphysische Eselsleiter» gerne benutzt, um das «verborgene Faktum» der biologischen Vaterschaft an den Tag zu bringen; schließlich war der Eid damals in gewöhnlichen Forderungsstreitigkeiten recht verbreitet. Für den Thurgau kann und muß festgehalten werden, daß beide konfessionelle Gerichte sich nur in wenigen Fällen und unter vielerlei Vorsichtsmaßnahmen zur Auferlegung eines Vaterschaftseides entschlossen, da ihnen wohl bekannt war, wie sehr Gottesfurcht und Wahrheitsliebe vom Parteiinteresse angefochten wurden<sup>91</sup>.

87 EGP 1, 39.

88 Marianne Bernet, Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich, Diss. jur. Zürich 1967.

89 EGP 2, 90, 286. act. EG 1806/III (i. S. Gebhardt contra Herzog). Florin Decurtins, Über 107 Jahre gerichtsarztliche Tätigkeit in einem schweizerischen Landbezirk (scil. Bischofszell), Diss. med. Zürich 1929, S. 40

90 Studien über den gerichtlichen Eid, Zürich 1858, S. 44.

Einmal wurde der Eid nur über das genannte Thema der Vaterschaft abgenommen, niemals über die Behauptung eines Eheversprechens<sup>92</sup>. Sodann hatte keine Partei Anspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen zum Eid zugelassen zu werden, vielmehr lag es ganz im Ermessen des Gerichts, ob überhaupt ein Eid abgenommen werden sollte und von wem<sup>93</sup>. Des Eides würdig war nur eine gutbeleumdete Partei, die ihre Aussage schon anderswie wahrscheinlich gemacht hatte. Es wurden von den lokalen Pfarrämtern Leumundsberichte eingeholt, und die Pfarrer erhielten den Auftrag, die Parteien über die Wichtigkeit des Eides zu belehren. Im Bericht<sup>94</sup> über den Eidesunterricht hatten die Pfarrer genau zu schildern, ob eine Partei irgendwie unsicher gewirkt habe. Das Gericht selber ließ die Parteien durch seine Kommission wiederholt verhören, in der Hoffnung, ohne Eidesabnahme zu einem Entscheid zu gelangen. Regelmäßig hat man die Parteien in diesem Stadium in Arrest gesetzt, allenfalls in verschärften bei Wasser und Brot, um durch solche Beugehaft die Standhaftigkeit zu prüfen, und erst wenn auch das «Finalverhör<sup>95</sup>» noch keine Klarheit ergeben hatte, schritt das Gericht zur Eidesabnahme seitens der glaubwürdigeren Partei. War das Gericht selber im Zweifel wegen der «Schlechtigkeit beider Teile», so stellte es die Sache «Gott und der Zeit anheim», das heißt, das Kind blieb der Mutter, bis allenfalls der Prozeß auf Grund neuer Tatsachen wieder aufgenommen werden konnte<sup>96</sup>.

Vom heutigen Standpunkt aus versteht man es freilich kaum, daß in einem Falle wie dem folgenden zum Eid Zuflucht genommen wurde: Der Beklagte anerkennt, er habe sich ohne Kleider zur Klägerin, die im gleichen Hause diente, ins Bett gelegt, bestreitet aber den intimen Umgang. Nach der Regel «si unus cum una, solus cum sola in uno lectulo inveniuntur, non censentur <pater noster> orare» wird man den Beweis des Geschlechtsverkehrs für erbracht halten – immerhin, Gregor von Tours, der Bischof der Merowingerzeit, überliefert eine Geschichte «de castitate amantium», wo in einer solchen Lage zwei Liebende wirklich keusch blieben<sup>97</sup>. Das Ehegericht hat denn auch die Klägerin zum Eid zugelassen<sup>98</sup>.

Die beim Vaterschaftseid unterlegene Partei mußte regelmäßig wegen «des

91 Eine großartige, tiefe Darstellung des Problems gibt Jeremias Gotthelf in der Erzählung «Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen»; allerdings widerspricht es dem Wesen des Eides und der Praxis, daß beide Parteien gleichzeitig über dasselbe Thema den Eid leisten.

92 StA Thurgau, Protokolle des Evangelischen Obergerichts, 26. Oktober 1833.

93 Achilles Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechtes, Leipzig 1867, S. 371 ff. Hans Kolb, Das Handgelübde als Beweismittel in der thurgauischen ZPO, Diss. jur. Zürich 1940, S. 8 ff.

94 Anhang II und III.

95 Anhang IV. Dieser sogenannte Zivilarrest überschritt in der Regel keine zehn Tage.

96 EGP 12, 348.

97 Hist. Francor. I, 47.

98 EGP 2, 321, 332, 344, 358, 361. Die erwähnte Regel lautet deutsch: Wenn ein Paar allein in einem Bett entdeckt wird, dann nimmt man nicht an, es bete ein «Pater noster». ConsP I, 247, 306, 322; 2, 8.



hartnäckigen Leugnens und des Eidverfahrens» eine beträchtliche Buße und natürlich die recht hohen Kosten dieses Verfahrens zahlen<sup>99</sup>.

Die Einrede des Mehrverkehrs der Kindsmutter spielt, soweit wir sehen, nur eine geringe Rolle; nachgewiesener Mehrverkehr scheint nur dann zum Klageausschluß geführt zu haben, wenn beide Konkumbenten nach dem Konzeptionstermin nicht auszuschließen waren<sup>100</sup>.

## KATHOLISCHES KONSISTORIALGERICHT

### 1. *Eigenheiten wegen des tridentinischen Sponsalienrechts*

Die auf reformierter Seite häufig zu entscheidende Vorfrage nach einem Eheversprechen fällt in der katholischen Konsistorialpraxis weg, und zwar aus zwei Gründen: Alle Streitfälle um das Band der Ehe, also auch solche über das Zustandekommen einer Bindung durch eheliches Versprechen, fallen in die Kompetenz des bischöflichen Gerichts, hinter dem das Konsistorialgericht zurücktritt. Auch ohne diese Zuständigkeitsordnung hätte sich das Konsistorialgericht wohl nur selten mit Eheversprechensfragen befassen müssen, weil das Konzil von Trient nach langem Ringen mit dem Decretum «Tametsi» eine bestimmte Form für die Sponsalien eingeführt hatte: Solche waren nur dann gültig, wenn die Parteien einander die Ehe vor ihrem Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen versprochen hatten<sup>101</sup>. Diese Gültigkeitsform, mit der die Winkelhehen beseitigt wurden, schließt in der Praxis gerade jene Zweifelsfälle aus, die bei den Reformierten so häufig waren. Soweit wir das Material untersucht haben, behauptet nur einmal eine Klägerin, der Beklagte habe ihr mündlich und mit Pfand die Ehe versprochen. Auf ein solches unbehülfliches Vorbringen brauchte das Konsistorialgericht so wenig einzugehen wie auf jene Klägerin, die sich angeblich von einem verheirateten Manne hatte die Ehe versprechen lassen<sup>102</sup>.

Einigten sich die Parteien untereinander über die Aufhebung der Sponsalien, dann behielten sie die «bischöfliche Guttheißung» ausdrücklich vor, und das Konstanzer Offizialat war bereit, auf pastorale und soziale Rücksichten einzugehen, als Dekan Hofer im Interesse von Sittlichkeit und Religion die Bestätigung eines solchen Vergleichs empfahl: Zwar sei das Eheversprechen «richtig» (vermutlich

‡ Zum Beispiel 66 Gulden, EGP 2, 361.

<sup>100</sup> EGP 1, 326; 2, 293, 407. ConsP 1, 87.

<sup>101</sup> Reinhard Lettmann, Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, Münster i. W. 1967 (Münsterische Beiträge zur Theologie 31).

<sup>102</sup> ConsP 1, 37, 62.

sponsalia de futuro ohne Vaterschaft), aber die Braut bereue es, ihre Eltern seien dagegen, eine Heirat sei in absehbarer Zeit ausgeschlossen, und «unerwünschte Vertraulichkeiten» müßten vermieden werden<sup>103</sup>.

Vaterschaften unter Eheversprechen kommen in der katholischen Praxis also nicht vor, und eine Zusprechung eines außerehelich geborenen Kindes als «ehlich und erblich» war ausgeschlossen, denn wenn das eheliche Band gültig war, so war das Kind ehlich und die Eltern waren vor dem Kirchenrecht Eheleute – eine Aufhebung des gültigen, durch Beischlaf vollzogenen Eheversprechens kam im Gegensatz zum Evangelischen Ehegericht nicht in Frage. Im interkonfessionellen Verhältnis waren deshalb die außerehelichen Kinder eines katholischen Mannes<sup>104</sup> und einer reformierten Frau schlechter gestellt. Als die beiden konfessionellen Gerichte das Dekret vom 8. Januar 1808 betreffend Behandlung von Paternitätsfällen zwischen Personen verschiedener Konfession vorbereiteten, hielt der Entwurf diese Divergenz klar fest:

Da nach den beim reformierten Ehegericht angenommenen Grundsätzen Kinder unter ehlichem Versprechen erzeugt als ehlich und erblich erklärt werden, hingegen aber bei denen Katholiken solchen Kindern diese Rechte nicht zugestanden werden, und auf diese Weise das Kind der katholischen Mutter mit einem reformierten Vater erzeugt größere Rechte als jenes von einer Reformierten mit einem Katholiken erzeugt haben würde, und weil auf der andern Seite nicht vorzusehen ist, daß man sich darüber von beiden Seiten einverstehen könnte, so bleibt nichts andres übrig, als dem reformierten Ehegericht freizustellen, bei vorkommenden Paternitätsfällen dieser Art das Gegenrecht auszuüben, mithin die unter ehlichem Versprechen von einem Reformierten mit einer Katholikin erzeugten Kinder ebenfalls nicht ehlich und erblich zu erkennen<sup>105</sup>.

Zwar wurde dieser Abschnitt des Entwurfs nicht ins Dekret aufgenommen, aber er gibt die Praxis der folgenden Zeit wieder<sup>106</sup>.

## 2. Grundsätzliche Übereinstimmung des Rechts der einfachen Paternitätsfälle

Die außerehelich geborenen Kinder katholischer Eltern sind und bleiben außerehelich, wenn die Eltern sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimieren<sup>107</sup>. Für die einfachen Paternitätsfälle hat das kanonische Recht aber gar keine umfassende

103 ConsP 1, 92. Bischöfliches Archiv Solothurn, Constantiensia, Matrimonialia Thurgau (1809 i.S. Weber contra Hegelbach).

104 Die Vaterschaftsklage mußte beim Richter des Beklagten anhängig gemacht werden.

105 ConsP 1, 42.

106 StA Thurgau, Missiven ConsG, S. 95 (24. März 1823).

107 Robert Génestal, Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, Paris 1908 (Bibl. Ecole Htes. Et. sc. rel. 18). ConsP 1, 73, 77.

Ordnung bereit<sup>108</sup>; es bietet nur Rechtssätze über die Nachteile der Unehelichen mit Bezug auf den Stand, das Erbrecht und namentlich die Zulassung zu kirchlichen Ämtern. Das Konsistorialgericht folgt daher der Praxis des Evangelischen Ehegerichts, insbesondere im Verfahren, wo die zürcherische Formel des Vaterschaftseides im Grundsatz übernommen wird<sup>109</sup>.

Eine Sonderregelung erwartet man vielleicht bei den Priesterkindern (*sacri-legi*), wo davon auszugehen ist, daß katholische Priester keine gültige Ehe eingehen können, was damals auch vom staatlichen Recht anerkannt wurde. Das Konsistorialgericht weist die «zivile» Seite solcher Fälle aber keineswegs dem bischöflichen Gericht zu und behandelt sie überhaupt gleich wie andere «simple Hureyhändel».

Zwei derartige Fälle von Priesterkindern, beide aus dem Chorherrenstift Bischofszell, seien zum Schluß dargestellt, da sie zugleich zeigen, wie weit der Ermessensspielraum damals war und wie man sich gerne ans frühere Recht hielt. Als die Hebamme Schlatter am 7. Juli 1813 mit einem Knäblein Benedikt Wunibald niederkam, gab sie den Chorherrn Joseph Aloys Barmettler als Vater an, und dieser bekannte sich dazu und legte dem Konsistorialgericht einen Vergleich vor; dem Knaben, als dessen Vater er gerichtlich einernannt wurde, verschaffte er durch Kauf das Bürgerrecht von Mosnang und verpflichtete sich, ganz für ihn aufzukommen<sup>110</sup>. Generalvikar Wessenberg hatte zuerst als Disziplinarstrafe den Verzicht Barmettlers auf das Bischofszeller Kanonikat gefordert, begnügte sich aber am 21. April 1814 damit, daß der Delinquent bei Wohlverhalten Chorherr bleibe und von seinem – reichlichen – Pfrundeinkommen fünf Jahre lang je dreihundert Gulden «für milde Zwecke» abliefere<sup>111</sup>. Am 17. Mai 1810 entschied das Gericht grundsätzlich gleich im Falle des Stiftskaplans Kaspar Joseph Ott, der jahrelang mit seiner Magd im Konkubinat gelebt und mit ihr einen Sohn Philipp Jakob gezeugt hatte. Das Merkwürdige liegt hier darin, daß dieser Prozeß, der anderthalb Jahre dauerte, vom bereits siebzehnjährigen Priestersohn angestrebt wurde, als der Kaplan schon tot war. Das Gericht hatte deshalb Bedenken, die Klage entgegenzunehmen, doch wies der Kleine Rat es an, die Sache zu untersuchen, und es ergab sich, daß der Kaplan sich gegenüber Dritten als Vater bekannt hatte und daß er seinerzeit auch die übliche Buße an Landvogt Nikodem von Flüe entrichtet, das heißt durch Vermittlung von Stiftskustos Johann Wolfgang Ignaz von Flüe «um einen Louisdor abgemacht» hatte. Der Kläger war daher mit seinem Hauptbegeh-

<sup>108</sup> Vergleiche etwa die klassischen *Institutiones jur. can.* des Joh. Paulus Lancellottus (16. Jahrhundert) oder Franz Xaver Wernz, *Ius Decretalium*, Bd. 4, Rom 1904. Jetzt: Horst Herrmann, *Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht*, Amsterdam 1971 (Kanonistische Studien und Texte 26).

<sup>109</sup> Anhang V.

<sup>110</sup> *ConsP* 2, 8, 20, 35. Der Knabe ist nach zwei Monaten gestorben.

<sup>111</sup> Archiv Katholischer Kirchenrat des Thurgaus, Disziplinarakten 1807/30.

ren erfolgreich: Er erhielt Namen und Bürgerrecht seines Vaters, während weitere Forderungen als «verspätet» abgewiesen wurden<sup>112</sup>.

### *III. Ausblick auf die spätere Entwicklung*

#### *1. Der Ausgang der konfessionellen Gerichtsbarkeit*

Als die von Bornhauser geführte Volksbewegung vom Oktober 1830 die Regeneration des Thurgaus einleitete, richtete sich die Kritik nicht zuletzt gegen das Evangelische Ehegericht. Volkswünsche zuhanden des Verfassungsrates verlangten kurzweg die Aufhebung dieser «gesetzlosen Behörde», die als Sondergericht ohnehin schlecht in die liberalen und mehr zentralistischen Vorstellungen der neuen Majorität paßte; die Errichtung einer Berufungsinstanz erschien als minimale Forderung. Das materielle Recht sollte in einem Zivilgesetzbuch oder einem «Matrimonialcodex» klar festgelegt werden.

Der Verfassungsrat war mit beiden Begehren zunächst einverstanden, sah dann aber ein, daß Eheversprechens- und Scheidungsklagen wegen der konfessionellen Divergenzen besonderen Gerichten einstweilen überlassen bleiben müßten. Unter der neuen Bezeichnung «Evangelisches (Katholisches) Matrimonialgericht I. Instanz» wirkten die bisherigen Gerichte von 1833 an fort, doch konnten ihre Urteile nun an das aus den Oberrichtern der betreffenden Konfession gebildete «Evangelische (Katholische) Obergericht» weitergezogen werden. Die Kompetenz der neuen Matrimonialbehörden war aber durch § 127 der Verfassung von 1831 deutlich eingeschränkt, indem «Unzuchtsvergehen und Alimentationsklagen» den Bezirksgerichten zugewiesen wurden.

Die Verfassung von 1849 hob die konfessionellen Gerichte ganz auf, eine allgemeine und wohl unvermeidliche Änderung der Gerichtsverfassung.

Es soll aber hier nochmals betont werden, daß die hinterlassenen Bücher und Akten dieser Gerichte den Eindruck äußerst gewissenhafter und menschlich verständnisvoller Richter jedem Leser aufdrängen. Die damaligen Pfarrherren, die bildungsmäßig die Elite des jungen Kantons darstellten, lassen in ihren Eingaben auch erheiternde Züge aus dem Volksleben erkennen: Ein Beklagter meint im Verhör, «als armer Sünder könne und müsse er sich aus der Heiligen Schrift und der Erzählung verschiedener Beispiele in derselben getrösten<sup>113</sup>». Ein anderer sagt Pfarrer Breitinger frech ins Gesicht, er habe mit der N. wie «mit vielen andern

<sup>112</sup> ConsP I, 91, 106, 108, 136, 141, 175, 185. EGP 12, 137.

<sup>113</sup> Pfarrer Stumpf i. S. Siegerist contra Keller, act. EG 1806/1.

einen unkeuschen Umgang gepflogen, welches er aber für keine Schande halte, sondern sich zur Ehre anrechne<sup>114</sup>». Die tatsächliche Lage der außerehelichen Kinder kennt jener Distriktspräsident von Tobel nur zu gut, der den Tod eines unehelichen Johannes mit den Worten meldet, er habe die «frohe Botschaft», daß es dem lieben Gott gefallen habe, dieses Kind in die Ewigkeit abzufordern<sup>115</sup>.

## 2. Das Vaterschaftsrecht von 1831 bis 1860<sup>116</sup>

Schon am 23. Juni 1831 erließ der Große Rat ein Dekret über die Behandlung der einfachen Unzuchtsvergehen und Vaterschaftsklagen. Dieses sehr unvollkommene legislatorische Produkt hält die Grundzüge der bisherigen Praxis in «*simples Hureyhändeln*» fest, und diese Fälle wurden von 1833 an auch auf reformierter Seite viel zahlreicher, da das Evangelische Matrimonialgesetz vom 15. Januar 1833 dem alten System der formlosen, bloß durch Pfande bestätigten Eheversprechen ein Ende setzte: Gemäß § 17 galt im Streitfalle nur noch jenes Eheversprechen, das privatschriftlich oder im pfarramtlichen Verlöbnisbuch festgehalten war. Der thurgauische Gesetzgeber gab also der qualifizierten Form den Vorzug gegenüber der bisherigen einläßlichen Würdigung des einzelnen Falles nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. In strikter Anwendung des neuen Rechts erklärte das Evangelische Obergericht am 21. Oktober 1839 ein formloses Eheversprechen für ungültig, obwohl der Kindsvater sich lange Zeit dazu bekannt hatte: Er zahlte die Entbindungskosten, meldete das Kind zur Taufe an, äußerte sich vor dem Pfarrer in diesem Sinne und änderte seine Haltung erst unter dem Druck seiner Bürgergemeinde<sup>117</sup>. Auch im Gesetzbuch von 1860<sup>118</sup> blieb es bei diesen beschränkten Beweismöglichkeiten, im Gegensatz zum Zürcher Vorbild von 1854, das auch das Zeugnis von Angehörigen oder den Ringwechsel zuließ – eine bedauerliche, aber begreifliche Reaktion auf die Zustände vor 1833.

Das Evangelische Matrimonialgericht blieb hingegen zuständig für die Fälle von Vaterschaft in Verbindung mit einem nach der neuen Norm gültigen Eheversprechen, und es beurteilte dieselben weiterhin nach der alten Zürcher Satzung, da im Gesetz von 1833 diesbezügliche Rechtssätze «gänzlich mangelten<sup>119</sup>».

114 Pfarrer Breitinger i. S. Neuweiler contra Groß, act. EG 1804/III.

115 i. S. Lieberherr contra Fischer, act. EG 1806/I. Auch Dekan Waser in Egnach fügt einer solchen Todesnachricht ein «Gott lob!» bei, i. S. Hungerbühler contra Schönholzer, act. EG 1805/III.

116 Otto Peyer, Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweizerischen Privatrecht, Zürich 1907 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 22). Gion Rudolf Mohr, Die Vaterschaftsklage des schweizerischen ZGB und ihre historische Grundlage, Bern 1912 (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht AF 48). Jakob Heierle, Die Geschichte des Vaterschaftsprozesses nach dem Zürcherischen Recht, Diss. jur. Zürich 1948.

117 StA Thurgau, Prot. Evang. Obergericht, S. 58.

118 Thurg. PGB § 17 von 1860 = § 28 von 1885.

Den besten Überblick über das thurgauische Vaterschaftsrecht von der Regeneration bis zur Einführung des Privatrechtlichen Gesetzbuches bietet der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Thurgau von 1842, der ohne größere Neuerungen das damals geltende Recht umständlich systematisiert<sup>120</sup>.

### 3. *Das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Thurgau von 1860*

1855 beschloß der Große Rat, es solle in engem Anschluß an das neue Zürcher Gesetzbuch ein Gesetz über Personen- und Familienrecht geschaffen werden. Der Entwurf, der nicht originell sein wollte und es auch nicht war, ging glatt durch, mit zwei Ausnahmen, von denen uns die eine betrifft: Der Thurgau hatte bisher am alten Paternitätsgrundsatz festgehalten, obwohl die meisten andern Kantone inzwischen zum Maternitätsgrundsatz übergegangen waren, das heißt den außerehelichen Kindern Namen und Bürgerrecht der Mutter gaben, auch wenn der Erzeuger bekannt war. Das neue Gesetzbuch in der ersten, am 10. März 1859 gutgeheißenen Fassung bekannte sich auch zum Maternitätsgrundsatz, überraschenderweise aber in der extremen Form des Artikels 340 des französischen Code civil, das heißt, der neue § 247 verbot schlechtweg, den außerehelichen Vater gerichtlich zu belangen. Eduard Haerberlin versprach sich von dieser Neuerung, sie werde dem Skandal der Vaterschaftsprozesse ein Ende setzen und die Zahl der unehelichen Geburten reduzieren<sup>121</sup>. Groß war die Empörung im Kanton über diesen Schlag gegen die Rechtstradition, gegen die sittlichen, um nicht zu sagen religiösen Überzeugungen, und unter dem Druck einer kirchlichen Petitionsbewegung wich der Gesetzgeber sogleich zurück. Die endgültige Fassung des Privatrechtlichen Gesetzbuches übernimmt den Maternitätsgrundsatz nach der gemilderten Zürcher Form, wie er heute noch gemäß Artikel 317 ZGB gilt.

---

Am einfachen, praktisch wichtigen Beispiel des Vaterschaftsrechtes haben wir die thurgauische Zivilrechtsentwicklung verfolgt. Sie führte im ganzen geradlinig vom alten Zürcher Recht zum neuen Zürcher Recht. Ihr langsamerer Gang in diesem Bereich rührt daher, daß erst die konfessionelle Sonderung überwunden werden mußte, ehe einheitliches Recht gesetzt werden konnte, auch wenn das

119 StA Thurgau, Prot. Evang. Matrimonialgericht I. Instanz, S. 340 (22. Mai 1834).

120 Abgedruckt als Anhang zu der oben Anm. 2 genannten Abhandlung, insbesondere § 165 ff. und 210 ff.

121 Zu solchen moralstatistischen Spekulationen: Jost Weber, Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz, Zürich 1860.



materielle Recht der einfachen Paternitätsfälle schon 1803 im wesentlichen übereinstimmte.

Unsere Untersuchung ist zwar historisch und volkscundlich ausgerichtet, sie versucht aber eine Ordnung zu erhellen, die nicht ganz der Vergangenheit angehört: Für den thurgauischen Vaterschaftsprozeß gilt immer noch die altbewährte Untersuchungsmaxime<sup>122</sup>, und in der Form des Handgelübdes wird in einzelnen Fällen auch der Vaterschaftseid noch abgenommen<sup>123</sup>. Schließlich deuten die Revisionsbestrebungen zum außerehelichen Kindesrecht des Zivilgesetzbuches darauf hin, daß man aus anderen Überlegungen statt des bloßen «Zahlvaters» nach heutigem Recht dem außerehelichen Kinde wieder einen Vater im vollen Rechtssinne geben will<sup>124</sup>; auf einer festeren Grundlage soll das Kind jene Rechte erlangen, die ihm auch das alte Paternitätsrecht zu verschaffen suchte.

## *Anhang*

### *I. Einvernahme der Hebamme Anna Ursula Eggmann durch Friedensrichter Dölle von Uttwil, im Beisein des Ammanns Johann Ulrich Diethelm, über die Niederkunft der Barbara Scherzinger, Uttwil, November 1804<sup>1</sup>*

1. Wan ist die Barbara Scherzinger von Uttwil in die Kindbett gekommen?  
*Den 26. Nov. 1804 morgen um neun oder höchstens halb zehn Uhr.*
2. Wahren ihr berufen worden, vor dem daß solche nidergekommen?  
*Ja, der Scherzingerin ihre Mutter habe sie verlangt. Da sie in dem Haus gewesen, seye die Geburth in Zeit einer Viertelstunde erfolgt.*
3. Was vor Persohnen wahren noch bei euch gewesen?  
*Die Mutter von der Scherzingerin habe zwei Frauen verlangt, und da solche in die Stuben gekommen, wahre das Kind schon geboren, und sonst sei niemand in dem Haus gewesen.*
4. Was vor zwei Frauen wahren gekommen, die der Scherzingerin Mutter verlangt?  
*Dem Hans Ulrich Diethelm, Zimmermann, und dem Hans Ulrich Scherzinger seine Frau.*

<sup>122</sup> § 181 ZPO.

<sup>123</sup> § 275 ZPO, dazu Hans Kolb, oben Anm. 93, ergänze Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau 1942, Nr. 12.

<sup>124</sup> Cyril Hegnauer, Ist die Feststellung der Vaterschaft Gegenstand des einfachen Vaterschaftsurteils, in: Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge, Zürich 1963, S. 49. Ders. und andere, Zur Revision des Kindesrechts, in: Pro Juventute 53 (1972), 238 ff.

<sup>1</sup> act. EG 1805/I.

5. Ihr werden wüssen, daß dieser Niederkunft noch eine Hebamme, nebst euch und noch zwei Frauen, haben beiwohnen sollen?  
*Ja, das sei ihro bekandt gemacht worden, aber weillen die Geburth so schnell geschehen, konnte unmöglich dieses in Erfüllung gesetzt werden.*
6. Haben ihr wehrent der Geburth die Scherzingerin angefragt, welcher an ihrer Schwangerschaft schult, sie solle das bei ihrem Gewüssen bekennen?  
*Ja, das habe sie gethan, mit allem möglichen Ernst und wiederholt.*
7. Was hat solche in Andwordt gegeben?  
*Herr Sigmund Zwinger, des Apothekers Sohn in Bischofszell, sei der mit ihro Umgang gehabt habe, und sonsten kein anderer; der sei diesem Kinde so gewüß Vatter, als sie es mit der Hülfe Gottes gebären werde; darauf wolle sie leben und sterben.*
8. Was sagte sie nach der Geburth?  
*Sie habe es wiederholt, sobald das Kind geboren: Herr Sigmund Zwinger in Bischofszell ist dein Vatter, liebes Kind; es sei ihme so ehnlich, als wehre solches von ihm geschieden.*
9. Ist es ein Knäblein oder ein Töchterlein?  
*Ein Töchterlein.*
10. Haben die zwei Frauen nichts zu der Scherzingerin gesagt, wie sie angekommen seint?  
*Nein, kein Wordt haben sie dervon verteut.*

*II. Schreiben des evangelischen Pfarramtes Arbon an das Evangelische Ehegericht betreffend Eidesbelehrung in der Vaterschaftssache Keller contra Kreis, vom 26. Mai 1807<sup>2</sup>*

Tit.

Auf die an mich unter dem 22. April geschehene hohe Aufforderung habe ich meine Pfarr-Angehörige Barbara Keller von Horn zum 2.ten Mal über die Wichtigkeit des Eyds, zu dessen feyerlicher Ablegung sie wegen ihrer bisdahin geführten Paternitaets-Klage gegen den Johannes Kreis von Zihlschlacht angehalten werden könnte, unterrichtet, und in beyden Malen die Entdeckung gemacht, daß sie mit sehr vieler Rührung, aber auch mit heiterer Ruhe und Unerschrockenheit die abgelegte Fragen beantwortete und mit einer unerschütterlichen Festigkeit auf der Wahrheit und Untrüglichkeit ihrer Anklage beharrte.

Weder die Vorstellung der schändlichen und höchst strafbaren Ungerechtigkeit, deren sie sich schuldig machen würde, wenn sie gewissenlos genug wäre, einen Unschuldigen durch eine falsche Klage unglücklich zu machen, noch die fürchterliche Darstellung der unvermeidlichen, schrecklichen Folgen des Mein-Eyds für Gegenwart und Zukunft noch die rührende Schilderung der Umstände, die bey der Eydes-Leistung zum Vorschein kommen, das alles hörte sie, ohne zu eröthen oder sich zu entfärben, und mit einer solchen Fassung an, daß sie sich zu verschiedenen Malen mit aller nur möglichen Rührung gegen mich äußerte, sie befinde sich in einer solchen Verfassung, daß sie in jedem Augenblick mit gutem Gewissen den heiligen, feyerlichen Eyd des Herrn vor ihrem hohen Richter schwören dürfe. – Und das glaube ich mit Grund hoffen zu dürfen, da mir von einer verdächtigen Aufführung der Kellerin gar nichts bekannt gemacht worden ist; der Kreis aber nach ihrer Aussage, um sie zu schrecken oder sich selbst einigermaßen zu rechtfertigen, zu der so elenden, sinnlosen und oft sehr mißbrauchten Einladung in das Thal Josaphats, wovon er entweder den verworrensten oder vielmehr gar keinen Begriff hat, seine Zuflucht nihmt.

Ich habe die Ehre (Schlußformel)

*Johann Jacob Heidegger, Pfarrer*

*III. Schreiben des evangelischen Pfarramtes Sitterdorf an das Evangelische Ehegericht betreffend Eidesbelehrung in der Vaterschaftssache Keller contra Kreis, vom 12. Mai 1807<sup>3</sup>*

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr Präsident!

Hochgeachtete, Hoch- und wohlehrwürdige, Hochzuverehrende Herrn!

Dem sub 27. April datirten und den 3ten dieses Monats erhaltenen Auftrag von Ihnen zu entsprechen, ließ ich meinen Coetualen – Johannes Kreis von Zihlschlacht – gleich den folgenden Tag, durch einen seiner Verwandten, vor mich bescheiden, und ihn zuerst über die auf ihm haftende Paternitaets-Anklage in so weit quaestionirt, als ich zum Behuf des mir anbefohlenen wichtigen Geschäfts erforderlich glaubte: ich stellte ihm, da nach seiner, auch vor mir wiederholten Aussage der Umgang mit der Kellerin durchaus nicht von der Art war, daß eine Schwangerschaft die Folge davon hätte seyn können, das Strafwürdige und Gefährliche der

<sup>3</sup> act. EG 1807/112. Dieses Schreiben, verglichen mit dem vorherigen, zeigt, daß der Richter letztlich doch selber entscheiden mußte. Die Pfarrherren neigten verständlicherweise dazu, ihre eigenen Gemeindeglieder (Coetualen) für glaubwürdiger zu halten als den «Jean Hagel» des Amtsbruders, wie sich einer einmal ausdrückte.

Sache vor, wenn er seine Richter früher und jetzt auch mich, seinen Seelsorger, denen alles daran gelegen seyn müsse, die Wahrheit in diesem schwierigen Fall zu erfahren, mit Lügen hinterginge, und verdeutete ihm, es dürfte bey fortgesetzter ungleicher Behauptung des einen und andern Theils sehr wahrscheinlich durch einen Eyd geprüft werden, ob die Versicherung seiner vorgeblichen Unschuld oder die Aussage der Klägerin gründlich sey. Dann suchte ich ihm, nach vorhergegangener Erklärung einer solchen religiösen Handlung, die Heiligkeit und Wichtigkeit derselben so sorglich wie möglich zu Gemüth zu führen und endlich die schrecklichen, in Zeit und Ewigkeit verderblichen Folgen des Meyneyds aufs lebhafteste zu vergegenwärtigen.

Dies war, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herrn! kürzlich der Gang der ersten Unterredung mit meinem Coetualen, in Beyseyn seines nächsten Veters und Taufzeugen, eines braven wahren Bürgers der Gemeinde Zihlschlacht, den ich absichtlich ihn zu begleiten und der Unterredung beyzuwohnen bat. Das Resultat davon war folgendes:

Mit Attention hörte er den Unterricht über die Natur und Verbindlichkeit des Eydswures und mit Rührung die mit starken Farben ausgemalte und mit ernstem Nachdruck vorgetragene Schilderung des unausweichlichen Elends eines Meyneydigen an. Scharf ihn, während der ganzen Zeit, ins Auge fassend, bemerkte ich nicht die geringste Veränderung seiner Mine oder seiner Gesichtsfarb, als ich ihn feyerlich fragte, ob er wol vor dem allwissenden Gott sich ruhig darauf beruffen dürfe, daß er dem weltlichen Richter nichts verschwiegen, nichts fälschlich ihm vorgegeben habe – oder ob er durch einen Meyneyd seiner Seele Seligkeit zu verscherzen sich in Gefahr sezen wolle. Mit ernstem Ton, den er selbst bey den Thränen seines bejahrten respektablen Oheims und bey meiner eignen ernsten Gemüthsstimmung und Äußerung nicht verlor, antwortete er mir, «Gott im Himmel sey sein Zeuge von der Wahrheit seiner bisherigen Aussage; er habe, wenn er sie auch eydlich wiederholen müsse, sich nicht vor Seinem furchtbaren Gericht zu scheuhn und zu fürchten, das unvermeidlich wäre, wenn er bey Anruffung und Bezeugung an Seinem hochheiligen Namen dennoch wider besser Wissen und Gewissen reden würde». Bey eben diesen Äußerungen beharrte er auch gestern wieder, da ich ihn zum andern Male verhörte und die nämlichen belehrenden und warnenden Vorstellungen wiederholte.

Aus diesem allem ziehe ich den Schluß: entweder ist dieser Mensch unschuldig oder vielmehr nicht in dem Grade schuldig, wie er angeklagt wird, oder er ist ein verstokter Heuchler, der weder einen Gott erkennt noch an eine Ewigkeit und gerechte Vergeltung des Guten und des Bösen glaubt: das Erstere hoffe ich von Herzen und bitte Gott, daß die Wahrheit den Sieg davon trage; das Leztere mag

ich ihm darum nicht zutrauen, weil er, so viel ich weiß, sich bis dahin einer unklagbaren Aufführung beflissen hat.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit länger nicht ermüden. Ihre Klugheit bey Untersuchung dieses bedenklichen Handels und Ihr Urteil darüber werde von dem geleitet, der Herzen und Nieren prüft und der Unschuld unsichtbar zur Seite steht und sie zu schützen weiß.

Hochachtungsvoll verharre ich Dero ergebenster Diener

*Johann Conrad Huber, Pfarrer*

*IV. Letztes Verhör der beiden Parteien vor dem Beschluß über die Leistung des Vaterschaftseides; Kommission des Katholischen Konsistorialgerichtes, 21. September 1827<sup>4</sup>*

Bey dem vorwaltenden Widerspruch in der Paternitätsklage der Anna Maria Schmidhauser von Lanzenneunforn gegen den Karl Diener von Eschenz, Müller auf der Eggmühli, worüber das Konsistorialgerichtliche Protokoll ... das nähere enthält, sind beide Theile laut Beschluß vom 13. d.M. ... in Arrest erkannt worden.

Da nun seither kein Theil zum Verhör zugelassen zu werden verlangt hat, so wurde ab Seiten der Kommission ein solches auf heute angeordnet und somit die Schmidhauser zuerst wieder vorgeführt, und nachdem sie sehr ernstlich erinnert worden, endlich einmal die Wahrheit anzugeben, erklärte sie zum Protokoll:

*Man möchte mich nun so lange hier behalten, als man will, so kann und werde ich niemals davon abstehen, daß der Karl Diener, Eggmüller, der wahre Vater zu meinem Kinde ist. Es ist eine Schande und Spott, daß er mich so viele Tage meinem Kind entzogen und durch sein Lügen in Arrest gebracht hat. Er kann es vor Gott nicht verantworten.*

*Ich lebe und sterbe also darauf, daß ich, so lange ich mit diesem Diener im verbottenen Umgang gelebt, mit keinem andern Mansbild mich auf solche Weise vergangen habe.*

*Abgelesen, bestätigt und unterschrieben:*

*Anna Maria Schmidhauserin*

Hierauf wurde auch der Karl Diener vorberuffen, welcher nach vorangegangener ernstlicher Erinnerung, die Wahrheit nicht länger zu hinterhalten, zu Protokoll vernommen:

<sup>4</sup> act. ConsG 1827.

*Da hilft nun alles nichts; ich werde, man mag mit mir anfangen, was man will, unabänderlich darauf beharren, mit der Anna Maria Schmidhauser keinerley verbottenen Umgang getrieben zu haben, sonach ich der Vater ihres Kindes nicht seyn kann, und diese Behauptung nehme ich mit mir in die Ewigkeit.*

*Abgelesen, bestätigt und unterschrieben:*

*Karl Diener*

Im Namen der Commission:      *Ammann*  
    *v. Reding, Secretair*

*V. Katholisches Konsistorialgericht: Eidformeln in Vaterschaftssachen<sup>5</sup>*

1. Eidesbelehrung: Eid-Schwur. Was derselbige in sich halte und ausweise, und wie hoch er betrachtet werden solle.

Ein jeder Mensch, der den Eid schwören will, der solle aufheben die drey vordersten Finger an der rechten Hand, dann bey dem ersten Finger, nämlich dem Daumen, bedeutet es Gott den Vater, bey dem andern bedeutet es Gott den Sohn, und bey dem dritten Finger bedeutet es Gott den Heiligen Geist. Die andern zwey letsten Finger werden unter sich geneigt; der einte bedeutet die köstliche Seele, die da verborgen ist unter der Menschheit; der fünfte und letzte Finger bedeutet den Leib der nichts zu schätzen gegen der Seel, und bey der ganzen Hand wird bedeutet ein Allmächtiger Gott und Schöpfer aller Creaturen im Himmel und auf Erden.

Zum ersten: Welcher Mensch nun bey ihme selbst so verlassen, also verzweifelt und ihme selbst so feind ist, daß er einen falschen Eid schwört, derselbige schwört in solcher Maaß, als wenn er sprechen thäte: Als ich schwöre, also bitte ich Gott den Vatter, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist, die ganze Allerheiligste, unzertheilte Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschätzt und ausgeschlossen werde aus der Gemeinschaft und Gutthaten der Heiligen Christlichen Kirche und daß mir dieselbige seye ein Fluch meines Lebens.

Zum andern: So der Mensch also meineidig und falsch schwört, ist also zu verstehen, als ob er sprechen thäte: Als ich heut falsch schwöre, also helff mir heut Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Heilige Geist, daß mir dieselbigen nimmermehr zu Hilff und Trost kommen in der Zeit, so sich mein Leib und Seel voneinander scheiden.

<sup>5</sup> ConsP 4 (1823-1827), Beilage.



Zum dritten: Welcher Mensch falsch schwört, der redt, als ob er sprechen thäte: Als ich heut falsch schwöre, also bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist und den allerköstlichsten, Hochheiligsten Leib und Blut Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers, daß seine grundlose Barmherzigkeit, seine große Angst und Noth, sein strenger, bitterer Tod und unschuldig Marter, seine Auferstehung, Himelfahrt und Sendung des Heiligen Geistes an mir armen Sünder ganz und gar entzogen und verloren werde.

Zum vierten: Der Mensch, der einen falschen Eid schwört, der redt, als ob er sprechen wollte: Als ich heut falsch schwöre, also soll meine Seele, welche durch den vierten Finger bedeutet wird, und mein Leib, den der fünfte Finger anzeigt, miteinander verdammt werden, und am jüngsten Tag, so ich armer, elender, sündiger, meineidiger Mensch stehen werde vor dem strengen Richter, soll ich allda abgeschieden und abgesondert werden von der Gemeinschaft aller Auserwehlten Gottes, solle auch beraubt werden der Anschauung unsers Herrn Jesu Christi in alle Ewigkeit.

Derohalben so solle ein jeder fromme Christ wohl merken und ihme zu Herzen gehen lassen, was der falsche Eid auf ihm trägt und ausweist, und wie der Mensch sich freffentlich leichtfertiger und muthwilliger Weiß Gott des Allmächtigen, seines Erschaffers, Erlösers und Seligmachers durch den falschen Eid verläugnen thut, darvor sich ein jeder rechter Christ billig hüten solle, bey seiner Seelen Heil und Seligkeit, bey Straff ewiger Verdammuß samt dem, daß er hier zeitlich an seinem Leib und Leben nach aufgesetzten Rechten auch gestraft mag werden.

## 2. Formel des Bestätigungseides der Kindsmutter:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, welcher ein Herzenskündiger ist und den Eid ernstlich straft, daß das gegenwärtige Kind N. des gegenwärtigen N.N. erzeugte Tochter (oder Knabe) seye und ihm als dem einzigen wahren Vater zugehöre mit Fleisch und Blut, mit Haut und Haaren, indem ich meine Seele auf die Wahrheit verpfände, zur Zeit der erlittenen Schwängerung mit keiner andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen zu haben. Alles ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.

Alles dasjenige, was mir da ist vorgelesen worden, das habe ich wohl angehört und recht verstanden, demselben will ich genugthun, getreulich und ohne alle Gefährde, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!

### 3. Formel des Reinigungseides des Beklagten:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, welcher ein Herzenskündiger ist und den Eid ernstlich bestraft, daß ich mit der gegenwärtigen N.N. niemals fleischlichen Umgang gepflogen habe, also der Vater zu dem Knaben (der Tochter), den sie den (Datum) gebohren hat und den (die) ich hier vor Augen sehe, nicht bin. Das schwöre ich ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.

## Karl Keller-Tarnuzzer

1891–1973

Wenn ein Mensch sich für eine große Aufgabe ganz eingesetzt hat, kann man sich zumeist nicht vorstellen, wie es nach seinem Tode weitergehen soll, und spricht dann davon, daß mit ihm eine Epoche zu Ende sei. Bei Karl Keller-Tarnuzzer ist die Lage anders. Aus gesundheitlichen Gründen mußte er sich vor zehn Jahren aus dem tätigen Leben zurückziehen. Wir Zeitgenossen haben darum zu seinem Werk bereits Distanz gewonnen; die Täuschung der plötzlich entstandenen Lücke ist nicht vorhanden. Um so mehr Gewicht hat die Feststellung, daß er eine ganze Epoche der schweizerischen und thurgauischen Urgeschichtsforschung verkörperte, die gut vierzig Jahre gedauert hat und vor einem Jahrzehnt zu Ende gegangen ist.

Karl Keller-Tarnuzzer hatte eine bewegte Jugendzeit hinter sich, als er sich im Alter von rund dreißig Jahren der Urgeschichte zugewendet hat. Mit zehn Jahren hatte er seinen Vater, der in der Rheinpfalz Kellermeister gewesen war, bereits verloren, und seine Mutter war mit ihm und einem viel jüngeren Bruder in ihre Heimat Gelterkinden zurückgewandert. In Basel ging er in die Schule, im evangelischen Seminar Muristalden erwarb er das Lehrerpapent. Seine erste Lehrstelle erhielt er in der Gemeinde Köniz; aber die Schule genügte ihm nicht. Er wurde Pfadfinderführer und während des ersten Weltkriegs leitete er Jugendlager. Gegen Schluß des Krieges ging er für ein Teppichgeschäft nach Persien und war dann sogar verschollen. Die entscheidende Wendung trat ein, als er sich nach seiner Rückkehr ins Bündnerland zurückzog. Hier lernte er seine Frau, die Tochter des angesehenen Naturwissenschaftlers Dr. Christian Tarnuzzer, kennen. Durch diesen fand er Zugang zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Museumstätigkeit, denn sein Schwiegervater schrieb neben dem Unterricht an der Kantonsschule gelehrte Arbeiten, und dazu besorgte er noch das naturwissenschaftliche Museum des Kantons.

Mit seiner jungen Frau zog er im Jahre 1920 nach Frauenfeld. Niemand weiß

heute noch, warum das geschah, aber für den Thurgau war es ein Glücksfall. Der Kanton erhielt durch ihn seinen ersten Kantonsarchäologen. Von einem kantonalen Amt war allerdings noch nicht die Rede. Karl Keller-Tarnuzzer mußte seinen Lebensunterhalt als Versicherungsinspektor verdienen. Niemand weiß heute auch, wie er zur Urgeschichte gekommen ist. Mit seiner Übersiedelung in den Thurgau wurde er aber Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte, so daß auch hier die Entscheidung nur in Graubünden gefallen sein kann.

In Frauenfeld war für einen Archäologen und Museumsmann der Platz offen. Nachdem sowohl das historische wie das naturwissenschaftliche Museum wegen Platzmangels an der Kantonsschule in Depoträume verbannt und geschlossen worden waren, hatte Dr. h. c. Gustav Büeler einen Kreis von Idealisten zusammengeschart, der die heute noch bestehende kantonale Museumsgesellschaft gründete, 1919 das bisherige Kantonalbankgebäude kaufte und darin 1924 ein Heimatmuseum eröffnete. Hier hat Karl Keller-Tarnuzzer seine erste ur- und frühgeschichtliche Ausstellung eingerichtet. Auch auf den Archäologen wartete man, denn im Jahre 1911 hatte der Kanton mit der Annahme des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches die Verantwortung für die Bodenschätze und Fundstätten erhalten. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des neuen kantonalen Museums erließ der Regierungsrat im Jahre 1922 die heute noch geltende Verordnung über die Behandlung von Naturkörpern und Altertümern und bezeichnete das Museum als Aufsichtsorgan für die Bodenfunde. Auch diese amtliche Funktion übernahm Karl Keller-Tarnuzzer, als er 1923 Konservator der ur- und frühgeschichtlichen Sammlung wurde. Beamter wurde er allerdings nicht, und der Kanton entschädigte ihn auch nicht für seine Leistung. Seine ganze Tätigkeit geschah im Auftrage der Thurgauischen Museumsgesellschaft, die ihm aus ihren beschränkten Mitteln ein jährliches Honorar entrichtete, das nicht einmal einem Monatslohn entsprochen hat. Wie er den täglichen Lebensunterhalt für sich, seine Frau und seine beiden Kinder bestritt, ist rätselhaft. Hier lag die Leistung seiner Frau, die nicht nur immer wieder Spannungen gelöst hat, sondern auch die Kunst des Haushaltens beherrschte.

Mit einem Tatendrang, der nur durch das lange Suchen einer Lebensaufgabe in der Jugend erklärt werden kann, warf er sich auf die Erforschung der Urgeschichte. Er arbeitete im Zusammenhang mit der neuen Museumsausstellung alle bisherigen Bodenfunde im Thurgau auf und veröffentlichte sie nach Zeitperioden und Fundstellen gegliedert in der *Urgeschichte des Thurgaus*, die er mit Dr. Hans Reinerth 1925 bei Huber & Co. herausgab. In der Zusammenstellung, der Durchsicht des Materials und der Herstellung des Druckmanuskripts mit seinen Plänen und Abbildungen steckt ein Arbeitsaufwand, den nur derjenige beurteilen kann,

welcher schon ähnliche Arbeiten gemacht hat. Diese Leistung wurde von den Zeitgenossen mehr anerkannt als von den späteren Prähistorikern. Als Eugen Tatarinoff, der von 1912 bis 1928 Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte gewesen war, deren Präsident wurde, schlug der Vorstand als Nachfolger Herrn Karl Keller vor.

Das Interesse für die Ur- und Frühgeschichte war um die Mitte des 19. Jahrhunderts sowohl im Thurgau als auch in der ganzen Eidgenossenschaft stark angewachsen. Es war damals Aufgabe der kantonalen historischen Vereine – wo solche bestanden –, für die historischen Altertümer zu sorgen. So haben auch die Mitglieder des Historischen Vereins im Thurgau einst die Ausgrabung von Pfahlbauten und römischen Villen angeregt und durchgeführt. 1896 veröffentlichte Dr. J. Heierli in Zürich in den *Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte* die erste archäologische Karte des Thurgaus. Er war es auch, der die ersten Vorlesungen über Urgeschichte in der Schweiz hielt. Anfangs dieses Jahrhunderts löste sich die Urgeschichte von der allgemeinen Geschichte, und 1907 gründeten E. Tatarinoff, J. Heierli und J. Wiedmer-Stern die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte. Von Anfang an war das Sekretariat der Mittelpunkt der Gesellschaft. Es hatte Fragen von Forschern und Geschichtsfreunden zu beantworten, Museen zu beraten, Vorträge und Gutachten zu machen und die Einrichtung von urgeschichtlichen Sammlungen anzuleiten. Nicht umsonst hatten zuerst Jakob Heierli und dann Eugen Tatarinoff das Amt des Sekretärs jahrelang bekleidet. Die Wahl von Karl Keller-Tarnuzzer als Nachfolger war für ihn eine hohe Ehre, der er sich auch voll und ganz würdig zeigte.

Mit dem gleichen Arbeitseifer wie im Thurgau ging Karl Keller-Tarnuzzer jetzt auf dem Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft an seine Aufgabe heran. Er begann die Erstellung der schon bei der Gründung der Gesellschaft geplanten archäologischen Landesaufnahme, in der alle Fundstätten, Funde und Fundberichte, geographisch gegliedert, verzeichnet sein sollten, und zwar mit den Kantonen Graubünden und Thurgau. Im Jahre 1930 fing er an, urgeschichtliche Lehrkurse an verschiedenen Orten in der Schweiz zu organisieren. Durch diese und seine Vorträge wurde er überall bei Geschichtsfreunden, Lehrern und Studenten bekannt, und jedermann nannte ihn K. K.-T., weil er alle seine wissenschaftlichen Mitteilungen und Zeitungsartikel in dieser Art zeichnete. Ebenso bekannt war er aber auch im Ausland, weil er nach der Tradition seiner Vorgänger die schweizerische Urgeschichte an den dort stattfindenden Kongressen vertrat und die Anfragen fremder Forscher beantwortete. Vielen maßgebenden Gelehrten des Auslandes war er freundschaftlich eng verbunden.

In der Zeit seines Sekretariates nahm die Urgeschichtsforschung in der Schweiz

einen starken Aufschwung. In den Krisenjahren vor dem zweiten Weltkrieg entstanden freiwillige Arbeitsdienste vor allem für jugendliche Arbeitslose. Mit öffentlichen Mitteln konnten auf diese Weise erstmals große Ausgrabungen gemacht werden. Aus der Geschäftsstelle für diese archäologischen Arbeitslager entstand ein zweiter Mittelpunkt der schweizerischen Urgeschichtsforschung, der ein neues Organ, die *Urschweiz*, herausgab und der 1943 in das Schweizerische Institut für Ur- und Frühgeschichte umgewandelt wurde. Die Gesellschaft stellte diesem Institut seine Bibliothek zur Verfügung, und das Sekretariat trat ihm einen Teil seiner Befugnis ab.

Gegen die Bedrohung durch den Nationalsozialismus nahm Karl Keller-Tarnuzzer entschieden Stellung. Bei Kriegsbeginn wurde er – der einstige Pazifist des ersten Weltkrieges – Motorradfahrer und tat mit Freude seinen Dienst als Kurier. Im Thurgau gründete er damals den Thurgauischen Heimatverband, der alle kulturell tätigen Vereine zusammenschloß. Dieser hat unter anderem die Herausgabe einer Kantonsgeschichte durch E. Herdi vorgeschlagen, die thurgauische Denkmalpflege mit der Renovation der Kapelle Landschlacht begonnen, mit Kursen die Pflege der Heimatkunde angeregt und die Förderung der Schulbibliotheken eingeleitet. Die lange Internierung der aus Frankreich in die Schweiz übergetretenen polnischen Truppen nützte er zu zwei großen Ausgrabungen. 1944 wurde der durch die Melioration mit der Zerstörung bedrohte Pfahlbau im Breitenloh bei Pfyn ganz ausgegraben, und 1945 folgte eine weitere Grabung in der Bleiche bei Arbon.

Anfangs der fünfziger Jahre begann sich in der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte ein Generationenkonflikt abzuzeichnen. Auf der einen Seite starben markante, ihm eng befreundete Mitglieder, die sich selbst neben ihrem Berufe ganz in die Urgeschichte eingearbeitet hatten, auf der anderen waren an den drei deutschschweizerischen Universitäten Professuren für Ur- und Frühgeschichte entstanden, und die ersten ausgebildeten Prähistoriker suchten mit Mühe Lebensstellungen. Während Karl Keller-Tarnuzzer an einen Ausbau der Gesellschaftstätigkeit dachte und eine neue Reihe von Publikationen, die *Archaeologia Helvetica*, gründete, wollte die neue Gruppe eine grundsätzliche Änderung. Sie verlangte eine allgemeine Statutenrevision. Es nützte nichts, daß in diesen Jahren der Kanton Thurgau Karl Keller-Tarnuzzer bei den Sekretariatsarbeiten unterstützte, daß seine treuen Freunde unter der Führung eines thurgauischen Regierungsrates an der Jahresversammlung erschienen. Im Jahre 1955 wechselte der Präsident, die ganze Kurskommission wurde von der neuen Gruppe besetzt, und 1956 wurde das seit der Gründung der Gesellschaft bestehende Sekretariat dem Institut für Ur- und Frühgeschichte übertragen. Karl Keller wurde unter



Verdankung der geleisteten Dienste altershalber entlassen. Im Geleitwort des neuen Präsidenten der Gesellschaft zu deren fünfzigjährigem Bestehen im Jahre 1957 fehlt der Name Kellers, der doch während achtundzwanzig Jahren deren Mittelpunkt gewesen war. Das war das bittere Ende einer Lebensarbeit; doppelt bitter für ihn, weil zu dieser Zeit auch seine Gattin starb.

Es blieb ihm die Arbeit im Thurgau. Hier hatte er den Boden nie verloren, sondern war als Konservator am Museum die Verkörperung der Urgeschichte für den Kanton geblieben. Seit 1939 stand er als nebenamtlicher Schulinspektor dauernd in Verbindung mit Lehrern und Schülern. Um das Museum der Öffentlichkeit nahe zu bringen, hatte er 1946 die Schriftenreihe der *Mitteilungen aus dem Thurgauischen Museum* zu redigieren begonnen. Die Ergebnisse der Urgeschichte machte er in elf Übersichten, *Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus*, in den *Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte* allgemein bekannt. Über seine eigenen Grabungen berichtete er auch dort und in den Tageszeitungen. Als das Thurgauische Museum im Jahre 1958 an den Kanton überging, erhielt er endlich die Stellung eines kantonalen Beamten und eine der Arbeit entsprechende Besoldung. Er richtete die Abteilung Ur- und Frühgeschichte des neuen historischen Museums im Schloß Frauenfeld ein. Jetzt wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, für die Urgeschichtsforschung im Thurgau mehr leisten zu können. Er konnte sie aber nicht ausnützen, weil ihm die widerfahrene Kritik den Mut zu Grabungen genommen hatte und er jetzt das Erlebnis der Arbeit mit Schulkindern seelisch nötig hatte. Seine letzte große Freude auf dem Gebiet der Urgeschichte waren die beiden Ausgrabungen im Egelsee bei Niederwil von Professor H. T. Waterbolk in den Jahren 1962 und 1963. Die Orientierung der Besucher und Gäste war seine Aufgabe und machte ihn glücklich. Leider erlitt er im Frühling 1964 einen Schlaganfall, der ihn zum Rücktritt von allen seinen Ämtern zwang. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte in diesem Jahre kam zu spät. Er schenkte dem Museum seine ganze Fachbibliothek, damit dort sein Lebenswerk eine Fortsetzung finde, und wendete in den letzten Lebensjahren im Altersheim Frauenfeld sein Interesse der Geographie und der Musik zu. Beim Hören eines Werkes von Johannes Sebastian Bach hat ihn der Tod von den Mühen des Alters erlöst.

Bruno Meyer

# Thurgauische Geschichtsliteratur 1971

Zusammengestellt von Egon Isler

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
AS	= Amriswiler Schreibmappe, Amriswil
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	= Bodenseehefte
BoB	= Bodenseebuch
BSM	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Mitteilungen
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
Th.Anz.	= Thurtaler Anzeiger, Müllheim
ThB	= Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	= Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVbl	= Thurgauer Volksblatt, Sirnach
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
ZAK	= Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

## I. Ortschaften

### a) Thurgau

#### **Amlikon**

(a), Theo und die alte Wasserleitung (Amlikon). ThT 22. XII. 5

#### **Arenenberg**

F. W., Auf Arenenberg nie gewesen. BSH 22. Jg. 1971, Heft 5, S. 46. 7

#### **Bischofszell**

Knoepfli Albert, St. Pelagius und die Denkmalpflege. BZ 18. XII. 9

Sennhauser H.A., Die Stiftskirche St. Pelagius, Bauuntersuchung und Ausgrabung. BZ 18. XII. 10

- Bucher F., Schenker R., Breitenmoser K., Hildenbrand S., Die Stiftskirche St. Pelagius in Bischofszell in neuem Glanz. ThVz 22. XII. 11
- Restaurierung der Stiftskirche Bischofszell: Die Freilegung des alten Deckengemäldes im Chor. BZ 3. VIII. 12
- Salzmann A., Sprung über die Jahrhunderte: Von den Trinkstuben zu dem heutigen Gastgewerbe in Bischofszell. BZ 20. und 24. VIII. 13
- Bürglen**
- Knoepfli Albert, Die Kirchenrenovation in Bürglen. ThZ 11. IX. 15
- Dießenhofen**
- Etter Alfred, Porträts thurgauischer Gemeinden: Dießenhofen – wehrhaftes Städtchen am Rhein. ThZ 10. VII. 17
- Dozwil**
- a. v., Porträts thurgauischer Gemeinden: Auch in Dozwil sind die Nächte kühl. ThZ 15. V. 19
- Ellighausen**
- Nater Hans, Dorfgeschichten von Neuwilen, Ellighausen und Lippoldswilen. 8°, 257 S., Neuwilen 1971. 21
- Frauenfeld**
- Huber Jean, Fürio – die Stadt Frauenfeld brennt. ThVz 17. VII. 23
19. Juli 1771, Der Stadtbrand von Frauenfeld. Kurzgefaßt Nachricht (Abdruck eines alten Flugblattes). ThZ 19. VII. 24
- b-, Frauenfelds Bevölkerungsentwicklung in den letzten 70 Jahren. ThZ 13. I. 25
- Knoepfli Albert, «Palme und Krone». ThVz 17. IX. 26
- Knoepfli Albert, Palme und Krone – Zeichen der Macht und des Triumphes (Frauenfeld). ThZ 17. IX. 27
- Stadelmann A., Palmarès für eine «Palme» – Die schweizerische Kreditanstalt im Thurgau. ThVz 17. IX. 28
- Gottlieben**
- a. v., Porträts thurgauischer Gemeinden: Gottlieben. ThZ 19. VI. 30
- Guggenbühl**
- Bär P., Der Guggenbühler Weinberg. ThT 11. XII. 32
- Keßwil**
- Näf Alfred, Keßwil – Probleme eines Bauerndorfes. ThJ 1972, S. 60. 34
- Kreuzlingen**
- Sennhauser H. R., Das erste Kloster Kreuzlingen. Vorläufiges Ergebnis der Grabarbeiten. ThZ 17. XII. 36
- Sennhauser H. R., Vorläufiger Abschluß der Ausgrabung «Altes Kloster» Kreuzlingen. ThVf 17. XII. 37
- Ganz J., Das alte Kloster Kreuzlingen wird ausgegraben. ThT 21. VIII. 38
- Winkler Titus, Hochhäuser auf historischem Boden. ThT 13. III. 39
- H. K., Einst in Bernrain. ThZ 6. I. 40
- Kurzdorf**
- Nater Jakob, Die Horneiß mit dem Kopfputz (Kurzdorfer Erinnerungen). ThZ 24. VII. 42
- Leutmerken**
- Schmidt H., Frei Martin, Hunziker M., Die paritätische Kirche Leutmerken ist restauriert und wird eingeweiht. ThT 26. XI. 44
- Ganz J., Zur Baugeschichte der Kirche Leutmerken. ThT 24. XII. 45
- Frei Martin, Schmidt Hermann, Die paritätische Kirche Leutmerken – einführend renoviert. ThVz 27. XI. 46

- Hunziker M., Frei Martin, Renovation der paritätischen Kirche Leutmerken; ihre Geschichte. ThZ 28. XI. 47
- Hunziker M., Geschichte der katholischen und der evangelischen Kirchgemeinde Leutmerken. ThVz 27. XI. 48
- Lippoldswilen**
- Nater Hans, Dorfgeschichten von Neuwilen, Ellighausen und Lippoldswilen. 8°, 257 S., Neuwilen 1971. 50
- Mattwil**
- Gmünder Hans, Um die Jahrhundertwende. Erinnerungen aus meiner Mattwiler Jugendzeit. ThZ 29. V. 52
- Matzingen**
- Verschiedene Autoren, Matzingen und Wängi. Ein wenig Murggeruch und viel Industrie. ThZ 17. XII. 54
- Neuwilen**
- Nater Hans, Dorfgeschichten von Neuwilen, Ellighausen und Lippoldswilen. 8°, 257 S., Neuwilen 1971. 56
- Rickenbach**
- a. v., Porträts thurgauischer Gemeinden: Rickenbachs heimliche Liebe zu Wil. ThZ 1. V. 58
- Romanshorn**
- Sallenbach Fred, Gang durch das Romanshorer Jahr 1971. SBZ 30. XII. 60
- Eine Schreckensnacht in Romanshorn. SBZ 10., 11. und 12. III. 61
- Michel Hans, Die Chronik der Filiale Romanshorn der Thurgauischen Kantonalbank. SBZ 28. V. 62
- Schlattingen**
- Etter Alfred, Porträts thurgauischer Gemeinden: Schlattingen – vorbildlich planendes Bauern-  
dorf. ThZ 31. VII. 64
- Seerücken**
- Beerli-Tanner Illa, Weihnachtsferien auf dem Seerücken. ThZ 18. XII. 66
- Steckborn**
- Wegmann O., Die Jakobskirche in Steckborn. BU 17. XII. 68
- Keller L., Gruß und Willkomm zur Klassenzusammenkunft 1971 in Steckborn und ein Ge-  
denken an unsere Lehrer. BU 11. VI. 69
- Keller H.U., Das Beschwerdebuch der Station Steckborn. BU 13. VIII. 70
- Stettfurt**
- Etter Alfred, Porträts thurgauischer Gemeinden: Stettfurt – klein, selbstbewußt, eigenständig. ThZ 24. VII. 72
- Tägerwilen**
- E. O. T., Aus Tägerwilens Postgeschichte. ThVf 21. IX. 74
- Wängi**
- Verschiedene Autoren, Matzingen und Wängi. Ein wenig Murggeruch und viel Industrie. ThZ 17. XII. 76
- Weinfeldens**
- Nater Heinz, Zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens. I: Vom Dorf zum Marktflecken. ThZ 6. V. 78
- Nater Heinz, Zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens. II: Entstehung des geschlossenen Ortsbildes. ThZ 13. V. 79
- Nater Heinz, Zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens. III: Wesentliche Bedeutung der Ortskernplanung. ThZ 19. V. 80

Nater Heinz, Der Weg vom Dorf zum Marktflecken – zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens. I. ThT 10. V.	81
Nater Heinz, Vom Marktflecken zur Stadt – zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens. II. ThT 11. IX.	82
Nater Heinz, Der Marktflecken Weinfeldens. ThJ 1972, S. 25.	83
Lei Hermann senior, Schloß Weinfeldens und seine Besitzer. ThT 12. VI.	84

### Weiningen

Ganz J., Graf K., Prendina B., Die Kapelle Weiningen in neuem Gewande. ThZ 15. I.	86
---	----

### Wiezikon

Nydegger K., Wiezikon gestern – Wiezikon heute. ThVbl 9. VII.	88
---	----

### Wigoltingen

Etter Jean, Wigoltingen – ein kulturbewußtes Dorf. ThZ 10. IV.	90
--	----

## b) Anstoßende Grenzgebiete

### Überlingen

Duft Johannes, 1200 Jahre Iburinga/Überlingen. BS, 89. Heft, S. 1.	93
Eitel Bruno, Rolle Überlingens in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraums. BS, 89. Heft, S. 9.	94

## II. Sachgebiete

### Personengeschichte

#### a) Die Toten des Jahres

Bär Jakob, Photograph, Frauenfeld, 1892–1971, ThJ 1972; Bolli Heinrich, Dekan, Frauenfeld, 1898–1971, ThJ 1972, ThZ 18. X.; Castelberg Jörg, Verwalter, Herdern, 1932–1971, ThJ 1972; Debrunner Walter, Lehrer, Frauenfeld, 1892–1971, ThJ 1972; Ettlín Alois, Dr. med., Frauenfeld, 1902–1971, ThJ 1972, ThVz 19. III.; Goldinger Jacques, Fabrikant, Ermatingen, 1888–1971, ThJ 1972; Guhl Rudolf, Dr. med., Steckborn, 1916–1971, ThJ 1972; Hanslin Adolf, Korpskommandant, Kilchberg, 1911 bis 1971, ThJ 1972; Hartmann Herbert, Apotheker, Steckborn, 1896–1970, ThJ 1972; Kihm Max, Dr. iur., Departementssekretär, Frauenfeld, 1902–1971, ThJ 1972; Kistler Karl, Lehrer, Dußnang, 1887–1970, ThJ 1972; Krapf Albert, Bauingenieur, Oberaach, 1903 bis 1971, ThJ 1972; Kreis Konrad, alt Gemeindeammann, Ermatingen, 1899–1971, ThJ 1972; Leutenegger Otto, Sekundarlehrer, Kreuzlingen, 1890–1971, ThJ 1972; Mästinger Jean, alt Schulpfeger, Weinfeldens, 1900–1971, ThJ 1972; Meuli Hans, Dr. med., Oberfeldarzt, Wabern, 1897–1971, ThJ 1972; Meyer Stefan, Direktor, Horn, 1907–1971, ThJ 1972; Model Marie, Lehrerin, Ermatingen, 1890–1970, ThJ 1972; Müller Ernst, alt Gemeindeammann, Zihlschlacht, 1889–1971, ThJ 1972; Ribí Ernst, Friedensrichter, Ermatingen, 1895–1971, ThJ 1972; Sax Otto, Lehrer, Wängi, 1898–1971, ThJ 1972; Schindler Robert, Dr. phil., Buchhändler, Frauenfeld, ThJ 1972; Schmid-Specker Carl, Fabrikant, Arbon, 1921–1970, ThJ 1972; Seiler Franz, Kaplan, Weinfeldens, 1894–1971, ThJ 1972, ThVz 23. II.; Stark Emil, Sekundarlehrer, Frauenfeld, 1894–1971, ThJ 1972; Stutz Hermann, Baumeister, Hatswil, 1893–1971, ThJ 1972; Vogel Hans, Friedensrichter, Keßwil, 1908 bis 1971, ThJ 1972; Wiesli Alois, Dr. iur., Oberrichter, Sirnach, 1897–1970, ThJ 1972.	99
---	----

#### b) Personen und Familien

Dubois Hug Ch., Dr. h. c. Albert Dubois zum 70. Geburtstag. Ob 13. III.	102
Friedrich Knoepfli Albert, Albert Friedrich zum Gedenken. ThZ 4. V.	104
Häberlin Mebold Marcel, Eduard Häberlin 1820–1884. Sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. ThB 109, S. 1–463.	106

Hälg	
Romias, 52 Jahre für die Schule: Otto Hälg. SBZ 19. III.	108
Herdi	
Nägeli Ernst: Porträt zum Bechtelistag: Ein Berner Schamauch (Ernst Herdi). ThZ 16. I.	110
Hortense	
Ein Engländer bei Königin Hortense. ThJ 1972, S. 73.	112
Leisi	
Meyer Bruno, Nachruf Dr. Ernst Leisi. BS 89. Heft, S. V.	114
Mesmer	
Bolt Ferdinand, Dr. Franz Anton Mesmer im Thurgau. ThVz 13. III.	116
Stähele	
Herdi Ernst, Ohne Rast und Ruh – Andreas Stäheles Weg vom Revoluzzer zum Regierungsrat. ThZ 18. IX.	118
<b>Allgemeine Geschichte</b>	
Schoop Albert, Unser Thurgau. Illustrationen und Gestaltung Jacques Schedler, Photos H. Baumgartner, herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Thurgau. 8°, 82 S. und 31 Photos, 1971.	120
Beerli-Tanner Illa, Alte Liebe zum Thurgau. ThZ 12. VI.	121
a) Vorzeit	
Auf der Mauer Franz, Die Versteinerungen von Öhningen. ThZ 28. IV.	123
Sitterding Madeleine, Vom Arbeitstisch des Kantonsarchäologen. ThZ 9. XII.	124
Sitterding Madeleine, Vom Arbeitstisch des Kantonsarchäologen, Grabung in Toos. ThZ 24. XII.	125
<b>Ausstellungen</b>	
Etter Alfred, 20 Jahre Wega – Erfolg einer Idee. Von der Weihnachtsausstellung zur Wega. ThZ 1. X.	127
Fischer Hansruedi, Ein Blick zurück – ohne Zorn. 20 Jahre Wega. ThT 1. X.	128
<b>Banken</b>	
Stadelmann B., Hundert Jahre Thurgauische Kantonalbank, hundert Jahre Dienst an Volk und Staat. ThVz 28. V.	130
Romanshorn wäre der Ruin des Bauernstandes. Aus dem Bericht über die Sitzung des Großen Rates vom 25. XI. 1569 über den Sitz der Kantonalbank. ThZ 28. V.	131
Stähelin Willy, Staat und Staatsbank. 100 Jahre Thurgauische Kantonalbank. ThZ 28. V.	132
Fischer H. R., Thurgauische Kantonalbank 1871–1971. ThT 28. V.	133
<b>Ländliche Bauten</b>	
Ganz Jürg, Kehlhöfe am Untersee. ThJ 1972, S. 42.	135
<b>Buchdruckerei</b>	
Thalmann-Bürki Hans, Reminiszenzen aus meiner Lehrzeit in der Druckerei Eschlikon. ThVbl 8. I.	137
Thalmann-Bürki Hans, Meine Lehrjahre als Schwarzkünstler. ThVbl 21. VI.	138
<b>Burgen</b>	
hpr., Burgenforschung als Freizeitbeschäftigung: Die restaurierte Burgruine Schleifenrain bei Hugelshofen. ThT 23. IV.	140
<b>Eisenbahn</b>	
Hablützel W., 100 Jahre Seetal-Linie Romanshorn–Konstanz. ThT 1. VI.	142
Hablützel W., 100 Jahre Seetal-Linie Romanshorn–Konstanz. SBZ 3. VII.	143
<b>Forstwirtschaft</b>	
Hagen Clemens, Forst- und Jagdgeschichte der Herrschaft Griesenberg. ThT 27. VIII., 4. IX.	145



**Gesangswesen**

- Nydegger K., Geschichte des Männerchors Eschlikon und Fahnenweihe 1846–1971. ThVbl 7. V. 147  
 Holtz Josef, 50 Jahre «Sängervereinigung Freundschaft» Frauenfeld. ThZ 19. V. 148  
 Hux Angelus, 50 Jahre Sängervereinigung «Freundschaft» 1920–1970. ThVz 18. V. 149  
 Sallenbach F., 75 Jahre Männerchor Salmsach. SBZ 19. VI. 150  
 Lei Hermann senior, 100 Jahre Männerchor Weinfelden. ThT 10. IX. 151

**Geschichtsliteratur**

- Isler Egon, Thurgauische Geschichtsliteratur 1970. ThB 109, S. 465. 153

**Heimatschutz**

- Nägeli Ernst, Fünfundsechzig Jahre Thurgauer Heimatschutz. ThJ 1972. S. 20. 155

**Industrie**

- Etter Alfred, Porträts thurgauischer Industrieller. ThZ 15. XII. 157  
 Die Maschinenfabrik Bruderer in Frasnacht und Arbon. ThJ 1972, S. 104. 158  
 Etter Alfred, Porträts thurgauischer Industrieller. 100 Jahre Weberei Grüneck. ThZ 8. IX. 159  
 Etter Jean, Industrielle im Thurgau: Von der Handpappe zum industriellen Papier. Victor Laager. ThZ 7. IV. 160  
 Etter Jean, Industrielle im Thurgau: Das Unternehmen Saurer: Dr. h.c. Albert Dubois. ThZ 14. III. 161  
 Firmengeschichte der Gebrüder Spring, Metallwarenfabrik Eschlikon 1946–1971. ThVbl 5. V. 162  
 Etter Alfred, Industrielle im Thurgau. Sutter – führend für rationelle Großraumpflege. ThZ 16. VI. 163  
 Wohlfender Hans, 100 Jahre Wohlfender AG, Fensterfabrik, Sulgen. ThT 8. IX. 164

**Landwirtschaft**

- E. R., Hundert Jahre Käseereignissenschaft Hasum 1871–1971. BZ 23. IX. 166  
 H. v. S., Us em Saaneland uf de Seerugge – Wie Berner Bergpuure vor sibeztg Johre is Thurgi cho send. ThZ 27. III. 167

**Militär**

- Salzmann A., Bischofszell und die nähere Umgebung im Blickfeld der Internierungen 1870 und 1940/41. BZ 4., 9. II. 169  
 Bolis Iwan, Heer H., 100 Jahre UOV Thurgau und 100 Jahre UOV Frauenfeld. ThVz 25. VI. 170  
 Bolis Iwan, Hh, Der Unteroffiziersverband vor einem Jubiläum: 100 Jahre Thurgauischer Verband und Unteroffiziersverein Frauenfeld: Im Verlauf von 100 Jahren. ThZ 24. VI. 171

**Museen**

- Beeli Albin, Unser Heimatmuseum Kreuzlingen. ThVf 2. X. 173

**Musik**

- Holzer Robert, Der Musikverein Emmishofen jubiliert (50 Jahre). ThVf 20. VI. 175  
 Holzer Robert, 100 Jahre Knabenmusik Kreuzlingen. ThVf 2., 3. VII. 176  
 Füllemann Heini, 100 Jahre Musikverein Romanshorn. SBZ 14. X. 177

**Postwesen**

- o., Postgeschichtliches in Schönenberg an der Thur. BZ 4. III. 179

**Presse**

- Sigrist Hans, 125 Jahre Anzeiger am Rhein. ARh 23. XI. 181

**Schießwesen**

- Schädler Willy, 350 Jahre Stadtschützen Arbon. Ob 2. VII. 183  
 Bötschi W., 100 Jahre Schützengesellschaft Bußnang-Rothenhausen. ThT 24. VI. 184

**Schulwesen**

- Jung Heinrich, Als Professoren Polizisten waren. ThZ 8. V. 186  
 Huber Jean, Die Wehrliche Schule auf dem Guggenbühl. ThZ 24. IV. 187  
 Salzmann A., Fünfzig Jahre Schulhaus Kenzenau. BZ 17. VI. 188  
 Brüllmann Erwin, 50 Jahre Schulhaus Kenzenau. ThT 17. VI. 189

**Sport**

- Etter Jacques, Hundert Jahre Turnverein Bischofszell. BZ 15. V. 191

**Vereine**

- Tanner Willy, 75 Jahre Kaufmännischer Verein Romanshorn. SBZ 22. X. 193  
 (hplr), So begann 1921 die aktive Tätigkeit des Gewerbevereins Tägerwilen. ThVf 24. III. 194

**Wappenkunde**

- Thüring Heinz, Das Frauenfelder Wappen im Schloß Wörlitz. ThZ 8. III. 196

**Volkswirtschaft**

- Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau. Festgabe zum 100jährigen Bestehen der Thurgauischen Kantonalbank 1871–1971, herausgegeben von Albert Schoop. 8°, 410 S., Weinfelden 1971. 198

**III. Verfasserverzeichnis**

- Auf der Mauer Franz, Versteinerungen Öhningens 123  
 Bär P., Guggenbühler Weinberg 32  
 Beeli Albin, Heimatmuseum Kreuzlingen 173  
 Beerli-Tanner Illa, Seerücken 66; Alte Liebe zum Thurgau 121  
 Bolis Iwan, 100 Jahre UOV Thurgau 170; 100 Jahre UOV Frauenfeld 171  
 Bolt Ferdinand, Franz Anton Mesmer 116  
 Bötschi W., Schützengesellschaft Bußnang 184  
 Breitenmoser K., Stiftskirche Bischofszell 11  
 Brüllmann Erwin, Schulhaus Kenzenau 189  
 Bucher F., Stiftskirche Bischofszell 11  
 Duft Johannes, Überlingen 1200 Jahre 93  
 Eitel Bruno, Wirtschaftsgeschichte Überlingens 94  
 Etter Alfred, Porträt von Dießenhofen 17; Dozwil 19; Schlattingen 64; Stettfurt 72; Wigoltingen 90. 20 Jahre Wegga 127; Porträts thurgauischer Industrieller 157; Weberei Grüneck 159; Papierfabrik Laager 160; Saurer Arbon 161; Sutter, Münchwilen 163  
 Etter Jacques, Turnverein Bischofszell 191  
 Fischer Hansruedi, 20 Jahre Wegga 128; Thurgauische Kantonalbank 100 Jahre 133  
 Frei Martin, Kirche Leutmerken 44, 46; Geschichte Kirche Leutmerken 47  
 Füllemann Heini, Musikverein Romanshorn 177  
 Ganz Jürg, Kloster Kreuzlingen 38; Baugeschichte Kirche Leutmerken 45; Kapelle Weiningen 86; Kehlhöfe am Untersee 135  
 Hablützel W., Seetallinie 100 Jahre 142, 143  
 Hagen Clemens, Griesenberg, Forst- und Jagdgeschichte 145  
 Heer Heinrich, 100 Jahre UOV Thurgau 170; 100 Jahre UOV Frauenfeld 171  
 Gmünder Hans, Mattwiler Erinnerungen 52  
 Graf K., Kapelle Weiningen 86  
 Herdi Ernst, Andreas Stähele 118  
 Hildenbrand L., Stiftskirche Bischofszell 11  
 Holtz Josef, Sängervereinigung «Freundschaft» 148  
 Holzer Robert, Musikverein Emmishofen 175; 100 Jahre Knabenmusik Kreuzlingen 176  
 Huber Jean, Brand von Frauenfeld 23; Wehrliche Schule auf Guggenbühl 187  
 Hug Charles, Dr. Dubois 102  
 Hunziker M., Kirche Leutmerken 44; Geschichte Kirche Leutmerken 47; Geschichte der Kirchgemeinden Leutmerken 48  
 Hux Angelus, Sängervereinigung «Freundschaft» 149  
 Isler Egon, Geschichtsliteratur 153  
 Jung Heinrich, Professoren als Polizisten 186  
 Keller H.U., Beschwerdebuch der Station Steckborn 70  
 Keller Louis, Steckborn, Gedenken an unsere Lehrer 69

- Knöppli Albert, St. Pelagius, Stiftskirche in Bischofszell 9; Kirchenrenovation Bürglen 15; Palme und Krone in Frauenfeld 26 und 27; Albert Friedrich 104
- Lei Hermann senior, Schloß Weinfelden 84; Männerchor Weinfelden 151
- Mebold Marcel, Eduard Häberlin 106
- Meyer Bruno, Ernst Leisi 114
- Michel Hans, Filiale Romanshorn der Kantonalbank 62
- Näf Alfred, Keßwil 34
- Nägeli Ernst, Ernst Herdi 110; Thurgauer Heimatschutz 115
- Nater Hans, Ellighausen 21; Lippoldswilen 50; Neuwilen 56
- Nater Heinz, Zur städtebaulichen Entwicklung Weinfeldens 78, 79, 80, 81 und 82; Der Marktflecken Weinfelden 83
- Nater Jakob, Die Horngeiß [Kurzdorfer Erinnerungen] 42
- Nydegger K., Wiezikon 88; Männerchor Eschlikon 147
- Prendina B., Kapelle Weiningen 86
- Rederlechner Hanspeter, Gewerbeverein Tägerwilen 194
- Reiber Ernst, Frauenfeld, Bevölkerungsentwicklung 25
- Romias, Otto Hälgi 108
- Sallenbach Fred, Romanshorn 1971 60; Männerchor Salmsach 150
- Salzmann A., Trinkstuben Bischofszells 13; Internierte in Bischofszell 169; Schulhaus Kenzenau 188
- Schädler Willy, Stadtschützen Arbon 183
- Schenker R., Stiftskirche Bischofszell 11
- Schmidt H., Kirche Leutmerken 44 und 46
- Schoop Albert, Unser Thurgau 120; Wirtschaftsgeschichte des Thurgaus [Hrsg.] 198
- Sennhauser H. A., Grabung St. Pelagius 10; Grabung Kloster Kreuzlingen 36, Kloster Kreuzlingen, Ausgrabung 37
- Sigrist Hans, 125 Jahre Anzeiger am Rhein 181
- Sitterding Madeleine, Arbeitstisch der Archäologin 124; Grabung in Toos 125
- Stadelmann A., «Palme» in Frauenfeld 28; 100 Jahre Thurgauische Kantonalbank 130
- Stähelin Willy, Staat und Staatsbank, Thurgauische Kantonalbank 132
- Tanner Willy, KV Romanshorn 193
- Thalmann-Bürki Hans, Lehrzeit und Lehrjahre als Buchdrucker 137 und 138
- Thüring Heinz, Frauenfelder Wappen in Wörlitz 196
- Vonlanthen A., Gottlieben 30; Rickenbach 58
- Wegmann O., Jakobskirche in Steckborn 68
- Winkler Titus, Hochhäuser auf historischem Boden 39
- Wohlfender Hans, Fensterfabrik Sulgen 164

## Vereinsmitteilungen



## Fahrt ins Sarganserland

10. Juni 1972

Einen wohlgelungenen, wenn auch reichbefrachteten Tag erlebten die vielen Geschichtsfreunde, die sich für die Sommerfahrt des Historischen Vereins des Kantons Thurgau angemeldet hatten. Die Reise, von Staatsarchivar Dr. Meyer umsichtig vorbereitet, galt einem kulturgeschichtlich bedeutenden Gebiet, das man auf der eiligen Fahrt nach Graubünden oder nach dem Süden leider allzu gern hinter sich läßt. Dabei sind die Parallelen zum Thurgau augenfällig: Auch die Grafschaft Sargans stand von 1483 bis 1798 unter sieben, von 1712 an unter den acht Alten Orten der Eidgenossenschaft; auf dem stolzen Schloß Sargans tagte ein ähnlich zusammengesetztes Oberamt wie auf dem Schloß Frauenfeld, und auf der Tagsatzung wurden die Rechnungen der Landvögte im Thurgau, in Sargans und im Rheintal nacheinander geprüft. Ob sich die 181 eidgenössischen Landvögte auf dem Schloß Sargans so wohlgeföhlt haben wie ihre Kollegen auf dem Frauenfelder Schloß, entzieht sich unserer Kenntnis.

Schon die Fahrt durchs Toggenburg bot Anlaß zu mancher geschichtlicher Reminiszenz. Nach dem Übergang über den Wildhauser Paß öffnete sich im Rheintal die ehemalige Grafschaft Werdenberg, die von 1517 bis 1798 dem Land Glarus unterstand, und der Blick reichte hinüber ins Liechtensteinische, wo unter schwerbewölktem Himmel Schloß Vaduz sichtbar war, und nordwärts, wo irgendwo über den bewaldeten Hängen die Burg Hohensax liegen mußte, das Stammhaus eines Rittergeschlechts, das auch im alten Thurgau verschiedene Herrschaften besessen hatte. Erstes Reiseziel war das Städtchen Werdenberg, das heute als «die besterhaltene und älteste Holzbausiedlung der Schweiz» angepriesen wird. Was die emsigen Leute der Stiftung «Pro Werdenberg» mit ihren kundigen, denkmalpflegenden Ratgebern, was Heimat- und Naturschutz in schönstem Zusammenwirken zum Schutz und zur Erneuerung dieses kleinen Marktstädtchens am Fuß des Schlosses geleistet haben, darf auch Gästen gezeigt werden. Ihnen



wird der Fachmann die Konstruktion dieser herausgeputzten Häuser erläutern, und der Ästhet wird vom barocken Zierat angesprochen, der Volkskundler von manchem Querbalken im Gefüge. Doch für alle ist der Gang durch die beiden Gassen mit den fünfunddreißig Firsten, unter denen heute in wohnlichen Verhältnissen dreihundert Menschen leben, ein heiteres Vergnügen, und die Freude am wohl gelungenen Werk, zu dem das ganze Schweizervolk beigetragen hat, ist verständlich.

Für den Besuch des vom sanktgallischen Baudepartement sorgsam unter Glas gebrachten römischen Gutshofes an der Straße von Sargans reichte die Zeit nicht. Oben auf der Terrasse des Schlosses Sargans war ebenfalls nur knapp Gelegenheit, die Bedeutung dieses geopolitischen Angelpunktes gebührend hervorzuheben. Welche Möglichkeiten hätten die Grafen von Werdenberg-Sargans gehabt, wenn sie sich nicht in fruchtlose Kleinkriege, in Erbschaftshändel und Fehden verstrickt hätten! Ihre Herrschaft lag doch im Schnittpunkt bedeutsamer Völkerstraßen. Vom Bodensee, woher sie ursprünglich kamen, über den Arlberg, wo sie die Herrschaften Blumenegg und Sonnenberg besaßen, hielten sie die Wege über die Bündner Pässe in der Hand, ja sie hätten als Kastvögte der Abtei Pfäfers mit dem Kunkelpaß sogar den bischöflichen Zoll in Chur umgehen können, wo doch die Herren von Rhäzüns einmal mit ihnen verwandt waren. Auch den alten Römerweg über Walen- und Zürichsee kontrollierten sie mit ihrer Zollstätte. Trotz dieser unvergleichlichen Lage blieb die Grafschaft unbedeutend. Nichts von einem mächtigen Geschlecht, das den aufkommenden Habsburgern hätte entgentreten können! Was in der Schlacht von Näfels über den Kerenzerberg einfallen wollte, war ein mutloser, davonlaufender Graf, der schon acht Jahre später seine Herrschaft Sargans den Österreichern verpfänden mußte. Das ist bezeichnend für dieses Haus mit den ungenutzten Möglichkeiten, und so war es wohl am besten, daß Graf Jörg von Sargans 1483 seine Stammlande den Eidgenossen verkaufte und sich mit dem Erlös von 15000 Gulden auf Schloß Ortenstein im Domleschg zurückzog. Auch der Eisenbergbau am Gonzen hätte ihm Gewinn bringen können.

Die Cars eilten über die Ebene nach dem belebten Bad Ragaz und gewannen auf bequemer Bergstraße das ursprünglich rätische Bergbauerndorf Pfäfers, das einst eine der ehrwürdigsten Benediktinerabteien besaß. Nachfolger des heiligen Pirmin von der Reichenau mochten sie in den Jahren 730 bis 740 gegründet haben; von hier aus wurde Disentis besiedelt, vielleicht auch Müstair zuunterst im Münstertal. Das Hospiz diente dem Verkehr über den Paß, und das Kloster, dem Kaiser Lothar schon 840 freie Abtwahl versprach, nahm in karolingischer und in ottonischer Zeit einen sichtbaren Aufschwung. Im Spätmittelalter hatte es Mühe, sich gegen die zudringlichen Kastvögte zu wehren, und erst in der be-

ginnenden Neuzeit machten es die heilkräftigen Quellen in der Taminaschlucht wieder bekannt, auf die Paracelsus hinwies. Als in einem Föhnsturm das Kloster 1665 niederbrannte, während alle Knechte auf dem Markt in Ragaz waren und sich betranken, stellte in der Folge der Abt von Pfäfers und Einsiedeln, Bonifatius I. Tschupp, Ordnung und Gebäude wieder her. Die Umwälzungen seit dem 18. Jahrhundert gingen nicht spurlos an der Abtei vorbei, und zu Beginn des Jahres 1838 beschloß der Konvent die Selbstaflösung. Seit 125 Jahren dienen die Gebäude der sanktgallischen Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg.

Die ehemalige Klosterkirche Pfäfers, nach den eidgenössischen Maßstäben ein «Denkmal von nationaler Bedeutung», ist in den Jahren 1967 bis 1971 mit Hilfe des Bundes und des Kantons St. Gallen großzügig restauriert worden. Sie verdient als frühbarockes Meisterwerk des Bregenzer Baumeisters Hans Georg Kuen besondere Beachtung. Der Ortsgeistliche und Hüter dieses großen Baus, Pfarrer Schenker von Pfäfers, führte die angeregte Gesellschaft in die Geheimnisse des mit weißen Mauerflächen und schwarzen Ausstattungsteilen belebten, mit 165 großen und kleinen Gemälden geschmückten Raumes ein. Großen Eindruck machten die prächtige Monstranz in der Sakristei und die alte, wertvolle Orgel von 1690.

Nach dem Mittagessen auf der Terrasse des Hotels «Wartenstein» war der Besuch dreier weiterer Gotteshäuser vorgesehen. Die an der alten Landstraße nach Sargans liegende Kapelle St. Leonhard bei Ragaz erinnert an das letzte Treffen der Eidgenossen im Alten Zürichkrieg, wo die Eidgenossen 1446 ein österreichisches Heer in die Flucht schlugen. Der Bau ist älter und stammt aus den Jahren 1410 bis 1412. Die gotischen Fresken im Chor sind wohl von einem südlichen Meister gemalt worden, und wer länger verweilt, wird in der Vorhalle Ägidius Tschudis lebhaften Schlachtbericht zu studieren haben. – Vor der Dorfkirche St. Justus in Flums wies der über achtzig Jahre alte Lokalhistoriker Dr. Mannhart mit dem Feuer jugendlicher Begeisterung auf den Charakter seiner Kirche hin, deren Renovation nach 1933 noch Linus Birchler geleitet hat. Hübsch und malerisch sind die schmiedeeisernen Grabkreuze auf dem vorgelagerten Friedhof, schön die Farben im rötlich verputzten Mauerwerk. Die Chorausmalung ist uneinheitlich, aber die Beiträge der vielen Generationen zur Ausstattung des Gotteshauses, die Fresken, Plastiken, Gemälde und vor allem das reizende gotische Sakramentshaus ordnen sich dem flachgedeckten Kirchenraum ein. – Leider setzte vor der letzten Besichtigung Regen ein. Oberhalb der großen Burgruine Gräpplang im Nordwesten von Flums steht die kleine Kapelle St. Jakob bescheiden am Hang. Sie läuft aus in einem tonnengewölbten romanischen Altarhaus, in dessen Rundbogenfenster die Kopie des ältesten Glasgemäldes der Schweiz zu

sehen ist, die thronende Maria mit dem Jesuskind und der niederfliegenden Taube des Heiligen Geistes. Das Original hütet das Schweizerische Landesmuseum in Zürich. Über das Alter dieser Flumser Madonna sind sich die Gelehrten uneinig; vor 1300 sei sie entstanden, meinen die einen, um 1150 wieder andere. Caspar Meyer berichtete über die unter Leitung von Frau Knoll-Heitz durchgeführten Ausgrabungen, die ein durch die Sage überliefertes Beginenklösterchen nachweisen konnten. Großen Eindruck machte den Besuchern die Burgruine Gräpplang auf einem schon im Neolithikum besiedelten Hügel, die einmal dem Bistum Chur als Verwaltungssitz diente. Im Jahre 1528 erwarb Ludwig Tschudi, der große Söldnerführer und Palästinafahrer, Bruder des Geschichtsschreibers, diese Herrschaft, aber der eindrucklichste Vertreter der Familie war hier nicht Ägidius, sondern Joseph Anton Tschudi, der die Burg mit ansehnlichen Schulden übernahm und trotzdem großzügige Bauten in Auftrag gab. Nachher saß die durch das Gonzenbergwerk reich gewordene Familie Good auf Gräpplang, bis es 1804 auf Abbruch verkauft werden mußte.

Dieses Zeugnis menschlicher Vergänglichkeit schloß die Reihe der Besichtigungen ab, und auf dem Heimweg durch den peitschenden Regen über die Rickenstraße hatte man Gelegenheit, die vielen Eindrücke zu rekapitulieren und zu ordnen: Ein Schloß (Sargans), ein mittelalterliches Städtchen (Werdenberg), eine ehemalige Abteikirche (Pfäfers), eine Dorfkirche (Flums), eine Burgruine (Gräpplang), eine Kapelle im Tal (St. Leonhard) und eine Bergkirche (St. Jakob). Etwas viel für einen Tag, und doch nicht zu viel für die kulturgeschichtliche Exkursion in dieses so abwechslungsreiche Gebiet, und dazu in so angenehmem Rahmen.

Albert Schoop

## Jahresversammlung in Dießenhofen

21. Oktober 1972

Zusammen mit den thurgauischen Geschichtsfreunden freute sich deren Präsident, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, auf die Jahresversammlung mit der traditionellen Herbstexkursion des Historischen Vereins. Als Ziel hatte er das Thurgauer Städtchen am Rhein gewählt, das am meisten sein mittelalterliches Gesicht gewahrt hat: Dießenhofen und das ehemalige Kloster St. Katharinental.

Am Samstag meldeten sich als neugierige Vorhut des kommenden Winters leider die ersten Schneeflocken an. Die große Teilnehmerzahl – hundertunddrei – und vor allem das kalt-feuchte Wetter zwangen zu verschiedenen Programmänderungen, deren gute Durchführung das Verdienst der Exkursionsleiter noch erhöht.

Zunächst empfing die Klosterkirche St. Katharinental die Tagungsteilnehmer. Mit Genugtuung hatte manch einer beim Anmarsch auf die im Gang befindlichen Renovationsarbeiten am früheren Klostergebäude geblickt, welches seit 1869 das thurgauische Altersasyl beherbergt: Gerade an einer solchen Stätte gehört zur kulturellen auch die soziale Verantwortung.

Sehr eindrücklich an diesem mit Bundeshilfe restaurierten Gotteshaus ist die dem Dominikanerinnenorden entsprechende äußere Einfachheit, die an ein Ökonomiegebäude erinnert, und die prachtvolle innere Ausstattung, welche als Folge der Säkularisierung besonders ausgeprägt die barocke Religiosität zeigt. Von vielen beachtenswerten Einzelheiten sei nur jene Madonna aus dem 14. Jahrhundert erwähnt, welche ursprünglich dem Christuskind in ihren Armen zulächelte. Beim Neubau der Kirche im frühen 18. Jahrhundert erhielten die gotische Madonna und ihr Kind barocke Gewänder, und beider Köpfe wurden so gedreht, daß sie seither nicht mehr einander gegenseitig, sondern die Beschauer anlächeln.

Eine besondere Freude bereitete den Exkursionsteilnehmern Lehrer und

Organist Eugen Suter aus Schlatt, der auf der ebenfalls renovierten Orgel den barocken Raum mit barocker Choralmusik erfüllte und ihn damit erst richtig zur Geltung brachte.

Die eigentliche Jahresversammlung führte ins Rathaus des Städtchens, in einen harmonischen und geschmackvoll renovierten Bau aus den Jahren 1762 bis 1764. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten seien neben den gut gelungenen Exkursionen ins Stammheimetal und ins Sarganserland insbesondere die Herausgabe der umfassenden Arbeit von Marcel Mebold über den Thurgauer Politiker Eduard Häberlin und der Neudruck der ersten beiden Bände des Thurgauer Urkundenbuches erwähnt. Wenn infolge solcher Unternehmungen das Kapitalvermögen von 56 000 auf 38 000 Franken zurückgeht und sich dafür das Schriftenangebot entsprechend erhöht, so ist der Verein damit seiner Aufgabe in schönster Weise gerecht geworden. So galt denn der Dank der Jahresversammlung insbesondere dem initiativen Präsidenten und dem treubesorgten Kassier, Pfarrer Alfred Vögeli. Eindeutige Unterstützung erhielt der Wunsch des Präsidenten nach einer Neuregelung der Aufsicht über die thurgauischen Gemeinde- und Pfarrarchive, welche einem dafür ausgebildeten Fachmann anvertraut werden sollte.

Im Anschluß an die Verhandlungen gab alt Lehrer Erwin Engeler an Hand von Diaprojektionen einen Überblick über Geschichte und Bau Dießenhofens. Die erste Erwähnung von Hof und Kirche findet sich in einer Schenkungsurkunde des Jahres 757. Die eigentliche Stadtgründung erfolgte 1178 durch die Herren von Kiburg, welche sich dadurch einen eigenen Rheinübergang schafften. Viele Adelige aus dem Hegau erhielten Wohn- und Bürgerrecht, und Dießenhofen wurde zu einem ausgesprochenen Habsburgerstädtchen, das sich 1460 energisch, aber vergeblich gegen den Übergang in eidgenössische Hände wehrte. Im Gegensatz zum Kanton hat es das ursprüngliche Kiburgerwappen mit den goldenen Löwen im roten Feld treu bewahrt.

Daß Dießenhofen zur Zeit der Helvetik sich lieber dem starken Kanton Zürich als dem erst entstehenden Kanton Thurgau angeschlossen hätte, haben ihm die heutigen Thurgauer ohne Zweifel verziehen. Und wäre das nicht der Fall, so hätte sicher die anschließende Besichtigung davon überzeugt, daß es sich immer wieder lohnt, durch einen Besuch unseren Mitbürgern am Rhein zu zeigen, wie heute, je länger, je mehr, bauliche und kulturelle Kostbarkeiten aus alter Zeit geschätzt werden.

Die Teilnehmer teilten sich in drei Gruppen, um unter der Führung der beiden Dießenhofener Historiker Erwin Engeler und Heinrich Waldvogel, Stadtarchivar in Stein am Rhein, sowie von Staatsarchivar Dr. Meyer in Rundgängen auf Stadt-

und Wehrmauern, durch enge Gäßchen und am Rheinufer diese baulichen und kulturellen Kostbarkeiten zu besichtigen. Viele historische Gebäude sind sehr schön renoviert oder restauriert, wie zum Beispiel die bis 1968 paritätische Stadtkirche, der aus Bürgerstolz 1545 im Renaissancestil erbaute Siegelturm oder das frühere obere Amtshaus des Klosters Kreuzlingen aus dem 16. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert diente dasselbe als Stoffdruckerei und Färberei, und heute zeigt es als prächtiges Heimatmuseum die damals in der ganzen Welt verkauften Stoffdrucke und das Lebenswerk des Malers Carl Roesch. Als Beispiel, daß noch manches zu tun bleibt, möge der Hinweis auf die von außen kaum mehr als solche erkennbare Burg der kiburgischen Dienstherren gelten. Wie in Frauenfeld lag auch diese Burg außerhalb und direkt vor den Stadtmauern, um dadurch die Unabhängigkeit der Dienst- und Aufsichtsherren zu betonen.

Angesichts des immer unfreundlicheren Wetters und der einbrechenden Nacht freute sich männiglich auf die in Aussicht gestellte Bewirtung in drei währschaften und gut geheizten Gaststätten, wo frohe Gespräche alte Bekanntschaften erneuerten und neue Bekanntschaften besiegelten. Die Gläser erklangen auf das Wohl des Historischen Vereins und unterstrichen den Wunsch, daß auch in Zukunft die Freude am Studium der Vergangenheit immer wieder junge und alte Thurgauer Geschichtsfreunde zusammenführen möge. Walter Schmid



## Jahresbericht 1971/72

An einem schönen Samstagnachmittag des letztjährigen Oktober besuchte unser Verein das Stammertal. Über hundertdreißig Mitglieder und Gäste waren aus allen Gegenden des Thurgaus und den angrenzenden Gebieten hergekommen. Am Bahnhof in Frauenfeld wurden zwei Kolonnen gebildet. Die eine fuhr auf Nebenwegen, am Seelein von Wilen vorbei, nach der Kapelle von Waltalingen, besuchte dann das in Privatbesitz stehende Schloß Girsberg und gelangte von dort nach Unterstammheim, wo das Gemeindehaus mit seinen prächtigen Wappenscheiben und seinem Ortsmuseum besichtigt wurde. Den Abschluß bildete die Galluskapelle in Oberstammheim. Die andere Kolonne fuhr in umgekehrter Richtung, fing mit der Galluskapelle an und endete mit der Kapelle Waltalingen. Alle trafen sich dann im «Schwert» in Oberstammheim zur Geschäftssitzung und zum Imbiß.

Im Vorsommer dieses Jahres erging die Einladung zu einer Fahrt ins Sarganserland. Noch war die Regenzeit nicht zu Ende, aber wir hatten Glück. Vom Toggenburg an lichtete sich der Himmel, auf der Terrasse beim Schloß Sargans standen wir im Sonnenschein und schauten rheinauf- und -abwärts sowie ins Seeztal. In Pfäfers mußten wir wegen einer Hochzeit vor der Klosterkirche warten, wurden dann aber durch eine ausgezeichnete Führung belohnt. Das Rheintal und der untere Teil der Bündner Herrschaft lagen zu unseren Füßen beim Mittagessen auf Schloß Wartenstein. In Flums aber mußten wir vor St. Justus die Schirme öffnen, und der Regen wurde nach St. Jakob so stark, daß viele auf den Besuch der Ruine Gräpplang verzichteten.

Mit dem Heft 109 hat die Post im Frühling dieses Jahres allen Mitgliedern einen Band von rund 500 Seiten ins Haus gebracht. Er enthält die große Arbeit von Dr. Marcel Mebold über den um die Mitte des letzten Jahrhunderts mächtigen Politiker Eduard Häberlin. Seit Jahrzehnten wartete man auf das Schließen dieser Lücke in der Geschichtsliteratur. Jeder, der über den Thurgau im letzten Jahrhundert schreiben wird, muß sie benützen. Es ist ein Werk auf lange Sicht und

nicht für den Augenblick bestimmt. Die Mitglieder, die vielleicht ob des schweren Bandes etwas enttäuscht waren, mögen bedenken, daß der Historische Verein mit seinen Heften nicht nur der Gegenwart dienen, sondern den Nachkommen die Arbeit erleichtern will.

Diese Arbeit auf lange Sicht wird sofort offenbar, wenn man an das Thurgauische Urkundenbuch denkt. Vor genau neunzig Jahren hat Dr. Johannes Meyer im Namen unseres Vereines das erste Heft herausgegeben, und es wurde damals sogar allen Vereinsmitgliedern zugestellt. Von damals bis 1967, also während siebenundachtzig Jahren, sind acht Bände – vor allem Dank dem Fleiß und der Beharrlichkeit unseres unvergessenen Ehrenpräsidenten Dr. Ernst Leisi – erschienen. Schon 1952 konnte das Urkundenbuch nicht mehr vollständig geliefert werden, wenn es von Bibliotheken verlangt wurde. Letztes Jahr wurde die Lage schwierig, denn bereits die Hälfte der Bände konnte nicht mehr abgegeben werden. Aus diesem Grunde hat der Vorstand den Nachdruck der Bände 1 und 2 beschlossen und ein Gesuch um einen Druckkostenbeitrag an den Regierungsrat gestellt, um auch noch Band 4 drucken zu können. Sobald das ganze Werk wieder lieferbar ist, werden sich die Käufer einstellen, ja es wird sogar ein gewisser Nachholbedarf spürbar werden.

In der Jahresversammlung von Stammheim wurde aus dem Kreise der Mitglieder auf den teilweise bedauernswerten Zustand der Gemeindearchive und der Pfarrbücher aufmerksam gemacht. Es besteht im Thurgau eine geregelte Aufsicht der Gemeindearchive durch die Bezirksräte, aber sie funktioniert leider nur dem Buchstaben nach, weil die Aufsichtsorgane selbst nicht wissen, wie ein Archiv aussehen sollte. Eine Sanierung ist daher nur möglich, wenn die Aufsicht dem Staatsarchiv übertragen und durch einen besonderen Inspektionsbeamten ausgeübt wird. Das Staatsarchiv hat deshalb das Begehren nach einem solchen Gemeindearchivinspektor gestellt, und es ist nur zu hoffen, daß diese Stelle wirklich geschaffen wird. Bei den Pfarrbüchern ist die Lage etwas komplizierter, weil der größte Teil in den Pfarrarchiven liegt, die den beiden Kirchenräten unterstehen. Hier sollten Mikrofilme hergestellt und Kopien der Bücher angefertigt werden. Als Vorarbeit hiezu ist bereits ein Verzeichnis aller bekannten Pfarrbücher im Kanton erstellt worden, das zeigt, wo diese heute liegen und was ihr Inhalt ist.

Ein herzlicher Gruß gilt allen neuen Mitgliedern. Sie sind die Hoffnung des Vereines, denn sie werden dessen Aufgabe weiterführen. Es ist gelungen, so viele neue Mitglieder zu werben, daß alle Verluste und Austritte wettgemacht werden konnten. Noch erfreulicher wäre es allerdings, wenn der Zuwachs größer würde.

Leider hat der Tod auch den Historischen Verein nicht verschont. Seit dem

Jahre 1936 gehörte ihm Lehrer Heinrich Ausderau an, der in diesem Jahre seine historischen Arbeiten mit einer Studie über die Thurbrücke begann. Er war auch entsagungsvoller Arbeit nicht abgeneigt; denn er hat die Gemeindearchive von Bürglen und Weinfeldern in Ordnung gebracht. Zwei Jahre später ist Albert Bodmer dem Verein beigetreten. Sein berufliches Lebenswerk baute er als Chemiker während vierundvierzig Jahren im Dienste der Firma Heberlein auf; der Familiengeschichte, Lokalgeschichte und Genealogie galt seine Freizeit. Wie vielen hat er im Laufe von Jahrzehnten über Schwierigkeiten hinweggeholfen! Robert Akeret, aus dem Sommerhaus in Kaltenbach, hat als Großkaufmann im Balkan und in Afrika eine unvergleichliche Sammlung von alten Teppichen und Textilien aufgebaut. Ihr galt seine ganze Liebe; denn jedes Stück war mit seinem Leben eng verbunden. Erwin Brüllmann ist erst spät in unsere Reihen getreten, obschon er geistig schon längst hineingehört hätte. Den älteren Mitgliedern steht seine kulturelle Tätigkeit im Scherbenhof in Weinfeldern lebendig vor Augen. Die jüngeren kennen ihn als Lokalhistoriker von Sulgen, Schönenberg und Kradolf. Zu Geld hatte er kein richtiges Verhältnis: er blieb ein Idealist sein Leben lang. Noch in hohem Alter war es ihm nicht zuviel, selbst auszugraben. Für seine Heimat ein Leben lang unentwegt gekämpft zu haben ist sein Ehrentitel.

## Jahresrechnung 1971/72

### A. Betriebsrechnung

#### 1. Vereinskasse

##### Einnahmen:

Mitgliederbeiträge .....	6 196.40	
Staatsbeitrag 1972, Anteil .....	4 000.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer .....	604.60	
Druckkostenbeiträge an die Arbeit von Dr. Mebold:		
vom Regierungsrat .....	2 000.—	
von der Familie Häberlin .....	2 000.—	
Druckkostenbeitrag aus Brüllmann-Fonds .....	5 000.—	
Druckschriftenverkauf .....	2 223.70	
Rückzahlung .....	20.55	
Vorschlag der Jahresversammlung .....	39.50	
Vorschlag der Frühlingsfahrt .....	40.—	
Zinsen .....	384.75	22 509.50

##### Ausgaben:

Druck von Separata aus Heft 108 .....	1 257.—	
Druck und Versand von Heft 109 .....	16 492.20	
(Gesamtkosten Fr. 24 492.20)		
Jahresbeitrag an Thurgauische Museumsgesellschaft .....	50.—	
Honorare .....	100.—	
Einladung zur Jahresversammlung .....	221.80	
Einladung zur Frühlingsfahrt .....	239.—	
Bankspesen und Depotgebühren .....	103.60	
Postscheckgebühren .....	3.—	
Spesen .....	192.50	18 659.10
Vorschlag 1971/72 .....		3 850.40

2. *Urkundenbuch*

## Einnahmen:

Staatsbeitrag 1972, Anteil .....	500.—	
Aus Druckschriftenverkauf .....	<u>567.50</u>	1 067.50

## Ausgaben:

Nachdruck von Band I und II .....		<u>19 130.—</u>
Rückschlag 1971/72 .....		18 062.50

3. *Brüllmann-Fonds*

## Einnahmen:

Obligationenzinsen .....	1 093.75	
Vorschlag bei Verkauf einer Obligation .....	<u>52.50</u>	1 146.25

## Ausgaben:

Druckkostenbeitrag an Vereinskasse .....		<u>5 000.—</u>
Rückschlag 1971/72 .....		3 853.75

*B. Vermögensrechnung*

Vermögen am 1. September 1971 .....		56 643.89
-------------------------------------	--	-----------

## Vorschläge 1971/72:

Vereinskasse .....	3 850.40	
--------------------	----------	--

## Rückschläge:

Urkundenbuch .....	18 062.50	
Brüllmann-Fonds .....	<u>3 853.75</u>	
	21 916.25	

Gesamtrückschlag .....	<u>18 065.85</u>	18 065.85
------------------------	------------------	-----------

Vermögen am 31. August 1972 .....		<u>38 578.04</u>
-----------------------------------	--	------------------

## Davon:

Vereinskasse .....	4 663.21	
Urkundenbuch .....	1 245.88	
Legatefonds .....	6 000.—	
Brüllmann-Fonds .....	<u>26 668.95</u>	38 578.04

*C. Vermögensausweis*

Obligationen .....	34 000.—
Konto .....	1 992.06
Postscheck .....	<u>2 585.98</u>
Gesamtvermögen .....	38 578.04

Frauenfeld, den 31. August 1972

Der Quästor: *Alfred Vögeli*, Pfarrer



## Vorstand

- Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, 8500 Frauenfeld  
Vizepräsident: Dr. Egon Isler, Fliederstraße 51, 8500 Frauenfeld  
Quästor: Pfarrer Alfred Vögeli, Hertenstraße 35, 8500 Frauenfeld  
Aktuar: Dr. Albert Schoop, Speerstraße 11, 8500 Frauenfeld  
Beisitzer: Dr. Ernst Bucher, Ringstraße 7, 8500 Frauenfeld  
Erwin Engeler, alt Lehrer, Schlattingerstraße 25, 8253 Dießenhofen  
Dr. Hermann Lei, Seminarlehrer, Thomas-Bornhauser-Straße 33,  
8570 Weinfeld  
Hans Müller, Sekundarschulinspektor, Reckholdernstraße 37,  
8590 Romanshorn  
Otto Wegmann, alt Lehrer, Bächlistraße 12, 8266 Steckborn

## Neue Mitglieder

Bader Hermann, Hochwachtstraße 20, 8370 Sirnach  
Bornhauser Kurt, Dr. phil., Klosterhof 3, 8598 Bottighofen  
Brunner-Diebold Hugo, Gartenstraße 5, 8580 Amriswil  
Burri Eugen, alt Käsermeister, Hofbergstraße 30, 9500 Wil  
Eckstein Martin, cand. phil., Rebenweg 23, 8610 Uster  
Eisenring Paul, Wilhof, 9545 Wängi  
Etter Willi, Ortsvorsteher, Post, 8583 Donzhausen  
Good Norbert, Versicherungsbeamter, Eibenstraße 4a, 8500 Frauenfeld  
Huber Herbert, Gartenstraße 9, 9542 Münchwilen  
Huldi Karl, Gemeindeschreiber, Im Eigen 3, 9542 Münchwilen  
Hürlimann Louis, Dr. phil., Forschungsanstalt, 8355 Tänikon  
Hürlimann Xaver, Promenadenstraße 3, 9320 Arbon  
Kradolfer Heinrich senior, 8560 Märstetten  
Märki Max, Haldenwiese, 8268 Salenstein  
Plattner Peter, Dr. iur., Zürcherstraße 183, 8500 Frauenfeld  
Rüetschi Jakob, dipl. Ing. ETH, Romanshornerstraße 10, 8580 Amriswil  
Rutishauser Paul, Ortsvorsteher, 8583 Götighofen  
Sauter-Lauchenauer Frau, Eppishausen, 8586 Erlen  
Scheible Bruno, Friedhofstraße 2, 8590 Romanshorn  
Schweizer Walter, dipl. Ing. ETH, Laimattstraße 17, 8580 Amriswil  
Stadelmann Albert, Alte Post, 9553 Bettwiesen  
Von Streng Antonia Frau, Frauenfelderstraße 10, 8370 Sirnach  
Trionfini Walter, 8595 Altnau

Bürgergemeinde Dießenhofen, 8253 Dießenhofen  
Bürgergemeinde Thundorf, Kirchberg, 8531 Thundorf  
Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, 8200 Schaffhausen